

Die Bekämpfung der Geldwäsche als tatsächliches und rechtliches Problem

- Internationale Instrumente sowie die Entwicklung der Gesetzgebung
in Taiwan und in Deutschland -

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der

Juristischen Fakultät

der Eberhard-Karls-Universität Tübingen

vorgelegt von

Yueh-Chung Ma

aus Taipei, Taiwan

2008

Dekan: Prof. Dr. Joachim Vogel

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner

2. Berichterstatter: Prof. Dr. Rüdiger Wulf

Tag der mündlichen Prüfung: 28. Juli 2008

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde in Sommersemester 2008 von der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur sind bis März 2008 berücksichtigt.

Meinem verehrten Doktorvater und akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, danke ich für Anregungen zur Differenzierung des Themas und für die engagierte Betreuung der Arbeit sehr herzlich.

Ferner möchte ich Herrn Prof. Dr. Rüdiger Wulf dafür danken, dass er das Zweitgutachten schnell und freundlich erstellt hat.

Dank schulde ich ebenfalls Herrn Raphael Dröttboom, der mir neben dem Lesen der intensiven Korrekturen auch mit Rat und Tat beigestanden hat, sowie Frau Bianca Schöffner für ihre stete Bereitschaft zur Diskussion von Sachproblemen und juristischen Auslegungsproblemen. Ein herzliches Dankeschön möchte ich auch all jenen aussprechen, die mich ermutigt haben, in Deutschland zu promovieren.

Gewidmet ist die Arbeit meiner Frau, Kang-Ping Lin, ohne deren bedingungslose Unterstützung die Entstehung nicht möglich gewesen wäre, und der ich nicht genug danken kann.

Tübingen, im August 2008

Yueh-Chung Ma

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	II
Inhaltsverzeichnis	IV
Tabellenverzeichnis	XIV
Abkürzungsverzeichnis.....	XV
<i>Einleitung in die Arbeit und Überblick über die Phänomenologie der Geldwäsche</i>	1
A. Problemstellung	1
B. Methodische Überlegungen zur Durchführung der Arbeit	2
C. Überblick über die Phänomenologie	5
<i>Erster Teil: Internationale und transnationale Instrumente zur Bekämpfung der Geldwäsche</i>	19
§ 1 Instrumente der Vereinten Nationen.....	19
§ 2 Instrumente des Europarats.....	23
§ 3 Instrumente der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Union.....	26
§ 4 Andere Instrumente	38
§ 5 Grundelemente des internationalen Geldwäschestrafrechts	42
<i>Zweiter Teil: Das Recht der Bekämpfung der Geldwäsche in Taiwan und Deutschland im Vergleich</i>	49
§ 6 Das Recht der Bekämpfung der Geldwäsche in Taiwan	49
§ 7 Das Recht der Bekämpfung der Geldwäsche in Deutschland	86
§ 8 Das besondere Problem der sog. „Selbstwäsche“	151
§ 9 Vergleichende Betrachtung der Erfolge und Probleme bei der Anwendung der Rechtsvorschriften der Bekämpfung der Geldwäsche in Taiwan und Deutschland.	175
<i>Zusammenfassung und Schlussfolgerungen</i>	204
A. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Studie	204
B. Diskussion von Reformvorschlägen	207
C. Ausblick	212
Anhang I: Taiwanisches Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche	216
Anhang II: Deutsches Strafgesetzbuch § 261	227
Literaturverzeichnis	231

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	II
Inhaltsübersicht.....	III
Inhaltsverzeichnis	IV
Tabellenverzeichnis	XIV
Abkürzungsverzeichnis.....	XV

Einleitung in die Arbeit und Überblick über die Phänomenologie der Geldwäsche 1

A. Problemstellung	1
B. Methodische Überlegungen zur Durchführung der Arbeit.....	2
I. Methodische Überlegungen	2
1. Normative und dogmatische Analyse.....	2
2. Kriminologische Analyse.....	3
3. Rechtsvergleichende Analyse.....	4
II. Aufbau der Arbeit	4
C. Überblick über die Phänomenologie	5
I. Vorschläge zur Definition der Geldwäsche	6
II. Phasenmodelle der Geldwäsche.....	8
1. Überblick.....	8
2. Platzierung von Bargeld (Placement).....	8
3. Das Verwirrspiel (Layering).....	10
4. Die Integration (Integration stage).....	12
III Merkmale der Situation in Taiwan	14
IV Merkmale der Situation in Deutschland	15

Erster Teil: Internationale und transnationale Instrumente zur Bekämpfung der Geldwäsche 19

§ 1 Instrumente der Vereinten Nationen	19
A. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 19.12.1988.....	19
I. Allgemeines.....	19
II. Strafrechtliche Erfassung der Geldwäsche als Kernstück der Konvention.....	20
III. Einbeziehung des Finanzbereichs.....	22

§ 2 Instrumente des Europarats	23
A. Die Empfehlung des Europarates zu Maßnahmen gegen die Übertragung und gegen das Verheimlichen von Vermögenswerten mit kriminellem Ursprung vom 27.6.1980	23
B. Die Konvention des Europarates über das Waschen, das Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung der Erträge aus Straftaten vom 8.11.1990 .	24
I. Allgemeines.....	24
II. Strafrechtliche Erfassung der Geldwäsche.....	24
III. Einbeziehung des Finanzbereichs.....	25
IV. Bewertung.....	26
§ 3 Instrumente der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Union	26
A. Die EWG-Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche vom 10.6.1991	26
I. Allgemeines.....	26
II. Strafrechtliche Erfassung der Geldwäsche.....	27
III. Einbeziehung des Finanzbereichs.....	28
1. Identifizierung von Kunden	28
2. Erhöhte Sorgfalt bei verdächtigen Geschäften	28
a. Zusammenarbeit mit Behörden	28
b. Interne Maßnahmen	29
IV. Bewertung.....	29
B. Die EG-Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche vom 04.12.01	31
I. Allgemeines.....	31
II. Strafrechtliche Erfassung der Geldwäsche.....	31
III. Einbeziehung des Finanzbereichs.....	32
1. Erweiterung der Definition der Kreditinstitut und Finanzinstitut	32
2. Verpflichtungen der besonderen berufliche Tätigkeit	33
C. Die EU-Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung vom 26.10.2005.....	33
I. Allgemeines.....	33
II. Strafrechtliche Erfassung der Geldwäsche.....	34
III. Einbeziehung des Finanzbereichs.....	34
D. Die EU-Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers vom 15.11.2006	36
I. Allgemeines.....	36

II. Strafrechtliche Erfassung der Geldwäsche.....	37
III. Einbeziehung des Finanzbereichs.....	37
§ 4 Andere Instrumente.....	38
A. Grundsatzklärung des Baseler Ausschusses für Bankenbestimmungen und -überwachung	38
B. Financial Action Task Force (FATF)	38
I. Allgemeines.....	38
II. Strafrechtliche Erfassung der Geldwäsche.....	39
III. Einbeziehung des Finanzbereichs.....	40
C. Die Egmont-Group	41
§ 5 Grundelemente des internationalen Geldwäschestrafrechts	42
A. Allgemeines	42
B. Die völkerrechtlichen Vorgaben zur Geldwäsche	43
I. Die drei Grundtatbestände der Geldwäsche.....	44
II. Der subjektive Tatbestand der Geldwäsche.....	45
C. Die nationale Umsetzung in der EU	46
I. Objektiver Tatbestand.....	46
II. Subjektiver Tatbestand.....	48
Zweiter Teil: Das Recht der Bekämpfung der Geldwäsche in Taiwan und Deutschland im Vergleich	49
§ 6 Das Recht der Bekämpfung der Geldwäsche in Taiwan.....	49
A. Regelungsbedarf und Entstehungsgeschichte	49
I. Regelungsbedarf - Ungenügende Bekämpfung der Geldwäsche im TwStGB.....	49
II. Entstehungsgeschichte.....	51
1. Die tatsächlichen politischen Probleme zur Bekämpfung der Geldwäsche	51
2. Der Einfluß der Internationalen Vorgaben.....	52
3. Die Sonderstrafrechte in Taiwan.....	53
III. Änderungen des Tatbestandes des TwGBG.....	54
1. Die ursprüngliche Fassung	54
2. Die erste Änderung	55
3. Die zweite Änderung	55
a. Aufhebung der gewerbsmäßigen Straftaten.....	55
b. Verhinderung des Untergrund-Bankensystems	56
4. Die dritte Änderung	56

B. Regelungszweck und Rechtsguterwägung	57
I. Der legislatorische Zweck.....	57
II. Die geschützten Rechtsgüter.....	57
1. Die staatliche Rechtspflege	58
2. Der legale Wirtschafts- und Finanzkreislauf.....	58
3. Der Schutz der Rechtsgüter der Vortaten.....	58
4. Der Rückgabeanspruch von Vortat-Opfern sowie anderer Rechtsinhaber	59
5. Die Soziale Sicherheit.....	59
C. Gesetzgebung zum materiellen Recht.....	60
I. Die Bestrafung der „Geldwäsche“.....	60
1. Definition der Geldwäsche (§ 2 TwGBG)	60
2. Geldwäschevortaten (§ 3 TwGBG).....	60
a. Verbrechen	60
b. Vergehen.....	61
c. Sonstige Straftaten	63
II. Die Bestrafung der Terrorismusfinanzierung.....	63
III. Die besondere Regelung über eine Einziehung.....	63
IV. Verletzung des Dienstheimnisses.....	64
V. Der Grund der Strafmilderung.....	64
1. Strafmilderung aufgrund § 11 Abs. 4 TwGBG	65
2. Strafmilderung aufgrund § 12 TwGBG	65
VI. Internationale Zusammenarbeit.....	65
D. Gesetzgebung zum Prozessrecht.....	65
I. Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf Bankdaten gem. § 9 TwGBG	66
II. Der entsprechende Zeugenschutz	67
1. Der Zeugenschutz während der Zeugenvernehmung	67
2. Schutz vor Informationsweitergabe	67
3. Anforderung an ein komplettes Zeugenschutzgesetz	68
III. Überwachung des Fernmeldeverkehrs.....	68
E. Hinzukommende neue Regelungen bei Behörden	69
I. Interne Maßnahmen der Finanzinstitute.....	69
1. Interne Kontroll- und Mitteilungsverfahren (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 TwGBG)	69
2. Schulung von Bankmitarbeitern (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 TwGBG).....	69
3. Zusätzliche Maßnahmen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3, 4 TwGBG).....	69
II. Meldepflichten für verdächtige Transaktionen.....	70
1. Identifizierungspflichten bei Überschreitung „ bestimmter Schwellenwerte des Geldtransfers“ (§ 7 TwGBG).....	70
2. Identifizierungspflichten bei „Verdächtigem Geldtransfer“ (§ 8 TwGBG).....	70

3. Identifizierungspflichten bei bestimmten Schwellenwerten der Wertpapiere und von ausländischem Bargeld (§ 10 TwGBG)	71
F. Juristische Probleme und Fragen bei der Anwendung des Rechts	72
I. „Kopf-Konten“	72
1. Ausgangsfall	72
2. Strafbarkeit wegen Geldwäsche „eines anderen“ (§ 2 Abs. 2 TwGBG)	72
3. Strafbarkeit wegen Beihilfe zu gewerbsmäßigem Betrug (§§ 339, 30 TwStGB)	73
4. Konkurrenzen	73
II. Bankgeheimnis	73
1. Rechtsgrundlagen des Bankgeheimnisses	73
2. Durchbrechung des Bankgeheimnisses im Strafverfahrensrecht	73
G. Erkenntnisse (Daten) aus der Bekämpfungspraxis	74
I. Vorbemerkungen	74
II. Verdachtsanzeigen nach dem TwGBG	75
1. Finanztransaktionen und deren Behandlungsmöglichkeiten	75
2. Anzahl der Geldwäscheverdachtsanzeigen der Finanzinstitute 2006	76
3. Bearbeitungsstand am Ende des Berichtsjahres	77
4. Tatorte der gemeldeten Geldwäscheverdachtsfälle	77
5. Monatliche Verdachtsanzeige	78
6. Alter der Täter bei Verdachtsanzeigen	79
7. Geldbeträge der Verdächtigenanzeige	79
III. Geldwäscheverdachtshäufigkeit und Verurteilungen bei Geldwäsche	80
1. Anzahl der Anklagen wegen Geldwäsche (§ 9 TwGBG) 1997-2006	80
2. Vortatentypen der Anklage laut Angabe der Staatsanwaltschaften 2006	80
3. Rangfolge einzelner Straftaten(gruppen) nach ihren Anteilen an der Anklage wegen Geldwäsche (§ 9 TwGBG) 2006	81
4. Die Tattypen unter den Angeklagten der Geldwäsche 2006	83
5. Die Tätertypen unter den Angeklagten der Geldwäsche 2006	84
6. Gerichtlich Verurteilte	85
§ 7 Das Recht der Bekämpfung der Geldwäsche in Deutschland	86
A. Entstehungsgeschichte und (fortbestehender) Regelungsbedarf	86
I. Entstehungsgeschichte	87
1. Vorschlag zur Festschreibung eines Tatbestandes der Geldwäsche im Betäubungsmittelgesetz	87
2. Der Entwurf der SPD-Fraktion zur einer Regelung im dt.StGB	89
3. Gesetzgebung zur Einführung des Geldwäschetatbestandes § 261 dt.StGB mit dem OrgKG	90

II. Fragen der Gesetzgebungskompetenz.....	91
1. Die Strafbarkeit der Geldwäsche: Kompetenzdefizit der EG?.....	91
2. Detaillierte Richtlinienvorgaben aus strafrechtlicher Sicht.....	94
III. Änderungen des Tatbestandes.....	95
B. Regelungszweck und Rechtsgutserwägung	100
I. Der legislatorische Zweck des § 261 dt.StGB.....	100
II. Rechtsgutserwägung.....	102
1. Wirtschaftskriminalität.....	102
a. Der Begriff der Wirtschaftskriminalität	102
b. Die Kategorien der Wirtschaftskriminalität	103
c. Fazit	105
2. Organisierte Kriminalität	108
a. Der Begriff der Organisierten Kriminalität	108
b. Organisierte Kriminalität und Geldwäsche	109
c. Fazit	111
3. Die Anschlussstaten.....	113
4. Rechtsgutsanalyse	114
a. Der legale Wirtschafts- und Finanzkreislauf	115
b. Die innere Sicherheit.....	116
c. Die Rechtsgüter der Vortaten	118
d. Der Schutz strafrechtlicher Rechtsfolgen.....	119
e. Der Schutz der Ermittlungstätigkeit	120
f. Der Schutz mehrerer Rechtsgüter	121
g. Zwischenergebnis	122
C. Gesetzgebung zum materiellen Recht.....	126
I. § 261 dt.StGB.....	126
II. Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten.....	126
D. Gesetzgebung zum Prozessrecht.....	126
I. Allgemeines.....	126
II. Überwachung des Fernmeldeverkehrs.....	127
III. Akustische Wohnraumüberwachung.....	128
IV. Rasterfahndung.....	128
V. Einsatz verdeckter Ermittler.....	129
VI. Polizeiliche Beobachtung.....	129
E. Hinzukommende neue Regelungen bei Behörden	129
I. Vorbemerkungen.....	129
II. Geldwäschebekämpfung durch Behörden.....	130
1. Zuständigkeiten auf der Ebene der Staatsanwaltschaften.....	130

2. Zuständigkeiten beim Bundeskriminalamt.....	131
3. Zuständigkeiten bei Polizei und Zoll	132
III. Das Verhältnis zwischen Verdachtsanzeige und Geldwäsche	132
F. Juristische Probleme und Fragen bei der Anwendung des Rechts	133
I. Geldwäscheverdacht.....	133
II. Nachweisschwierigkeiten im Rahmen der Geldwäsche.....	134
III. Strafbarkeit von Bankmitarbeitern.....	136
G. Erkenntnisse (Daten) aus der Bekämpfungspraxis	137
I. Vorbemerkungen.....	137
II. Verdachtsanzeigen nach dem Geldwäschegesetz (GwG).....	138
1. Anzeigeverhalten der Meldeverpflichteten	138
a. Anzahl der Verdachtsanzeigen nach GwG	138
b. Anzahl der Geldwäscheverdachtsanzeigen von Finanzinstituten 2005-2006	139
c. Meldeaufkommen „Andere Hinweise auf Geldwäsche“ nach Hinweisgebern.....	140
d. Anzahl und Entwicklung „Verdachtsanzeigen nach GwG“ in den Bundesländern	141
e. Hinweise auf mögliche Straftaten (aus Sicht der Meldeverpflichteten)	142
f. Verdachtsanzeigen mit Vermögenstransfer in das Ausland.....	143
g. Verdachtsanzeigen mit Vermögenstransfer aus dem Ausland	144
h. Bearbeitungsstand am Ende des Berichtsjahres	145
2. Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften gemäß § 11 Abs. 9 GwG.....	145
a. Einleitung	145
b. Statistische Auswertung.....	146
c. Inhaltliche Auswertung	146
III. Geldwäscheverdachtshäufigkeit und Verurteilungen bei Geldwäsche.....	147
1. Materiellrechtliche Ebene (Geldwäschehäufigkeit)	147
2. Gerichtliche Verurteilte.....	149
3. Abschließende Bewertung	150
§ 8 Das besondere Problem der sog. „Selbstwäsche“	151
A. Begriff der Selbstwäsche und ein grundlegendes Regelungsproblem.....	151
I. Begriff der Selbstwäsche.....	151
II. Grundlegendes Regelungsproblem.....	152
B. Die internationalen Vorgaben - fehlendes Harmonisierungspostulat bei der „Selbstwäsche“	153
C. Lösung in Deutschland	154
I. Allgemeines.....	154
II. Die theoretischen Ansätze.....	155
1. Der Grundsatz der Straffreiheit von Selbstbegünstigung	155

2. Die Probleme der Anschlussdelikte	159
3. Die Konkurrenzfrage bzw. das deliktsstrukturelle Nachweisproblem	161
4. Schutzzweckerwägungen	163
5. Zur ermittlungstaktischen Konstruktion.....	165
D. Lösung in Taiwan	166
I. Problemdarstellung.....	166
II. Die theoretischen Ansätze.....	167
1. Die Überlegung der Gesetzgebung und ihre Anwendbarkeit	167
2. Die vertretenen Meinungen zum Problem der „Selbstwäsche“	168
E. Die Diskussionen in der Schweiz.....	168
I. Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichts.....	169
1. Ausgangsfall	169
2. Urteil.....	170
II. Die vertretenen Meinungen zum Problem der Selbstwäsche.....	171
1. Phänomen der Geldwäsche	171
2. Kritik an Selbstbegünstigung	172
F. Schlussfolgerungen	173

§ 9 Vergleichende Betrachtung der Erfolge und Probleme bei der Anwendung der Rechtsvorschriften der Bekämpfung der Geldwäsche in Taiwan und Deutschland.....	175
A. Methodische Aspekte	175
B. Art der Umsetzung internationaler Vorgaben in nationales Recht	177
I. Taiwan.....	177
II. Deutschland.....	177
III. Vergleich.....	178
C. Vergleich der Grundstruktur und des geschützten Rechtsguts von TwGBG bzw. § 261 dt.StGB	180
I. Geltende Grundstruktur.....	180
II. Geschütztes Rechtsgut.....	181
D. Objektiver Tatbestand.....	181
I. Vortat.....	181
1. Geldwäschevortaten im taiwanischen Geldwäschestrafrecht	181
2. Geldwäschevortaten im deutschen Geldwäschestrafrecht.....	182
a. Verbrechen	182
b. Vergehen	183
3. Vergleich.....	183
II. Täterkreis.....	184

1. Geldwäscher in den taiwanischen Straftatbeständen – Natürliche und juristische Personen.....	184
2. Geldwäscher in den deutschen Straftatbeständen – Natürliche Personen	185
3. Vergleich.....	186
a. Unternehmensstrafbarkeit – die Unterschiedlichkeit nationaler Rechtsgrundsätze .	186
b. Fehlendes Postulat der internationalen Vorgaben bei der Vortäterbestrafung.....	186
III. Tatobjekt.....	187
1. Tatobjekte des taiwanischen Geldwäschetatbestandes.....	187
a. Gegenstand.....	187
b. Herrühren.....	188
c. Tathandlungen.....	189
2. Tatobjekte des deutschen Geldwäschetatbestandes	190
a. Gegenstand.....	190
b. Herrühren.....	191
c. Steuerhinterziehung als Vortat	192
d. Tathandlungen	194
3. Vergleich.....	196
a. Vergleich des Gegenstandes.....	196
b. Vergleich des Herrührens.....	196
c. Vergleich der Geldwäschehandlung.....	197
E. Subjektiver Tatbestand.....	197
I. Taiwan.....	197
II. Deutschland.....	197
1. Vorsatz.....	198
2. Leichtfertigkeit.....	198
III. Vergleich.....	199
1. Allgemeine Bemerkungen.....	199
2. Die subjektiven Voraussetzungen hinsichtlich des Tatobjekts.....	200
a. Vorsatz	200
b. Fahrlässigkeit	200
3. Die subjektiven Voraussetzungen hinsichtlich der Tathandlung.....	201
F. Zusammenfassung	201
I. Grundstruktur und geschütztes Rechtsgut.....	201
II. Objektiver Tatbestand.....	202
III. Subjektiver Tatbestand.....	204

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen.....	204
A. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Studie	204
B. Diskussion von Reformvorschlägen	207
I. Einleitung	207
II. Eine einheitliche Tendenz in beiden Ländern.....	208
III. Reformvorschläge in Taiwan	209
1. Verschärfung des geltenden Rechts.....	209
2. Milderung des geltenden Rechts.....	210
IV. Reformvorschläge in Deutschland	211
1. Verschärfung des geltenden Rechts bis 1998.....	211
2. Milderung des geltenden Rechts bis 1998.....	211
C. Ausblick	212
Anhang I: Taiwanisches Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche.....	216
A. Ursprüngliche Fassung (23.04.1997)	216
B. Gegenwärtige Fassung (11.07.2007)	221
Anhang II: Deutsches Strafgesetzbuch § 261	227
A. Ursprüngliche Fassung (15.07.1992)	227
B. Gegenwärtige Fassung (01.01.2008)	228
Literaturverzeichnis	231

Tabellenverzeichnis

Tabelle A.1-1: Geldwäscheverdachtsanzeigen der Finanzinstitute 1998-2006.....	75
Tabelle A.1-2: Anzahl der Geldwäscheverdachtsanzeigen von Finanzinstituten 2006.....	76
Tabelle A.1-3: Bearbeitungsstand der Geldwäscheverdachtsanzeigen 2006	77
Tabelle A.1-4: Tatorte der Verdachtsanzeigen wegen Geldwäsche	78
Tabelle A.1-5: Monatsverteilung der Verdachtsanzeigen im Jahr 2006	78
Tabelle A.1-6: Alter der Täter bei Verdachtsanzeigen 2006.....	79
Tabelle A.1-7: Geldbeträge der Verdachtsanzeigen 2006.....	79
Tabelle A.2-1: Anzahl der Anklagen wegen Geldwäsche (§ 9 TwGBG) 1997-2006	80
Tabelle A.2-2: Vortatentypen der Anklage laut Angabe der Staatsanwaltschaften 2006	81
Tabelle A.2-3: Rangfolge einzelner Straftaten(gruppen) nach ihren Anteilen an der Anklage wegen Geldwäsche(§ 9 TwGBG) 2006	83
Tabelle A.2-4: Die Tattypen unter den Angeklagten der Geldwäsche 2006.....	84
Tabelle A.2-5: Die Tätertypen unter den Angeklagten der Geldwäsche 2006.....	84
Tabelle A.2-6: Verurteilungen nach Geldwäsche im Spiegel der taiwanischen Gerichtspraxis (§ 9 TwGBG) 2001-2005	85
Tabelle B.1-1: Anzahl der Verdachtsanzeigen 1995-2006.....	138
Tabelle B.1-2: Anzahl der Geldwäscheverdachtsanzeigen von Finanzinstituten 2005-2006.....	139
Tabelle B.1-3: Meldeaufkommen „Andere Hinweise auf Geldwäsche“ nach Hinweisgebern	141
Tabelle B.1-4: Anzahl und Entwicklung „Verdachtsanzeigen nach GwG“ in den Bundesländern ..	142
Tabelle B.1-5: Hinweise auf mögliche Straftaten (aus Sicht der Meldeverpflichteten).....	143
Tabelle B.1-6: Verdachtsanzeigen mit Vermögenstransfer in das Ausland	144
Tabelle B.1-6: Verdachtsanzeigen mit Vermögenstransfer aus dem Ausland	144
Tabelle B.1-7: Bearbeitungsstand am Ende des Berichtsjahres	145
Tabelle B.2-1: Rückmeldungen gem. § 11 Abs. 9 GwG (2003-2006).....	146
Tabelle B.2-2: Rückmeldung nach der Art der Entscheidung	147
Tabelle B.3-1: Geldwäscheverdachtshäufigkeit aus der Polizeiperspektive 1994-2006.....	148
Tabelle B.3-2: Verurteilungen bei Geldwäsche im Spiegel der deutschen Gerichtspraxis	149

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
Allg.	Allgemein
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
AöR	Archiv für öffentliches Recht
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (ab 1.5.2002)
BAKred	Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (bis 30.4.2002)
bearb.	bearbeitet
Bd.	Band
BdB	Bundesverband deutscher Banken
BDSchG	Bundesdatenschutzgesetz
Bespr.	Besprechung
Begr.	Begründung
Beschl.	Beschluß
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI. I, II	Bundesgesetzblatt Teil I, Teil II
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BKA	Bundeskriminalamt
BMF	Bundesminister der Finanzen
BMI	Bundesminister des Innern
BND	Bundesnachrichtendienst
BörsZ	Börsenzeitung
BRÄK	Bundesrechtsanwaltskammer
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
Bsp.	Beispiel
Bspr.	Besprechung
BT	Besonderer Teil
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BverfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BZ	Badische Zeitung
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise

DepotG	Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz - DepotG)
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
dies.	dieselben
Diss.	Dissertation
DJT	Deutscher Juristentag
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DRiB	Deutscher Richtbund
DRiZ	Deutsche Richter-Zeitung
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung
DuD	Zeitschrift für Datenschutz und Datensicherung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
diff.	differenzierend
DJT	Deutscher Juristentag
DOJ	Department of Justice
DStR	Deutsches Steuerrecht
dt.OWiG	deutsches Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
dt.StGB	deutsches Strafgesetzbuch
dt.StPO	deutsche Strafprozeßordnung
EG	Europäische Gemeinschaften
EGV	Vertrag zur Begründung der Europäischen Gemeinschaft
endg.	endgültig
Entwu.	Entwurf
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuR	Europarecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f./ff.	folgende/fortfolgende
FATF	Financial Action Task Force
FIU	Financial Intelligence Unit
Fn.	Fußnote
Fs.	Festschrift
f.w.N.	für weiteren Nachweis
G 7	Gruppe der Sieben, die sieben führenden Industrieländer von 1976 bis 1998.
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
Gedschr.	Gedächtnisschrift
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GwG	Gesetz über das Aufsprüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) v. 25. 10. 1993
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
HS.	Halbsatz
insbes.	insbesondere

i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
jew.	jeweils
Jura	Juristische Ausbildung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
Kom	Kommission
krit.	kritisch
LK	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
M SchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
No.	Number
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OK	Organisierte Kriminalität
OLG	Oberlandesgericht
OrgKG	Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität v. 15.7.1992
ö.StGB	österreichisches Strafgesetzbuch
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
S.	Seite/Satz
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband
schweiz.BetmG	schweizerisches Betäubungsmittelgesetz
schweiz.StGB	schweizerisches Strafgesetzbuch
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannte
Sonderbeil.	Sonderbeilage
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
str.	strittig
StV	Strafverteidiger
StV-Forum	Strafverteidiger-Forum
StVBG	Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz
s. u.	siehe unten
SubvG	Subventionsgesetz
SWIFT	Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication
SZ	Süddeutsche Zeitung
TAZ	Tageszeitung

TpBJ	Taipei Bar Journal
TwBJ	Taiwan Bar Journal
TwBILY	Taiwanisches Informationsblatt des Legislativ-Yuan
TwCLJ	Criminal Law Journal (Zeitschrift, Taiwan)
TwGBG	Taiwanisches Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche
TwGBOK	Taiwanisches Gesetz zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität
TwGÜTG	Taiwanisches Gesetz zur Gewährleistung und Überwachung der Telekommunikation
TwKAG	Taiwanisches Kommerzielles Abrechnungsgesetz
TwStGB	Taiwanisches Strafgesetzbuch
TwStPR	Taiwanisches Strafprozessrecht
TwTLJ	Taiwan Law Journal (Zeitschrift, Taiwan)
TwTLR	The Taiwan Law Review (Zeitschrift, Taiwan)
TwZSG	Taiwanisches Zeugenschutzgesetz
u.	und
u.a.	unter anderem, und andere
UNO	United Nations Organization
urspr.	ursprünglich
US	United States
U.S.C.	United States Code
u.U.	unter Umständen
v.	versus bzw. vom
VE	Vorentwurf
VerfRC	Verfassung der Republik China auf Taiwan
vgl.	vergleiche
VSB	Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht der Banken
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer und Strafrecht
WM	Wertpapiermitteilungen
Y	Yuan
z. B.	zum Beispiel
zit.	zitiert
ZkredW	Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
zust.	zustimmend

Einleitung in die Arbeit und Überblick über die Phänomenologie der Geldwäsche

A. Problemstellung

In der Diskussion um die Bekämpfung des Organisierten Verbrechens nehmen gewinnorientierte Strategien der Kriminalitätskontrolle einen zentralen Stellenwert ein. Die strafrechtliche Verfolgung krimineller Aktivitäten, insbesondere der Geldwäsche, einerseits sowie der konfiskatorische Zugriff auf Verbrechensgewinne andererseits werden in diesem Bereich als besonders erfolgsversprechende kriminalstrategische Ansatzmöglichkeiten angesehen.

Bei der Überwindung der jeweilig vorhandenen Schwierigkeiten sind die Gesetzgeber beider Länder nicht untätig geblieben. Im Zusammenhang mit der wirksamen Bekämpfung der organisierten Kriminalität wurde der Geldwäsche, in der Literatur hin und wieder auch Geldwäscherei genannt, seit den 1990er Jahren besondere Aufmerksamkeit seitens der Gesetzgebung in beiden Ländern gewidmet.

In Deutschland zeichnet sich im Bereich des Straf- und des Strafprozessrechts seit 1992 eine ständig wachsende Gesetzgebungstätigkeit ab. Ihr Ziel ist die Bekämpfung der organisierten Kriminalität sowohl durch die Schmälerung der Gewinne der Täter als auch durch die Einführung von neuen strafprozessualen Maßnahmen. Mit dem Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15.7.1992 wurde der neue Straftatbestand der Geldwäsche (§ 261 dt.StGB) in das Strafgesetzbuch eingefügt. Zudem trat am 1.11.1993 das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 25.10.1993 in Kraft.

Der taiwanische Gesetzgeber hat sich im Einklang mit den Entwicklungen in anderen europäischen Ländern und den USA entschlossen, ein Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche (TwGBG) am 23. Oktober 1996 einzuführen und am 23.4.1997 in Kraft zu setzen. Dieses Gesetz sieht nicht nur den neuen Straftatbestand der Geldwäsche (§ 2, 11 TwGBG), sondern auch für Banken und andere Finanzinstitute ein umfangreiches Pflichtenprogramm vor, über das die aktive Mitwirkung der Finanzwirtschaft bei der Bekämpfung der Geldwäsche erzwungen werden soll.

Der Umfang der Untersuchung beschränkt sich nicht nur auf die Erklärung einiger für einen Rechtsvergleich unerlässlicher Themen, z.B. welche strafrechtlichen Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche in den Ländern Taiwan und Deutschland vorlagen und vorliegen, welche Schutzfunktion sie anbieten können, welche Vorteile und Nachteile sie besitzen, etc., sondern auch auf die Diskussionen der „Selbstwäsche“ in beiden Ländern. Damit ist folgende spezielle Frage gemeint: Kann der Vortäter sein eigener Geldwäscher sein? Für das Phänomen gibt es noch keine abschließenden Feststellungen. In Deutschland schließt § 261 Abs. 9 S. 2 dt.StGB im Hinblick auf den Grundsatz „in dubio pro reo“ der Strafflosigkeit von Selbstbegünstigungshandlungen eine Doppelstrafung des Vortäters aus¹. In Taiwan gibt es eine genau entgegengesetzte Bestimmung. § 2 Abs. 1 TwGBG regelt die sog. „Selbstwäsche“, diese wird nach § 11 Abs. 1 TwGBG mit Gefängnis unter fünf Jahren bestraft². Im zweiten Teil dieser Arbeit wird den Unterschieden näher nachgegangen werden.(§ 8)

B. Methodische Überlegungen zur Durchführung der Arbeit

I. Methodische Überlegungen

1. Normative und dogmatische Analyse

Zu den Grundfragen der Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik in Deutschland, nämlich der Systematik der Strafzweckstheorie, des Sanktionssystems und der Entkriminalisierungstendenz, hat Jescheck bereits 1981 für die gesamte Strafrechtswissenschaft ausführlich Stellung bezogen³. In dieser Arbeit möchte der Verfasser im Bereich des Geldwäschestrafrechts einen entsprechend orientierten Rechtsvergleich anstellen. Dabei sollen die Geldwäschestrafrechtsnormstrukturen von Taiwan und Deutschland analysiert werden. Durch die Auslegung der Rechtsnormen wird man die Zusammenhänge zwischen der Bestrafung der Verhaltensweisen in ihren Strukturen erfahren. Die Analyse bezieht sich nicht nur auf Gesetzestexte, sondern auch auf ihre Durchführung und Implementation in der Praxis.

¹ Vgl. Kreß, wistra 1998, 121(126); Arzt/Weber, BT, § 29 Rn. 31; Wessels/Hillenkamp, BT 2, Rn 897; Lackner/Kühl, § 261 Rn. 10; Tröndle/Fischer, § 261 Rn. 24a.

² Vgl. Lin, Dong-Mao, Kritische Analyse des Entwurfs der Strafrecht BT, S. 89; Lee, Jie-Ching, Das geschützte Rechtsgut und Bestrafung der Geldwäsche, S. 27; Lee, Sheng-Chieh, Geldwäsche in der strafrechtlichen Überlegung, S. 55.

³ Jescheck, ZStW, 93 (1981), S. 3-67.

Die Strafrechtstheorie, die Zweck und Sinn der Strafe und die Strafrechtsdogmatik zwischen Sein und Wert enthält, erfordert, dass die Geldwäschestrafrechtsnormen unter dem Gesichtspunkt des sog. notwendigen „fragmentarischen Charakter“ des Strafrechts⁴ geprüft werden⁵. Dabei ist zu fragen, ob die Bestrafung im Bereich der Geldwäsche notwendig ist⁶. Kriminalität, die das Strafrecht und die Kriminologie als einen Forschungsgegenstand von unterschiedlichen wissenschaftlichen Ansatzpunkten auf (das Strafrecht normativ, die Kriminologie empirisch) bearbeiten, soll in dieser Arbeit sowohl unter normativem als auch unter empirischem Blickwinkel untersucht werden.

2. Kriminologische Analyse

Die Kriminologie ist eine empirische Erfahrungswissenschaft⁷. Die vorliegende Untersuchung stellt aus kriminologischer Sicht eine Sekundäranalyse dar. Unter Verwendung kriminologischer Forschungsmaterialien und Ergebnisse sollen Phänomenologie⁸ und Ermittlungshintergründe (Anzeigepraxis, Aufklärungsquote) von Geldwäschedelinquenz betrachtet werden. Aus der polizeilichen Kriminalstatistik⁹ (PKS) und aus den Daten justizieller Mitteilungen über Verfahrenserledigung u.a. in Geldwäschestrafverfahren werden spezielle Informationen gesammelt und bewertet. Von besonderer Bedeutung ist die Geldwäschekriminalitätsstatistik. Bei ihrer Auswertung muss berücksichtigt werden, dass die amtlich gezählten Rechtsbrüche und andere Daten nicht die Realität des Verbrechens wiedergeben, sondern bereits Produkte eines vorausgegangenen Prozesses der Filterung und der Bewertung sind¹⁰. Man kann

⁴ Der Ausdruck stammt von K. Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, BT. Bd. I, 2. Aufl. 1902, S. 20.

⁵ Das Strafrecht muss notwendig fragmentarisch bleiben, weil ein strafrechtliches Kontrollsystem immer nur einen Teil des in einer Gesellschaft auftretenden abweichenden Verhaltens sanktionieren kann. Vgl. Rössner, Bagatelldiebstahl und Verbrechenskontrolle, S. 15. Welche Rolle das Geldwäschestrafrecht in diesbezüglicher Richtung gespielt hat, möchte ich herausgreifen.

⁶ Kaufmann, Die Aufgabe des Strafrechts, in: Strafrechtsdogmatik zwischen Sinn und Wert, Gesammelte Aufsätze und Vorträge, 1982, S. 263 ff; Zur Diskussion der Strafrechtsdogmatik und der empirischen Kriminologie, vgl. Jehle, Strafrechtsdogmatik und empirische Kriminologie, S. 192 ff.

⁷ Vgl. Kaiser, Kriminologie, S. 1., „Kriminologie ist die geordnete Gesamtheit des Erfahrungswissens über das Verbrechen, den Rechtsbrecher, die negative soziale Auffälligkeit und über die Kontrolle dieses Verhaltens“.

⁸ Das ist die sog. Phänomenologisch hermeneutische Methode als empirisch-analytische Methode oder kritisch-rationale Methode, vgl. Kaiser, Kriminologie, S. 18 f.; Momsen, Rationale oder intuitive Dogmatik, S. 179 ff.

⁹ Die Auswertungen von Daten in der Strafrechtspflege sind nutzbar für Zwecke der Strafrechtspolitik, -praxis und -wissenschaft. Vgl. Kerner, Datensammlungen in der Strafrechtspflege S. 17 f.

¹⁰ Vgl. Kerner, Kriminalitätsverlauf und Struktur in der BRD, S. 266.

auch die Expertengespräche und mündliche Interviews oder schriftliche Umfragen oder Befragungen als empirische Methode bei diesem Thema anwenden¹¹.

3. Rechtsvergleichende Analyse

Am Ende dieser Arbeit soll eine Rechtsvergleichung durchgeführt werden. Der Erfolg und die Beweiskraft der vergleichenden Methode liegen gerade darin, dass die verschiedenen Möglichkeiten nicht nur abstrakte Vorstellungen sind, sondern auch der Welt der Wirklichkeit angehören, dass sie in bestimmte Rechtstatsachenkomplexe eingebettet sind und dass sie zu einem kriminalpolitischen Erfahrungswissen geführt haben, welches einen guten Maßstab für ihre Brauchbarkeit abgibt¹². Das hat Jescheck bereits vor mehr als drei Jahrzehnten ausgeführt.

Zum Vergleich werden zuerst die geschichtlichen und wirtschaftlichen Hintergründe sowie die Rechtstatsachen und Erfahrungen von anderen Staaten bzgl. Geldwäschedelikten angeführt. Anschließend werden die Rechtsvorschläge zusammengefasst¹³. Bei der Kriminalpolitik geht es darum, dass der Gesetzgeber sich für die Rechtspolitik der Bestrafung im Geldwäschetatbestand entscheiden muss. Im Vergleich verschiedener Modelle strafrechtlicher Bekämpfung der Geldwäsche kann man die Maßstäbe mittels aufwendiger Längsschnittuntersuchungen gewinnen, so dass die Maßstäbe einer Beurteilung der nationalen Regelung in Ausschnitten ermöglicht werden. Ob und inwieweit eine ausländische Regelung in das nationale Recht übernommen werden soll, hängt von einer (weitere Analyse bedürftigen) Vielzahl politischer, gesellschaftlicher und rechtlicher Faktoren ab.

II. Aufbau der Arbeit

Um die Frage der erfolgreichen oder misslungenen Maßnahmen des Geldwäschestrafrechts in Deutschland und Taiwan zu klären, ist es zunächst erforderlich, die Hintergründe für die Schaffung der Geldwäscheregelungen als Grundlage der vergleichenden Tatbestände darzustellen. Daher beginnt die

¹¹ Vgl. Meinberg, ZStW 100 (1988), S. 166; Kaiser, Kriminologie, S. 205 „Die Erkenntnismittel der Kriminalitätsanalyse sind Kriminalstatistik, Dunkelfeldforschung, Aktenanalyse, Fallsammlungen, Beschreibung und Einzelfälle in Büchern und Zeitungen, Lehrbücher und Monographien, und die Täter- und Opferbefragungen“.

¹² Vgl. Brand, JuS 2003, Heft 11, S. 1082 ff.; Kaiser, Strafrechtsvergleichung und vergleichende Kriminologie, 1975, S. 80.

¹³ Vgl. Jescheck, ZStW 86 (1974), S. 765; andere ähnliche Literatur vgl. Jescheck, Methoden der Strafrechtswissenschaft, S. 107-119.

vorliegende Arbeit mit einer Analyse der Definition und der Erscheinungsformen der Geldwäsche.

Der erste Teil zu den rechtlichen Fragen befasst sich mit einem besonderen Schwerpunkt. Dieser liegt auf der Problematik zum Erlass der internationalen Vorgaben der Geldwäsche (§ 1-4): Das Ziel solcher Vorgaben besteht in einer lückenlosen Bekämpfung der Geldwäsche. So sind das taiwanische und das deutsche Geldwäschestrafrecht von zahlreichen Rechtsakten auf europäischer und internationaler Ebene beeinflusst worden. Danach werden die Grundelemente des internationalen Geldwäschestrafrechts analysiert (§ 5).

Der zweite Teil befasst sich mit den nationalen Straftatbeständen zur Bekämpfung der Geldwäsche in Taiwan und Deutschland. Die Untersuchung knüpft dabei zum Zwecke des Rechtsvergleichs an jeweils abgestimmte Problemkreise an, die für eine Analyse der Geldwäschetatbestände relevant sind. Ausgangspunkt ist dabei die Bestimmung des Rechtsguts der Geldwäschetatbestände. Im Anschluss daran folgt das Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche in Taiwan (§ 6) und in Deutschland (§ 7). Danach wird die Situation der „Selbstwäsche“ in Taiwan und in Deutschland ebenfalls nach ihren verschiedenen Strategien zur Bekämpfung der Geldwäsche untersucht (§ 8). Im Anschluss daran werden eingehende Überlegungen zur Betrachtung der Erfolge und Probleme bei der Anwendung der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche in Taiwan und in Deutschland angestellt (§ 9).

Schließlich wird ein Reformvorschlag zur Bekämpfung der Geldwäsche in den beiden Ländern vorgelegt. Es ist offensichtlich, dass sich in beiden Ländern eine Tendenz zur Verstärkung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche zeigt. Es ist schwer, Rechtsstaatlichkeit und Effektivität gleichermaßen Geltung zu verschaffen. Welche Gründe zu diesem erstaunlichen Ergebnis führen, welche möglichen Modifikationen de lege ferenda unter Berücksichtigung der jeweiligen tatsächlichen Gegebenheiten der beiden Länder erforderlich sind, wird zusätzlich in diesem Teil untersucht.

C. Überblick über die Phänomenologie

Von kaum einem Land sind verlässliche Angaben über den Umfang der Geldwäsche vorhanden¹⁴. Aus diesem Grund kann bei der folgenden übersichtsartigen Darstellung kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden.

¹⁴ Höreth, Die Bekämpfung der Geldwäsche, S. 25.

Die ständige Entwicklung neuer Geldwäschemethoden hängt vorwiegend von der Phantasie der Geldwäscher sowie deren krimineller Erfahrung ab¹⁵. Nach Schätzungen der amerikanischen Drug Enforcement Administration (DEA) ist es nach drei Buchungsvorgängen bzw. Geldtransaktionen unmöglich, die Identität des Anspruchsberechtigten oder die tatsächliche Herkunft des Geldes herauszufinden¹⁶.

I. Vorschläge zur Definition der Geldwäsche

Zur Bestimmung des Umfangs und der Merkmale der Geldwäsche gibt es verschiedene deskriptiv orientierte Versuche. Die anschauliche amerikanische Definition lautet: „Als Geldwäscherei bezeichnet man die Mittel, mit denen man die Existenz, die illegale Quelle oder die illegale Verwendung von Einkommen verbirgt und dann dieses Einkommen so bemäntelt, dass es aus einer legalen Quelle zu stammen erscheint“¹⁷. Es handelt sich um ein Täuschungsmanöver, das auf das Verheimlichen der Herkunft des Geldes abzielt, so dass es einen legalen Anschein bekommt.

Trifft diese Definition zu? Oder beschreibt die „offizielle“ Definition das Phänomen Geldwäsche gar nicht zutreffend¹⁸? In den ersten Entwürfen für einen Geldwäschetatbestand wurde eine Verbindung zur organisierten Kriminalität hergestellt, die Herkunft aus OK-Taten sogar in die Definition aufgenommen¹⁹:

„Geldwaschen ist die Einschleusung von Vermögensgegenständen aus organisierter Kriminalität in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf zum Zwecke der Tarnung“.

Die Einbeziehung anderer Begriffsbestimmungen sorgt für erste Zweifel. In einem Band der Forschungsreihe des Bundeskriminalamtes findet sich folgendes²⁰:

„Unter Weißwaschen ist ... das Umwandeln von illegal erlangten Gewinnen in (scheinbar) rechtmäßige Gewinne zu verstehen, wobei mit gezielten

¹⁵ Weerasooria, *Journal of Banking and Finance Law and Practice*, 1991, 84, 86.

¹⁶ Ziegler, *Die Schweiz wäscht weißer*, S. 24.

¹⁷ Arzt, *NStZ* 1990, S. 1 hat den englischen Originaltext des President's Commission on Organized Crime, *The cash connection* Washington 1986, S. 7 auf deutsch übersetzt.

¹⁸ Überraschend wäre das nicht, denn in politischen Kreisen ist die Begründung neuer Straftatbestände, höherer Strafrahmen oder erweiterter Eingriffsbefugnisse für Polizei und Nachrichtendienste mit den viel beschworenen Gefahren der Organisierten Kriminalität sehr beliebt. Vgl. Hund, *ZRP* 1996, 163, 169.

¹⁹ BT-Drs. 12/989 v. 25.7.1991, 26 (Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität- OrgKG). Vgl. Burr, *wistra* 1995, 255.

²⁰ Rebscher/Vahlenkamp, *Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland*, 1988, S. 110.

Verschleierungspraktiken eine Aufdeckung der Herkunft der Vermögenswerte verhindert oder erschwert werden soll.“

Ähnliche Beispiele bringt die Literatur²¹:

„Unter Geldwäsche sind alle Operationen zu verstehen, die darauf abzielen, in einer ersten Phase Vorhandensein, Herkunft oder Zweckbestimmung von Vermögenswerten, die aus einem Verbrechen stammen, zu verheimlichen, um sie in einer zweiten Phase schließlich als rechtmäßige Einkünfte erscheinen zu lassen.“

„Geldwäsche wird üblicherweise als Prozess definiert, durch den Erlöse, die aus kriminellen Tätigkeiten stammen, transportiert und transformiert werden, in der Absicht, die wahre Herkunft, die Beschaffenheit, die Verfügung über oder das Eigentum an solchen Erlösen zu verschleiern oder verheimlichen.“

Selbst die europäische Begriffsbestimmung enthält keinen Hinweis auf Organisierte Kriminalität²²:

„... der Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Vermögensgegenständen aus einer kriminellen Tätigkeit stammen, zum Zwecke der Verheimlichung oder Verschleierung des illegalen Ursprungs der Vermögensgegenstände ...“

Nach den Untersuchungen der FATF²³ sind Drogenhandel und Finanzstraftaten weiterhin die Hauptquellen illegaler Gewinne. Darüber tritt in verschiedenen Mitgliedstaaten der FATF die Geldwäsche vermehrt in Verbindung mit Zigaretten- und Alkoholschmuggel (Kanada, Deutschland, Norwegen), Wucher (Griechenland und Hongkong), Mehrwertsteuerbetrug und der Ausstellung falscher Rechnungen (Norwegen, Schweden) auf. Eine Verlagerung der Geldwäscheaktivitäten weg vom traditionellen Finanzsektor hin zu Nichtfinanzberufen oder –Unternehmen macht sich zunehmend bemerkbar.

Das organisierte Verbrechen ist weiterhin für einen großen Teil des schmutzigen Geldes verantwortlich, das durch die Finanzkanäle fließt. Die italienische Mafia, die japanischen Yakuza, die kolumbianischen Kartelle, russische und osteuropäische organisierte Banden und andere, ähnlich strukturierte Gruppen sind in vielfältige kriminelle Aktivitäten verwickelt. Neben dem Drogenhandel erzielen diese Strukturen Gewinne insbesondere mit Kreditwucher, illegalem Glückspiel, Betrug,

²¹ Körner/Dach, Geldwäsche, 1994, S. 13 (1. Zitat); Carl/Klos, Geldwäsche 1994, S. 29 (2 Zitat). Vgl. auch Graber, Geldwäscherei, 1990, S. 56.

²² Richtlinie des Rates vom 10.6.1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (91/308/EWG), Art. 1.

²³ Vgl. FATF-IX Money Laundering Typology Exercise.

Unterschlagung, Erpressung, Prostitution, illegalem Waffenhandel und Menschenmuggel. Oft halten sie große Anteile an legalen Unternehmen, die manipuliert werden können, um illegal erzielte Gewinne zu verschleiern und zu investieren²⁴.

II. Phasenmodelle der Geldwäsche

1. Überblick

Der Geldwäscheprozess vollzieht sich nach einer aus den USA stammenden Modellvorstellung, die auch hier verwendet werden kann, im Allgemeinen in drei Phasen²⁵:

- Unterbringung, Platzierung von Bargeld (Einschleusung in den regulären Geldkreislauf) – „placement stage“,
- Verteilung, Verwirrspiel (Verwischung von Spuren und Streuung der illegal erzielten Erträge) - „layering stage“ und
- Integration (Rückführung und „Legalisierung“ der illegal erzielten Erträge in den regulären Wirtschaftskreislauf) - „intergration stage“

Ein weiteres ursprünglich in der Schweiz entwickeltes Modell konzentriert sich auf nur zwei Phasen²⁶:

- Geldwäsche ersten Grades (money laundering),
- Geldwäsche zweiten Grades (recycling).

In der vorliegenden Arbeit wird das erste Modell bevorzugt, weil es umfassender ist und gleichzeitig einen besseren Überblick über die Kette von Verschleierungshandlungen bietet.

2. Platzierung von Bargeld (Placement)

Durch die Begehung von Straftaten (z.B. Rauschgifthandel) erzielen die Täter Gewinne, die meistens aus großen Summen Bargeld bestehen. Dieses Geld muss verwendet und gleichzeitig verschleiert werden, da die Scheine Kennzeichen

²⁴ Vgl. FATF-XII Money Laundering Typology Exercise.

²⁵ Die US-Zollbehörde hat dieses Modell entwickelt. Vgl. den Bericht von US-Customs zitiert bei Hoyer/Klos, Geldwäsche, S.9; Pieth, Geldwäscherei, S. 13.

²⁶ Vgl. Graber, Geldwäsche, S. 56 ff., Forthäuser, Geldwäscherei, S. 8, Leip, Geldwäsche, S. 7, ff. Und Schwarze, Verbrechensanzeige, S. 27 ff.

deliktischer Tätigkeiten sind, zumal sie nicht als legitimer Erlös verbucht werden können.

Um dies zu erreichen, benutzen die Geldwäscher eine Vielzahl von Techniken, deren gemeinsames Merkmal die Umwandlung des Bargeldes entweder in andere Währungen oder in andere Vermögenswerte ist²⁷. Ein erster Schritt ist der Umtausch von kleinen in größere Scheine. Je größer die Summe ist, desto mehr Banken und Wechselstuben müssen besucht werden. Dann gibt es die Möglichkeit, Bargeld in Buchgeld umzuwandeln. Diese Stufe ist sehr wichtig, da sie das erste Einschleusen in das legale Finanzsystem darstellt. Sie wird für die anderen Stadien der Geldwäsche vorausgesetzt²⁸.

Der Erwerb von Wertpapieren - besonders in Form von Tafelgeschäften - ist auch eine beliebte Methode der Geldwäsche. Tafelgeschäfte sind Geschäfte eines Kreditinstituts mit einem Kunden, die nicht über ein Kundenkonto oder Kundendepot verbucht werden, sondern bei Leistung und Gegenleistung am Bankschalter Zug um Zug erfolgen (Barzahlung und tatsächliche Aushändigung der Wertpapiere, sog. Effektive Stücke). Weitere Formen der Tafelgeschäfte sind der Ankauf von Münzen, Medaillen, Edelmetallen, Zinnwaren, Sorten- oder Reiseschecks und die Barauszahlung von Schecks bei fremden Banken²⁹. Der Vorteil dieser Geschäfte ist die Anonymität des Kunden. Man kann alle obengenannten Vermögenswerte gegen Bargeld erwerben, ohne sich ausweisen zu müssen.

Die Existenz eines Untergrundbankensystems bietet besonders in Südasien den Geldwäschern verschiedene Möglichkeiten, das Geld zu transferieren. Dieses System beruht auf gegenseitigem Vertrauen und wird durch sehr effektive Sanktionierungssysteme gestützt. Das Geld wird von asiatischen Händlern ohne formelle Buchhaltung an einen Korrespondenzhändler irgendwo in der Welt verschoben (Havalla Banking)³⁰. Das arabische Wort „Havallah“ bedeutet Transfer von Geld über eine dritte Person. Der Bankier, der auf Rechnung eines Kunden einen anderen Bankier im Zielland des Geldes kontaktiert, damit der zweite Bankier an einem bestimmten Empfänger den Betrag auszahlt, ist der Havalla-Bankier. Der

²⁷ Körner/Dach, Geldwäsche, S.28.

²⁸ Kern, Geldwäsche, S. 25.

²⁹ Carl/Klos, DStZ 1991, S. 24, 28.

³⁰ Pieth, Geldwäscherei, S. 14.

gleiche Vorgang läuft umgekehrt³¹. Das wichtigste dabei ist, dass keine formellen Belege vorhanden sind. Stattdessen wird ein Code benutzt, der nur den Betreffenden bekannt ist.

Eine weitere raffinierte Technik ist das Kompensationssystem. Es geht dabei um Folgendes: Wer in einem Land wohnt und Geld in ein anderes Land transferieren möchte, überweist es an eine multinationale Finanzgesellschaft, die die Gutschrift mit dem Auftrag eines anderen Kunden in dem zweiten Land verrechnet, der eine entsprechende Überweisung tätigen möchte. Die Spuren beider Transaktionen befinden sich nur in zwei Bankkonten, bei denen die Finanzgesellschaft nur die Nummer und nicht den Inhaber kennt, der wiederum meistens ein Strohmännchen ist³².

Die Geldwäscher haben auch den Weg der doppelten Fakturierung kreiert. Sie kaufen Handelswaren im Ausland zu sehr überhöhten Preisen. Es gibt in der Wirklichkeit zwei Rechnungen, eine mit dem wahren Preis und eine mit dem Scheinpreis³³. Es besteht weiter die Möglichkeit, Güter zu überhöhten Preisen zu exportieren.

Man kann auch verschiedene Waren, z. B. Gebrauchtwagen, in bar mit schmutzigem Geld kaufen und dann alles verkaufen. Das Geld, das man bekommt, wird auf ein Bankkonto als „saubere“ Einzahlung überwiesen³⁴.

3. Das Verwirrspiel (Layering)

Der nächste Schritt nach der Umwandlung des Bargeldes ist die Verschleierung der Spuren. Man kann dieses Ziel auf zwei Wegen erreichen: Der erste besteht darin, das Buchgeld an internationale Finanzzentren zu transferieren, der zweite ist die Ausnutzung von Dritten wie Anwälte, Treuhänder und Scheinfirmen. In diesem Zusammenhang spielen die Offshore-Zentren eine maßgebliche Rolle. Kennzeichen dieser Länder, die auch Tax-Heavens oder Steueroasen genannt werden, sind³⁵: fehlende Bankenaufsicht, hoher Standard des Bank- und Geschäftsgeheimnisses,

³¹ Kern, Geldwäsche, S. 28. Vgl. Auch Passas, Informal value transfer systems, Terrorism and Money Laundering, a report to the national institute of Justice, 2003 S. 39.

³² Graber, Geldwäsche, S.66.

³³ Kern, Geldwäsche, S. 27 f.

³⁴ Forthäuser, Geldwäsche, S. 9.

³⁵ Dionyssopoulou, Der Tatbestand der Geldwäsche, S.6.

lockere Buchführungspflicht der Banken, niedrige oder gar keine Steuern auf Einkommen, keine Kontrolle für ausländische Depots und Währungen, unzureichende Straf- und Rechtshilfebestimmungen. Die bekanntesten Staaten sind: Panama, die Bermudas, die Cayman Islands, die niederländischen Antillen, Singapur, Hongkong, Luxemburg, Liechtenstein, die Kanalinseln³⁶. In diesen Ländern unterhalten viele seriöse Kreditinstitute Filialen, weil die finanziellen Umstände dort günstiger als in anderen Ländern sind. Manchmal werden die Vorteile der Offshore-Zentren auch genutzt, um Steuern zu hinterziehen, aber immer häufiger finden die Geldwäscher dort einen idealen Ort, um „schmutziges“ Geld sicher zu waschen.

Auch die Institution der juristischen Person erleichtert die Tätigkeiten der Geldwäsche. Die Struktur dieser Gesellschaften begünstigt die Verschleierung der Identität der natürlichen Personen, die hinter der juristischen Person stehen. Dies gilt besonders in Ländern, wo Eintragungspflichten in öffentlichen Registern nur schwach ausgeprägt sind. Dadurch wird es für die Geldwäscher möglich, große Summen zu transferieren, ohne dass man beweisen kann, wer der wirtschaftliche Berechtigte ist. Manchmal, um mehr Sicherheit zu gewährleisten, sind die „berechtigten“ Personen nur Strohmänner. Sie führen Gesellschaftstätigkeiten aus und heißen deshalb „Briefkastenfirmen“. Ihre Gründung dauert ein paar Tage und das ganze Verfahren kann ohne das Erscheinen des Gründers erledigt werden. Eine andere Form ist die Finanzgesellschaft, die faktisch von ausländischen Unternehmen beherrscht wird und die die günstigen Bedingungen eines Finanzplatzes nutzt³⁷.

Liechtenstein bietet eine besondere Rechtsform einer juristischen Person an, die Anstalt. Sie ist ein Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Für die Schulden haftet nur das Anstaltsvermögen. Es gibt keine Mitglieder, Teilhaber oder Anteilsinhaber, nur Begünstigte, die die wirtschaftlichen Vorteile aus der Anstalt ziehen. Sie kann im eigenen Namen Handels- und Finanzgeschäfte aller Art betreiben. Als Gründer können auch juristische Personen auftreten. Die Gründerrechte können abgetreten oder übertragen werden. Die Anstalt ist nicht verpflichtet, den Steuerbehörden eine Bilanz vorzulegen, sofern sie kein kaufmännisches Gewerbe unterhält³⁸.

³⁶ Graber, Geldwäsche, S. 61; Kern, Geldwäsche, S. 31; Schwarze, Geldwäsche, S. 19.

³⁷ Graber, Geldwäsche, S. 67.

³⁸ Art. 543-552 des liechtensteinischen Person- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Es bestehen darüber hinaus weitere Möglichkeiten, finanzielle Transaktionen schnell und anonym abzuwickeln mit der Hilfe von Berufsgeheimnissen (Bankgeheimnis, Anwaltsgeheimnis, Treuhändergeheimnis). Alle drei Techniken werden oft auch kombiniert (Offshore Zentren, juristische Personen, Berufsgeheimnisse), um die Spuren des schmutzigen Geldes besser zu verschleiern. Das Verfahren kann wie folgt verlaufen: Das schmutzige Geld wird durch ein komplexes Netzwerk von Konten, die regelmäßig auf verschiedene Namen eröffnet werden, an internationale Finanzzentren transferiert, weil sie hohe Diskretion versprechen. Dann wird es auf Scheinfirmen oder –Banken in die Offshore Zentren oder zu Briefkastenfirmen transferiert. Auch im Falle, dass die Ermittlungsbehörde der Papierspur einen Schritt folgen kann, würde der nächste Filter weiteren Ermittlungen im Weg stehen. Auf diese Art und Weise wird die Verwischung der Spuren des Geldes sichergestellt³⁹.

4. Die Integration (Integration stage)

Der letzte Schritt des Waschvorgangs ist die Integration der deliktischen Gewinne in das legale Vermögen des Täters, so dass es möglich ist, legale Tätigkeiten zu finanzieren. Die Verbrechenserlöse scheinen so, als ob sie aus legalen und regelmäßigen Geschäften herrühren. Die deliktischen Spuren sind verschwunden. Diese Stufe ist nicht notwendig, wenn die Gewinne wieder in die Finanzierung von Straftaten investiert werden⁴⁰.

Dazu gibt es verschiedene Möglichkeiten, z.B. die „loan back“ Technik. Diese verläuft wie folgt: Das schmutzige Geld ist schon ins Ausland geschmuggelt worden. Der Geldwäscher entscheidet sich, in eine Firma zu investieren; deshalb nimmt er ein Darlehen auf. Dieses Darlehen wird von der Bank, auf der das schmutzige Geld liegt, bewilligt. Es stammt vom Konto des Geldwäschers. Zusätzlich erlaubt dieser Vorgang dem Geldwäscher – weil er angeblich Zinsen für das Darlehen bezahlen muss – weitere kriminelle Gelder getarnt in Ausland zu transferieren. Ein Beispiel dafür: Der nordamerikanische „Bankierfreund“ eines kolumbianischen Drogenhändlers brachte als Kurier mehrere Millionen Dollar in die Schweiz. Schweizer Anwälte zahlten das Geld unter eigenem Namen auf Konten bei mehreren Schweizer Banken ein. Eine Gesellschaft, die auf den Kanalinseln ansässig war und dem amerikanischen Geldwäscher sowie den

³⁹ Dionyssopoulou, Der Tatbestand der Geldwäsche, S. 17. Vgl. auch Passas, Financial controls of terrorism and informal value transfer methods, S. 149 ff; der, Informal value transfer systems, Terrorism and Money Laundering, a report to the national institute of Justice, 2003 s. 22 ff.

⁴⁰ Körner/Dach, Geldwäsche, S. 31.

Schweizer Anwälten und Bankiers gemeinsam gehörte, gab einer Scheinfirma des Drogenhändlers Darlehen. Die Darlehenszahlung erfolgte durch eine Banküberweisung aus der Schweiz in die USA, zur Rückzahlung des Darlehens konnte der Geldwäscher Geld aus den USA in die Schweiz überweisen und folglich mehr schmutziges Geld waschen⁴¹.

Häufig wird das schmutzige Geld in legal arbeitende Firmen investiert. Manchmal nutzen Geldwäscher dazu Scheingesellschaften, um unbemerkt zu bleiben. Die erworbenen Firmen werden nicht für kriminelle Tätigkeiten, sondern für legale Geschäfte ausgenutzt⁴².

Ein weiterer Weg, um in die legale Wirtschaft Geld einzuschleusen, ist die vorgetäuschte Immobilienspekulation. Man kauft ein Haus offiziell zum Preis von einer halben Million Euro, aber der wirkliche Wert ist zwei Millionen. Die 1.5 Millionen werden inoffiziell und ohne Beleg transferiert. Dann wird das Haus renoviert und zum Realwert verkauft. Mit dieser Technik scheint das Geld aus einer legalen Transaktion herzurühren⁴³.

Es gibt Unternehmen wie Kinos, Kasinos oder Autowaschanlagen, in denen die Kunden in bar bezahlen; deshalb sind diese Unternehmen gut geeignet, schmutziges Geld zu waschen. Der Geldwäscher gibt z.B. in Kinos an, dass alle Vorstellungen angeblich ausverkauft sind, so dass die angeblichen Einnahmen wesentlich höher sind als die tatsächlichen. Es ist unmöglich, Monate oder Jahre später diese Diskrepanz zu beweisen. Ähnlich verhält es sich bei Restaurants, Bars und Nachtclubs⁴⁴. Auch die Kasinos bieten verschiedene Möglichkeiten an: man kann z.B. einen Bargeldbetrag in Spielmarken umtauschen, vielleicht einen kleinen Teil derselben verspielen und dann 2 bis 3 Stunden später den Rest in Bargeld oder Schecks einwechseln. Einige Glücksspiele funktionieren durch eine „Bank“, wo der „Bankier“ ein Spieler ist. Die Bank muss immer erhebliche Reserven besitzen, um die anderen Teilnehmer zu bezahlen. Diese Summe wird von den Mitgliedern eines Konsortiums beigesteuert. Die Geldwäscher können diese Rolle spielen und ihr Betrag kann schmutziges Geld sein. Eine andere Variante ist, wenn alle Teilnehmer Strohmänner sind und ihr schmutziges Geld als angeblich legaler Gewinn des Konsortiums erscheint⁴⁵.

⁴¹ Kern, Geldwäsche, S. 34 f.; Beispiel bei Pieth, Geldwäscherei, S. 15.

⁴² Dionyssopoulou, Der Tatbestand der Geldwäsche, S. 8.

⁴³ Kern, Geldwäsche, S. 31, 33.

⁴⁴ Dionyssopoulou, Der Tatbestand der Geldwäsche, S. 6.

⁴⁵ Graber, Geldwäsche, 1990, S. 58; Kern, Geldwäsche, 1993, S. 30.

Es gibt zwei Grundmerkmale, die allen Techniken gemeinsam sind. Das erste besteht darin, dass die Geldwäscher legale Institutionen der Wirtschaft und auch sehr verbreitete und übliche Praktiken (Scheingesellschaften, Havalla-Banking) ausnutzen. Alle Transaktionen sind an sich legal, nur die Herkunft des investierten Geldes ist deliktisch. Das zweite Merkmal ist, dass die Methoden häufig grenzüberschreitend sind (z.B. Offshore Zentren, Briefkastenfirmen). Nur selten wird das Geld in dem Land, in dem es erworben wurde, auch gewaschen. Der internationale Zahlungsverkehr bietet mehr Verschleierungsmöglichkeiten als die einheimische Wirtschaft.

III Merkmale der Situation in Taiwan

In Taiwan gibt es folgende Erscheinungsformen der Geldwäsche:

Zur Tarnung der Geldwäschevorgänge wird sehr häufig das Untergrund-Bankennetz⁴⁶ eingesetzt, über dessen Konten Gelder geleitet werden. Das Untergrund-Bankennetz stellt ein bankähnliches Parallelsystem dar. Dieses ist in der Regel auf den Deviseneintausch und den Kapitalexport durch Kompensationsgeschäfte spezialisiert⁴⁷. Bekannt sind sie unter folgenden Bezeichnungen⁴⁸:

- Chop shop banking (chinesischer Ursprung),
- Chiti banking, Hundi banking, Havala banking (indischer Ursprung),
- Stash house banking (Amerika)

Zur Verschleierung ihrer Untergrundaktivitäten betreiben sie meist noch andere hohe Bargeldumsätze. Ihre „Spezialitäten“ sind⁴⁹:

- gegenseitiges Vertrauen partizipierender Personen und Organisationen,
- Abwicklung von Geschäften ohne Buchungsunterlagen und Belege, telefonische oder telegraphische Anweisung von Geldtransfers nach Geheimcodes,
- Gewährleistung vollständiger Anonymität.

In Taiwan konnte zudem beobachtet werden, dass es Tätergruppen auf sog. „Kopf-Konten“⁵⁰ absehen. Den Opfern wurde per Anfrage auf der Straße oder per Zeitungsanzeige eine Provision zwischen drei bis fünf Tausend NT Dollar (ca. 80 – 100 Euro) angeboten, sofern diese ihr Bankkonto für Überweisungen zur

⁴⁶ Vgl. auch Passas, Financial controls of terrorism and informal value transfer methods, S. 149 ff.

⁴⁷ Höreth, Die Bekämpfung der Geldwäsche, S. 26.

⁴⁸ Hoyer/Klos, Geldwäsche, S. 28.

⁴⁹ Hoyer/Klos, Geldwäsche, S. 28.

⁵⁰ Juristische Probleme und Fragen bei der Anwendung des Rechts s. unten § 6 F. I.

Verfügung stellen würden. Die Kontoinhaber sollten ihre Bankkonten bzw. Auszahlungskarten den Tätern geben. Danach können die Täter diese zur Geldwäsche verwenden.

Neue Entwicklungen sind vor allem in den hervorgehobenen Bereichen „Finanzkriminalität“ (Geldwäsche und Insider-Handel) zu verzeichnen. In den vergangenen Jahren sind in den meisten der bislang bekanntgewordenen und dokumentierten Geldwäschefällen in verschiedensten Formen auch Banken beteiligt gewesen. Die Nutzung (bzw. der Missbrauch) des Bank- und Finanzsystems wird dann auch als kennzeichnendes Merkmal der Geldwäsche ausgewiesen⁵¹. Z.B. haben große Firmen in Taiwan oft eine eigene Bank angegliedert, solche Banken geben der Firma Darlehen mit aus Insider Handel gewonnenem Geld oder sie geben einer Scheinfirma des Täters ein Darlehen. Die Darlehenszahlung erfolgt durch eine Banküberweisung aus Taiwan in das Ausland. In das öffentliche Bewusstsein der Praxis wurden diese und andere Fragen durch eine Reihe von Ereignissen in jüngster Zeit gehoben. So zeigte sich in der Diskussion um den geplanten, in der Folgezeit aber gescheiterten, Zusammenschluss der Banken oder Finanzinstituten eine erhebliche Verunsicherung⁵².

IV Merkmale der Situation in Deutschland

Noch im Jahr 1983 hatte *Otto* in seiner Monographie „Bankentätigkeit und Strafrecht“ konstatiert, dass sich in Deutschland für den Verdacht, bestimmte Banken würden Geld waschen, „keinerlei Beweis“ habe führen lassen⁵³. Aufgrund der Erfahrungen der Strafverfolgungsbehörden war der deutsche Gesetzgeber davon ausgegangen, dass ein dichtes Netz von weltweit operierenden Geldwäscheanlagen besteht⁵⁴. In der Literatur wird zu dieser Frage folgendes ausgeführt: Allein in den westlichen Industrieländern sollen jährlich Gewinne aus organisierter Kriminalität in Höhe von etwa 200 Milliarden US-Dollar gewaschen und in Projekte verschiedenster Art angelegt werden⁵⁵. Solche Umfangsbemessungen beruhen allerdings meist auf Schätzungen und sind wegen des zu erwartenden hohen Dunkelfeldes nicht zu hoch zu bewerten⁵⁶. Oswalds Untersuchung in Jahre 1997 hat darauf hingewiesen, dass die Geldwäsche meist in Zusammenhang mit der

⁵¹ Vgl. Zhu, Li-Hau, Vorbeugung von Finanzkriminalität und Geldwäscheaktivitäten, S. 48 ff.

⁵² Vgl. Zhu, Li-Hau, Vorbeugung von Finanzkriminalität und Geldwäscheaktivitäten, S. 48 ff.

⁵³ Vgl. Otto, Bankentätigkeit und Strafrecht, S. 156.

⁵⁴ Vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs in BT-Drs. 12/989, S. 26.

⁵⁵ Vgl. Burr 1995, S. 9.

⁵⁶ Vgl. Oswald, Bekämpfung der Geldwäsche, S. 16.

Organisierten Kriminalität gebracht werde, da umfangreiche und damit der Geldwäsche benötigende illegale Gewinne in der Regel im Rahmen von organisiert begangenen Straftaten erzielt werden⁵⁷. Seitdem die Notwendigkeit der Geldwäsche bei gewinnträchtiger Kriminalität erkannt wurde, wird die Geldwäsche als mögliche, wenn nicht sogar einzige Schwachstelle der OK angesehen⁵⁸.

Die Einschätzung der Lage hat sich seither grundlegend geändert. Nach Erkenntnissen der Strafverfolgungsbehörden muss heute davon ausgegangen werden, dass auch Deutschland in das Netz weltweit operierender Geldwäschanlagen eingebunden ist⁵⁹. Nach vorliegenden Beobachtungen betreffe die Geldwäsche dabei zum einen die Bareinzahlung von Drogengeld aus dem Straßenverkauf, zum anderen sei aber auch zu beobachten, dass kriminell erwirtschaftete Gelder von außen in barer oder unbarer Form nach Deutschland transferiert würden. Das Volumen des gewaschenen Geldes soll nach Schätzungen des BKA bei ca. 2-4 Mrd. DM pro Jahr liegen⁶⁰. Auch nach Einschätzung des BND⁶¹ und von Interpol⁶² ist Deutschland Zielort für Geldwäscher⁶³.

Schon bei etlichen der in den 1990er Jahren bekanntgewordenen Geldwäschefällen in Deutschland waren auch jeweils Banken verwickelt gewesen⁶⁴. Dieses Indiz gibt eine internationale Fahndungsaktion unter Federführung der bayerischen Polizei vom Juni 1994, bei der ein türkischer Heroidealerring aufgedeckt wurde und die zu 14 Verhaftungen, u.a. von Bankmitarbeitern geführt hat. Der Dealerring soll innerhalb von zehn Jahren 25 Tonnen Heroin im Verkaufswert von einer halben Milliarde DM auf den europäischen Markt geschleust haben. Allein seit Juni 1993 konnten die Fahnder den Fluss von 50 Mio. DM an Drogengeldern rekonstruieren. Die Bankmitarbeiter gerieten in den Verdacht, bei den Transfers aktiv mitgewirkt zu haben. Im Zusammenhang mit der Aktion stand die Durchsuchung von 21 Bankfilialen, an der 170 Polizisten und 18 Staatsanwälte beteiligt waren⁶⁵.

⁵⁷ Vgl. Oswald, Bekämpfung der Geldwäsche, S. 18 ff.

⁵⁸ Vgl. BT-Drs. 12/989, S 1, 26; BT-Drs. 12/2704, S. 1 f.; BT-Drs. 12/6853, S. 18 ff.; Bernasconi, Finanzunterwelt, S. 27.

⁵⁹ Vgl. Bericht des Bundesministers der Justiz, BT-Drs. 11/5525, S. 15 f.; Ulber, in: BKA, Verbrechensbekämpfung, S. 70.

⁶⁰ Wirtschafts-Woche vom 22.03.1991, S. 36; ebenso Boll, Kriminalistik 1992, S. 72; nach Schätzungen von BKA Präsident Zachert sollen mindestens „dreistellige Millionenbeträge“ gewaschen werden, vgl. Tagungsbericht zu einer Arbeitstagung des BKA (organisierte Kriminalität in einem Europa durchlässiger Grenzen), vgl. Spuren und Motive 1991, S. 14.

⁶¹ Presse- und Informationsdienst der Bundesregierung, Lagebericht des BND zur Geldwäsche, S. 28.

⁶² Vgl. so Kendall, Generalsekretär der IKPO-Interpol, in einem Interview für die Zeitschrift Kriminalistik, abgedruckt in Kriminalistik 1992, S. 482 ff.

⁶³ Zustimmend Haurand, DuD 1994, S. 205.

⁶⁴ Nachweise bei Forthauer, Geldwäscherei, S. 16 f.; vgl. auch Körner, Betäubungsmittelgesetz, Rn. 736 ff.; illustrativ die Spiegel-Serie „Dreckiges Geld – Deutsche Banken waschen Drogenmilliarden“, Der Spiegel 9/1992, S. 130 ff., 146 ff., 160 ff..

⁶⁵ So aus der Tagespresse, BZ vom 10.06.1994, S. 20; von der Aushebung eines weiteren

Auch wenn man nun diese Schätzungen, wie auch andere Zahlen zum Bereich der organisierten Kriminalität, mit der gebotenen Zurückhaltung betrachtet⁶⁶, zeigt sich doch ohne Frage, dass das Geldwäscheproblem in Deutschland schon seit einigen Zeit als ernst einzustufen ist.

Auf neue Erscheinungsformen wurde offiziell erstmals im Lagebericht 2007 des BKA hingewiesen⁶⁷, insbesondere auf das sogenannte „Phishing“. Ein Phishing-Angriff läuft typischerweise in drei Schritten ab⁶⁸: Im ersten Schritt wird eine Massen-E-Mail (Spam) versandt, die vorgibt, von einem Geldinstitut zu sein, oft auch (vorgeblich) von Banken, bei denen der Empfänger gar kein Konto unterhält. Denn die Täter wissen nicht, wer wo ein Konto hat, sondern versenden ihre E-Mails in riesiger Anzahl – es kostet ja nichts –, in der Hoffnung, dass der Köder auf den einen oder anderen Fisch passe, und davon wieder der eine oder andere ins Netz gehe. In diesen E-Mails werden die Absenderadressen gefälscht und Logos und sonstiges Corporate Design der jeweiligen Bank benutzt. Dem Empfänger wird typischerweise mitgeteilt, dass es nötig sei, sein Konto zu bestätigen, um den Datenbestand zu aktualisieren o.ä. – neuerdings auch mit der selbstreferentiellen Begründung, dies sei eine Sicherheitsmaßnahme wegen der zunehmenden Internetbetrügereien wie Phishing. Dazu solle der Kunde dem angegebenen Link folgen und auf der sich dann öffnenden Webseite die geforderten Daten eingeben. Üblicherweise wird angedroht, wenn der Empfänger dies nicht binnen kurzer Frist tue, werde sein Konto gesperrt. Die verlinkte Website ist eine Fälschung („spoof“), die derjenigen der betroffenen Bank inklusive URL und Eingabemasken mehr oder weniger täuschend ähnlich sieht – oft liegen Verstöße gegen das Marken – oder Namensrecht vor – und den Benutzer zur Eingabe von Kontonummer, PIN (Persönliche Identifikations-Nummer) und TANs (TransAktionsNummern) auffordert.

Der zweite Schritt erfolgt, wenn der Empfänger wie genannt seine Daten eingibt. Oft dauert es nur Minuten, bis die Täter dann auf der Original-Website der Bank die Zugangsdaten eingeben und vom Bankkonto des Opfers Überweisungen zu eigenen Gunsten vornehmen. Soweit bekannt, fließen die erbeuteten Gelder zunächst auf inländische Konten und werden in einem dritten Schritt gewaschen.

internationalen Geldwäschering, an dem auch Deutsche beteiligt waren, berichtet BZ vom 06.12.1994, S. 10. Vgl. Werner, Bekämpfung der Geldwäsche in der Kreditwirtschaft, S. 18.

⁶⁶ Zu den Methoden und Schwierigkeiten solcher Schätzungen bei der Geldwäsche vgl. bereits FaTF-I, S. 3; kritisch auch Pieth, Bekämpfung der Geldwäscherei, S. 13.

⁶⁷ Vgl. Bundeskriminalamt 2007, S. 30.

⁶⁸ Stuckenberg, ZStW 118 (2006), 878, 879 ff.

Eine der in letzter Zeit üblichen Methoden war, per Spam-E-Mail oder Jobbörse Personen für angebliche Nebenjobs anzuwerben, ihnen einen viel zu hohen Vorschuss oder Lohn zu überweisen und danach zu bitten, diese irrtümliche Zuvielzahlung per Baranweisung etwa via Western Union an eine russische Adresse zu schicken⁶⁹

In Deutschland wird Phishing anscheinend seit Frühjahr 2004 im großen Stil betrieben, aber es gibt bisher ebenso wenig präzise Zahlen wie genaue Schadensschätzungen⁷⁰. In der ersten bekannt gewordenen Verurteilung eines Kuriers durch das Amtsgericht Hamm⁷¹ betrug der Schaden 10.000 €. Lukrativ wird das Vorgehen für die Täter durch seine weitgehende Automatisierung, die sehr hohe Zahlen von Einzelfällen verarbeiten kann. Die Unternehmen, deren Identität benutzt wird, befürchten nicht nur einen Imageschaden, sondern vor allem eine nachhaltige Beeinträchtigung der Sicherheit und Vertrauenswürdigkeit des E-Commerce insgesamt⁷². Der Empfänger solcher Auszahlungen ist nicht mehr zu ermitteln.

Unterstellt, alle drei Phasen einer Phishing-Attacke seien strafbar, so ist Strafverfolgung gleichwohl derzeit kaum aussichtsreich. Denn E-Mails zurückzuverfolgen ist schwierig bis unmöglich. Die Phishing-Websites lassen sich lokalisieren, sind aber meist nur kurze Zeit, im Schnitt fünf Tage aktiv, und auf Servern auf der ganzen Welt, zumeist den U.S.A., Korea, China, Großbritannien, Deutschland, Japan, Taiwan, Rumänien usw., verstreut⁷³. Wo die Täter in personam sitzen, kann noch ganz woanders sein, von den daraus resultierenden Schwierigkeiten der Rechtshilfe und beiderseitiger Strafbarkeit ohnehin abgesehen⁷⁴.

⁶⁹ Nachw. Bei Borges, NJW 2005, 3313, 3313 f.

⁷⁰ Zu den Verdachtsanzeigen siehe Hinweise in § 8 G.

⁷¹ AG Hamm CR 2006, 70 m. ABl. EG. Vgl. Stuckenberg, ZStW 118 (2006), 877, 880.

⁷² So nahm nach massiven Phishing-Wellen die größte schwedische Bank, Nordea, im Oktober ihr Online-Banking-Portal kurzfristig vom Netz, um ihre vier Millionen Kunden zu schützen, https://www.a-i3.org/index.php?option=com_content&task=view&id=308&Itemid=1.

⁷³ Anti-Phishing Workin Group, Phishing Email Activity Trends Report, December 2005, S. 1, 4, verfügbar unter http://www.antiphishing.org/reports/apwg_report_DEC2005_FINAL.pdf

⁷⁴ Nachw. Bei Stuckenberg, ZStW 118 (2006), 877, 881 ff.

Erster Teil: Internationale und transnationale Instrumente zur Bekämpfung der Geldwäsche

Geldwäsche ist ein grenzüberschreitendes Geschäft. Deswegen bedarf es eines international abgestimmten Verhaltens, um die Geldwäsche wirksam zu bekämpfen. Dahingehende Ansätze sind vielfältig und ruhen auf zwei Säulen: Zum einen bestehen internationale Vorgaben hinsichtlich Einführung eines Straftatbestandes der Geldwäsche, zum anderen sollen Kredit- und Finanzinstituten umfangreiche Kontroll-, Registrierungs- und Meldepflichten im Hinblick auf geldwäscheverdächtige Geschäftsvorfälle auferlegt werden. Internationaler Handlungsbedarf besteht deswegen sowohl auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts als auch im Bereich des Strafrechts⁷⁵. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang folgende Vorgaben, die nun näher vorgestellt werden sollen.

§ 1 Instrumente der Vereinten Nationen

A. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 19.12.1988⁷⁶

I. Allgemeines

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (sog. Wiener Konvention) vom 19. Dezember 1988 dient der Verhinderung der Geldwäsche aus dem illegalen Drogenhandel. Die Wiener Konvention ist nicht die erste Initiative der UNO, die sich des Drogenproblems annimmt. Sie baut auf mehreren vorangegangenen Konventionen⁷⁷ und Konferenzen⁷⁸ auf. Sie zielt darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien so zu fördern, dass sie gegen die verschiedenen Erscheinungsformen des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, die internationales Ausmaß haben, wirksamer vorgehen können. Die Vertragsparteien sind dabei verpflichtet, alle erforderlichen gesetzgeberischen und

⁷⁵ Vgl. Leip, Geldwäsche, S. 32.

⁷⁶ United Nations Convention Against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances, adopted in Vienna on 19 December 1988 (sog. Vienna Convention). Deutsche Übersetzung abgedruckt bei Körner, Betäubungsmittelgesetz, Anhang B 3.

⁷⁷ Im Vorwort der Konvention wird ausdrücklich Bezug genommen auf die „Single Convention on Narcotic Drugs of 1961“ und das „1972 Protocol Amending the Single Convention on Narcotic Drugs of 1961“ sowie die „1971 Convention of Psychotropic Substances“. Vgl. Weiner, Bekämpfung der Geldwäsche in der Kreditwirtschaft, S. 40.

⁷⁸ Z.B. 1987 United Nations International Conference on Drug Abuse and Illicit Trafficking: Comprehensive Outline of Future Activities in Drug Abuse Control.

administrativen Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention zu treffen. Allerdings sind die grundlegenden Eigenheiten der jeweiligen nationalen Rechtssysteme bei der Umsetzung zu berücksichtigen⁷⁹.

Die Wiener Konvention sieht ein umfassendes Maßnahmenprogramm vor. Zu den grundlegenden Komponenten gehören:

- Die umfassende Kriminalisierung des Drogenhandels (Art. 3) bei weitgehender Gerichtsbarkeit (Art. 4) und Auslieferungsmöglichkeit (Art. 6) hinsichtlich dieser Straftaten,
- die Schaffung umfassender Einziehungsmöglichkeiten (einschließlich entsprechender Ermittlungsbefugnisse) für Vermögenswerte, die aus den in Art. 3 genannten Straftaten stammen (Art. 5), und
- die allgemeine Verbesserung der Rechtshilfe zwischen den Vertragspartnern (Art. 7)

Die Konvention versteht sich nur als Minimalstandard. In Art. 24 ist ausdrücklich vorgesehen, dass eine Vertragspartei strengere oder schärfere Maßnahmen treffen kann, als in der Konvention vorgesehen ist.

II. Strafrechtliche Erfassung der Geldwäsche als Kernstück der Konvention

Nach Art. 3 Abs. 1 Lit. b besteht für die Vertragspartner die Verpflichtung, folgende Handlungen, sofern vorsätzlich begangen, als Straftaten zu definieren:

„i) das Umwandeln oder Übertragen von Vermögensgegenständen in der Kenntnis, dass diese Vermögensgegenstände aus einer oder mehreren in Übereinstimmung mit Buchstabe a definierten Straftaten oder aus der Teilnahme an einer oder mehreren gegenstände zu verbergen oder zu verschleiern oder einer an der Begehung einer oder mehrerer solcher Straftaten beteiligten Person behilflich zu sein, sich den rechtlichen Folgen ihres Handelns zu entziehen;

ii) das Verbergen oder Verschleiern der wahren Beschaffenheit, des Ursprungs, des Ortes oder der Bewegung der Vermögensgegenstände, der Verfügung darüber oder der Rechte oder des Eigentums daran in der Kenntnis, dass diese Vermögensgegenstände aus einer oder mehreren in Übereinstimmung mit Buchstabe a umschriebenen Straftaten oder aus der Teilnahme an einer oder mehreren dieser Straftaten stammen;“

⁷⁹ Vgl. Art. 2 Abs. 1 der Konvention.

Art. 3 Abs. 1 lit. c) i) erweitert diesen Katalog noch um

„den Erwerb, den Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn der Betreffende bei Erhalt weiß, dass diese Vermögensgegenstände aus einer oder mehreren in Übereinstimmung mit Buchstabe a umschriebenen Straftaten oder aus der Teilnahme an einer oder mehreren dieser Straftaten stammen;“

Diese Formulierungen der Konvention sind weitgehend an die US-amerikanischen Straftatbestände angelehnt⁸⁰, allerdings mit zwei Abweichungen: Erstens ist die Geldwäsche nach Art. 3 Abs. 1 lit. b und c nur zugeschnitten auf Vermögensgegenstände, die aus Drogendelikten stammen, und zweitens fehlt in der Konvention die Verpflichtung zur Begründung von Meldepflichten bei bestimmten Finanztransaktion (currency reporting requirements), deren Umgehung sanktionsbewehrt ist⁸¹.

Die Geldwäschedefinition der Konvention ist sehr weit gefaßt. Bereits das „Umwandeln oder Übertragen von Vermögensgegenständen“ (i) erfaßt eigentlich alle denkbaren Finanztransaktionen. Handlungen, die einen Vermögensgegenstand nicht unmittelbar betreffen, jedoch seine „wahre Beschaffenheit oder wahren Ursprung verbergen oder verschleiern“, fallen unter Unterabschnitt (ii). Darüber hinaus soll nach Art. 3 Abs. 1 Lit. C sogar „der Erwerb, der Besitz oder die Verwendung“ der entsprechenden Vermögensgegenstände objektiv erfaßt werden. Einschränkend ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Umsetzung des Art. 3 Abs. 1 lit. c unter einen (nationalen) Verfassungsvorbehalt gestellt worden ist⁸². Dieser Vorbehalt wurde insbesondere deshalb vorgesehen, um für den gutgläubigen Erwerber hinreichenden Schutz zu ermöglichen⁸³.

Einschränkungen der weiten Definition werden allein über subjektive Elemente erreicht. Voraussetzung nach Art. 3 Abs. 1 lit. b, c ist, dass der Täter in der „Kenntnis“ handelt (lit. b) bzw. „weiß“ (lit. c), dass die Vermögensgegenstände aus einer oder mehreren in Übereinstimmung mit Buchstabe a umschriebenen Straftaten stammen. In Art. 3 Abs. 1 lit. b (i) wird zudem ein zweckgerichtetes Tun verlangt. Gemäß Art. 3 Abs. 3 kann allerdings „auf Kenntnis, Absicht oder Zweck als Merkmal für eine in Abs. 1 genannte Straftat aus den objektiven tatsächlichen

⁸⁰ Vgl. 18 U.S.C. ss. 1956, 1957.

⁸¹ Vgl. Weiner, Bekämpfung der Geldwäsche in der Kreditwirtschaft, S. 42.

⁸² Katholnigg, GA 1990, S. 194 zweifelt, ob dieser Verfassungsvorbehalt in Deutschland überhaupt je zum Tragen kommen kann.

⁸³ Vgl. Weiner, Bekämpfung der Geldwäsche in der Kreditwirtschaft, S. 42.

Umständen geschlossen werden“. Der Absatz dient der Klarstellung, dass die Konvention einer entsprechenden Beweisführung nicht entgegensteht. Keinesfalls sollen damit die inhaltlichen oder formalen Anforderungen an die Beweisführung, wie sie durch das Landesrecht der einzelnen Vertragspartner ausgestaltet sind, verändert werden⁸⁴.

III. Einbeziehung des Finanzbereichs

Art. 5 Abs. 2 der Konvention verpflichtet die Vertragspartner dazu, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um ihren zuständigen Behörden zu ermöglichen, Erträge und Vermögensgegenstände aus Drogenstraftaten zu ermitteln, sicherzustellen oder zu beschlagnahmen. Zur Durchführung dieser Maßnahmen sollen Gerichte oder Behörden anordnen können, dass Bank-, Finanz- oder Geschäftsunterlagen zur Verfügung gestellt oder beschlagnahmt werden. Als besonders wichtig scheint die Forderung in Art. 5 Abs. 3, dass die Berufung auf das Bankgeheimnis in diesen Fällen versperrt bleiben soll⁸⁵. Dies gilt ebenso, wenn Rechtshilfe für derartige Ermittlungen geleistet wird (Art. 7 Abs. 5).

Die Wiener Konvention ist seit dem 11. November 1990 in Kraft. Ende 1997 gehörten der Konvention 142 Vertragsstaaten sowie die Europäische Union an⁸⁶. In Deutschland ist das Abkommen am 19. Januar 1989 unterzeichnet worden und am 28.02.1994 in Kraft getreten.

⁸⁴ Vgl. Weiner, Bekämpfung der Geldwäsche in der Kreditwirtschaft, S. 43.

⁸⁵ Gilmore, International Efforts, Introduction, S. xiii.

⁸⁶ Vgl. Hoyer/Klos, Geldwäsche, S. 37.

§ 2 Instrumente des Europarats

A. Die Empfehlung des Europarates zu Maßnahmen gegen die Übertragung und gegen das Verheimlichen von Vermögenswerten mit kriminellern Ursprung vom 27.6.1980⁸⁷

Die Empfehlung repräsentiert das Ergebnis einer Expertenstudie, die zwischen 1978 und 1980 im Auftrag des European Committee on Crime Problems (CDCP) angefertigt wurde. Sie basiert auf der Erwägung, dass der Transfer von Vermögenswerten krimineller Herkunft von einem Land ins andere und die Wäsche dieser Werte durch Einschleusung in das Wirtschaftssystem zu erheblichen Problemen führen werde. Die Experten waren zudem davon überzeugt, dass das Bankensystem bei der Bekämpfung dieser Phänomene eine sehr effektive präventive Rolle (preventive role) einnehmen könnte. Zudem rechnete man aber auch durch die Kooperation der Banken mit einer Hilfestellung bei der Verfolgung von Straftaten (repression) durch die Behörden⁸⁸.

Die Empfehlung ist speziell auf den Bankbereich zugeschnitten und enthält keine Vorgaben für eine strafrechtliche Erfassung der Geldwäsche. Unter Abschnitt a) benennt sie Maßnahmen, die von den Banken unmittelbar selbst vorzunehmen sind. Dazu gehört u.a. die Empfehlung, eine ordnungsgemäße Identifizierung von Kunden vorzunehmen und Schließfächer nur an bekannte Kunden zu vermieten. Empfohlen wird ferner die entsprechende Schulung des Personals, insbesondere im Hinblick auf die Kontrolle von Ausweispapieren und auf das Erkennen krimineller Verhaltensweisen. In Abschnitt b) wird die Kooperation zwischen Banken und Behörden angeregt⁸⁹ und in Abschnitt c) wird die Entwicklung von Maschinen angeregt, die es ermöglichen, die Nummern eingezahlter Banknoten automatisch mit Listen registrierter Nummern abzugleichen.

Man wird ohne weiteres sagen können, dass die Empfehlungen – zumindest auf europäischer Ebene – ihrer Zeit voraus waren⁹⁰. Wahrscheinlich auch aufgrund der fehlenden Umsetzungsverpflichtung fand die Empfehlung damals jedoch keine

⁸⁷ Recommendation Nr. R (80) 10 of the Committee of Ministers to member states on measures against the transfer and the safekeeping of funds of criminal origin (adopted by the Committee of Ministers on June 27 1980 at the 321st meeting of the Ministers' Deputies).

⁸⁸ Vgl. Vorwort der Empfehlung.

⁸⁹ Die Kooperation soll insbesondere dem Austausch von Informationen über den Umlauf registrierter Banknoten, die in Verbindung mit Straftaten stehen, dienen. Es geht hier also noch nicht um Verdachtsmeldungen.

⁹⁰ Nilsson, in: Eser/Lagodny, Principles, S. 461.

große Resonanz⁹¹. Eine generelle Umsetzung fand nicht statt⁹². Erst mit Beginn der Vorarbeiten zur Konvention des Europarates wurde auf die Empfehlungen des FATF zurückgegriffen⁹³.

B. Die Konvention des Europarates über das Waschen, das Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung der Erträge aus Straftaten vom 8.11.1990

I. Allgemeines

Im September 1987 wurde von Ministerrat des Europarates eine Expertengruppe eingesetzt, die prüfen sollte, ob und inwieweit bereits existierenden strafrechtlichen Konventionen⁹⁴ als Grundlage für das Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Vermögensvorteilen aus Straftaten nutzbar seien. Das Ergebnis dieser Prüfung ergab eine nur sehr beschränkte Anwendbarkeit der bestehenden Konventionen und wurde zum Anlaß genommen, eine neue spezielle Konvention zu diesem Themenkreis zu erarbeiten. Die Expertengruppe legte dann im April 1990 einen Entwurf vor, der nach wenigen Änderungen am 12.9.1990 vom Ministerrat verabschiedet wurde und seit dem 8.11.1990 als Europaratsübereinkommen⁹⁵ zur Zeichnung offen⁹⁶ stand.

II. Strafrechtliche Erfassung der Geldwäsche

Art. 6 Abs. 1 der Konvention empfiehlt die Kriminalisierung der Geldwäsche in enger Anlehnung an die Wiener Konvention. In folgenden Punkten geht sie jedoch weiter als ihr Vorbild: Zum einen sind die Vortaten der Geldwäsche nicht auf Drogendelikte beschränkt⁹⁷. Zum anderen wird als sinnvoll erachtet, auch im Ausland begangene Straftaten als Vortaten der Geldwäsche zuzulassen (Art. 6 Ziff.

⁹¹ Gilmore, International Efforts, Introduction, S. 16.

⁹² House of Lords, Select Committee on the European Communities, Money Laundering, H.L. Paper 6, 1990-91, S. 7.

⁹³ Vgl. Weiner, Bekämpfung der Geldwäsche in der Kreditwirtschaft, S. 40.

⁹⁴ Überblick bei Vogler, Jura 1992, S. 591.

⁹⁵ Vgl. Vogel, ZStW 109 (1997), 335, andere Autoren nennen es, Straßburger Übereinkommen, Altenhaim, Das Anschlußdelikt, S. 388; Gentzik, Gentzik, Geldwäschestrafrecht, S. 39.

⁹⁶ Ausführlich zur Entstehung der Konvention der Explanatory Report on the Convention on Laundering, Search, Seizure and Confiscation of the Proceeds of Crime, Strasbourg 1991, Introduction, Ziff. 1-7.

⁹⁷ Explanatory Report, Ziff. 32. Allerdings kann gemäß Art. 6 Ziff. 4 der Konvention jede Vertragspartei bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarates gerichtete Erklärung mitteilen, dass Art. 6 Ziff. 1 nur auf die Haupttaten oder Kategorien von Haupttaten Anwendung findet, die in der Erklärung bezeichnet sind.

2 lit. b)⁹⁸. Schließlich sind die subjektiven Anforderungen abgesenkt: So wird auch eine Kriminalisierung derjenigen Fälle befürwortet, bei denen der Täter annehmen mußte, dass es sich bei dem Vermögenswert um einen Ertrag krimineller Herkunft handelt (Art. 6 Ziff. 3 lit. a)⁹⁹. Kriminalisiert werden sollen nach Art. 6 Ziff. 3 lit. b zudem Fälle, bei denen der Täter zum Zweck der Gewinnerzielung gehandelt hat¹⁰⁰.

III. Einbeziehung des Finanzbereichs

Art. 3 der Konvention enthält zunächst nur die allgemeine Verpflichtung, Maßnahmen zu treffen, die es ermöglichen, Vermögenswerte, die der Einziehung unterliegen, zu ermitteln und jedes Geschäft mit diesen Vermögenswerten oder jede Übertragung oder Veräußerung dieser Werte zu verhindern.

In Art. 4 wird diese allgemeine Vorgabe unter der Überschrift „Besondere Ermittlungsbefugnisse und –methoden“ präzisiert. Nach Art. 4 Ziff. 1 Satz 1 ist jede Vertragspartei verpflichtet, die Anordnungsbefugnis für Gerichte oder Behörden zu schaffen, dass Bank-, Finanz- und Geschäftsunterlagen für Maßnahmen nach Art. 3 zur Verfügung gestellt oder beschlagnahmt werden können. Ausdrücklich ist ferner vorgesehen, dass das Bankgeheimnis keinen Hinderungsgrund für die Verwirklichung dieser Maßnahmen darstellt (Art. 4 Ziff. 1 Satz 2).

Nach Art. 4 Ziff. 2 soll schließlich die Anwendung von Ermittlungsmethoden ermöglicht werden, welche das Aufspüren von Erträgen sowie die Sammlung diesbezüglicher Beweise erleichtern. Beispielhaft werden u.a. aufgezählt die Anordnung der Überwachung von Bankkonten, der Zugriff auf Datenverarbeitungssysteme und die Anordnung der Vorlage bestimmter Unterlagen (Art. 4 Ziff. 2 Satz 2).

⁹⁸ Explanatory Report, Ziff. 32.

⁹⁹ Diese Vorschrift soll die Strafbarkeit fahrlässigen Verhaltens (negligent behaviour) betreffen. Vgl. Explanatory Report, Ziff. 32.

¹⁰⁰ Diese Variante ist eigentlich überflüssig: Nach Vorstellung der Verfasser (Explanatory Report, Ziff. 32) sollen darunter die Fälle gefaßt werden, bei denen der Täter in gesetzmäßigem Rahmen Geschäfte mit einem Kriminellen betreibt und weiß, dass die Zahlungen an ihn aus kriminellen Profiten stammen, allerdings darin keinen Hinderungsgrund für die Geschäftsbeziehung sieht. Bei dieser Zielsetzung kommt der Vorschrift jedoch nur klarstellende bzw. hervorhebende Funktion zu, denn der Erwerb von Vermögenswerten in Kenntnis deren deliktischer Herkunft wird bereits über Art. 6 Ziff. 1 lit. c erfaßt.

Die Konvention enthält keine ausdrücklichen Regelungen zu Meldepflichten jedweder Form. Zum Teil wird in Hinblick auf Art. 3 der Konvention die Auffassung vertreten, dass Meldepflichten der erwähnten Art notwendiger Bestandteil einer Gesetzgebung seien, welche die Anforderungen des Art. 3 erfüllen will¹⁰¹. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass international höchst unterschiedliche und umstrittene Meldemodelle im Wettstreit stehen und daher Bestimmtheitsaspekte gegen eine solche weite Auslegung sprechen.

IV. Bewertung

Die Europaratskonvention verfolgt einen sehr umfassenden Ansatz und gibt Leitlinien für alle Verfahrensstufen (von der ersten Ermittlung bis zur Vollsteckung von gewinnabschöpfenden Sanktionen und internationaler Kooperation). Dabei wird nationalen Besonderheiten (insbesondere verfassungsrechtlicher Art) durch die Systematik aus einerseits verpflichtenden und andererseits unverbindlichen Vorgaben sowie der Möglichkeit, die Zeichnung mit gewissen Vorbehalten zu versehen, relativ weiter Spielraum eingeräumt. Insoweit bringt die Konvention für den untersuchten Bereich eher Anregungen, denn zwingende Vorgaben.

§ 3 Instrumente der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Union

A. Die EWG-Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche vom 10.6.1991¹⁰²

I. Allgemeines

Angeregt wurde die EWG-Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche vom 10.6.1991 (sog. *Erste Geldwäscherichtlinie*)¹⁰³ durch einen entsprechenden Vorschlag der EG-Kommission vom April 1990¹⁰⁴. Nach teilweise kontroversen Verhandlungen

¹⁰¹ Vgl. Weiner, Bekämpfung der Geldwäsche in der Kreditwirtschaft, S. 52.

¹⁰² Richtlinie des Rates vom 10.6.1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (91/308/EWG), Abl. EG Nr. L 166/77 vom 28.6.1991, S. 77 ff.

¹⁰³ Vgl. Fülber/ Aepfelbach/Langweg, Geldwäschegesetz, Vor § 261 StGB, Rn. 18.

¹⁰⁴ Vgl. Weiner, Bekämpfung der Geldwäsche in der Kreditwirtschaft, S. 53.

wurde der Vorschlag mit verschiedenen Änderungen am 10.6.1991 vom Rat der europäischen Gemeinschaften verabschiedet¹⁰⁵.

Ausgangsüberlegung für die Schaffung der Richtlinie war, dass durch die Nutzung von Kredit- und Finanzinstituten zur Geldwäsche die Gefahr besteht, dass nicht nur die Solidität und Stabilität des betreffenden Instituts, sondern auch das Ansehen des Finanzsystems insgesamt ernsthaft Schaden leiden und dieses dadurch das Vertrauen der Öffentlichkeit verliert. Dabei sieht man allerdings hinsichtlich möglicher Schutzmaßnahmen das Erfordernis eines koordinierten Vorgehens aller Mitgliedstaaten, um die mit Vollendung des Binnenmarktes einhergehende Freiheit des Kapitalverkehrs nicht zu gefährden¹⁰⁶.

II. Strafrechtliche Erfassung der Geldwäsche

Die Richtlinie betont, dass die Geldwäsche vor allem mit strafrechtlichen Mitteln und im Rahmen internationaler Zusammenarbeit zu bekämpfen sei¹⁰⁷. Sie übernimmt die Geldwäschedefinition des Wiener Übereinkommens, jedoch ohne die Beschränkung auf Drogendelikte¹⁰⁸. Auch wie im Wiener Übereinkommen werden nur „vorsätzlich begangene Handlungen“ erfaßt und zudem fordern alle Tatbestandsalternativen Kenntnis der Tatsache, dass die betreffenden Vermögensgegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit stammen¹⁰⁹.

Eine Verpflichtung zur Schaffung eines Straftatbestandes ist dann aber nicht ausdrücklich vorgesehen: Art. 2 verpflichtet die Mitgliedstaaten lediglich, „dass die Geldwäsche im Sinne dieser Richtlinie untersagt wird“. Ob und wie Verstöße gegen das Verbot sanktioniert werden sollen, gibt die Richtlinie nicht eindeutig vor¹¹⁰. Diese Zurückhaltung hat ihren Ursprung darin, dass die Richtlinien-Kompetenz der

¹⁰⁵ Zur Geldwäsche-Richtlinie ausführlich Carl, wistra 1991, S. 288 ff.

¹⁰⁶ Vgl. Werner, Bekämpfung der Geldwäsche in der Kreditwirtschaft, S. 53.

¹⁰⁷ Richtlinie, Begründung, S. 77 Fn. 61.

¹⁰⁸ Richtlinie, Begründung, S. 77 Fn. 61, wo verwiesen wird auf die Konvention des Europarates.

¹⁰⁹ Wie auch in der Wiener Konvention vorgesehen, soll jedoch das Vorliegen von Kenntnis, Vorsatz oder Motivation anhand objektiver Tatumstände festgestellt werden können.

¹¹⁰ Vgl. dazu Art. 14 der Richtlinie: „Jeder Mitgliedsstaat trifft geeignete Maßnahmen, um die vollständige Anwendung aller Bestimmungen dieser Richtlinie sicherzustellen, und legt insbesondere fest, wie Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften zu ahnden sind.“ Entsprechend wurde in der Begründung zur Richtlinie (S. 78) formuliert: „Das in den Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten enthaltene Verbot der Geldwäsche, das sich auf geeignete Maßnahmen und auf Sanktionen stützt, bildet eine notwendige Voraussetzung für die Bekämpfung des Phänomens.“ Der Rat geht damit wohl offensichtlich von einer Sanktionierung aus, legt sich dabei jedoch nicht auf das Strafrecht fest.

EG hinsichtlich strafrechtlicher Vorschriften umstritten ist¹¹¹. Der Rat ist daher den sicheren Weg gegangen und hat lediglich ein allgemeines Verbot vorgeschrieben¹¹².

III. Einbeziehung des Finanzbereichs

Unter Bezugnahme auf die Empfehlung des Europarates vom 27.6.1980 und das Basle Statement vom Dezember 1988 wird betont, dass das Finanzsystem bei der Bekämpfung der Geldwäsche eine sehr effektive Rolle spielen kann¹¹³. In den Regelungen des Finanzbereichs liegt denn auch der Schwerpunkt der Richtlinie.

1. Identifizierung von Kunden

Um zu verhindern, dass Geldwäscher die Anonymität für ihre kriminellen Tätigkeiten ausnutzen¹¹⁴, verlangt Art. 3 der Richtlinie, dass Finanzinstitute ihre Kunden bei der Kontoeröffnung (Abs. 1), bei Bartransaktionen von mehr als 15.000 ECU (Abs. 2) und in allen Fällen, bei denen ein Verdacht auf Geldwäsche besteht (Abs. 6), identifizieren. Nach Art. 4 muss die Identifizierung dokumentiert werden, und die entsprechenden Unterlagen müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden.

2. Erhöhte Sorgfalt bei verdächtigen Geschäften

Nach Art. 5 sollen Finanzinstitute jede Transaktion besonders sorgfältig prüfen, deren Art ihres Erachtens besonders nahelegt, dass sie mit einer Geldwäsche zusammenhängen. In diesem Punkt bleibt die Richtlinie deutlich hinter den FATF-Empfehlungen zurück, wonach eine besondere Prüfung bei allen „ungewöhnlichen“ Geschäften angezeigt ist.

a. Zusammenarbeit mit Behörden

Art. 6 sieht zum einen vor, dass Finanzinstitute von sich aus die zuständigen Behörden über alle Tatsachen unterrichten, die ein Indiz für Geldwäsche sein können. Auch wenn der Wortlaut hier nicht ganz eindeutig ist, muss Art. 6 unter

¹¹¹ Vgl. zu diesem Streit Müller-Gugenberger/Bieneck/Bearbeit, Wirtschaftsstrafrecht, Wirtschaftsstrafrecht, § 1 Rn. 20 m.w.N.

¹¹² Im ursprünglichen Entwurf war die Schaffung einer Strafvorschrift noch ausdrücklich vorgesehen (Art. 2), vgl. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, Vgl. Abl. EG vom 28.4.1990 C 106/76.

¹¹³ Richtlinie, Begründung, S. 77 Fn. 61.

¹¹⁴ Richtlinie, Begründung, S. 77 Fn. 61.

Heranziehung der Begründung im Sinne einer gesetzlichen Meldepflicht verstanden werden¹¹⁵. Eine solche Pflicht zur Meldung verdächtiger Finanzoperationen wird dort als wirksamste Form der Zusammenarbeit gesehen¹¹⁶. Art. 6 fordert zum anderen die Verpflichtung aller Institute, auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Nach Art. 7 haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass Finanzinstitute Transaktionen, von denen sie wissen oder vermuten, dass sie mit einer Geldwäsche zusammenhängen, nicht vornehmen, bevor sie die zuständigen Behörden informiert haben. Die Behörden können dann jeweils nach den Voraussetzungen ihrer nationalen Bestimmungen anordnen, die Transaktion nicht auszuführen. Nur in Ausnahmefällen darf das Institut die Transaktion dennoch ausführen, hat dann aber nachträglich die entsprechenden Informationen zu liefern.

Art. 8 sieht vor, dass Finanzinstitute und ihr leitendes Personal den betreffenden Kunden nicht darüber informieren dürfen, dass ein Verdacht nach Art. 6 und 7 besteht.

b. Interne Maßnahmen

Nach Art. 11 haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass Finanzinstitute geeignete interne Kontroll- und Mitteilungsverfahren zur Vorbeugung und Verhinderung der Geldwäsche schaffen und das Personal entsprechend geschult wird¹¹⁷.

IV. Bewertung

Die Richtlinie statuiert einen detaillierten Maßnahmenkatalog für den Finanzbereich, wobei dieser Katalog als Mindeststandard gedacht ist. Nach Art. 15 ist es den Mitgliedstaaten ausdrücklich vorbehalten, strengere Vorschriften zu behalten oder zu erlassen.

Ihre besondere Bedeutung liegt in der richtlinientypischen Umsetzungsverpflichtung in nationales Recht für die EG-Mitgliedstaaten unabhängig von einer Zeichnung und Ratifizierung¹¹⁸. Zwar bleibt jedem Mitgliedstaat bei der

¹¹⁵ Vgl. Pieth, Bekämpfung der Geldwäscherei, S. 19.

¹¹⁶ Richtlinie, Begründung, S. 78 Fn. 61.

¹¹⁷ Die Forderung nach diesen flankierenden Maßnahmen beruht auf der Befürchtung, dass die sonst vorgesehenen Maßnahmen wirkungslos bleiben könnten, Richtlinie, Begründung, S. 78.

¹¹⁸ Vgl. Art. 189 Abs. 3, Art. 5 EWGV; sowie Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie: „Die Mitgliederstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1.

Umsetzung die Form grundsätzlich überlassen¹¹⁹, wobei der Gemeinschaftsbürger die subjektiven Rechte und Pflichten, die ihm aus der Richtlinie bei korrekter Umsetzung erwachsen können, bereits aus der normativen Grundlage erkennen muss¹²⁰. Im übrigen kommt der Richtlinie dahingehend Bedeutung zu, dass sich die Auslegung des nationalen Umsetzungsrechts an ihr zu orientieren hat¹²¹.

Da die Geldwäscherichtlinie bereits relativ präzise Vorgaben trifft, eröffnet sich dem nationalen Gesetzgeber Gestaltungsspielraum nur dort, wo er schärfere Maßnahmen treffen will, zudem bei der verfahrensrechtlichen Ausgestaltung sowie bei denjenigen Maßnahmen, die die Befolgung der nationalen Pflichten sicherstellen sollen (Straf- oder Bußgeldbewehrung der Pflichten, aufsichtsrechtliche Maßnahmen).

Der Kritik von Carl¹²², die Richtlinie sei eine Kapitulation vor der Lobby der Kreditwirtschaft, worauf man auch hätte verzichten können, kann nicht zugestimmt werden. Dass die Richtlinie auf die Vorgabe eines strafrechtlichen Verbotes der Geldwäsche verzichtet hat, dürfte vor dem Hintergrund der ungeklärten Kompetenz für derartige Regelungen nicht zu beanstanden sein, zumal die Verpflichtung zur Schaffung eines Straftatbestandes in anderen völkerrechtlichen Abkommen bereits aufgenommen ist. Dass die Anzeigepflicht bei verdächtigen Transaktionen unter dem Vorbehalt einer Beschränkung auf bestimmte Delikte steht, sollte nicht den Blick darauf verstellen, dass alle anderen internationalen Initiativen sich bislang überhaupt nur auf ein Melderecht einigen konnten. Zudem sollte der ausdrückliche Bezugsrahmen der Richtlinie, nämlich das Waschen von Erlösen aus organisierter Kriminalität und insbesondere aus dem Drogenhandel, nicht aus den Augen verloren werden. Die mögliche Ausgrenzung von Steuerhinterziehungen ist insoweit sachgerecht. Auch für Carls Forderung, das Bankgeheimnis ohne Einschränkung aufzuheben, besteht kein Anlaß, da es bei Ermittlungen wegen Geldwäsche keinen Schutz bietet.

Januar 1993 nachzukommen.“ Zur Umsetzungspflicht von Richtlinien allgemein vgl. Ahlt, Europarecht, S. 113; Weber, Rechtsfragen, S. 13 ff.

¹¹⁹ Weber, Rechtsfragen, S. 13.

¹²⁰ Weber, Rechtsfragen, S. 13.

¹²¹ Vgl. Werner, Bekämpfung der Geldwäsche in der Kreditwirtschaft, S. 57.

¹²² Vgl. Carl, wistra 1991, S. 292.

B. Die EG-Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche vom 04.12.01¹²³

I. Allgemeines

Angeregt wurde die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche vom 04.12.2001 (sog. *Zweite Geldwäscherichtlinie*). Die Zweite Geldwäscherichtlinie wurde durch einen entsprechenden Vorschlag der EG-Kommission vom 14.7.1999¹²⁴ verändert und der Vorschlag am 27.6.2000 vom Rat der Europäischen Union verabschiedet¹²⁵.

Ausgangsüberlegung zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG¹²⁶ als eines der wichtigsten internationalen Rechtsinstrumente für die Bekämpfung der Geldwäsche war, dass diese im Einklang mit den Schlussfolgerungen der Europäischen Kommission und den Forderungen des Europäischen Parlaments und der Mitgliedstaaten aktualisiert wird¹²⁷.

II. Strafrechtliche Erfassung der Geldwäsche

In den letzten Jahren geht der Trend zu einer erheblich weiter gefassten Definition der Geldwäsche auf der Grundlage eines breiteren Spektrums von Straftaten, die der Geldwäsche vorangehen oder zugrunde liegen¹²⁸.

Die zweite Richtlinie betont, dass ein breiteres Spektrum von Vortaten die Meldung von verdächtigen Transaktionen und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet erleichtert. Deshalb sollte die Richtlinie in dieser Hinsicht aktualisiert werden¹²⁹. Insbesondere die Bekämpfung des organisierten Verbrechens

¹²³ Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, Abl. EG L 344 vom 28.12.2001, S. 76 ff.

¹²⁴ Vgl. Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, KOM (1999) 352 endg. vom 14.7.1999.

¹²⁵ Abl. EG Nr. C 177 E/14 vom 27.06.2000.

¹²⁶ Abl. EG Nr. L 166 vom 28.6.1991, S. 77.

¹²⁷ Vgl. Zweite Geldwäscherichtlinie, Begründung, S. 76, Nr. 1.

¹²⁸ Vgl. Zweite Geldwäscherichtlinie, Begründung, S. 76, Nr. 7.

¹²⁹ Vgl. Zweite Geldwäscherichtlinie, Begründung, S. 76, Nr. 8.

steht im engen Zusammenhang mit der Geldwäschebekämpfung. Der Katalog der Vortaten sollte deshalb in diesem Sinne angepasst werden¹³⁰.

III. Einbeziehung des Finanzbereichs

1. Erweiterung der Definition der Kreditinstitute und Finanzinstitute

Diese Aufgabenzuteilung sollte in der Richtlinie durch eine Änderung der Definition der Begriffe „Kreditinstitut“ und „Finanzinstitut“ deutlich gemacht werden:

Art. A) definiert als ein Kreditinstitut:

Kreditinstitut im Sinne von Artikel 1 Nummer 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2000/12/EG¹³¹ oder – im Sinne von Artikel 1 Nummer 3 jener Richtlinie – eine in der Gemeinschaft gelegene Zweigstelle eines Kreditinstituts mit Sitz inner- oder außerhalb der Gemeinschaft.

Art. B)1 definiert als ein Finanzinstitut:

- ein anderes Unternehmen als ein Kreditinstitut, dessen Haupttätigkeit darin besteht, eines oder mehrere der unter den Nummern 2 bis 12 und unter Nummer 14 der Liste in Anhang I der Richtlinie 2000/12/EG¹³² aufgeführten Geschäfte zu tätigen; dazu gehören auch die Tätigkeiten von Wechselstuben und Unternehmen, die das Finanztransfergeschäft betreiben,
- ein Versicherungsunternehmen, das gemäß der Richtlinie 79/267/EWG¹³³ ordnungsgemäß zugelassen ist, soweit es Tätigkeiten ausübt, die unter jene Richtlinie fallen,
- eine Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 1 Nummer 2 der Richtlinie 93/22/EWG¹³⁴,
- ein Organismus für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren, die seine Anteilscheine oder Anteile vertreibt.

¹³⁰ Vgl. Zweite Geldwäscherichtlinie, Begründung, S. 76, Nr. 10.

¹³¹ Abl. EG Nr. L 126 vom 26.5.2000, S. 1. Geändert durch die Richtlinie 2000/28/EG, S. 37.

¹³² Abl. EG Nr. L 126 vom 26.5.2000, S. 1. Geändert durch die Richtlinie 2000/28/EG, S. 37.

¹³³ Abl. EG Nr. L 63 vom 13.3.1979, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. EG Nr. L 168 vom 18.7.1995, S. 7).

¹³⁴ Abl. EG Nr. L 141 vom 11.6.1993, S. 27. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, S. 22.

Diese Definition des Finanzinstituts schließt auch in der Gemeinschaft gelegene Zweigstellen von Finanzinstituten mit Sitz inner- oder außerhalb der Gemeinschaft ein.

2. Verpflichtungen der besonderen beruflichen Tätigkeit

Nach Art. 2a sollten die Mitgliedstaaten ferner dafür sorgen, dass die Verpflichtungen aus dieser Richtlinie (Zweite Geldwäscherichtlinie) den folgenden juristischen oder natürlichen Personen bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit auferlegt werden:

- Abschlussprüfer, externen Buchprüfer und Steuerberatern;
- Immobilienmaklern;
- Notaren und anderen selbstständigen Angehörigen von Rechtsberufen;
- Personen, die mit hochwertigen Gütern wie Edelsteinen und Edelmetallen oder mit Kunstwerken handeln, und Versteigerern, wenn eine Zahlung in bar erfolgt und sich der Betrag auf mindestens 15 000 EUR beläuft;
- Kasinos.

C. Die EU-Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung vom 26.10.2005¹³⁵

I. Allgemeines

Am 26.10.2005 wurde die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche einschließlich der Finanzierung des Terrorismus (so genannte *Dritte Geldwäscherichtlinie*) erlassen. Die Mitgliedstaaten sollen den Vorgaben der Richtlinie bis zum 15.12.2007 nachkommen:

„Die Solidität, Integrität und Stabilität der Kredit- und Finanzinstitute sowie das Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt können ernsthaft Schaden nehmen, wenn Straftäter und ihre Mittelsmänner versuchen, die Herkunft von Erlösen aus Straftaten zu verschleiern oder Geld aus rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Quellen terroristischen Zwecken zuzuführen. Damit die Mitgliedstaaten zum Schutz ihres Finanzsystems keine Maßnahmen ergreifen, die mit dem Funktionieren des Binnenmarkts, den Regeln des Rechtsstaats und der

¹³⁵ Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (2005/60/EG), Abl. EG Nr. L 309 vom 25.11.2005, S. 15 ff.

öffentlichen Ordnung der Gemeinschaft unvereinbar sein könnten, ist ein gemeinschaftliches Vorgehen in diesem Bereich erforderlich¹³⁶.

II. Strafrechtliche Erfassung der Geldwäsche

Die Richtlinie betont, dass Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung häufig grenzübergreifend erfolgen. Auf nationaler Ebene oder selbst auf Gemeinschaftsebene erlassene Maßnahmen ohne grenzübergreifende Koordinierung und Zusammenarbeit hätten nur sehr begrenzte Wirkung. Die von der Gemeinschaft auf diesem Gebiet erlassenen Maßnahmen sollten daher im Einklang mit anderen Maßnahmen stehen, die im Rahmen anderer internationaler Gremien ergriffen werden. Sie sollten insbesondere weiterhin den Empfehlungen von FATF Rechnung tragen, dem führenden internationalen Gremium auf dem Gebiet der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Da die Empfehlungen der FATF im Jahr 2003 umfassend überarbeitet und erweitert worden sind, sollte diese Richtlinie mit diesem neuen internationalen Standard im Einklang stehen¹³⁷.

Art.1 Abs.4 sieht vor: „Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „Terrorismus – finanzierung“ die Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel, gleichviel auf welche Weise, unmittelbar oder mittelbar, mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass sie ganz oder teilweise dazu verwendet werden, eine der Straftaten im Sinne der Artikel 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung¹³⁸ zu begehen.

III. Einbeziehung des Finanzbereichs

Die Erste Geldwäscherichtlinie von 1991 sah zwar die Pflicht zur Feststellung der Identität der Kunden vor, ging jedoch relativ wenig auf die Einzelheiten der entsprechenden Verfahren ein. Angesichts der großen Bedeutung dieses Aspekts der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist es laut Begründung der EU Richtlinie angebracht, in Übereinstimmung mit den neuen internationalen Standards spezifischere und detailliertere Bestimmungen über die Feststellung der Identität der Kunden und wirtschaftlichen Eigentümer und die Überprüfung ihrer Identität einzuführen. Zu diesem Zweck bedarf es einer genauen Definition des

¹³⁶ Abl. EG Nr. L309 vom 25.11.2005, S. 15.

¹³⁷ Vgl. Dritte Geldwäscherichtlinie, Begründung, S. 15, (5).

¹³⁸ Abl. EG Nr. L 164 vom 22.6.2002, S. 3.

Begriffs „wirtschaftlicher Eigentümer“. Wenn die Einzelpersonen, die Begünstigte einer Rechtsperson oder einer Rechtsvereinbarung wie beispielsweise einer Stiftung oder eines Trusts sind, noch bestimmt werden müssen und es daher nicht möglich ist, eine Einzelperson als den wirtschaftlichen Eigentümer zu ermitteln, würde es ausreichen, die Personengruppe festzustellen, die als Begünstigte der Stiftung oder des Trusts vorgesehen ist. Dieses Erfordernis sollte nicht die Feststellung der Identität der Einzelpersonen innerhalb dieser Personengruppe beinhalten¹³⁹.

Die der dritten Richtlinie unterliegenden Institute und Personen sollten gemäß dieser Richtlinie die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers feststellen und überprüfen. Zur Erfüllung dieser Anforderung sollte es diesen Instituten und Personen überlassen bleiben, ob sie dafür die öffentlichen Aufzeichnungen über die wirtschaftlichen Eigentümer nutzen, ihre Kunden um zweckdienliche Daten bitten oder die Informationen auf andere Art und Weise beschaffen, wobei zu berücksichtigen ist, dass das Ausmaß der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden („customer due diligence“) mit dem Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenhängt, was von der Art des Kunden, der Geschäftsbeziehung, des Produkts oder der Transaktion abhängt¹⁴⁰.

Art. 6 der dritten Geldwäscherichtlinie sieht vor: „Die Mitgliedstaaten untersagen ihren Kredit- und Finanzinstituten das Führen anonymer Konten oder anonymer Sparbücher. Abweichend von Artikel 9 Absatz 6 schreiben die Mitgliedstaaten in allen Fällen vor, dass die Inhaber und Begünstigten bestehender anonymer Konten oder anonymer Sparbücher so bald wie möglich, spätestens jedoch bevor solche Konten oder Sparbücher in irgendeiner Weise verwendet werden, der Anwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden unterworfen werden.“

¹³⁹ Vgl. Dritte Geldwäscherichtlinie, Begründung, S. 16, (9).

¹⁴⁰ Vgl. Dritte Geldwäscherichtlinie, Begründung, S. 16, (10).

D. Die EU-Verordnung¹⁴¹ des Europäischen Parlaments und des Rates zur Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers vom 15.11.2006¹⁴²

I. Allgemeines

Am 15. November 2006 wurde die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates der EU zur Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers erlassen. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat nach ihrem in Kraft treten am 1. Januar 2007¹⁴³.

Nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 in den USA erklärte der Rat der EU auf seinem Sondergipfel vom 21. September 2001 den Kampf gegen den Terrorismus erneut zu einem der Hauptziele der Europäischen Union. Er verabschiedete einen Aktionsplan, der die Intensivierung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit, die Weiterentwicklung internationaler Rechtsinstrumente zur Terrorismusbekämpfung, die Prävention der Terrorismusfinanzierung, die Erhöhung der Luftverkehrssicherheit und größere Kohärenz zwischen allen einschlägigen Politikbereichen vorsah. Dieser Aktionsplan wurde im Anschluss an die Terroranschläge vom 11. März 2004 vom Europäischen Rat überarbeitet und zielt nun ausdrücklich darauf ab, den von der Gemeinschaft zur Terrorismusbekämpfung und Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit geschaffenen rechtlichen Rahmen an die neun Sonderempfehlungen zur Terrorismusbekämpfung der FATF anzupassen¹⁴⁴.

¹⁴¹ Verordnung und Richtlinie gehören zur Rechtsordnung in der sog. Ersten Säule der EU. Die Verordnung hat allgemeine Geltung, ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat; die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überläßt ihm aber die Wahl der Form und der Mittel, um die gemeinschaftsrechtlich festgelegten Ziele im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsordnung zu verwirklichen. Vgl. Borhardt, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, S. 177.

¹⁴² Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.11.2006 zur Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers, Abl. EG Nr. L 345, S. 1 ff.

¹⁴³ Vgl. Art. 20 der Verordnung.

¹⁴⁴ Vgl. Verordnung, Begründung, S. 1, (3). Abl. EG Nr. L345 vom 8.12.2006, S. 1.

II. Strafrechtliche Erfassung der Geldwäsche

Die Verordnung betont, dass Schwarzgeldströme über Geldtransfers die Stabilität und das Ansehen des Finanzgewerbes schädigen können und eine Bedrohung für den Binnenmarkt sind. Der Terrorismus greift die Grundfesten unserer Gesellschaft an. Die Solidität, Integrität und Stabilität des Systems der Geldtransfers und das Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt können ernsthaft Schaden nehmen, wenn Straftäter und ihre Mittelsmänner versuchen, die Herkunft von Erlösen aus Straftaten zu verschleiern oder Geld für terroristische Zwecke zu transferieren¹⁴⁵. Mit dieser Verordnung wird festgelegt, welche Angaben zum Auftraggeber zur Prävention, Ermittlung und Aufdeckung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers zu übermitteln sind (Art. 1). Geldwäsche sind alle Handlungen, die, wenn sie vorsätzlich begangen werden, als Geldwäsche im Sinne des Artikels 1 Absätze 2 oder 3 der dritten Geldwäscherichtlinie gelten (Art. 1 Abs. 1 Nr. 2).

III. Einbeziehung des Finanzbereichs

Die Verordnung betont, dass die lückenlose Rückverfolgbarkeit von Geldtransfers für die Prävention, die Ermittlung und die Aufdeckung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung äußerst wichtig und hilfreich sein kann. Um zu gewährleisten, dass die Angaben zum Auftraggeber bei jeder Etappe des Zahlungsvorgangs weitergeleitet werden, sollte ein System eingeführt werden, das die Zahlungsverkehrsdienstleister des Auftraggebers dazu verpflichtet, bei einem Geldtransfer genaue und aussagekräftige Angaben zum Auftraggeber zu übermitteln¹⁴⁶.

Art. 4 der Verordnung enthält den vollständigen Auftraggeberdatensatz. Ein vollständiger Auftraggeberdatensatz umfasst Namen, Anschrift und Kontonummer des Auftraggebers (Abs. 1). Die Anschrift kann durch das Geburtsdatum und den Geburtsort des Auftraggebers, seine Kundennummer oder seine nationale Identitätsnummer ersetzt werden (Abs. 2). Hat der Auftraggeber keine Kontonummer, so ersetzt der Zahlungsverkehrsdienstleister des Auftraggebers diese

¹⁴⁵ Vgl. Verordnung, Begründung, S. 1, (1). Abl. EG Nr. L345 vom 8.12.2006, S. 1.

¹⁴⁶ Vgl. Verordnung, Begründung, S. 1, (6). Abl. EG Nr. L345 vom 8.12.2006, S. 2.

durch eine kundenbezogene Identifikationsnummer, mit der die Transaktion bis zum Auftraggeber zurückverfolgt werden kann (Abs. 3).

§ 4 Andere Instrumente

A. Grundsatzklärung des Baseler Ausschusses für Bankenbestimmungen und -überwachung¹⁴⁷

In der am 12. Dezember 1988 verabschiedeten Grundsatzklärung des Baseler Ausschusses für Bankenbestimmung und -überwachung (jetzt „Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht“) zur „Verhütung des Mißbrauchs des Bankensystems für die Geldwäscherei“ wurde festgelegt, dass es zur ordnungsgemäßen Geschäftspolitik eines Kreditinstituts gehört, sich generell von Transaktionen mit kriminellem Hintergrund, und dabei insbesondere von Geldwäschevorgängen, fernzuhalten und zu ihrer Aufdeckung und Bekämpfung beizutragen. Der Ausschuß ist der Überzeugung, dass die Bankenaufsichtsbehörden dem Gebrauch, den Straftäter von den Banken machen, nicht gleichgültig gegenüberstehen können, da das öffentliche Vertrauen in die Banken und damit auch ihre Stabilität durch negative Publizität infolge einer unabsichtlichen Zusammenarbeit der Banken mit Straftätern geschädigt werden könne. Die Aufsichtsbehörden hätten daher die Aufgabe, ethische Grundsätze bei der Geschäftsführung der Banken und anderer Finanzinstitute zu fördern.

B. Financial Action Task Force (FATF)

I. Allgemeines

Die Financial Action Task Force (FATF) ist ein von den G7-Staaten eingesetztes unabhängiges Gremium internationaler Experten zur Geldwäschebekämpfung¹⁴⁸. Obwohl die FATF zunächst gegen Geldwäsche im Bereich der Drogenkriminalität aktiv wurde, befaßt sie sich inzwischen mit allen Aspekten der Geldwäsche. Nach ihrer Gründung 1989 entwarf sie vierzig Empfehlungen zur Geldwäschebekämpfung¹⁴⁹. Zwar besitzen diese Empfehlungen keinen bindenden Charakter,

¹⁴⁷ Vgl. Hoyer/Klos, Geldwäsche, S. 36.

¹⁴⁸ Vgl. Hoyer/Klos, Geldwäsche, S. 38.

¹⁴⁹ Vgl. Hoyer/Klos, Geldwäsche, S. 55.

aber dennoch übten sie Einfluß auf die erste Geldwäscherichtlinie aus¹⁵⁰. Die FATF zeichnet sich insbesondere durch ihre zielgerichtete und unabhängige Arbeit zur Bekämpfung der Geldwäsche aus. Durch Selbstbewertungsfragebögen sowie eine gegenseitige Evaluierung wird ein Ländervergleich ermöglicht. Ziel der FATF ist es, Geldwäsche auf globaler Ebene anzugehen. Die Mitglieder der FATF schließen im Grunde alle wichtigen Finanzzentren der Welt ein. Darüber hinaus werden neue Entwicklungen in der Geldwäschetechnik und –ausbreitung in regelmäßig erscheinenden Berichten dargestellt, um eine wirksame Prävention gegen Geldwäsche zu gewährleisten¹⁵¹. Einfluß auf nationale Gesetzgeber nimmt die FATF insbesondere durch die aufgestellten und neuen Entwicklungen angepaßten Empfehlungen, die zu einer schnelleren Umsetzung internationaler Übereinkommen in den staatlichen Rechtsordnungen geführt haben. Zusätzlich ist die FATF als kompetenter Ratgeber und zur Anregung neuer Maßnahmen in der Geldwäschebekämpfung geschätzt¹⁵².

Im Juni 2003 beschloss die FATF angesichts der bisherigen Erfahrungen eine in wesentlichen Teilen geänderte neue Fassung der 40 Empfehlungen, in der einschneidendere Maßnahmen zur effizienteren Bekämpfung dieses Phänomens vorgesehen sind.

II. Strafrechtliche Erfassung der Geldwäsche

Die Empfehlungen 1-4 nehmen Bezug auf die gesamte Bandbreite der Geldwäsche. Als grundlegend wird Geldwäsche in dem Umfang empfohlen, wie sie in der Wiener Konvention und der Palermo Konvention unter Strafe stellen (Empf. 1.1)¹⁵³.

Länder¹⁵⁴ sollten das Verbrechen der Geldwäsche auf alle schweren Verbrechen unter Berücksichtigung einer weitgefassten Bandbreite von Vortaten anwenden. Vortaten können beschrieben werden durch alle Arten von Verbrechen, durch eine Grenze hinsichtlich der Einstufung von schweren Verbrechen oder Strafmaßen,

¹⁵⁰ Lang/Schwarz/Kipp, Geldwäsche, S. 154.

¹⁵¹ Zuletzt Financial Action Task Force on Money Laundering, Annual Report 2005-2006 v. 23.06.2006, veröffentlicht auf der OECD-Homepage, <http://www.fatf-gafi.org/dataoecd/38/56/37041969.pdf>.

¹⁵² Eine eingehende Darstellung der Tätigkeiten der Financial Action Task Force findet sich bei sherman in: MacQueen, Money Laundering, S. 12.

¹⁵³ Die Sprachendienst des BLKA hat den Originaltext der 40 Empfehlungen (2003) des FATF auf deutsch übersetzt.

¹⁵⁴ Länder in diesem Dokument sind gleichbedeutend mit „Gebieten“ oder „Gerichtsbezirken“. Vgl. Anmerkungen der 40 Empfehlungen.

anwendbar auf die jeweilige Vortat (Grenzansatz), auf eine Liste von Vortaten oder einer Kombination aus beidem (Empf. 1.2).

Wenn Länder den Grenzansatz praktizieren, sollten Vortaten zumindest all diejenigen Verbrechen umfassen, die im nationalen Recht unter die Kategorie schwerer Verbrechen fallen oder sie sollten Verbrechen umfassen, die mit mindestens einjähriger Freiheitsstrafe belegt sind oder sie sollten in Ländern, die ein Minimum-Grenze für Verbrechen in ihren Rechtssystemen führen, all die Verbrechen umfassen, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten belegt sind (Empf. 1.2).

Welcher Ansatz auch immer verfolgt wird, jedes Land sollte zumindest über eine Bandbreite von Verbrechen innerhalb jeder der vorgesehenen Verbrechenskategorien verfügen (Empf. 1.3).

Vortaten für Geldwäsche sollten auf Verhalten ausgeweitet werden, die in einem anderen Land passierten und in jenem Land als Verbrechen gelten. Wäre es im eigenen Land passiert, so wäre der Tatbestand einer Vortat gegeben. Länder können als einzige Bedingung festlegen, dass ein bestimmtes Vorgehen eine Vortat bedeutet hätte, wenn es im eigenen Land passiert wäre (Empf. 1.4).

Länder können festlegen, dass das Verbrechen der Geldwäsche nicht auf Personen anzuwenden ist, die eine Vortat begangen haben, wenn dies durch grundlegende Prinzipien ihrer Gesetzgebung vorgeschrieben ist (Empf. 1.5).

III. Einbeziehung des Finanzbereichs

Für die Einbeziehung des Finanzbereichs wird ein sehr ins Detail gehender Maßnahmenkatalog vorgeschlagen, der auch auf spätere Initiativen des Europarates und der EG großen Einflußen genommen hat.

Die Empfehlungen 5-16 und 21-22 besagen, dass Kreditinstitute sowie vorgesehene Nicht-Banken und Berufsgruppen bestimmte Handlungen vornehmen sollen. Länder sollten sicherstellen, dass die Umsetzung der FATF-Empfehlungen nicht durch Bestimmungen zu Bankgeheimnis behindert wird (Empf. 4). Kreditinstitute sollten Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden und Archivierung (Empf. 5) sowie bzgl. politisch exponierter Personen zusätzlich zu den normalen Kundensorgfaltmaßnahmen durchführen (Empf. 6).

Die Empfehlungen 26-34 stellen die institutionellen und andere nötige Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vor. Die Staaten sollten eine Finanzermittlungsgruppe ins Leben rufen, welche als nationales Zentrum zur Entgegennahme (und, falls gestattet, zum Abfragen), zur Analyse und Weitergabe von verdächtigen Transaktionsmeldungen und anderen Informationen bzgl. potenzieller Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dient. Die Finanzermittlungsgruppe sollte direkt oder indirekt auf zeitnaher Basis Zugang zu den finanziellen, administrativen und polizeilichen Informationen haben, die sie benötigt, um ihrer Funktion, insbesondere der Analyse verdächtiger Transaktionsmeldungen, nachzukommen (Empf. 26).

Ausserdem betont der Bericht ausdrücklich, dass die Länder internationale Zusammenarbeit leisten sollten (Empf. 35-40). Die Länder sollten umgehend, konstruktiv und wirksam den größtmöglichen Umfang gegenseitiger Rechtshilfe bzgl. der Ermittlungen, der Strafverfolgung sowie damit in Zusammenhang stehender Gerichtsverfahren in Sachen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung leisten (Empf. 36).

C. Die Egmont-Group

Die Egmont-Group ist ein inoffizielles internationales Gremium von nationalen „FIUs“ (Financial Intelligence Unit), das den Informationsaustausch zwischen den nationalen Zentralstellen unterstützt und auf internationaler Ebene deren Anstrengungen zur Geldwäschebekämpfung koordiniert¹⁵⁵. Benannt ist die Egmont-Group nach dem Egmont-Arenberg Palast in Brüssel, wo sich 1995 auf Initiative der belgischen und amerikanischen FIUs mehrere nationale FIUs zu einer informellen Gruppe zum Zwecke der Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Geldwäschebekämpfung zusammen geschlossen haben. Derzeit umfasst die Egmont-Group 106 nationale FIUs¹⁵⁶.

¹⁵⁵ Fülbier/ Aepfelbach/Langweg, Geldwäschegesetz, § 5 Rn. 9.

¹⁵⁶ Siehe Jahresbericht 2006, S. 75 ff., auch s. unter Egmont-Groups Homepage (Stand: Juli 2007): http://www.egmontgroup.org/list_of_fius.pdf

§ 5 Grundelemente des internationalen Geldwäschestrafrechts

A. Allgemeines

Die Geldwäsche gilt als ein internationales Phänomen¹⁵⁷. Das liegt einerseits daran, dass die illegalen „Grundgeschäfte“¹⁵⁸ (wie z.B. der illegale Drogen-, Waffen- und Menschenhandel) über Landesgrenzen hinweg durchgeführt werden, wobei von Polizeiexperten eine Tendenz zu verstärkter Internationalisierung der Täterstrukturen beobachtet wird¹⁵⁹. Das führt zwangsläufig dazu, dass auch die Profite international fließen. Andererseits tritt hinzu, dass die illegalen Profite teilweise allein deshalb durch die Finanzmärkte verschiedener Länder geschleust werden, um ihre Herkunft bestmöglich zu verschleiern¹⁶⁰. Internationale Geldwäscheaktivitäten werden zudem dadurch begünstigt, dass zwischen den Finanzmärkten ein hohes Maß an wirtschaftlicher Verflechtung besteht und die moderne Kommunikationstechnologie weltweit schnellste Verbindungswege für Finanztransaktionen zur Verfügung stellt. Schließlich muss in diesem Zusammenhang noch auf das politische und wirtschaftliche Zusammenwachsen Europas verwiesen werden. Der damit einhergehende Wegfall von Grenzkontrollen¹⁶¹ und die Liberalisierung des Wirtschafts- und Kapitalverkehrs erleichtern natürlich ebenfalls den Fluß illegaler Gelder.

Es erscheint daher angezeigt, vor einer Betrachtung der nationalen Konzepte einen näheren Blick auf die Grundsteine zu werfen, die durch die internationalen Initiativen gelegt wurden. Im Hinblick auf die eingangs skizzierten Fragestellungen interessiert dabei vorrangig, welche Funktion dem Finanzbereich zugemessen wird und welche Vorgaben für eine strafrechtliche Erfassung der Geldwäsche für den deutschen und taiwanischen Gesetzgeber feststanden.

¹⁵⁷ Vgl. Graber, Geldwäscherei, S. 59; Forthauer, Geldwäscherei, S. 11.

¹⁵⁸ Vgl. Weiner, Bekämpfung der Geldwäsche in der Kreditwirtschaft, S. 38.

¹⁵⁹ Dörmann/Koch, Organisierte Kriminalität, S. 29 ff.

¹⁶⁰ Vgl. Weiner, Bekämpfung der Geldwäsche in der Kreditwirtschaft, S. 38.

¹⁶¹ Zur Bedeutung der Grenzkontrollen für die Verbrechensbekämpfung vgl. Mayer, DriZ 1990, S. 312.

B. Die völkerrechtlichen Vorgaben zur Geldwäsche

Während auf Art. 3 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens die Handlungsbeschreibungen in den Absätzen 1 und 2 des Geldwäschetatbestandes zurückgehen, waren das Europaratsübereinkommen und die Geldwäscherichtlinie für die Ausweitung des Vortatenkatalogs über die Betäubungsmitteldelike hinaus maßgeblich. Das Europaratsübereinkommen dehnt den Anwendungsbereich der Geldwäsche auf alle Straftaten aus, durch die Erträge erlangt werden (Art. 1 lit. e). Die Unterzeichnerstaaten können sich aber Einschränkungen vorbehalten (Art. 6 Abs. 4). Die Geldwäscherichtlinie gibt nur die Aufnahme der in Art. 3 Abs. 1 lit. e des Wiener Übereinkommens genannten Straftaten in den Vortatenkatalog vor. Im übrigen überläßt sie seine weitere Fassung den Mitgliedsstaaten (Art. 1 5. Spiegelstrich). Die Mitgliedsstaaten verpflichteten sich jedoch in der gemeinsame Maßnahmen betreffenden Geldwäsche, die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten¹⁶², den Vorbehalt des Art. 6 Abs. 4 Europaratsübereinkommen nicht für schwere Straftaten auszuüben¹⁶³. Dem entspricht der deutliche Geldwäschetatbestand seit jeher durch die Einbeziehung aller Verbrechen in den Vortatenkatalog.

In ihren Motiven und in ihrer Schutzrichtung betonen die internationalen Vorgaben unterschiedliche Aspekte. Das Wiener Übereinkommen zielt darauf ab, die organisierte Betäubungsmittelkriminalität durch Gewinnabschöpfung zu treffen¹⁶⁴. In diesem Rahmen soll das Geldwäscheverbot dazu dienen, der faktischen Beeinträchtigung der Gewinnabschöpfung entgegenzuwirken.

Demgegenüber stellt die Geldwäscherichtlinie die Solidität des europäischen Finanzsystems und das Vertrauen der Öffentlichkeit hierin in den Vordergrund und betont die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung im gesamten Finanzraum des Binnenmarkts, wobei zudem die Bekämpfung der Drogen- und anderer¹⁶⁵

¹⁶² Abl. EG Nr. L 333 vom 9.12.1998 S. 1.

¹⁶³ Die später erfolgte Änderung der zweiten Geldwäscherichtlinie 2001/97/EG vom 4.12.2001, Abl. EG Nr. L 344 vom 28.12.2001, S. 76 sieht in Art. 1 lit E eine Erweiterung der Verpflichtung auf Aktivitäten krimineller Vereinigungen und gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft vor.

¹⁶⁴ Vgl. Vogel, ZStW 109 (1997), 335, 337ff; Ligeti, Strafrecht und strafrechtliche Zusammenarbeit in der Europäischen Union, 2005, S. 337 ff.

¹⁶⁵ Art. 1 fünfter Spiegelstrich Erste Geldwäscherichtlinie stellt es den Mitgliedstaaten frei, auch andere als Betäubungsmittelstraftaten als taugliche Vortaten der Geldwäsche zu definieren.

Kriminalität als Schutzzweck genannt wird¹⁶⁶. Diese Akzentverschiebung erklärt sich auch aus kompetenzrechtlichen Rücksichten, da sich die Geldwäscherichtlinie auf Art. 8a, 57 Abs. 2 Satz 1 und 3 sowie 100a EWGV (a. F.), also auf die Vollendung des Binnenmarkts hinsichtlich des freien Kapitalverkehrs stützt¹⁶⁷.

Im Vordergrund des Europaratsübereinkommens steht die Erleichterung internationaler Kooperation bei der Gewinnabschöpfung aus Straftaten aller Art. Dies zwingt freilich dazu, ein vergleichbares innerstaatliches materiellrechtliches Schutzniveau zu gewährleisten, und zwar nicht nur bezogen auf das sanktionenrechtliche Konfiskationsinstrumentarium und die entsprechenden prozeßrechtlichen Instrumente, sondern auch auf die geldwäschefaktischen Beeinträchtigungen konfiskatorischer Maßnahmen¹⁶⁸.

I. Die drei Grundtatbestände der Geldwäsche

Das Wiener Übereinkommen (Art. 3 Abs. 1 lit. b und c) nennt drei zum Teil aufeinander aufbauende Tatbestände, die sich auch im Europaratsübereinkommen (Art. 6 Abs. 1) und in der ersten Geldwäscherichtlinie (Art. 1) wiederfinden¹⁶⁹:

- Die Umwandlung oder Übertragung rechtswidrig hervorgebrachter Vermögensgegenstände (property) mit einem bestimmten Zweck (Absichtstatbestand);
- das Verbergen oder Verschleiern der wahren Beschaffenheit, des Ursprungs, der Verfügung darüber, der Rechte daran etc. (Verschleierungstatbestand);
- der Erwerb, Besitz oder die Verwendung solcher Vermögensgegenstände vorbehaltlich der nationalen Verfassungsgrundsätze und Grundzüge der Rechtsordnung (Erwerbs- oder Besitztatbestand).

Jegliche Beteiligung an einem dieser Grundtatbestände, einschließlich der Vereinigung oder Verschwörung (conspiracy) zur Begehung, sowie der Versuch sollen unter Strafe gestellt werden. Die Wiener Konvention fordert darüber hinaus die gesonderte Strafbarkeit der öffentlichen Aufstachelung (inciting) und Verleitung

¹⁶⁶ 1. bis 3. Erwägungsgrund zur Geldwäscherichtlinie.

¹⁶⁷ Vgl. Vogel, ZStW 109 (1997), 335, 338; Ligeti, Strafrecht und strafrechtliche Zusammenarbeit in der Europäischen Union, 2005, S. 337 ff.

¹⁶⁸ Vgl. Vogel, ZStW 109 (1997), 335, 339; Ligeti, Strafrecht und strafrechtliche Zusammenarbeit in der Europäischen Union, 2005, S. 337 ff.

¹⁶⁹ Vgl. Ambos, ZStW, 114(2002), S. 237, Ligeti, Strafrecht und strafrechtliche Zusammenarbeit in der Europäischen Union, 2005, S. 337 ff.

(inducing) zur Begehung der genannten Straftaten. Dies entspricht der üblichen, vom angloamerikanischen Recht beeinflussten völkerstrafrechtlichen Kodifikationspraxis. Betrachtet man den ersten Tatbestand als den eigentlichen Geldwäschetatbestand¹⁷⁰, so handelt es sich bei den beiden anderen Tatbeständen um Vorfeldkriminalisierungen, wobei der zweite in der Absichtsalternative einen Bezug zur Geldwäsche aufweist, während der dritte – „im Grunde geldwäschefern“¹⁷¹ – schon jeden Umgang mit geldwäschetauglichen Tatobjekten untersagt.

Weit wichtiger ist jedoch die durch die europäischen Instrumente vorgeschlagene Erweiterung des Vortatenkatalogs von den Betäubungsmittelgrunddelikten des Art. 3, Abs. 1, (a) Wiener Konvention auf jegliche Straftat („any criminal offence“)¹⁷² bzw. jegliche kriminelle Tätigkeit („any other criminal activity“)¹⁷³. Damit wird nicht nur die Verbindung zur Drogen-, sondern auch zur organisierten Kriminalität aufgegeben, obgleich deren Bekämpfung gemäß den Präambeln der europäischen Instrumente im Mittelpunkt stehen soll.

II. Der subjektive Tatbestand der Geldwäsche

In subjektiver Hinsicht gilt zunächst für alle Grundtatbestände, dass der Täter (positive) Kenntnis von der rechtswidrigen Herkunft des Vermögensgegenstandes besitzen muss; beim Erwerbstatbestand muss diese Kenntnis zum Zeitpunkt des Erhalts des Gegenstandes („at the time of receipt“) vorliegen. Freilich hat auch insoweit die Europaratskonvention einer Ausdehnung der Strafbarkeit Vorschub geleistet, soll es danach doch ausreichen, dass der Täter „annehmen musste“ („ought to have assumed“), dass es sich bei dem Vermögensgegenstand um einen rechtswidrigen Ertrag handelte. Damit wird die fahrlässige Geldwäsche kodifiziert. Schließlich wird explizit die Möglichkeit eröffnet, von den objektiven Tatumständen auf den subjektiven Tatbestand zu schließen.

¹⁷⁰ Vgl. Vogel, ZStW 109 (1997), 335, 339; Ligeti, Strafrecht und strafrechtliche Zusammenarbeit in der Europäischen Union, 2005, S. 337 ff.

¹⁷¹ Vgl. Vogel, ZStW 109 (1997), 335, 341; Ligeti, Strafrecht und strafrechtliche Zusammenarbeit in der Europäischen Union, 2005, S. 337 ff.

¹⁷² Gemäß Art. 1 (e) Europaratskonvention bedeutet „predicate offence“ (Vortat) „any criminal offence as a result of which proceeds were generated that may become the subject of an offence as defined in Article 6 of Convention“.

¹⁷³ Vgl. Art. 1 vorletzter Spiegelstrich EU-Richtlinie, wo „kriminelle Tätigkeit“ i.S.v. Art. 3 Abs. 1 (a) Wiener Konvention sowie als „alle anderen kriminellen Tätigkeiten“ definiert wird.

Daneben verlangt der erste Grundtatbestand der Geldwäsche ein Handeln mit dem Zweck (purpose), entweder die rechtswidrige Herkunft der Vermögensgegenstände zu verschleiern oder Tatbeteiligten dabei behilflich zu sein, sich den rechtlichen Folgen ihres Verhaltens zu entziehen. Dies ist von Vogel als Absichtstatbestand bezeichnet worden, weil der Verbergenserfolg in eine überschießende Innentendenz vorverlegt werde und somit ein kupiertes Erfolgs- und abstraktes Gefährdungsdelikt vorliege¹⁷⁴. Man kann das so sehen. In der Sache kann freilich auch eine solche tatbestandliche Konstruktion nicht auf die Verwirklichung der genannten objektiven Tathandlungen – hier der Umwandlung oder Übertragung rechtswidrig erlangter Vermögensgegenstände – verzichten, sondern in subjektiver Hinsicht nur zusätzlich das Handeln mit einem bestimmten Zweck verlangen.

C. Die nationale Umsetzung in der EU

I. Objektiver Tatbestand

So scheinbar klar die Vorgaben sind, so unterschiedlich ist dennoch die Umsetzung in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU ausgefallen. Zunächst fällt auf, dass nicht alle Mitgliedstaaten eine gesonderte Normierung der Geldwäsche für erforderlich halten¹⁷⁵. So haben Dänemark, Finnland, und die Niederlande mindestens bis 2004 keinen eigenständigen Geldwäschetatbestand eingeführt¹⁷⁶. Als Erklärung könnte dienen, dass sie der Ansicht sind, Geldwäschetathandlungen würden bei ihnen bereits durch andere Strafnormen wie Hehlerei, Begünstigung und Strafvereitelung mit erfasst¹⁷⁷.

In objektiver Hinsicht werden in diesen Deklarationen und Konventionen grundsätzlich drei Tatbestände unterschieden¹⁷⁸. Wie oben schon erwähnt, gibt es einen *Absichtstatbestand*, Zweitens wurde ein *Verschleierungstatbestand* normiert. Schließlich wurde drittens ein Erwerbs- oder Besitztatbestand geschaffen.

Eine vollständige Harmonisierung auf internationaler Ebene scheitert zunächst bereits daran, dass es völkerrechtlich *keine unmittelbar wirkenden* (self-executing)

¹⁷⁴ Vgl. Vogel, ZStW 109 (1997), 340.

¹⁷⁵ Zur unterschiedlichen Umsetzungstechnik Vogel ZStW 109 (1997), 335, 343 ff.

¹⁷⁶ Vgl. Beulke, Gedanken zur Diskussion über die Strafbarkeit des Verteidigers wegen Geldwäsche, in: Festschrift in Hans-Joachim Rudolphi zum 70. Geburtstag, 2004, S. 393.

¹⁷⁷ S. Ambos GA 2002, 236, 239.

¹⁷⁸ Vgl. Ambos JZ 2002, 70; Ligeti, Strafrecht und strafrechtliche Zusammenarbeit in der Europäischen Union, 2005, S. 337 ff.

Strafnormen gibt, die vor nationalen Gerichten zu beachten wären. Selbst im begrenzten Raum der Europäischen Union kann von einer vollständigen Harmonisierung der Geldwäsche nicht die Rede sein. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass einzelne Mitgliedstaaten die Umsetzung der internationalen Vorgaben für die Geldwäschebekämpfung schwerpunktmäßig unter besonderer Berücksichtigung innerstaatlicher kriminalpolitischer Zielsetzungen und damit nach eigenem Gusto durchgeführt haben. Deswegen konnten sich nur Österreich und Spanien bei den objektiven- sowie subjektiven Tathandlungen zu einer wortlautgetreuen Umsetzung des Wiener Übereinkommens, des Europarats-übereinkommens und der Geldwäscherichtlinie¹⁷⁹ entschließen.

Die Unterschiede beginnen bereits bei den objektiven Tathandlungen¹⁸⁰:

- Differenzierung zwischen einem Verschleierungs- und einem Erwerbstatbestand:
Deutschland, England, Luxemburg, Österreich und Spanien.
- Es dominiert die Verhinderung der Verschleierung der rechtswidrigen Herkunft:
Frankreich, Griechenland und Schweden.
- Wortlautgetreue Umsetzung der Umschreibung der Tathandlungen der supranationalen Vorgaben:
Belgien, Irland und Portugal.

Diese Lösung spricht für die auch in der Literatur vertretene Ansicht, dass die manipulative Verschleierungshandlung den eigentlichen Grundtatbestand der Geldwäsche darstelle, während es sich bei dem Erwerbs – oder Besitztatbestand um eher geldwäscheferne, neutrale Tathandlungen mit Auffangcharakter handele¹⁸¹. Tatsächlich geht es dabei bloß um Tätigkeiten i.S. eines Tätigkeitsdelikts, während der Verschleierungstatbestand – vernachlässigt man einmal das Absichtserfordernis¹⁸² - ein Erfolgsdelikt darstellt. Es ist freilich strittig, ob bei der Geldwäsche überhaupt von einem Deliktserfolg i.e.S. gesprochen werden kann, handelt es sich doch empirisch betrachtet um einen fortdauernden Prozess, der dazu dient, das tatgegenständliche Objekt immer

¹⁷⁹ § 165 Abs. 1 ÖStGB; Art. 344 bis h) Abs. 2 Código penal (alt)/Art. 301 Abs. 2 Código penal (neu). Vgl. Beulke, Gedanken zur Diskussion über die Strafbarkeit des Verteidigers wegen Geldwäsche, S. 391. Vgl. Beulke, a.a.O., S. 391.

¹⁸⁰ Vgl. Beulke, a.a.O., S. 391; Ligeti, Strafrecht und strafrechtliche Zusammenarbeit in der Europäischen Union, 2005, S. 337 ff.

¹⁸¹ Vgl. die amtliche Begründung zu § 261: BT-Drs. 12/989, S. 27. Vgl. auch Salditt, Geldwäsche, S. 121 (126, 129); Barton, StV 1993, 157; Vogel, ZStW 109 (1997), 340 f.

¹⁸² Vgl. Vogel, ZStW 109 (1997), 340.

weiter von seinem rechtswidrigen Ursprung zu entfernen. Wie dem auch sei: Geht man davon aus, dass der hauptsächliche Zweck der Geldwäschetatbestände darin besteht, den staatlichen Zugriff auf den betreffenden Vermögensgegenstand zu ermöglichen, so wird dieser Zweck durch jegliche Verschleierungshandlung gefährdet. Man kann also den Erfolg i.w.S. jedenfalls in der (konkreten oder abstrakten) Gefährdung dieses Zwecks sehen¹⁸³.

Was die Vortaten betrifft, so gibt das Recht der EU-Staaten - im Einklang mit den europäischen Vorgaben - den Zusammenhang mit dem Drogenhandel und/oder der organisierten Kriminalität praktisch vollkommen auf. Dies wird entweder dadurch erreicht, dass gänzlich auf einen Vortatenkatalog verzichtet wird und jeglicher Rechtsbruch, d.h. Verbrechen, Vergehen und Zuwiderhandlungen (Belgien), oder jede Straftat, d.h. Verbrechen und Vergehen (Frankreich, Irland, Schweden, Vereinigtes Königreich), oder nur Verbrechen (Italien, Spanien) in Bezug genommen werden.

II. Subjektiver Tatbestand

Subjektiv bedarf es bei allen Grundtatbeständen einer positiven Kenntnis der rechtswidrigen Herkunft des Vermögensgegenstandes, im Falle des *Absichtstatbestandes* selbstverständlich sogar einer entsprechenden Absicht. Hierzu kommt durch die Europaratskonvention die mögliche Normierung einer Fahrlässigkeitsstrafbarkeit, die aber in der EU-Richtlinie nicht mit übernommen wurde.

Es gibt auch eine differenzierte Umsetzung des subjektiven Tatbestands, so wird in einigen Ländern sogar weniger als Kenntnis verlangt. So haben Deutschland, Belgien, Schweden und Spanien die fahrlässige Geldwäsche unter Strafe gestellt¹⁸⁴. In common-Law Ländern wie Irland oder England reicht auch der Verdacht bzw. der Glaube an die rechtswidrige Herkunft aus.

Einen wirklichen Absichtstatbestand haben nur die EU-Länder Belgien, Griechenland, Portugal und Spanien eingeführt. Ungeachtet der Unterschiede im Einzelnen ergibt die Untersuchung jedenfalls, dass von einer europaweiten Umsetzung des Absichtstatbestands nicht die Rede sein kann.

¹⁸³ Vgl. Ambos, ZStW 114 (2002), 243.

¹⁸⁴ Details zu Deutschland siehe § 9 E. II.

Zweiter Teil: Das Recht der Bekämpfung der Geldwäsche in Taiwan und Deutschland im Vergleich

§ 6 Das Recht der Bekämpfung der Geldwäsche in Taiwan

A. Regelungsbedarf und Entstehungsgeschichte

I. Regelungsbedarf - Ungenügende Bekämpfung der Geldwäsche im TwStGB

Dass Geldwäsche bekämpft werden muss, daran besteht auch in Taiwan schon lange kein Zweifel. Die Pönalisierung dieses Tatbestandes war rechtspolitisch geboten. Taiwan war zudem durch die Unterzeichnung mehrerer internationaler Abkommen verpflichtet, Geldwäsche unter Strafe zu stellen. Die bisherigen Strafvorschriften des TwStGB reichten nicht aus, die Geldwäsche strafrechtlich zu erfassen¹⁸⁵.

Bevor das TwGBG in Kraft getreten war, gab es nur Hehlerei (§ 349 TwStGB) und einige Bank- und Finanzverordnungen, um Geldwäschehandlungen zu verfolgen¹⁸⁶. § 349 TwStGB regelt:

„Wer eine gestohlene Sache annimmt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 500 Y bestraft.

Wer eine gestohlene Sache fortschafft, in Verwahrung nimmt, wissentlich ankauft oder ihren Verkauf vermittelt, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder mit Haft bestraft. Statt dessen oder daneben kann Geldstrafe bis 1000 Y verhängt werden.

Vermögensgüter, welche von gestohlenen Sachen beschafft werden, sind als gestohlene Sachen anzusehen.“

¹⁸⁵ Vgl. Su, Nan-Huan, Geldwäsche -- Theorie und Praxis der Bekämpfung, S. 188.

¹⁸⁶ Wie zum Beispiel Tai-Cai-Qian-Zi no. 16033 vom 23.05.1980: Eine Verordnung des taiwanischen Finanzministerium besagt, dass wenn ein Kunden mehr als eine Millionen NT Dollar (c.a. 25.000 €) abhebt, die Bank mit dem betroffenen Kunden reden muß, um weitere Informationen zu bekommen. Die Bank sollte die Daten des Kunden (wie zum Beispiel, Datum, Geldsumme, Kontoname, Empfängername, usw.) überprüfen und dann anmelden. Außerdem gibt es im taiwanischen kommerzielles Abrechnungsgesetz (TwKAG) die gleiche Regelung (§ 9 TwKAG). Vgl. Su, Nan-Hwan, Geldwäsche -- Theorie und Praxis der Bekämpfung, S. 190.

Im Jahre 1990 rückte das Thema Geldwäsche in Taiwan in das öffentliche Bewußtsein¹⁸⁷. Da es in Taiwan keine Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche gab, wurden dortige nationale und internationale Banken als Hauptumschlagsplatz zur Geldwäsche benutzt. Die ineffektiven Gesetze schaden auch der Integrität taiwanischer Finanzinstitute und hatten verheerende soziale Konsequenzen¹⁸⁸.

Leider haben die taiwanische Kultur, das politische System und die Geldgewohnheiten Geldwäsche erleichtert. In der traditionellen taiwanischen Kultur spielte Bargeld als Zahlungsmittel eine große Rolle. Schecks, Kreditkarten und andere Zahlungsmethoden wurden so gut wie nicht benutzt. Diese Bargeldkultur war ein fruchtbarer Boden für Geldwäscher. Zusätzlich konnten auf einfache Weise „Kopf-Konten“ aufgemacht werden¹⁸⁹.

Zusammengefasst läßt sich sagen, dass sowohl interne als auch externe Kräfte Taiwan zwingen, sich mit Anti-Geldwäsche zu beschäftigen. Als Beispiel sei ein amerikanischer Report erwähnt, der zu dem Ergebnis kam, dass Taiwan ernsthafte Probleme hatte, Geldwäsche zu begegnen¹⁹⁰. Als Antwort darauf musste Taiwan seine Bemühungen verstärken, dem Problem der Geldwäsche in Zukunft beizukommen. Die schnelle Entwicklung eines Untergrund-Bankensystems hatte die Überwachung von Geldwäscheaktivitäten durch die Behörden weiter behindert. Dieses Untergrund-Finanzsystem stellte traditionell Taiwanern eine effizientere Möglichkeit zur Verfügung, Geld zu leihen als das legale Bankwesen. Durch dieses papierlose System wurde die Arbeit der Geldwäscher sehr vereinfacht. Da es keine Kontrolle und Gesetze zur Lenkung der Finanzströme gab, konnten Kriminelle aller sozialen Schichten ihre illegalen Erträge verbergen.

Taiwans Gesetzgebung und Strafverfolgungsbehörden haben schließlich erkannt, wie wichtig es ist, das Finanzwesen und die Demokratie vor Korruption, kriminellen Politikern und Geldwäsche zu schützen. Um kriminelle Machenschaften trocken zu legen und auf Druck der internationalen Gemeinschaft, hat Taiwan das TwGBG beschlossen¹⁹¹.

¹⁸⁷ Vgl. Lee, Lawrence L.C., Money-Laundering, S. 34 f.

¹⁸⁸ Vgl. Lee, Lawrence L.C., Money-Laundering, S. 35.

¹⁸⁹ Vgl. Cheng, Shan-Ing, Strafbarkeit der „Kopf-Konten“, S. 18 ff.

¹⁹⁰ Vgl. Xie, Li-Gong, Anti-Geldwäsche der finanziellen Institute, S. 28.

¹⁹¹ Vgl. Jiang, Su-Feng, Geldwäsche, S. 44 ff; TwBILY, 1996/10, Bd. 85, Nr.47, S. 54 ff.

II. Entstehungsgeschichte

1. Die tatsächlichen politischen Probleme zur Bekämpfung der Geldwäsche

In Taiwan ist die Einwirkung von internationalen Vorgaben auf das Strafrecht offenkundig, wenn der Gesetzgeber im Zuge der Umsetzung einer internationaler Vorgabe Straftatbestände schafft. Im TwGBG wurde mit dem Tatbestand der Geldwäsche im § 2 TwGBG¹⁹² eine Vorschrift eingefügt, die zumindest auch auf eine internationale Vorgabe zur Bekämpfung der Geldwäsche zurückgeführt werden kann.

In den vergangenen zehn Jahren hat Taiwan dedizierte Bemühungen unternommen, nicht nur die nationale Geldwäsche zu bekämpfen, sondern hat zudem die internationale Zusammenarbeit gegen globale Geldwäsche forciert. Kürzlich hat das taiwanische Justizministerium vermehrt mit internationalen Anti-Geldwäsche-Institutionen zusammengearbeitet und kriminelle Wechselsträger konfisziert. Taiwan wurde auch Mitglied der „Egmont Gruppe“ im Juni 1998 und Gründungsmitglied der „Asia/Pacific Group on Money Laundering“ (APG) im Februar 1997. Dies erlaubt es Taiwan, kontinuierlich internationale Anti-Geldwäsche-Maßnahmen voranzutreiben¹⁹³.

Leider kann Taiwan auf Wirken Chinas hin nicht der Wiener Konvention vom 19.12.1988 beitreten¹⁹⁴.

Obwohl China immer versucht, Taiwans Verhältnis zu internationalen Organisationen zu stören, hat es Taiwan dennoch geschafft, auf Basis bi- und multilateraler Abkommen Informationen über grenzüberschreitende Geldwäsche auszutauschen. Durch den Austausch der Geheimdienstinformationen bemüht sich Taiwan, die grenzüberschreitende Geldwäsche zu bekämpfen¹⁹⁵.

¹⁹² S. Anhang I.

¹⁹³ Vgl. Jiang, Su-Feng, Die Untersuchung der internationalen Zusammenarbeit der Justiz und der Bekämpfung der Geldwäsche, in: Taipei Bar Journal, S.44ff.

¹⁹⁴ Vgl. Cai, Qian-Lin, Die Praxisanwendung der Bekämpfung der Geldwäsche, S. 68.

¹⁹⁵ Vgl. Lee, Lawrence L.C., Money-Laundering, S. 33.

2. Der Einfluß der Internationalen Vorgaben

Am Anfang beruhten die Beratung zum TwGBG auf der Übernahme amerikanischen Rechtsdenkens, gleichwohl wurden auf Empfehlung des Rechtsausschusses bei der Schlussabstimmung im Legislativ-Yuan große Änderungen mit teilweiser Abkehr vom amerikanischen Rechtsdenken erwirkt¹⁹⁶.

Obwohl die internationalen Vorgaben großen Einfluß auf die taiwanische Gesetzgebung hatten, sollte das Konzept der Verdachtsanzeige auf weitere Berufsgruppen im Umfeld der Finanzbranche ausgedehnt werden¹⁹⁷. Schließlich sollte auch geographische Vollständigkeit angestrebt werden: Wer nicht Mitglied der Kerngruppe oder einer der Satellitenorganisationen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)¹⁹⁸ ist, sollte mittels Androhung von Sanktionen¹⁹⁹ zum Mitmachen gezwungen werden.

Misslicherweise änderten sich die Vierzig Empfehlungen der FATF im Juni des gleichen Jahres, gerade als der taiwanische Gesetzgeber einige Vorschläge der FATF übernommen hatte. Im Jahre 2003 differenzierte da, TwGBG die Bestrafung „Selbstwäsche“ und „Geldwäsche eines anderen“ (§ 2 TwGBG²⁰⁰). Die Geldwäscherichtlinie sowie die Empfehlung der FATF²⁰¹ schließen die Strafbarkeit der Vortäter wegen Geldwäsche nicht aus. Zwar erlauben solche Vorgaben beeinflussende Europaratsübereinkommen den Vertragsparteien, den Vortäter von der Geldwäschestrafbarkeit auszunehmen²⁰². Nach den Empfehlungen der FATF sollte die Ausdehnung der Verdachtsanzeige auf andere Unternehmen und Personen in das Gesetz eingeführt werden. Bereits im Jahre 2006 hat da, TwGBG einen Teil dieser Ausdehnung übernommen. Sie regelt die Identifizierungspflicht der Finanzinstitute bei „Verdächtigem Geldtransfer“ und

¹⁹⁶ Vgl. Zhu, Li-Hau, Vorbeugung von Finanzkriminalität und Geldwäscheaktivitäten, S.103-104.

¹⁹⁷ Pieth, Selbstregulierung zum Schutz vor strafrechtlicher Organisationshaftung, S. 719 f.

¹⁹⁸ CFATF, Caribbean Financial Action Task Force; GAFI SUD, South American Financial Action Task Force; MENA FATF, Middle East and Northern African Financial Action Task Force; AGP, Asia/Pacific Group on Money Laundering; ESAAMLG, Eastern and Southern African Anti-Money Laundering Group. Vgl. Pieth, Selbstregulierung zum Schutz vor strafrechtlicher Organisationshaftung, S. 719.

¹⁹⁹ FATF Criteria for Defining Non-Co-operative Countries or Territories, 14. Februar 2000, abrufbar unter http://www1.oecd.org/fatf/pdf/NCCT_en.pdf.

²⁰⁰ S. Anhang I.

²⁰¹ Vgl. Der ersten Empfehlung der FATF.

²⁰² Art. 6 Abs. 2 b) des Europaratskonventionen.

„bestimmtem Geldtransfer“. Im Mai 2007 wurde die dritte Änderung durchgeführt. Durch Sanktionsandrohung der „Egmont Gruppe“ wurde den Vertragsparteien mitgeteilt, dass Terrorismusfinanzierung unter Strafe zu stellen sei. Wenn die Vertragsparteien nicht innerhalb eines Jahres solche Regelung in Kraft setzten, würden sie keine Rechtshilfe haben²⁰³.

3. Die Sonderstrafrechte in Taiwan

Im Vergleich zur restriktiven, mangelhaften Schutzregelung im TwStGB scheint die Bekämpfung der Geldwäsche auf Grund der neuesten Gesetze ausreichend vom Gesetzgeber berücksichtigt zu werden. Sie wird in einem Sonderstrafrecht oder Sonderbestrafungsgesetz geregelt. Diese Sonderstrafrechte oder Sonderbestrafungsgesetze (TwGBG) richten sich inhaltlich und formell gegen einen bestimmten Straftat- oder Kriminalitätstypus und werden unabhängig vom TwStGB geregelt.

Vor der Darstellung dieser Geldwäschebekämpfungsmaßnahmen muss die in der taiwanischen Gesetzgebungspraxis herrschende „Sonderrechtskultur“ zuerst erklärt werden²⁰⁴. Die wichtigste Quelle des Strafrechts in Taiwan ist das TwStGB. Einzelne Strafrechts- und Bestrafungsbestimmungen finden sich aber in anderen Gesetzen und einigen Verwaltungsverordnungen wieder. Seit langem neigt das Legislativ-Yuan Taiwans dazu, einen bestimmten Verbrechenstypus, der z.Z. in der Öffentlichkeit allgemeine Aufmerksamkeit und Diskussion ausgelöst hat und daher im Bereich der Gesetzgebung unverzüglich Maßnahmen erfordert, mittels des Erlasses eines neuen speziellen Sonderstrafrechts härter zu bestrafen, auch wenn eine oder dieselbe ähnliche Strafe im geltenden TwStGB schon vorgesehen ist. Z.B. wird die Strafe für die Bildung krimineller Vereinigungen bereits in § 154 Abs. 2 TwStGB geregelt²⁰⁵.

Angesichts der zunehmenden Zahl der organisierten Kriminalität hat der Gesetzgeber Taiwans im Jahre 1996 ein neues Gesetz „Gesetz zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität“ erlassen. Viel strengere Bestrafungen und umfassende Vermögensentziehungen gegen die Anführer und Mitglieder von kriminellen

²⁰³ Vgl. TwBILY, 2007/7, Bd. 96, Nr. 54, S. 530 ff.

²⁰⁴ Vgl. Yang, Yun-Hua, Schutz gefährdeter Zeugen im deutschen und taiwanesischen Strafprozeß, S. 118 f.

²⁰⁵ § 154 TwStGB lautet: Wer einer Vereinigung angehört, deren Zweck die Begehung von Straftaten ist, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 500 Y bestraft; die Rädelsführer werden mit Gefängnis von 1-7 Jahren bestraft. Bei Selbstanzeige der Straftat des Abs. 1 tritt Strafmilderung oder Straflosigkeit ein.

Organisationen werden im neuen Gesetz bestimmt²⁰⁶. Bemerkenswert ist, dass der vorhandene § 154 Abs. 1 TwStGB weiterhin im TwStGB verbleibt. Das TwStGB wird nicht durch das neue Gesetz verändert. Bei den Fällen der Gesetzeskonkurrenz ist das neue Gesetz als *lex specialis* vorrangig anzuwenden.

Diese „Sonderrechtskultur“ stellt eine gesetzgeberische Tradition in Taiwan dar. Der Gesetzgeber überzeugt sich, dass die Wirksamkeit des Sonderrechts in Hinsicht auf die Verhütung der Kriminalität besser als das taiwanische Strafgesetzbuch²⁰⁷ (TwStGB) ist. In der Literatur wird diese Gesetzgebungsweise stark kritisiert. Einige Autoren bezeichnen diese Situation als ein „ungesundes Aufblähen“ des Sonderstrafrechts und sind der Meinung, dass diese Gesetzgebungsweise die Einheitlichkeit des TwStGB zerstört und gegen die Idee der Gerechtigkeit des Strafsanktionssystems verstößt²⁰⁸.

III. Änderungen des Tatbestandes des TwGBG

1. Die ursprüngliche Fassung

Die ursprüngliche Fassung²⁰⁹ ist seit dem 23. April 1997 in Kraft. Aus den in der Einleitung dargelegten Gründen ist der Gesetzgeber seit Anfang der 90er Jahre bestrebt, die Geldwäsche zu bekämpfen. Das TwGBG ist das erste Anti-Geldwäsche Gesetz in Asien. Es hat vor dem in der Einleitung geschilderten kriminalpolitischen Hintergrund den Zweck²¹⁰:

- Gewinne der organisierten Kriminalität abzuschöpfen,
- durch schärfere Strafen eine höhere Abschreckungswirkung zu erzielen,
- das Ermittlungsinstrumentarium, insbesondere Vermögens- und Drogenkriminalität zu verfolgen²¹¹, bereitzustellen.

²⁰⁶ Vgl. Yang, Yun-Hua, Schutz gefährdeter Zeugen im deutschen und taiwanesischen Strafprozeß, S. 133.

²⁰⁷ Das geltende taiwanische Strafgesetzbuch wurde im Jahre 1935 in China verabschiedet, nach der Niederlage 1949 gegen die Kommunisten hat sich die damalige Nationalregierung nach Taiwan zurückgezogen, und seitdem gilt das frühere chinesische Strafgesetzbuch nur in Taiwan. Die kommunistische Volksrepublik China hat inzwischen ein völlig anders Strafgesetzbuch verabschiedet.

²⁰⁸ Vgl. Lin, Shan-Tian, Strafgesetz AT, S. 13ff.

²⁰⁹ Vgl. Su, Nan-Huan, Geldwäsche, S. 191.

²¹⁰ Vgl. TwBILY, 1996/10, Bd. 85, Nr.47, S. 73 ff.

²¹¹ Vgl. Lee, Jie-Ching, Das geschützte Rechtsgut und Bestrafung der Geldwäsche, S. 4.

2. Die erste Änderung

Die erste Änderung der Tatbestände wurde am 06.02.2003 eingeführt und am 06.08.2003 in Kraft gesetzt²¹². Anlass war, dass sich nach 5 Jahren im TwGBG einige Probleme herauskristallisierten, Geldwäsche zu verfolgen. Außerdem gab es einige Streichungen in den Vorschlägen der FATF. Im Oktober 2002 gab es einen neuen Entwurf des TwGBG, der „Schwarzgeld“ verhindern sollte²¹³. Diese Änderungen gingen in verschiedene Richtungen²¹⁴:

- eine Differenzierung der Geldwäschestrafung zwischen „Selbstwäsche“ und „Geldwäsche eines anderen“ (§ 2 TwGBG),
- eine Erweiterung der „schweren Straftaten“ (§ 3 TwGBG),
- die Einführung eines Entziehungsbefehl (§ 8-1 TwGBG²¹⁵),
- die Erhöhung der Geldwäschebestrafung der „Geldwäsche eines anderen“ (§ 9 Abs. 2 TwGBG²¹⁶).

3. Die zweite Änderung

Die zweite Änderung der Tatbestände wurde am 30.05.2006 eingeführt und trat am 01.07.2006 in Kraft²¹⁷. Wie bereits schon erwähnt, ist Taiwan Gründungsmitglied der „Asia/Pacific Group on Money Landering“ aus dem Jahr 1997. Dies erlaubt es Taiwan, kontinuierlich internationale Anti-Geldwäsche-Maßnahmen voranzutreiben. Wegen einer kommenden Überprüfung durch die „Asia/Pacific Group on Money Laundering“ ist der neue Entwurf für das TwGBG durch den Exekutiv- Yuan im Januar 2007 in den taiwanischen Legislativ-Yuan eingebracht worden²¹⁸. Er sieht folgendes vor:

a. Aufhebung der gewerbsmäßigen Straftaten²¹⁹

Im TwStGB wurden am 01.07.2005 die gewerbsmäßigen Straftaten (§§ 340, 345 TwStGB)²²⁰ aus dem Vortatenkatalog gestrichen. Deshalb mussten die gleichen Straftaten auch aus dem Vortatenkatalog des TwGBG gestrichen werden.

²¹² Vgl. TwBILY, 2003/1, Bd. 92, Nr.8, S. 946 ff.

²¹³ Vgl. Lee, Jie-Ching, Das geschützte Rechtsgut und Bestrafung der Geldwäsche, S. 4.

²¹⁴ Vgl. TwBILY, 2003/1, Bd. 92, Nr.8, S. 946 ff.

²¹⁵ Nach n. F. 11.07.2007 wird diese Regelung nach § 9 TwGBG verschoben.

²¹⁶ Nach n. F. 11.07.2007 wird diese Regelung nach § 11 Abs. 2 TwGBG verschoben.

²¹⁷ Vgl. TwBILY, 2003/1, Bd. 92, Nr.8, S. 946 ff.

²¹⁸ Vgl. TwBILY, 2006/5, Bd. 95, Nr.25, S. 133 ff.

²¹⁹ Vgl. § 3 Abs. 1 TwGBG.

b. Verhinderung des Untergrund-Bankensystems²²¹

Beamte und Abgeordnete hatten durch das traditionell vorhandene Untergrund-Bankensystem effiziente Möglichkeiten zur Verfügung, Geld zu leihen²²². Um das Untergrund-Bankensystem zu überwachen, wurde das „Finanzaufsichtskomitee“ eingerichtet. Nach der neuen Fassung kann dieses Komitee nicht nur normale Banken, sondern auch das Untergrund-Bankensystem kontrollieren. Deswegen regelt das TwGBG die Identifizierungspflichten der Finanzinstitute für „Verdächtigem Geldtransfer“ und die Überschreitung eines „bestimmten Schwellenwerts bei Geldtransfer“ (§§ 7, 8 TwGBG²²³)²²⁴.

4. Die dritte Änderung

Im Mai 2007 wurde von der „Egmont Gruppe“ den Vertragsparteien unter Sanktionsandrohung mitgeteilt, die Terrorismusfinanzierung unter Strafe zu stellen. Wenn die Vertragsparteien nicht innerhalb eines Jahr entsprechende Regelungen in Kraft setzen würden, dann würden sie keine Rechtshilfe haben²²⁵. Deshalb wurde eine neue Regelung der Terrorismusfinanzierung²²⁶ am 14.06.2007 als dritte Änderung der Tatbestände eingeführt und am 11.07.2007 in Kraft gesetzt²²⁷.

²²⁰ § 340 TwStGB regelte: Wer die Straftat des § 339 (Betrug) gewerbsmäßig begeht, wird mit Gefängnis von 1-7 Jahren bestraft. Daneben kann Geldstrafe bis zu 5000 Y verhängt werden.

§ 345 TwStGB regelte: Wer die Straftat des § 344 (Wucher) gewerbsmäßig betreibt, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft. Daneben kann Geldstrafe bis zu 3000 Y verhängt werden.

²²¹ Vgl. §§ 5, 6 TwGBG. S. Anhang I.

²²² Vgl. Lee, Lawrence L.C., Money-Laundering, S. 27 ff.

²²³ S. Anhang I.

²²⁴ Zhu, Li-Hau, Geldwäsche, S.62.

²²⁵ Vgl. TwBILY, 2007/7, Bd. 96, Nr. 54, S. 530 ff.

²²⁶ § 11 Abs. 3 TwGBG regelt: „Wer die Terror-Vereinigung ggf. Orgaisierte Aktivitäten, die von internationale Anti-Geldwäsche Organisation bemerkt oder verfolgt, finanziell hat, wird mit Gefängnis von 1-7 Jahren bestraft. Daneben kann Geldstrafe bis zu 10 Millionen NT Dollar (c.a. 250.000 Euro) verhängt werden“.

²²⁷ Vgl. TwBILY, 2003/1, Bd. 92, Nr.8, S. 1016-1019.

B. Regelungszweck und Rechtsgutserwägung

I. Der legislatorische Zweck

Einerseits trat die Bekämpfung der organisierten Kriminalität in der Praxis auf Schwierigkeiten, andererseits wurde die Regierung gezwungen, die Bekämpfung der Geldwäsche auf eine neue rechtliche Grundlage zu stellen.

Ziel der in der Einleitung kurz umrissenen Doppelstrategie war es²²⁸:

1) Geldwäsche zu bestrafen

Diese Strategie ist die täterorientierte Bestrafung als klassisch-repressive Bekämpfungsmethode („in personam’’) ²²⁹.

2) Geldwäsche vorzubeugen

Diese Strategie wird um die vorwiegend präventiv ausgerichtete, mitunter sachbezogen ausgestaltete Ermittlung und Abschöpfung verdächtiger Vermögenswerte („in rem“) ergänzt²³⁰.

Der legislatorische Zweck ist im § 1 TwGBG nochmals klar formuliert: „Das Gesetz wurde ausdrücklich geschaffen, um Geldwäsche zu bekämpfen und in Verbindung stehende „Schwere Straftaten“ zu verfolgen“.

II. Die geschützten Rechtsgüter

Der wichtigste Punkt bei der Auslegung des TwGBG ist das von § 2 TwGBG geschützte Rechtsgut. Es ist immer noch umstritten, welches Rechtsgut durch § 2 TwGBG geschützt wird. Im folgenden werden einige mögliche Ausgangspunkte der Rechtsgutsanalyse dargelegt.

²²⁸ Vgl. Su, Nan-Huan, Geldwäsche, S. 188.

²²⁹ Vgl. §§ 2, 3, 4 TwGBG. S. Anhang I.

²³⁰ Vgl. §§ 6, 7, 8 TwGBG. S. Anhang I.

1. Die staatliche Rechtspflege

Eine Reihe von Autoren bezeichnen die staatliche Rechtspflege als das durch den § 2 geschützte Rechtsgut. Sie differenzieren dabei zwischen verschiedenen Aspekten der Rechtspflege²³¹, so z.B. Liao. Er versucht den Leitgedanken des § 2 TwGBG mit anderen Straftaten zu vergleichen, damit die Auslegung ermöglicht wird. Nach seiner Auffassung scheint § 2 TwGBG ähnlich zu sein wie § 153 TwStGB²³². Er ist der Auffassung, der Geldwäschetatbestand schütze einerseits das Öffentliche Interesse und andererseits die Tätigkeiten der Ermittlungsbehörden²³³.

2. Der legale Wirtschafts- und Finanzkreislauf

Nach einer anderen von *Xie* vertretenen Meinung besteht das Wesen der Geldwäsche in der Wiedereinschleusung der Verbrechenstergewinne in den legalen Wirtschafts- oder Finanzkreislauf. Der Gesetzgeber betrachtet diese Einschleusung als gefährlich für die Wirtschaft und korrumpierend für die Finanzinstitute²³⁴. Ziel des § 2 TwGBG sei deshalb die Entziehung der Tatvorteile und die Erschwerung der Fortsetzung von kriminellen Tätigkeiten. Geschütztes Rechtsgut des § 2 TwGBG sei neben der staatlichen Rechtspflege der Schutz des legalen Wirtschafts- und Finanzkreislaufes vor Durchmischung mit illegalen Vermögenswerten.

3. Der Schutz der Rechtsgüter der Vortaten

Nach dieser Auffassung werden die Rechtsgüter berührt, die schon durch die betreffenden Vortaten verletzt worden sind. Geschützt werden also eben die Rechtsgüter, um die es bereits bei den Vortaten ging²³⁵. Ein Vertreter dieser Meinung ist *Jiang*. Er lehnt die Rechtspflege als geschütztes Rechtsgut des § 2 TwGBG ab. Er meint, dass der Geldwäschetatbestand den wirtschaftlichen

²³¹ Vgl. Jiang, Chao-Sheng, Geldwäsche, S. 90 ff.; Lee, Sheng-Chieh, Geldwäsche in der strafrechtlichen Überlegung, S. 50 ff, Liao, Wei-Chun, Geldwäsche, S. 80.

²³² § 153 TwStGB: „Wer durch Schrift, Bilder, Reden oder auf andere Weise öffentlich eine der folgenden Handlungen begeht, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Y bestraft:

1. wer andere zu strafbaren Handlungen anreizt,
2. wer andere anreizt, Gesetz oder Verordnungen zu übertreten oder rechtmäßigen Anordnungen zuwiderhandeln.

²³³ Vgl. Liao, Wei-Chun, Geldwäsche, S. 80.

²³⁴ Vgl. Xie, Li-Gong, Geldwäscheregelung, S. 63.

²³⁵ Vgl. Jiang, Chao-Sheng, Geldwäsche, S. 90ff.

Bannbruch schützt. Nach seiner Auffassung wird der Bann um jeweils desjenigen Rechtsguts willen verhängt, welches schon durch die betreffenden Vortaten verletzt worden ist. Geschützt werden eben die Rechtsgüter, welche schon durch die Vortaten betroffen waren.

4. Der Rückgabeanspruch von Vortat-Opfern sowie anderer Rechtsinhaber

Diese Ansicht würde die Vortat-Opfer sowie andere Rechtsinhaber berücksichtigen²³⁶. Nach dieser Meinung wird das Vermögen der Vortat-Opfer oder anderer Rechtsinhaber durch den Täter verschleiert oder verborgen. Das Vermögen kann dann nicht wieder zurückgegeben werden und es wird der Rückgabeanspruch dieser Vermögen gefährdet.

Als Argument für diese Meinung wurde der Wortlaut des § 2 Abs. 2 TwGBG „verbirgt“, „annimmt“, „fortschafft“, „in Verwahrung nimmt“, „wissentlich ankauft“ oder „ihren Verkauf vermittelt“ angeführt.

5. Die Soziale Sicherheit

Eine weitere von Xie vertretene Ansicht differenziert zwischen den Handlungen, die unter dem Verschleierungstatbestand fallen, und den übrigen. Bei diesem stehen der staatliche Einziehungsanspruch sowie die Ermittlung der Aufklärung und damit Aufgaben der Strafrechtspflege im Zentrum. Nach dieser Meinung bestraft § 2 TwGBG eigentlich den Vortäter. Der Zweck der Vorschrift sei die Prävention durch Verbrechensgewinnabschöpfung und durch Isolierung des Straftäters. Durch die Erweiterung von strafverfahrensrechtlichen Einsatzmöglichkeiten bietet sich für Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit, in kriminelle Organisationen einzudringen²³⁷. Dieses Eindringen soll das Anwachsen solcher Strukturen und folglich die Begehung weiterer Straftaten verhindern. Rechtsgut des § 2 TwGBG sei deshalb die Soziale Sicherheit.

²³⁶ Vgl. Xie, Fu-Yuan, Geldwäsche, S. 74,77.

²³⁷ Vgl. Xie, Li-Go, Geldwäscheregelung, S. 63.

C. Gesetzgebung zum materiellen Recht

Im folgenden soll nun auf den materiellrechtlichen Aspekt des TwGBG eingegangen werden. Das TwGBG behandelt neben der Geldwäsche auch die Terrorismusfinanzierung sowie weitere strafrechtliche Maßnahmen. Auf diese Punkte wird im folgenden eingegangen.

I. Die Bestrafung der „Geldwäsche“

1. Definition der Geldwäsche (§ 2 TwGBG)

Im „Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche“ von Juli 2007 ist eine „Geldwäsche“ in § 2 TwGBG definiert:

Geldwäscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer

- einen Vorteil aus dem Gegenstand oder Eigentum zieht, welcher oder welches aus einer selbst begangenen „Schweren Straftat“ herrührt, dessen Herkunft verschleiert oder verbirgt, oder, (so genannte „Selbstwäsche“)
- einen Vorteil aus dem Gegenstand oder Eigentum zieht, welcher oder welches aus einer von einem dritten begangenen „Schweren Straftat“ herrührt, diesen oder dieses verbirgt, annimmt, fortschafft, in Verwahrung nimmt, wissentlich ankauft oder den Verkauf vermittelt (**so genannte Geldwäsche** „eines anderen“).

2. Geldwäschevortaten (§ 3 TwGBG)

Wegen der vierzig Empfehlungen der FATF stellt sich für den taiwanischen Gesetzgeber die Situation im Hinblick auf die geldwäscherelevanten Vortaten als kompliziert dar²³⁸. § 3 TwGBG regelt sog. „Schwere Straftaten“ (Vortat) nach folgenden Tattypen:

a. Verbrechen

§ 3 Abs. 1. S. 1 TwGBG regelt: „Verbrechen ist eine Straftat, die mit mindestens 5 Jahren Haft bestraft wird“

²³⁸ Vgl. Lee, Jer-Ching, Geldwäsche, S. 59 ff.

b. Vergehen

Nach der dritten Änderung des TwGBG ist der Katalog der erfaßten Vergehen erweitert worden. Folgende Vergehenstatbestände bilden gegenwärtig den Vortaten-Katalog:

- Fälschung von Wertpapieren (§§ 201, 201-1 TwStGB²³⁹)
- Gewinnsucht nach strafbarer Handlung (§§ 240 Abs. 3²⁴⁰, 241 Abs. 2²⁴¹, 243 Abs. 1²⁴² TwStGB)
- Freiheitsberaubung (§§ 296 Abs. 1²⁴³, 297 Abs. 1²⁴⁴, 298 Abs. 2²⁴⁵, 300 Abs. 1²⁴⁶ TwStGB)
- § 23 Abs. 2, 3 und 4 sowie § 27 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderprostitution

²³⁹ § 201 TwStGB Abs. lautet: Wer in der Absicht, sie in Verkehr zu bringen, Anleihepapiere, Aktien oder andere Wertpapiere fälscht oder verfälscht, wird mit Gefängnis von 3-10 Jahren bestraft. Daneben kann Geldstrafe bis zu 3000 Y verhängt werden. Abs. 2: Wer gefälschte oder verfälschte Anleihepapiere, Aktien oder andere Wertpapiere in Verkehr bringt oder in der Absicht, sie in Verkehr zu bringen, sammelt oder jemandem aushändigt, wird mit Gefängnis von 1-7 Jahren bestraft. Daneben kann Geldstrafe bis zu 3000 Y verhängt werden.

²⁴⁰ § 240 TwStGB regelt: Wer eine männliche oder weibliche Person unter 20 Jahren aus ihrer Familie oder aus der Gewalt eines andern Aufsichtführenden entführt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer eine verheiratete Person aus ihrer Familie entführt.

Wer die Straftat des Abs. 1 oder 2 aus Gewinnsucht oder in der Absicht begeht, die entführte Person zu unsittlichen Handlungen oder zur Unzucht zu bringen, wird mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft. Daneben kann Geldstrafe bis zu 1000 Y verhängt werden.

Der Versuch der Straftaten der Abs. 1-3 ist strafbar.

²⁴¹ § 241 TwStGB regelt: Wer eine männliche oder weibliche Person unter 20 Jahren aus ihrer Familie oder aus der Gewalt eines andern Aufsichtführenden gewaltsam entführt, wird mit Gefängnis von 1-7 Jahren bestraft.

Wer die Straftat des Abs. 1 aus Gewinnsucht oder in der Absicht begeht, die entführte Person zu unsittlichen Handlungen oder zur Unzucht zu bringen, wird mit Gefängnis von 3-10 Jahren bestraft. Daneben kann Geldstrafe bis zu 1000 Y verhängt werden.

Der Versuch der Straftaten der Abs. 1-3 ist strafbar.

²⁴² § 243 Abs. 1 TwStGB regelt: Wer aus Gewinnsucht oder in der Absicht eine nach §§ 240 oder 241 entführte Person aus dem Gebiet des chinesischen Volksreiches entfernt, wird mit lebenslänglichem Gefängnis oder mit Gefängnis nicht unter 7 Jahren bestraft.

²⁴³ § 296 Abs. 1 regelt: Wer einen Menschen als Sklaven gebraucht oder ihn in einer sklavenähnlichen unfreien Stellung hält, wird mit Gefängnis von 1-7 Jahren bestraft.

²⁴⁴ § 297 Abs. 1 regelt: Wer in gewinnsüchtiger Absicht einen Menschen durch Täuschung dazu verleitet, das Gebiet des chinesischen Volksreiches zu verlassen, wird mit Gefängnis von 3 bis zu 10 Jahren bestraft. Daneben kann Geldstrafe bis zu 3000 Y verhängt werden.

²⁴⁵ § 298 TwStGB regelt: Wer eine Frau in der Absicht entführt, sich oder einen andern mit ihr zu verheiraten, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft.

Wer eine Frau in gewinnsüchtiger Absicht, oder in der Absicht, sie zu unsittlichen Handlungen oder zur Unzucht zu gebrauchen, entführt, wird mit Gefängnis von 1 bis zu 7 Jahren bestraft; daneben kann Geldstrafe bis zu 1000 Y verhängt werden.

²⁴⁶ § 300 Abs. 1 regelt: Wer in gewinnsüchtiger Absicht oder in der Absicht, eine Entführte zu unsittlichen Handlungen oder zur Unzucht zu gebrauchen, eine solche Person aufnimmt, verbirgt oder ihr Verschwinden ermöglicht, wird mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft. Daneben kann Geldstrafe bis zu 500 Y verhängt werden.

- §§ 8 Abs. 2, 11 Abs. 2, 12 Abs. 1, 2 und 3, 13 Abs. 1, 2, des Gesetzes zur Bekämpfung von Munition und Messer
- §§ 2 Abs. 1, sowie 3 Abs. 1, des Gesetzes zur Bekämpfung des Schmuggel
- §§ 171 , jeweils auch in Verbindung 155 Abs. 1, 2 sowie 157-1 Abs. 1 des Wertpapierbörsegesetzes
- § 125 Abs. 1 des Bankgesetzes
- §§ 154, 155 des Bankrottgesetzes
- § 3 Abs. 1, 2 S. 2²⁴⁷, sowie §§ 4²⁴⁸, 6²⁴⁹ des Gesetzes zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität
- §§ 39 Abs. 1, 40 Abs. 1 des Landwirtschaftsfinanzgesetzes
- §§ 39 Abs. 1, 58-1 Abs. 1 des „Bills Finance Management“ Gesetzes
- § 168-2 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes
- §§ 57 Abs. 1, 57-1 Abs. 1 des „Financial Holding Company“ Gesetzes
- §§ 48-1 Abs. 1, 48-2 Abs. 1 des „Trust Enterprise“ Gesetzes
- §§ 38-2 Abs. 1, 38-3 Abs. 1 des „Trust-Kooperative-Gesetzes“
- § 11 Abs. 3 TwGBG

²⁴⁷ § 3 Abs.1 TwGBOK regelt: Wer eine kriminelle Organisation gründet, kontrolliert oder kommandiert, wird mit einer Freiheitsstrafe von 3 bis zu 10 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 100.000.000 NTD (dies entspricht einem Betrag von ca. 2.500.000 €) bestraft. Wer sich an einer solchen Organisation als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis zu 7 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 10.000.000 NTD (ca. 250.000 €) bestraft.

§ 3 Abs. 2 tGBOK regelt: Wer nach Vollstreckung der Freiheitsstrafe (inkl. Pflichtarbeit) erneut eine kriminelle Organisation gründet, kontrolliert oder kommandiert, wird mit Freiheitsstrafe über 5 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 20.000.000 NTD (ca. 500.000 €) bestraft. Nach der Vollstreckung wird Pflichtarbeit bis zu 5 Jahren am Arbeitsplatz gegen ihn verhängt. (S. 1)

Wer sich im Wiederholungsfall an einer solchen Organisation nur als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von 3 Jahren bis zu 10 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 20.000.000 NTD bestraft (ca. 500.000 €) (S. 2)

²⁴⁸ § 4 TwGBOK regelt: Trifft die Straftat des § 3 tGBOK auf folgende Bedingungen, so ist die Strafe bis um die Hälfte zu erhöhen bei:

- einem öffentlichen Beamten
- jemandem, der durch Gewalt, Drohung oder andere rechtswidrige Taten veranlasst, dass sich jemand an einer solchen Organisation als Mitglied beteiligt
- jemandem, der jemanden unter 18 Jahren zur Mitgliedschaft angestiftet, verholphen oder als Mitglied akzeptiert hat.

²⁴⁹ § 6 TwGBOK regelt: Wer eine kriminelle Organisation finanziert, aber nicht Mitglied der Organisation ist, wird mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren „und“ mit Geldstrafe bis zu 10.000.000 NTD (ca. 250.000 €) bestraft. Die Finanzierung i.S.v. § 6 beschränkt sich nur auf die finanzielle Unterstützung. Eine andersartige Unterstützung wird nach den Regelungen über „Beihilfe“ im TwStGB bestraft. Vgl. Su, Nan-Huan, Strafverteidigung im Gesetz zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, S. 189; § 30 TwStGB schreibt vor: Gehilfe ist, wer einen anderen bei der Begehung einer strafbaren Handlung unterstützt. Dies gilt auch dann, wenn der andere von der Beihilfe nichts wusste. Bei Bestrafung des Gehilfen kann die für die Haupttat geltende Strafe gemildert werden.

c. Sonstige Straftaten

Wer sich durch ein Vergehen um mehr als 20 Millionen NTD (c.a. 500.000 €) bereichert²⁵⁰.

II. Die Bestrafung der Terrorismusfinanzierung

Die hauptsächlichen strafrechtlichen Sanktionen gegen die kriminelle Organisation enthält § 11 Abs. 3 TwGBG:

„Wer eine von einer internationalen Anti-Geldwäsche-Organisation gelistete oder verfolgte terroristische Vereinigung oder durch diese begangene Aktivitäten finanziell unterstützt, wird mit Gefängnis von 1-7 Jahren bestraft. Daneben kann Geldstrafe bis zu 10 Millionen NT Dollar (c.a. 250.000 Euro) verhängt werden.“

III. Die besondere Regelung über eine Einziehung

§ 38 TwStGB regelt: „Folgende Sachen sind einzuziehen:

- Sachen, deren Besitz gesetzlich verboten ist,
- Sachen, die zu strafbaren Handlungen oder zur Vorbereitung der strafbaren Handlung benutzt worden sind,
- Sachen, die durch die strafbare Handlung erlangt sind.
- Sachen, die unter Ziff. 1 fallen, sind auch dann einzuziehen, wenn sie dem Täter nicht gehören. Sachen, die unter Ziffer 2 und 3 fallen, werden nur dann eingezogen, wenn sie dem Täter gehören. Ist aber eine besondere Regelung getroffen, so ist diese maßgebend.“

Im Vergleich dazu wird die in § 14 TwGBG geregelte Einziehung in ihrem Umfang, ihrem Gegenstand und in der Art der Vollstreckung wesentlich ausgedehnt. Wer durch Begehung einer der Straftaten des § 11 TwGBG den Gegenstand oder das Eigentum erworben hat, muss diesen oder dieses abgeben, es sei denn, dass dieses Vermögen den Verbrechenopfern gehört (§ 14 Abs. 1 TwGBG). Um den Einziehungserfolg sicherzustellen, werden auch die mit dem Vermögen erworbenen Ersatzwerte eingezogen. (§ 14 Abs. 2 TwGBG)

²⁵⁰ TwGBG hat solche Vergehen auf Untreue (§ 336 Abs. 2 TwStGB u. §§ 87-91 des Regierungsbeschaffungsgesetzes) beschränkt.

IV. Verletzung des Dienstgeheimnisses

§ 132 TwStGB regelt:

„Ein Beamter, welcher Schriftstücke, Zeichnungen, Nachrichten oder Gegenstände, deren Geheimhaltung aus anderen Gründen als denen der Verteidigung der Republik China erforderlich ist, bekannt werden läßt oder aus der Hand gibt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft.

Wird die Straftat des Abs. 1 fahrlässig begangen, so ist Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr oder Haft oder Geldstrafe bis zu 300 Y zu verhängen.

Ein Nichtbeamter, der von Schriftstücken, Zeichnungen, Nachrichten oder Gegenständen im Sinne des Abs. 1 auf Grund von Amts- oder Berufspflicht Kenntnis hat oder sie in Verwahrung hat, wird, wenn er sie bekannt werden läßt oder aus der Hand gibt, mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 300 Y bestraft.“

Die Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht enthält § 13 TwGBG: „Ein Beamter, welcher Schriftstücke, Zeichnungen, Nachrichten oder Gegenstände, deren Geheimhaltung aus anderen Gründen als denen der angemeldeten verdächtigen Geldwäschegeschäfte oder verdächtigen Geldwäschestraftaten notwendig ist, bekannt werden läßt oder aus der Hand gibt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft.

Ein Finanzinstitutsmitglied oder Nichtbeamter, welcher Schriftstücke, Zeichnungen, Nachrichten oder Gegenstände, deren Geheimhaltung aus anderen Gründen als denen der angemeldeten verdächtigen Geldwäschegeschäfte oder verdächtigen Geldwäschestraftaten notwendig ist, bekannt werden läßt oder aus der Hand gibt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft oder mit Geldstrafe bis zu einer halben Millionen NT Dollar (c.a. 12.500 €) Geldstrafe.

V. Der Grund der Strafmilderung

Um eine Geldwäschestraftat verfolgen zu können und die Begehung entsprechender Straftaten zu verhindern, ist in §§ 11 Abs. 4, 12 TwGBG eine Strafmilderung vorgesehen²⁵¹:

²⁵¹ Im § 62 TwStGB wird ein grundsätzlicher Strafmilderungsgrund vorgesehen: „Wird jemand wegen einer noch nicht entdeckten strafbaren Handlung auf Grund seiner Selbstanzeige verurteilt, so ist die Strafe zu mildern. Ist aber in einem anderen Gesetz eine besondere Regelung getroffen, so ist diese maßgebend.“

1. Strafmilderung aufgrund § 11 Abs. 4 TwGBG

§ 11 Abs. 4 TwGBG regelt: Im Fall des § 9 Abs. 1-4 wird

- nicht bestraft, wenn jemand wegen einer Geldwäschebehandlung zu oder bis zu sechs Monate auf Grund einer Selbstanzeige verurteilt wird,
- nicht bestraft oder die Strafe gemindert, wenn jemand wegen einer Geldwäschebehandlung zu mehr als sechs Monaten auf Grund seiner Selbstanzeige verurteilt wird,
- die Strafe gemindert, wenn jemand von der Ermittlungsbehörde oder Gericht auf Grund seiner Selbstanzeige verurteilt wird.

2. Strafmilderung aufgrund § 12 TwGBG

§ 12 TwGBG regelt:

Wenn eine Straftat des § 2 Abs. 2 TwGBG zwischen den Blutsverwandten gerader Linie, zwischen Ehegatten oder in Gütergemeinschaft lebenden Verwandten begangen wird, wird die Strafe gemindert.

VI. Internationale Zusammenarbeit

Im Rahmen der internationalen (polizeilichen) Rechtshilfe ist es Polizeibehörden gestattet, die den Verdachtsanzeigen (§§ 7, 8, 10 TwGBG) zugrundeliegenden Sachverhalte an ausländische Strafverfolgungsbehörden auf dem jeweils vereinbarten Geschäftsweg zu übermitteln.

Gemäß § 16 TwGBG arbeitet Taiwans Regierung (Anti-Geldwäsche-Zentralstelle, MLPC) mit den für die Verhütung und Verfolgung der Geldwäsched zuständigen Zentralstellen anderer Staaten zusammen.

D. Gesetzgebung zum Prozessrecht

Im folgenden Teil werden die im TwGBG definierten Zwangsmaßnahmen vorgestellt. Da das TwGBG keine ausreichenden prozessualen Regelungen enthält, wird zusätzlich noch auf das Zeugenschutzgesetz (TwZSG) und das Gesetz zur Gewährleistung und Überwachung der Telekommunikation (TwGÜTG) zurückgegriffen.

I. Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf Bankdaten gem. § 9 TwGBG

Mitunter stützen die Strafverfolgungsbehörden ihr Herausgabeverlangen auch auf § 9 TwGBG. Soweit die Auskunftspflichten von Finanzinstituten betroffen sind, gelten mangels besonderer Regelung im TwGBG die Sicherstellungsmaßnahmen. Dies bedeutet im Einzelnen:

Besteht der Anfangsverdacht auf Geldwäsche, d.h. liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte (Indizien) für diese Straftat nach § 2 TwGBG vor, muss die Staatsanwaltschaft ermitteln. Hat sie etwa durch Anzeigen oder auf anderem Wege von dem Verdacht der Geldwäsche Kenntnis erlangt, muss sie den strafbefangenen Sachverhalt erforschen.

Die bei den Banken und anderen Finanzinstituten vorhandenen Unterlagen (etwa über Kontenbewegungen, Depotauszüge, Geschäftspapiere des Kunden), sind als Urkunden wichtige Beweismittel, ohne die der Tatnachweis – wie generell in Fällen der Wirtschaftskriminalität – nicht oder nur selten geführt werden kann. Für die Staatsanwaltschaft bestehen folgende Möglichkeiten, diese Unterlagen sicherzustellen:

- Die Sicherstellung der Konten. Die Verbote der Auszahlung, Überweisung, Einzahlung, Abgabe, Übertragung oder andere Sicherstellungen dürfen nur durch einen Richter angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch von der Staatsanwaltschaft getroffen werden. Die Anordnung der Staatsanwaltschaft tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von einem Richter bestätigt wird. Die Anordnung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. (§ 9 Abs. 1 TwGBG)
- Nach Erhebung der öffentlichen Klage trifft die Anordnung das mit der Sicherstellung der Konten befaßte Gericht. (§ 9 Abs. 2 TwGBG)
- Die Anordnung des § 9 Abs. 1, 2 TwGBG ergeht schriftlich. § 128 TwStPO gilt entsprechend. (§ 9 Abs. 3 TwGBG)
- Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als sechs Monate ist zulässig, soweit die in § 9 Abs. 1 TwGBG bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen. Solche Verlängerung darf nur ein Mal ergehen. (§ 9 Abs. 4 TwGBG)

II. Der entsprechende Zeugenschutz

Gem. § 2 TwZSG (Taiwanisches Zeugenschutzgesetz) wird auch wegen § 11 TwGBG der Schutz gefährdeter Zeugen geregelt. Zwei hauptsächliche Schutzmaßnahmen sind vorgesehen²⁵²:

1. Der Zeugenschutz während der Zeugenvernehmung

Die direkte Gegenüberstellung mit dem Zeugen oder dessen Vernehmung kann für den Beschuldigten die Grundlage zukünftiger Angriffe bilden. Dies gilt sowohl dann, wenn die Person des Zeugen dem Beschuldigten bislang unbekannt war, als auch in den Fällen, in denen der Beschuldigte die Identität des Zeugen bereits kannte, ihm aber die Verfahrensrolle des Betroffenen als Zeuge unbekannt war. In Hinblick auf diese gefährliche Lage hat der Gesetzgeber folgende Ausnahme zugelassen (§ 12 Abs. 1 S. 3 TwZSG):

„Liegen offensichtlich Umstände vor, nach denen dem Verletzten oder dem Zeugen Gefahren wie Gewalt, Drohung, Einschüchterung oder andere Racheakte drohen oder drohen werden, kann das Gericht oder die Staatsanwaltschaft nach dem Antrag des Verletzten oder des Zeugen oder von Amts wegen die Gegenüberstellung mit diesem Verletzten oder Zeugen und das Vernehmungsrecht des Angeklagten oder dessen Verteidigers ablehnen. In einer solchen Lage muss das Gericht oder die Staatsanwaltschaft den Angeklagten über den Inhalt des Protokolls, das als Beweis verwertet wird, aufklären und fragen, ob der Angeklagte dazu etwas erklären möchte.“

2. Schutz vor Informationsweitergabe

Durch die regelmäßige Weitergabe der zeugenbezogenen Information (z.B. durch Akteneinsicht) erfährt der Beschuldigte frühzeitig die Personalien der ihn belastenden Zeugen und wird damit in die Lage versetzt, auf diese Zeugen einzuwirken.

Um dies zu verhindern, müssen die Personalien des Zeugen (v.a. der Name, das Geschlecht, das Alter, der Geburtsort, der Beruf, das Aussehen und der Wohnort

²⁵² Vgl. Yang, Yun-Hua, Schutz gefährdeter Zeugen im deutschen und taiwanesischen Strafproß, S. 137 ff.

etc.) im Falle dieses Gesetzes gemäß § 12 Abs. 1 TwZSG durch die Staatsanwaltschaft oder den Richter in einer besonderen Akte verwahrt werden. Eine entsprechende Akteneinsicht ist unzulässig (§ 12 Abs. 1 S. 1 TwZSG)

3. Anforderung an ein komplettes Zeugenschutzgesetz

Der Gesetzgeber erkennt, dass ein völliger und wirksamer Zeugenschutz sich nicht nur auf die während des Prozesses vorgenommenen Schutzmaßnahmen beschränkt. Steht zu befürchten, dass auf die Aussagefähigkeit oder –bereitschaft einer Auskunftsperson von dritter Seite durch Gewalt oder Drohung Einfluß genommen wird, müssen zu ihrem Schutz Maßnahmen, sogar außerhalb des Prozesses – z.B. Polizeischutz, Identitätsänderung, Sicherstellung der Arbeit und Schadenersatz -, getroffen werden²⁵³.

III. Überwachung des Fernmeldeverkehrs

Unter dem Begriff „Überwachung des Fernmeldeverkehrs“ wird gemäß § 5 TwGÜTG (Taiwanisches Gesetz zur Gewährleistung und Überwachung der Telekommunikation, TwGÜTG) die planmäßige, grundsätzlich heimliche Beobachtung einer Person zwecks Erstellung eines vollständigen Bewegungsbildes verstanden. Darüber hinaus dient die Beobachtung dazu, Zusammenhänge und Querverbindungen zwischen dieser und anderen Personen zu erfassen, um damit kriminelle Strukturen aufsprühen und insbesondere die Organisierte Kriminalität bekämpfen zu können.

Nach § 5 Abs. 1 TwGÜTG darf die Überwachung der Telekommunikation angeordnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand als Täter oder Teilnehmer einer kriminellen Handlung gilt. Für die Ermittlungsbehörden müssen folgende Voraussetzungen für die Überwachung eines der Geldwäsche Beschuldigten oder Verdächtigten gegeben sein

- die Gefährdung der Saatsicherheit oder Sozialordnung, und
- den Zusammenhang zwischen die Straftaten und Telekommunikationsinhalten, und
- keine andere Methode oder Beweis.

²⁵³ Die Begründung des § 12 Zeugenschutzgesetz. Vgl. Yang, Yun-Hau, Schutz gefährdeter Zeugen im deutschen und taiwanesischen Strafprozess, S. 138.

Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation darf nur durch den Richter angeordnet werden (§ 5 Abs. 2 TwGÜTG). Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch von der Staatsanwaltschaft getroffen werden. (§ 6 Abs. 1 TwGÜTG). Die Anordnung der Staatsanwaltschaft tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen 24 Stunden von einem Richter bestätigt wird. (§ 6 Abs. 1, 2 TwGÜTG)

E. Hinzukommende neue Regelungen bei Behörden

Gem. TwGBG treten einige neue Regelungen bei Behörden hinzu:

I. Interne Maßnahmen der Finanzinstitute

§ 6 TwGBG regelt, dass die Finanzinstitute Anti-Geldwäsche Maßnahmen einführen sollten. Dazu gehören:

1. Interne Kontroll- und Mitteilungsverfahren (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 TwGBG)

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 TwGBG regelt, dass die Finanzinstitute geeignete interne Kontroll- und Mitteilungsverfahren einführen, um der Abwicklung von Geschäften vorzubeugen, die mit der Geldwäsche zusammenhängen, bzw. solche Geschäfte verhindern.

2. Schulung von Bankmitarbeitern (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 TwGBG)

Durch § 6 Abs. 1 Nr. 2 sind Finanzinstitute nach Maßgabe der einzelinstitutlichen Vorschriften verpflichtet, ihr Personal mit den Richtlinienbestimmungen vertraut zu machen und für die zuständigen Beschäftigten besondere Fortbildungsprogramme durchzuführen, damit diese lernen, eine möglicherweise mit einer Geldwäsche zusammenhängende Transaktionen zu erkennen und sich in solchen Fällen richtig zu verhalten.

3. Zusätzliche Maßnahmen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3, 4 TwGBG)

Finanzinstitute werden durch § 6 Abs. 1 Nr. 3, 4 TwGBG verpflichtet, noch zusätzliche Maßnahmen zu treffen:

- Erleichterung und Überwachung einer Anwendung der Maßnahmen durch bestimmte Personen. (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 TwGBG)

- Andere von der Regierung noch zu bestimmende Maßnahmen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 TwGBG)

II. Meldepflichten für verdächtige Transaktionen

Der Schutz des Finanzsystems vor Geldwäsche wird vom TwGBG zu Recht als eine Aufgabe angesehen, die die für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden nicht ohne die Mithilfe der Finanzinstitute und der Aufsichtsorgane meistern können. Daher muss das Bankgeheimnis, sofern ein solches in dem jeweiligen Staaten besteht, aufgehoben werden – so ausdrücklich die einleitende Begründung des TwGBG. Eine Regelung, die die Pflicht zur Meldung verdächtiger Finanzoperationen vorsieht und die gewährleistet, dass die Information den zuständigen Behörden zugeleitet wird, ohne die betroffenen Kunden zu alarmieren, wird als die wirksamste Form einer solchen Zusammenarbeit betrachtet. Bereits die zweite Änderung des TwGBG regelt die Identifizierungspflichten der Finanzinstitute bei Überschreitung „bestimmter Schwellenwerte des Geldtransfers“ und „Verdächtigem Geldtransfer“ (§§ 7, 8 TwGBG)²⁵⁴ Die dritte Änderung des TwGBG regelt die Identifizierungspflichten bei Überschreitung bestimmter Schwellenwerte beim Handel von „Wertpapieren und ausländischem Bargeld“ (§ 10 TwGBG)²⁵⁵. Im folgenden sollen diese Pflichten näher erläutert werden.

1. Identifizierungspflichten bei Überschreitung „ bestimmter Schwellenwerte des Geldtransfers“ (§ 7 TwGBG)

Nach dem TwGBG trifft die Institute i.S.d. § 7 TwGBG zudem eine Identifizierungspflicht, wenn sie Bargeld, Wertpapiere im Wert von einer Million NT Dollar (ca. 25.000 Euro) oder mehr entgegennehmen oder abgeben.

2. Identifizierungspflichten bei „Verdächtigem Geldtransfer“ (§ 8 TwGBG)

Identifizierungspflicht einer „Verdächtigen Geldtransfers“ nach § 8 TwGBG besteht insbesondere bei folgenden Vorkommnissen²⁵⁶:

- mehrmaligen Transaktionen am gleichen Tag bzw. insgesamt in Höhe von einer Millionen NT Dollar;

²⁵⁴ Vgl. Zhu, Li-Hau, Geldwäsche, S.62.

²⁵⁵ Vgl. TwBILY, 2007/7, Bd. 96, Nr.54, S. 530 ff.

²⁵⁶ Tai-Cai-Rong-Zi no. 093000050 vom 23.03.2004, die die Verordnung vom taiwanischen Finanzministerium besagt, vgl. Xie, Li-Gong, Anti-Geldwäsche der finanziellen Institute, S. 39, Fn. 51.

- wenn Inhaber eines Unternehmens auf das Konto des Unternehmens regelmäßig Gelder bar einzahlen oder von ihm abheben;
- Finanzierung in Off-Shore Zentren, wie etwa Cayman Island, St. Vincent, die Kanalinseln, Panama, etc.;
- bei der Deponierung von Bargeld in einem Konto;
- Finanzierung einer terroristischen Vereinigung, die von einer internationalen Anti-Geldwäsche Organisation gelistet oder verfolgt wird.

3. Identifizierungspflichten bei bestimmten Schwellenwerten der Wertpapiere und von ausländischem Bargeld (§ 10 TwGBG)

§ 10 TwGBG erfasst neben Bargeld auch Wertpapiere im Sinne von § 6 Wertpapierbörsengesetz²⁵⁷. Damit ist klargestellt, dass die Einreichung von Schecks und Wechseln, deren Gegenwert einem Konto gutgeschrieben und nicht bar ausgezahlt wird, nicht zur Identifizierungspflicht führt, da Schecks und Wechsel keine Transaktionen i.S.d. §§ 7, 8 TwGBG darstellen.

Um solche Lücken auszufüllen, wurde am 11.07.2007 im TwGBG eine neue Regelung aufgenommen. Laut dieser sind nach einer Auslandsreise folgende Fälle dem Zollamt zu melden:

- Einführung bestimmter Schwellenwerte an ausländischem Bargeld;
- Einführung bestimmter Schwellenwerte an Wertpapieren.

²⁵⁷ Die Offizielle Übersetzung ins Englisch lautet: „The term "securities" as used in this Act shall mean government bonds, corporate stocks, corporate bonds, and other securities approved by the Competent Authority.

Any stock warrant certificate, certificate of entitlement to new shares, and certificate of payment or document of title to any of the securities referred to in the preceding paragraph shall be deemed as securities. Any securities referred to in the preceding two paragraphs, even without the physical certificate representing title being printed, shall still be deemed as securities. Im Internet unter: <http://db.lawbank.com.tw/Eng/FLAW/FLAWDAT0201.asp>

F. Juristische Probleme und Fragen bei der Anwendung des Rechts

Die Methoden der Geldwäsche unterliegen einer starken Dynamik, sobald eine Methode bekannt wird, wird schon an der nächsten gearbeitet. Die Bekämpfung der Geldwäsche hinkt hinter diesen Methoden hinterher, wie an einem Urteil bzgl. Kopfkonten gezeigt werden soll. Desweiteren führt die Anpassung des Rechts an die Methoden der Geldwäsche zu neuen Rechtskonflikten, wie die Aufhebung des Bankgeheimnisses zeigen soll.

I. „Kopf-Konten“²⁵⁸

1. Ausgangsfall²⁵⁹

Einer Person wurde per Anfrage auf der Straße eine Provision zwischen drei bis fünf Tausend NT Dollar(ca. 80 – 100 Euro) angeboten, sofern diese ihr Bankkonto für Überweisungen zu Verfügung stellen würde. Die überwiesenen Gelder sollten zeitnah über einen Finanztransferdienstleister auf andere Konten weitergeleitet werden. Das Gericht verurteilte die Person wegen „gewerbsmäßigen Betrugs“. Diese Verurteilung ist aber nicht unumstritten, er hätte nach anderer Meinung auch wegen Geldwäsche verurteilt werden können. Allerdings ließ sich der „Vorsatz“ und die „Absicht“ schwer nachweisen, dies ist jedoch bei Verurteilung nach Geldwäsche (§2 TwGBG) gefordert. Es folgt nun eine nähere Untersuchung des Falles.

2. Strafbarkeit wegen Geldwäsche „eines anderen“ (§ 2 Abs. 2 TwGBG)

Der Angeklagte bestreitet, gewusst zu haben, dass es sich um illegale Gelder gehandelt habe. Hier wird er jedoch widerlegt. Ihm kann nicht der Vorwurf erspart bleiben, dass er wusste oder zumindest billigend in Kauf nahm, dass es sich bei den ihm überwiesenen Geldern um illegales Geld handelte. Im Rahmen der Globalisierung, im Rahmen der Allgemeinbildung musste ihm einfach bekannt sein, dass auf diesem Weg wie beschrieben nur Schwarzgelder abgewickelt werden.

²⁵⁸ Ausführlich dazu Cheng, Shan-Ing, Strafbarkeit der „Kopf-Konten“, S. 18 ff. M. w. Literaturnachweisen.

²⁵⁹ Taiwanischer Hoher Gerichtshof, Revisionsfall no. 407, 2005. Vgl. Cheng, Shan-Ing, Strafbarkeit der „Kopf-Konten“, S. 18 f.

3. Strafbarkeit wegen Beihilfe zu gewerbsmäßigem Betrug (§§ 339, 30 TwStGB)

Dem Angeklagte wurde für die zur Verfügungstellung eines Kontos eine Provision von drei bis fünf Tausende NT Dollar (ca. 80-100 €) angeboten.

Dieses Geld sollte über einen Finanztransferdienstleister auf Konten anderer Personen weitertransferiert werden. Die Gelder in diesem Fall stammten aus gewerbsmäßigem Betrug.

4. Konkurrenzen

Der Betroffene hat sich der Beihilfe zum gewerbsmäßigen Betrug und Geldwäsche gem. § 55 TwStGB²⁶⁰ strafbar gemacht. Wegen Idealkonkurrenz verurteilte das Gericht den Betroffenen wegen gewerbsmäßigen Betrugs.

II. Bankgeheimnis

1. Rechtsgrundlagen des Bankgeheimnisses

Das Bankgeheimnis ist im taiwanischen Recht nicht gesetzlich geregelt. Im allgemeinen versteht man unter Bankgeheimnisses ein durch § 48 Abs. 2, 4 TwBankengesetz geschütztes Persönlichkeitsrecht.

Die Verpflichtung der Bank zur Wahrung des Bankgeheimnisses ergibt sich aus der nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu erfüllenden Vertragsbeziehung zwischen der Bank und ihren Kunden. Sie ist somit ein Institut des Zivilvertragsrechtes. Die Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen, von denen die Bank Kenntnis erlangt, ist Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

2. Durchbrechung des Bankgeheimnisses im Strafverfahrensrecht

Grundsätzlich sind auch die Inhaber und Mitarbeiter von Kreditinstituten gem. § 176-1 TwStPO verpflichtet, im Strafprozess als Zeugen vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und auszusagen. Dass das Bankgeheimnis nicht im

²⁶⁰ § 55 TwStGB regelt: „Verwirklicht ein und dieselbe Handlung die Tatbestände mehrerer strafbarer Handlungen, oder werden bei der Begehung einer strafbaren Handlung durch die Art oder den Erfolg der Handlung die Tatbestände anderer strafbarer Handlungen verwirklicht, so ist nur nach der schwersten Strafbestimmung zu verurteilen.“

Katalog der zur Zeugnisverweigerung berechtigten Berufsgeheimnisse (§ 182 TwStPO) aufgeführt ist, müssen auch Inhaber und Angestellte von Finanzinstituten über Tatsachen, die zivilrechtlich der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, vor der Staatsanwaltschaft aussagen.

Außerdem ist gem. § 122 TwStPO die Staatsanwaltschaft berechtigt, Geschäftsunterlagen des Kreditinstitutes, die als Beweismaterial von Bedeutung sind, zu beschlagnahmen. Hierzu ist in der Regel ein richterlicher Beschluss erforderlich. Zum Zwecke der Beschlagnahme kann nach § 130 TwStPO auch die Durchsuchung der Geschäftsräume der Bank verfügt werden – auch dies bedarf grundsätzlich eines richterlichen Beschlusses.

G. Erkenntnisse (Daten) aus der Bekämpfungspraxis

I. Vorbemerkungen

Ziel dieses Analyseteils ist die Nachzeichnung eines möglichst umfassenden Lagebildes. Der Datenzugang erfolgte parallel auf zwei unterschiedlichen Ebenen. Auf der Makroebene setzte die Auswertung offizieller statistischer Daten an. Das hier zugängliche Material sollte nach den Erkenntniszielen der Untersuchung aufbereitet werden, soweit möglich durch eigene (Nach-) Recherchen hinsichtlich nicht veröffentlichter Informationen ergänzt werden. Denn in den Strafverfolgungsstatistiken der meisten Staatsanwaltschaften sowie Verurteilungen werden nach wie vor nicht einmal selbst einfachste bivariate Zusammenhangsdaten wie z.B. die konkret angewendete Norm oder der Wert erfolgter Gewinnzugriffe ausgewiesen. Berücksichtigt wurden sowohl Polizei- als auch Justizdaten. Beide Bereiche repräsentieren nicht nur zwei unterschiedliche administrative Bereiche, sondern geben zugleich auch entsprechende Interessenunterschiede wieder, welche aus der unterschiedlichen Wahrnehmung von Kriminalität bzw. der Reaktion auf sie folgt. Wo möglich bzw. wo solche Einrichtungen existieren, sollte schließlich auch auf die Falldaten der zentralen Meldestellen zurückgegriffen werden.

Für meine Arbeit wurden verschiedene Datenquellen ausgewertet. Aggregierte Daten wurden gesammelt aus dem Justizministerium, aus den Berichten über die von den örtlichen Gerichten statistisch besonders ausgewerteten Geldwäsche-Fälle ²⁶¹, aus der Strafverfolgungsstatistik, sowie aus einer

²⁶¹ Vgl. Tw.Jahresbericht 1998-2006.

unveröffentlichten Tabellenreihe der örtlichen Gerichte mit ergänzenden Zahlen zur Strafverfolgung.

II. Verdachtsanzeigen nach dem TwGBG

1. Finanztransaktionen und deren Behandlungsmöglichkeiten

§ 7 Abs. 1 TwGBG statuiert eine Meldepflicht für verdächtige Transaktionen an die Strafverfolgungsbehörde. Der Gesetzestext bezeichnet die Meldung als „Anzeige“ und in der Überschrift als „Anzeige von Verdachtsfällen“. Umgangssprachlich ist hieraus die sog. „Verdachtsanzeige“ geworden.

In den ersten Jahren nach der Einführung des Geldwäschetatbestandes wies die taiwanische Kriminalstatistik von dem Anti-Geldwäsche Zentrum (MLPC) jährlich deutliche Zuwachsraten auf. Für das Jahr 1999 ergab sich dann erstmals ein Rückgang auf eine Gesamtzahl von 331 Verdachtsfällen wegen Geldwäsche. Im Jahr 2000 veränderte sich die Zahl dann wiederum nach oben; insgesamt wurden 553 Verdachtsfälle (siehe **Tabelle A.1-1**) gemeldet. Mit Blick auf die Entwicklung in den letzten beiden Jahren kann man nicht mehr von einem Fremd eindeutigen Entwicklung sprechen, weder- wie in den ersten Jahren- im Sinne eines kontinuierlichen Anstiegs noch im Sinne eines Rückganges. Dies gilt um so mehr in Anbetracht des Umstandes, dass sich die Fall- und Verdächtigenzahlen sehr unterschiedlich entwickeln. So weist die Zahl der Tatverdächtigen von 1999 zu 2000 sowie 2003 zu 2004 eine sehr viel größere Zunahme auf als die Zahl der Verdachtsfälle. Nach der Neufassung des § 7 Abs. 1 TwGBG im Jahre 2003 sollten diese Transaktionen durch das Anti-Geldwäsche-Zentrum registriert werden²⁶². Danach wurde die Schwelle bei Transaktionen von 1.5 Millionen NT Dollar (ca. 37.500 €) auf eine Million (ca. 25.000 €) gesenkt. 2003 wurden demnach insgesamt 1485 Fälle registriert und 2004 sogar insgesamt 4689 Fälle.

Tabelle A.1-1: Geldwäscheverdachtsanzeigen der Finanzinstitute 1998-2006

	Geldwäscheverdacht (§ 9 TwGBG) insgesamt								
	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Verdachtsfälle	427	331	553	791	1140	1485	4689	1034	1281

Quelle: Statistik des Justizministeriums²⁶³

²⁶² Lee, Jer-Ching, Die Regelungstrend der Verdachtsanzeige durch Rechtsanwälte, S. 58.

²⁶³ Vgl. Tw.Jahresbericht 1998-2006.

2. Anzahl der Geldwäscheverdachtsanzeigen der Finanzinstitute 2006

Nach §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 TwGBG sollten die Finanzinstitute verdächtige Finanztransaktionen melden. Über die Geldwäscheverdachtsanzeigen gibt ganz grob zunächst die Anzahl der Geldwäscheverdachtsanzeigen der Finanzinstitute 2006 (siehe **Tabelle A.1-2**) einen Überblick. Diese Statistik zur Überwachung der Geldwäsche wird von Banken jeder Art durch Meldung der Verdachtsfälle erstellt: Großbanken wie kleine Banken (inländische – und ausländische Banken, lokale Kredit-Banken, Genossenschaftsbanken sowie Postbanken), Banken, die in erster Linie Firmenkunden betreuen, wie auch Banken mit hohem Publikumsverkehr und öffentlich-rechtliche Institute. Diese Banken decken mit ihren Meldungen zu 83,08% alle Geldwäscheverdachtsanzeigen von Finanzinstituten ab (siehe **Tabelle A.1-2**).

Tabelle A.1-2: Anzahl der Geldwäscheverdachtsanzeigen von Finanzinstituten 2006²⁶⁴

Verdachtsanzeigen von Finanzinstitut	Verdachtsfälle	Prozentsatz
Inländische Bank	958	74,44%
Ausländische Bank	74	6,00%
Kredit-Kasse	12	1,00%
Bauer- u. Fischer Kasse	13	1,00%
Aktien Makler	1	0,08%
Versicherung AG	50	3,66%
Postbank	8	0,64%
Wertepapieranlage-Händler	1	0,08%
Wertpapiersammel-Händler	162	12,60%
Termingeschäftevergütungskaufmanschaft	2	0,16%
Insgesamt	1.281	100,00%

Quelle: Statistik des Justizministeriums; Prozentuierung nach eigener Berechnung.

²⁶⁴ Vgl. Tw.Jahresbericht 2006, S. 20.

3. Bearbeitungsstand am Ende des Berichtsjahres

2006 wurden insgesamt 1599 Fälle registriert²⁶⁵, aber bezogen auf diese Gesamtzahl der Geldwäscheverdachtsanzeigen nach dem TwGBG wurde nur in 29,9% der Fälle weiter ermittelt (durch das Anti-Geldwäsche Zentrum und Polizeiamt bzw. durch eine andere Behörde, siehe **Tabelle A.1-3**).

Im Jahr 2006 wurden von den 1.599 Verdachtsanzeigen nach dem TwGBG ca. 15 % der Fälle noch nicht abgeschlossen. In rund 55 % der Fälle erfolgte der Abschluss der Ermittlungen, ohne dass aus polizeilicher Sicht ein Restverdacht ausgeräumt werden konnte. In ca. 17 % der Vorgänge war die Bearbeitung bei den Clearingstellen am Jahresende noch nicht abgeschlossen.

Bei ca. 13 % der Vorgänge hatte sich im Clearingprozess der Verdacht der Geldwäsche bzw. einer sonstigen Straftat soweit erhärtet, dass die Verfahren zur weiteren Bearbeitung an eine entsprechende polizeiliche Fachdienststelle abgegeben wurden. (Siehe **Tabelle A. 1-3**)

Tabelle A.1-3: Bearbeitungsstand der Geldwäscheverdachtsanzeigen 2006²⁶⁶

Bearbeitungsstand	Anzahl der Geldwäscheverdachtsanzeigen
Abgabe an Anti-Geldwäsche Zentrum	270 (16,89%)
Angabe des verfahrens an Polizeiliche Fachdienststelle	208 (13,01%)
Einstellungsanregung	880 (55,03%)
Sachbearbeitung noch nicht abgeschlossen	241 (15,07%)
insgesamt	1.599(100,00%)

Quelle: Statistik des Justizministeriums; Prozentuierung nach eigener Berechnung.

4. Tatorte der gemeldeten Geldwäscheverdachtsfälle

Wessentlich höher als im Durchschnitt sind Geldwäscheverdachtsanzeige aus dem sog. „großen Taipeh Gebiet“ (Taipei City und Taipei County). Dieses Gebiet zeigt

²⁶⁵ Diese Gesamtzahl gibt es noch andere zusatsliche 318 Fälle von letztem Jahr (2005). Vgl. Tw.Jahresbericht, 2006, S. 20.

²⁶⁶ Vgl. Tw.Jaresbericht, 2006, S. 21.

für einen Anteil von 44,48% an der Gesamtzahl aller Verdachtsanzeigen verantwortlich. Dies ist kein Zufall, liegen doch die meisten Banken sowie Finanzinstitute in Taipeh. Die meisten Geldwäschanzeigen stammen aus Ballungsgebieten, was teilweise auf das dort herrschende höhere Maß an Anonymität zurückgeführt wird, welche die Täter für ihre Zwecke ausnutzen.(siehe **Tabelle A.1-4**)

Tabelle A.1-4: Tatorte der Verdachtsanzeigen wegen Geldwäsche

Landkreis	Anzahl der VA	In %	Landkreis	Anzahl der VA	In %
Tapeh City	464	36,22%	Yünlin County	18	1,41%
Tapei County	234	18,26%	Chiayi City	36	2,81%
Keelung City	7	0,55%	Chiayi County	22	1,72%
Ilan County	8	0,62%	Tainan City	22	1,72%
Taoyuan County	80	6,24%	Tainan County	34	2,65%
Hisnchu City	26	2,03%	Kaohsiung City	78	6,09%
Hisnchu County	13	1,01%	Kaohsiung County	44	3,43%
Miaoli County	13	1,01%	Pintung County	12	0,94%
Taichung City	68	5,31%	Hualien County	7	0,55%
Taichung County	60	4,68%	Taitung County	3	0,23%
Zhanhua County	23	1,8%	Penghu County	2	0,17%
Nantou County	7	0,55%	Chimen County	0	0
Insgesamt				1281	(100,00%)

Quelle: Statistik des Justizministeriums; Prozentuierung nach eigener Berechnung.

5. Monatliche Verdachtsanzeigen

Tabelle A.1-5 gibt die monatliche Anzahl angezeigter Verdachtsfälle 2006 wieder. Diese zeigt keine erstaunliche Situation. Es ergab sich in Relation zu der Gesamtzahl eine monatlichen Verdachtanzeigenrate zwischen 90 (7%) und 128 (10%). Nur im Februar betrug sie 50 (3,90 %). Dies kann mit dem chinesischen Neujahrsfest im Februar 2006 begründet werden, für das Taiwaner mehr Geld brauchen.

Tabelle A.1-5: Monatsverteilung der Verdachtsanzeigen im Jahr 2006

2006/Monat	Die Anzahl der Fälle	Prozentsatz
Janur	138	10.77%
Februar	50	3.90%
März	95	7.42%
April	114	8.90%
Mai	115	8.97%
Juni	127	9.91%
Juli	101	7.88%
August	89	6.94%
September	138	10.77%
Oktorber	118	9.22%
November	112	8.75%
Dezember	84	6.57%
insgesamt	1281	100%

Quelle: Statistik des Justizministeriums; Prozentuierung nach eigener Berechnung.

6. Alter der Täter bei Verdachtsanzeigen

Bei der Altersstruktur (siehe **Tabelle A.1-6**) waren die Altersgruppen zwischen 30 und 40 Jahren (27,57 %) sowie zwischen 40 und 50 (23,97%) am stärksten vertreten. Dies ergab für die 30- bis 50-jährigen einen Anteil von 51,54 %.

Tabelle A.1-6: Alter der Täter bei Verdachtsanzeigen 2006

Alter/ Anzal	Anzahl der Täter	Prozentsatz
unter 20	83	7,10 %
21 bis unter 30	188	16,10 %
31 bis unter 40	322	27,57 %
41 bis unter 50	280	23,97 %
51 bis unter 60	183	15,67 %
60 bis unter 70	65	5,57 %
über 70	47	4,02 %
Insgesamt	1.168	100,00 %

Quelle: Statistik des Justizministeriums; Prozentuierung nach eigener Berechnung.

7. Geldbeträge der Verdachtsanzeigen

Es wird erkennbar, dass sich die Gelder bei Verdachtsanzeigen 2006 in der großen Mehrzahl der Fälle (88,81%) zwischen einer Millionen bis unter drei Millionen NT Dollar (c.a. von 25.000 € bis unter 75.000 €) bewegen. (Siehe **Tabelle A.1-7**)

Tabelle A.1-7: Geldbeträge der Verdachtsanzeigen 2006

Gesamtbetrag ²⁶⁷	Fälle	Prozentsatz
1 Millionen bis unter 3 Millionen	946540	88.81%
3 Millionen bis unter 5 Millionen	72708	6.83%
5 Millionen bis unter 10 Millionen	31728	2.97%
10 Millionen bis unter 20 Millionen	8412	0.79%
20 Millionen bis unter 30 Millionen	1940	0.15%
Über 30 Millionen	4551	0.45%
insgesamt	1065879	100%

Quelle: Statistik des Justizministeriums; Prozentuierung nach eigener Berechnung.

²⁶⁷ Betrag in NT Doller. Ein Euro ca. vierzig NT Dollar.

III. Geldwäscheverdachtshäufigkeit und Verurteilungen bei Geldwäsche

1. Anzahl der Anklagen wegen Geldwäsche (§ 9 TwGBG) 1997-2006

In den ersten Jahren nach der Einführung des Geldwäschetatbestandes wies die Statistik des Justizministeriums jährlich deutliche Zuwachsraten auf. Für das Jahr 1997 ergab sich nur eine Gesamtzahl von 2 Anklagefällen wegen Geldwäsche. (siehe **Tabelle A.2-1**). Aber bis 2005 gab es 1168 Anklagefälle. Für das Jahr 2006 ergab sich dann erstmals ein Rückgang auf eine Gesamtzahl von 689 Anklagefällen wegen Geldwäsche. Wesentlich höher als im Durchschnitt sind die Anklagefälle darüber hinaus im Bereich der Wirtschaftskriminalitätsdelikte(90.9 %). Diese Kategorie ist in **Tabelle A.2-2** gesondert ausgewiesen.

Tabelle A.2-1: Anzahl der Anklagen wegen Geldwäsche (§ 9 TwGBG) 1997-2006

	Anklagen wegen Geldwäsche(§ 9 TwGBG) ²⁶⁸ insgesamt									
	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Anzahl	2	4	14	18	23	89	302	809	1168	689

Quelle: Statistik des Justizministeriums

2. Vortatentypen der Anklage laut Angabe der Staatsanwaltschaften 2006

Wie aus **Tabelle A.2-2** ersichtlich, wurden die meisten Anklagen von Staatsanwaltschaften im „Großen Taipeh Gebiet“ (Taipei, Banciao, Schilin) vorgebracht. 2006 wurden insgesamt 689 Fälle angeklagt. Dies ergibt einen Anteil von 64 %.

²⁶⁸ § 9 TwGBG regelt die Rechtfolge der Geldwäsche; § 2 TwGBG regelt die Tatbestand der Geldwäsche. S. Anhang I. A.

Tabelle A.2-2: Vortatentypen der Anklage laut Angabe der Staatsanwaltschaften 2006

Staatsanwaltschaften	Wirtschafts- kriminalität	Korruptions- kriminalität	Drogen- kriminalität	Normal- straftaten	Insg.
Schilin	128	0	0	3	131
Taichung	26	0	0	1	27
Taipei	36	4	0	3	43
Taitung	1	0	0	1	2
Tainan	7	0	0	0	6
Ilan	0	0	0	3	3
Banciao	263	1	0	8	272
Hualien	30	1	0	3	34
Kimen	1	0	0	0	1
Pintung	3	0	0	1	4
Mioali	2	0	0	0	2
Taoyuan	70	2	0	20	92
Kaohsiung	15	2	1	1	19
Keelung	14	0	0	1	15
Yülin	2	0	0	0	2
Hsinchu	6	0	0	1	7
Chiayi	3	0	0	1	4
Changhua	19	1	0	4	24
insgesamt	626 (90,90%)	11 (1,60%)	1 (0,10%)	51 (7,40%)	689 (100,00)

Quelle: Statistik des Justizministeriums; Prozentuierung nach eigener Berechnung.

3. Rangfolge einzelner Straftaten(gruppen) nach ihren Anteilen an der Anklage wegen Geldwäsche (§ 9 TwGBG) 2006

In der Praxis besteht die Hauptschwierigkeit bei der Anwendung des Geldwäschestraftatbestandes darin, den erforderlichen Nexus zwischen einer Geldwäschehandlung und einer Vortat herzustellen. Vortat nach § 3 TwGBG ist eine sog. „Schwere Straftat“. Für die Statistik des Justizministeriums wurden die „Schweren Straftaten“ in folgende fünf Straftaten unterteilt: Korruptionskriminalität, Wirtschaftskriminalität, Drogenkriminalität, Normalkriminalität sowie sonstige Kriminalität (siehe **Tabelle A.2-3**). Unter die Normalstraftaten fallen Bedrohung²⁶⁹, Betrug²⁷⁰ und Menschenraub²⁷¹. Drogenkriminalität²⁷² bedeutet

²⁶⁹ § 346 TwStGB schreibt vor: „Wer in der Absicht rechtswidriger Zueignung für sich oder einen Dritten durch Bedrohung einen Menschen zur Überlassung einer Sache nötig, die diesem oder einem Dritten gehört, wird mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft.“

²⁷⁰ § 339 TwStGB schreibt vor: „Wer in der Absicht rechtswidriger Zueignung für sich oder einen Dritten jemanden durch Täuschung veranlaßt, eine Sache, die diesem oder einem Dritten gehört, zu übergeben, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder mit Haft bestraft. Stattdessen oder daneben kann Geldstrafe bis zu 100 000 Y verhängt werden.“

²⁷¹ § 347 TwStGB schreibt vor: „Wer in der Absicht, Lösegeld zu erlangen, einen Menschen gefangen nimmt, wird mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Gefängnis oder mit Gefängnis nicht unter 7 Jahren bestraft.“

²⁷² Das aus 22 Artikeln bestehende Drogen- und Suchtmittelgesetz ist eines der härtesten Nebenstrafrechte in Taiwan. Im Sinn des Drogen- und Suchtmittelgesetzes sind „Drogen“: Morphin, Kokain, Heroin; „Suchtmittel“ sind Opium, Mohn, Haschisch. Nach § 5 Abs. 1 des

„Handel mit Erstklasse Betäubungsmittel“²⁷³. Für die Kategorien der Korruptionskriminalität sind Vorteilmahme bei Dienstgeschäften²⁷⁴, Vorteilmahme²⁷⁵, Betrug bei Dienstgeschäften sowie Korruption bei Verstoß²⁷⁶ gegen als auch im Rahmen²⁷⁷ von Amtspflichten zu unterscheiden. Die Wirtschaftskriminalität läßt sich nach dem Juristizministerium folgendermaßen einteilen:

- Insider-Handel²⁷⁸ (2 Fälle)
- Aktienpreiskontrolle (4 Fälle)
- Untreue nach Versicherungsgesetz (1 Fall)
- Gewerbsmäßiger Wucher (7 Fälle)
- Gewerbsmäßiger Betrug (606 Fälle)
- Berufspflichtsunterschlagung (1 Fall)
- Illegales Börsen-Clearing (1 Fall)
- § 125 Bankgesetz (3 Fälle)
- Untreue im Bankgesetz (1 Fall)

Interessanterweise macht Wirtschaftskriminalität 90,9% der schweren Straftaten aus. Außerdem ist die Analyse des Ursprunges der Rangfolge einzelner Straftaten(gruppen) nach ihren Anteilen an der Anklage der Geldwäsche (§ 9 TwGBG) 2006 (siehe **Tabelle 3-3**) dargestellt. Die Ermittlungen zur Geldwäsche gehen zum allergrößten Teil aus dem Einsatz der Polizei (683 Fälle) hervor.

Drogen- und Suchtmittelgesetzes wird mit Todesstrafe bestraft, wer Drogen oder Opium herstellt, mit ihnen Handel treibt oder sie transportiert; nach § 5 Abs. 2 wird mit Todesstrafe oder lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft, wer Haschisch herstellt, mit ihm Handel treibt oder es transportiert; nach § 5 Abs. 3 wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter sieben Jahre bestraft, wer Mohn herstellt, mit ihm Handel treibt oder ihn transportiert; nach § 5 Abs. 4 wird mit Todesstrafe bestraft, wer in der Absicht, Opium herzustellen, Mohn anbaut.

²⁷³ Nach § 2 Abs. 2 Satz. 1 des Betäubungsmittelgesetzes sind Erstklasse Betäubungsmittel im Sinne dieses Gesetzes die Wirkstoffe von Morphin, Opium, Haschisch, Kokain und deren verwandte Stoffe.

²⁷⁴ § 131 TwStGB schreibt vor: „Ein Beamter, welcher bei Dienstgeschäften, deren Leitung oder Beaufsichtigung ihm obliegt, unmittelbar oder mittelbar sich Vorteile verschafft, wird mit Gefängnis von 1-7 Jahren bestraft. Daneben kann Geldstrafe bis zu 70 000 Y verhängt werden.

²⁷⁵ Vgl. § 5 Abs. 1 Satz 3 das Gesetz der Bekämpfung der Korruption.

²⁷⁶ § 122 TwStGB schreibt vor: „Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher für eine gegen seine Amtspflichten verstoßende Handlung Bestechungsgeschenke oder andere ungerechtfertigte Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Gefängnis von 3-10 Jahren bestraft. Daneben kann Geldstrafe bis zu 7 000 Y verhängt werden.“

²⁷⁷ § 121 TwStGB schreibt vor: „Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher für eine zu seinen Amtspflichten gehörende Handlung Bestechungsgeschenke oder andere ungerechtfertigte Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Gefängnis bis zu 7 Jahren bestraft. Daneben kann Geldstrafe bis zu 5000 Y verhängt werden.“

²⁷⁸ Der Insider-Handel wird in Taiwan sowohl als Zivilunrecht als auch als Kriminalunrecht angesehen. Die strafrechtliche Sanktion ist am 29.01.1998 auch nach amerikanischem Vorbild in § 157a BörsenG. neu eingefügt worden, um die als am schlimmsten angesehene illegale Betätigung im Börsenmarkt Taiwans wirksam zu bekämpfen. Vgl. Lin, Dong-Mao, Abstrakte Gefährdungstatbestände im Wirtschaftsstrafrecht, S. 150 ff.

Tabelle A.2-3: Rangfolge einzelner Straftaten(gruppen) nach ihren Anteilen an der Anklage wegen Geldwäsche (§ 9 TwGBG) 2006

Straftaten		Behörde			
		Anti-Geldwäsche Behörde	Staatsrechts-anwaltschaft	Polizeiamt	Insg.
Normale Straftaten	Bedrohung	0	0	1	1
	Betrug	0	1	48	49
	Menschenraub	0	0	1	1
Normale Straftaten Insgesamt		0	1	50	51
Drogen-kriminalität	Handel treibt Ersteklasse Betäubungsmittel	0	0	1	1
Drogenskriminalität Insgesamt		0	0	1	1
Korruptions-kriminalität	Vorteilsverschaffung bei Diestgeschäften	1	0	0	1
	Vorteilsverschaffung	1	0	0	1
	Betrug bei Diestgeschäften	2	0	0	2
	Gegen Amtspflichten verstoßende Handlung	5	0	0	5
	Zu Amtspflichten gehörende Handlungen	2	0	0	2
Korruptionskriminalität insgesamt		11	0	0	11
Wirtschafts-kriminalität	Insider-Handel	2	0	0	2
	Aktienpreiskontrolle	4	0	0	4
	Untreue nach Versicherungsgesetz	1	0	0	1
	Gewerbsmäßiger Wucher	0	0	7	7
	Gewerbsmäßiger Betrug	11	15	580	606
	Berufspflicht-unterschlagung	1	0	0	1
	Illegales Börse-Clearing	1	0	0	1
	Nach § 125 Bankgesetz	3	0	0	3
Untreue in Bankgesetz	0	1	0	1	
Wirtschaftskriminalität insgesamt		23	16	587	626
insgesamt		34	17	638	689

Quelle: Statistik des Justizministeriums

4. Die Tattypen unter den Angeklagten der Geldwäsche 2006

Nach der letzten Änderung des taiwanischen Geldwäschetatbestands im Jahre 2003 wurde die Bestrafung von „Selbwäsche“ und „Fremdwäsche“ differenziert. Die beiden Tatbestände werden nach §§ 2 Abs. 1 TwGBG (Selbstwäsche) und Abs. 2 TwGBG (Fremdwäsche) geregelt, und die Rechtsfolgen werden nach § 9 Abs. 1 TwGBG (Selbstwäsche) und Abs. 2 TwGBG (Fremdwäsche) geregelt. § 9 Abs. 3 regelt sog. gewerbsmäßige Straftaten.

Tabelle A.2-4 stellt die Straftatentypen der Geldwäsche dar. Die genannten Verfahren betreffen insgesamt 993 Angeklagte. Recht häufig entstammen die

wegen „Selbstwäsche“ Angeklagten der Täterschaft bzw. den Gehilfen der Vortäter; der Selbstwäsche wurden 678 angeklagt, der Fremdwäsche 215. Außerdem gab es 109 Angeklagte bzgl. gewerbsmäßiger Straftaten²⁷⁹.

Tabelle A.2-4: Die Tattypen unter den Angeklagten der Geldwäsche 2006

Tatentypen		Geschlecht	Anzahl
Nach § 9 I TwGBG (sog. „Selbstwäsche“)	Täterschaft	Männlich	147
		Weiblich	44
		insgesamt	191
	Gehilfe	Männlich	391
		Weiblich	87
		insgesamt	487
Nach § 9 II TwGBG (Fremdwäsche)	Täterschaft	Männlich	100
		Weiblich	46
		insgesamt	146
	Gehilfe	Männlich	57
		Weiblich	12
		insgesamt	69
Nach § 9 III TwGBG (sog. gewerbsmäßige Straftaten)	Täterschaft	Männlich	85
		Weiblich	13
		insgesamt	98
	Gehilfe	Männlich	8
		Weiblich	3
		insgesamt	11
Insgesamt			993

Quelle: Justizministeriums

5. Die Tätertypen unter den Angeklagten der Geldwäsche 2006

Der Anteil der Frauen (siehe Tabelle 3-5) an der Gesamtzahl der Angeklagten der Geldwäsche 2006 lag bei 21,7 % im Vergleich zu 78,3% Männern. Angeklagt nach §§ 9 Abs. 1 TwGBG (Selbstwäsche) waren 131 Frauen (Täterschaft u. Gehilfe); nach § 9 Abs. 2 TwGBG (Fremdwäsche) waren es 58 Frauen (Täterschaft u. Gehilfe); nach § 9 Abs. 3 TwGBG (Gewerbsmäßige Straftaten) waren es 16 Frauen (Täterschaft u. Gehilfe).

Tabelle A.2-5: Die Tätertypen unter den Angeklagten der Geldwäsche 2006

Geschlecht	Männliche	Weibliche	insgesamt
Anzahl	205	788	993
Prozentsatz	21.7%	78.3%	100%

Quelle: Statistik des Justizministeriums

²⁷⁹ Am 01.07.2005 wurden die gewerbsmäßigen Straftaten gestrichen. § 9 IV TwGBG a. F. (Die Strafbarkeit der Juristische Person) wurde nach § 9 III TwGBG verschoben.

6. Gerichtlich Verurteilte

Der Klärung bedarf zunächst, welche Fälle über den von uns gewählten Zugang -alle in der Strafverfolgungsstatistik ausgewiesenen Verurteilungen gem. § 9 TwGBG von 2001 bis 2005 - erfaßt werden können. Denn bis zu der letzten Änderung des § 2 TwGBG im Jahre 2003 war die sog. „Selbstwäsche“ durch den Vortäter nicht vom Geldwäschetatbestand erfaßt.

In den ersten Jahren nach der Einführung des Geldwäschetatbestandes wies die Statistik des Justizhofs jährlich deutliche Zuwachsraten auf. Von 2001 bis 2005 wurden insgesamt 931 Fälle registriert, in denen eine Verurteilung des Täters ausgesprochen wurde (siehe **Tabelle A.2-6**). Im Jahre 2001 betrug die Gesamtzahl der Verurteilten nur 30. So weist die Zahl der Verurteilten vom 2002 zu 2003 eine sehr viel größere Zunahme auf als die Zahl der Verurteilungsfälle.

**Tabelle A.2-6: Verurteilungen nach Geldwäsche im Spiegel der taiwanischen
Gerichtspraxis (§ 9 TwGBG) 2001-2005²⁸⁰**

Verurteilungen bei Geldwäsche (§ 9 TwGBG)						
Jahr	2001	2002	2003	2004	2005 ²⁸¹	insgesamt
Verurteiltes	30	50	256	353	242	931

Quelle: Justizhof

²⁸⁰ Vgl. Lee, Jer-Ching, Die Regelungstrend der Verdachtsanzeige von Rechtsanwalt, S. 55.

²⁸¹ Im Jahr 2005 wurden die Anzahlen der Verurteilungen nur von Januar bis Juni kalkuliert.

§ 7 Das Recht der Bekämpfung der Geldwäsche in Deutschland

A. Entstehungsgeschichte und (fortbestehender) Regelungsbedarf

Die Begriffe „Wirtschaftskriminalität“ und „organisierte Kriminalität“ können bei der Auslegung von § 261 dt.StGB nicht verwendet werden²⁸². Der wichtigste Grund dafür ist ihre Unklarheit. Für weit formulierte Tatbestände wie § 261 dt.StGB ist ein konkreter Auslegungsmaßstab erforderlich; deshalb können die beiden Begriffe keine Anhaltspunkte für die Bestimmung des geschützten Rechtsguts von § 261 dt.StGB darstellen.

Die systematische Einordnung des Geldwäschetatbestands in den 21. Abschnitt des dt.StGB verweist direkt auf seine Verwandtschaft mit den anderen Anschlussstaten. Es stellt sich die Frage, ob die von den §§ 257 (Begünstigung), 258 (Strafvereitelung), 259 (Hehlerei) dt.StGB geschützten Rechtsgüter und die Grundgedanken dieser Strafnormen auf § 261 dt.StGB übertragbar sind oder einen Anhaltspunkt für das Feststellen der dogmatischen Grundlagen von § 261 dt.StGB geben können, um so alle Vorschriften in einem einheitlichen Rahmen teleologisch auszulegen.

Es trifft zu, dass § 261 dt.StGB darauf abzielt, Strafbarkeitslücken bei der Begünstigung, der Hehlerei und der Strafvereitelung zu schließen²⁸³. Nach der Ansicht mancher Autoren sei der Anwendungsbereich der anderen Anschlussstaten zu eng, um die Vielfältigkeit des Geldwäschephänomens zu bestrafen²⁸⁴. § 259 dt.StGB ist ein Vermögensdelikt, das einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Vortat und Gegenstand voraussetzt, was dazu führt, dass der Hehlereitatbestand nicht alle Stufen des Geldwäschevorgangs umfassen kann²⁸⁵. § 258 dt.StGB ist ebenso untauglich, die Geldwäsche strafrechtlich zu erfassen, weil die Geldwäscher nicht die Absicht haben, die Einziehung zu vereiteln, wie es § 258 dt.StGB verlangt, sondern sie wollen die Herkunft ihrer Gewinne

²⁸² Dionyssopoulou, Der Tatbestand der Geldwäsche, S.29.

²⁸³ BT-Drs. 12/989, S. 24.

²⁸⁴ Forthauer, Geldwäsche, S. 46 ff.; Höreth, Geldwäsche, 1996, S. 63 ff.

²⁸⁵ Leip, Geldwäsche, S. 14.

verschleiern²⁸⁶. Der Tatbestand von § 257 dt.StGB ist auch nicht anwendbar, weil er nur unmittelbare Vorteile umfaßt und eine Vorteilsicherungsabsicht voraussetzt.

Die Notwendigkeit zur Schaffung eines neuen Tatbestands liegt in der Ineffizienz des bisherigen Strafrechts, das nur einige Aspekte des Geldwäschephänomens bestrafen kann. Dies bedeutet aber nicht, dass sich die Analyse der Rechtsgüter der anderen Anschlussstaten nicht als wertvoll für den § 261 dt.StGB erweist. Im folgenden werden die verschiedenen Ansichten über die Rechtsgüter der Hehlerei, der Begünstigung und der Strafvereitelung in ihrem historischen Verlauf dargestellt, und es wird weiter versucht, den Grundgedanken aller Anschlussstaten aufzuzeigen. Es bleibt noch offen, ob § 261 dt.StGB demselben Grundgedanken zugeordnet werden kann.

I. Entstehungsgeschichte

1. Vorschlag zur Festschreibung eines Tatbestandes der Geldwäsche im Betäubungsmittelgesetz

Trotz lebhafter Diskussionen im Ausland blieb es in der Bundesrepublik Deutschland lange Zeit um das Phänomen der Geldwäsche still. Es ist nicht zuletzt dem massiven Druck der USA zu verdanken, dass auch in der Bundesrepublik Deutschland das Gesetzgebungsverfahren in Gang kam²⁸⁷. Die Bundesregierung setzte durch Beschluß vom 13.12.1988 eine Arbeitsgruppe „Waschen von Gewinnen aus illegalem Betäubungsmittelhandel- Abschöpfung der Gewinne aus Straftaten“ ein. Den Empfehlungen dieser Arbeitsgruppe folgend, beschloß das Bundeskabinett am 11.04.1989 zunächst die Einführung eines Geldwäschetatbestandes in das Betäubungsmittelgesetz²⁸⁸. § 29 I dt.BtMG sollte danach in Nr. 11 und Nr. 12 um folgende Formulierungen ergänzt werden:

„Mit Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

11. Geldmittel oder andere Vermögensgegenstände, die unmittelbar oder mittelbar aus einer rechtswidrigen Tat eines anderen nach Nummer 1 herrühren,

²⁸⁶ Ebenda, S. 18. Für die Bankangestellten Flatten, Geldwäsche, S. 27 ff.

²⁸⁷ Handelsblatt vom 21.05.1990, S. 14.

²⁸⁸ BT-Drs. 11/4329 vom 11.04.1989, S. 26; Haas, MDR 1991, 212; Häde, EuZW 1991, 553, 556.

a) beiseite schafft, im Rechtsverkehr über die Beschaffenheit oder den Ursprung solcher Geldmittel oder anderen Vermögensgegenstände, die Eigentumsverhältnisse oder andere Rechte an ihnen, die Verfügungsbefugnis über sie oder darüber, wo sie sich befinden, unrichtige Angaben macht und dadurch die Aufklärung darüber verhindert, erschwert oder sonst beeinträchtigt, welche Geldmittel oder anderen Vermögensgegenstände der Täter oder Teilnehmer einer rechtswidrigen Tat nach Nummer 1 aus dieser Tat erlangt hat, oder

b) einem Dritten in der Absicht überträgt, dem anderen die Geldmittel oder anderen Vermögensgegenstände zu erhalten oder wieder zukommen zu lassen oder sie für ihn zu vermehren oder die Aufklärung darüber zu verhindern, zu erschweren oder sonst zu beeinträchtigen, welche Geldmittel oder anderen Vermögensgegenstände der Täter oder Teilnehmer einer rechtswidrigen Tat nach Nummer 1 aus dieser Tat erlangt hat,

12. Geldmittel oder andere Vermögensgegenstände, die unmittelbar oder mittelbar aus einer rechtswidrigen Tat nach Nummer 1 herrühren, für sich oder einen anderen

a) erwirbt oder

b) besitzt oder verwendet, wenn die Geldmittel oder andere Vermögensgegenstände aus der rechtswidrigen Tat eines anderen herrühren und er zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie erlangt hat, ihre Herkunft gekannt hat²⁸⁹.

Ähnliche Maßnahmen wurden in Großbritannien mit dem Drug Trafficking Offences Act 1986 sowie in Frankreich mit dem *Loi relative à la participation des organismes financiers à la lutte contre le blanchiment des capitaux provenant du trafic de stupéfiants* bereits getroffen²⁹⁰. Die Bundesregierung beschloß ferner, dass eine rechtstatsächliche Untersuchung stattfinden sollte, ob über den Betäubungsmittelbereich hinaus das Waschen von Gewinnen unter Strafe gestellt werden soll²⁹¹. Der deutsche Gesetzgeber kam zu dem Entschluss, das Maßnahmenpaket nicht nur auf den Bereich des illegalen Drogenhandels zu begrenzen, sondern auf die gesamte Organisierte Kriminalität auszuweiten. Aus diesem Grunde war das Betäubungsmittelgesetz, dessen Anwendungsbereich auf Betäubungsmitteldelikte im weitesten Sinn begrenzt ist, zur Einführung eines Tatbestandes der Geldwäsche ungeeignet.

²⁸⁹ Körner, Betäubungsmittelgesetz, § 29 Rn. 729.

²⁹⁰ Fülbier, WM 1990, 2025, 2031.

²⁹¹ Arzt, NStZ 1990, 1f.

2. Der Entwurf der SPD-Fraktion zur einer Regelung im dt.StGB

Ein Gesetzentwurf der SPD-Fraktion sah neben effektiveren Gewinnabschöpfungsmaßnahmen einen Straftatbestand „Geldwäsche“ vor, der als § 257a in das Strafgesetzbuch eingefügt werden sollte. Diese Strafvorschrift beschränkte sich in ihrem Anwendungsbereich nicht nur auf Vermögenswerte, die durch Betäubungsmitteldelikte erlangt wurden. Dieser SPD-Entwurf lautete folgendermaßen:

„§ 257a Geldwäsche

Wer Geld verwahrt, annimmt oder auch nur vorübergehend bei sich ein- oder anlegen läßt, von dem er weiß oder annehmen muß, dass es aus einer rechtswidrigen Tat stammt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft²⁹²“.

Besorgniserregende Ausmaße des illegalen Betäubungsmittelhandels und der Organisierten Kriminalität haben die SPD-Fraktion zum Vorschlag eines solchen Straftatbestandes veranlaßt. Getragen wurde das Vorhaben von der generalpräventiven Erwägung, dass diesen Straftaten national und international kriminalpolitisch vermehrt Rechnung getragen wird. Ein weiterer Beweggrund für die Schaffung eines Straftatbestandes der Geldwäsche war, dass in verschiedenen Ländern wie USA, Großbritannien, Italien, Frankreich und der Schweiz solche Vorschriften bereits in Kraft getreten sind. Der Bundesregierung warf die SPD-Fraktion Untätigkeit vor, dass sie den bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen keine Folge leiste. Ferner kritisierte sie, dass das bestehende Strafrecht die Kleinen fängt und die Großen laufen läßt²⁹³.

Neben der Schaffung eines Straftatbestandes der Geldwäsche forderte die SPD-Fraktion die Bundesregierung auf, nach dem Vorbild der Vereinigten Staaten von Amerika eine strafbewehrte Meldepflicht für größere Kapitalbewegungen einzuführen. Die Identifizierungspflicht sollte auf sämtliche Bargeschäfte über DM 20 000, -- ausgedehnt werden. Ferner sollte die aktive Zusammenarbeit der Kreditinstitute und der Ermittlungsbehörden dadurch gesichert werden, dass die entsprechenden Daten aufgezeichnet und aufbewahrt werden²⁹⁴.

²⁹² BT-Drs. 11/5313 vom 04.10.1989, S. 3.

²⁹³ Kriminalistik 1991, 582.

²⁹⁴ Börsen-Zeitung vom 24.10.1991.

3. Gesetzgebung zur Einführung des Geldwäschetatbestandes § 261 dt.StGB mit dem OrgKG

Auf Initiative Bayerns²⁹⁵ und Baden-Württembergs²⁹⁶ hatte der Bundesrat den „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität“(OrgKG) in den Bundestag eingebracht²⁹⁷. Neben anderen Vorschriften sollte gemäß Art. 1 Nr. 22 OrgKG mit § 261 dt.StGB ein allgemeiner Straftatbestand der Geldwäsche geschaffen werden.

Mit Ablauf der Wahlperiode des 11. Deutschen Bundestages hatten sich beide Gesetzentwürfe erledigt. Sie wurden in den 12. Deutschen Bundestag erneut eingebracht²⁹⁸.

Schließlich hat der deutsche Gesetzgeber am 15.7.1992 das OrgKG verabschiedet²⁹⁹. Damit wurde der Geldwäschetatbestand eingeführt (§ 261 dt.StGB). Für strafbar erklärt wurde nämlich die Begehung folgender Straftaten:

- Verbrechen eines anderen,
- Vergehen nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes, oder
- Vergehen nach § 129 dt.StGB³⁰⁰.

Zur Ergänzung gilt seit dem 25.11.93 das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz)³⁰¹. Es enthält Regelungen, die Identifizierungspflichten sowohl für Institute als auch für andere Unternehmen und Personen betreffen. Es gibt auch eine Verpflichtung zur Meldung von Geldwäsche. Das Geldwäschegesetz ist ein Gesetz, das die Erste Geldwäscherichtlinie der EG in nationales Recht umsetzt.

²⁹⁵ BR-Drs. 74/90 vom 02.05.1990.

²⁹⁶ BR-Drs. 83/90 vom 02.02.1990.

²⁹⁷ BT-Drs. 11/7663 vom 10.08.1990.

²⁹⁸ Der SPD-Entwurf: BT-Drs. 12/989 vom 25.07.1991.

²⁹⁹ BGBl. I v. 22.7.92, S. 1302.

³⁰⁰ S. Anhang II. A.

³⁰¹ GwG in BGBl. I, 1789 v. 25. 10. 93.

II. Fragen der Gesetzgebungskompetenz

Die Arbeit hat im ersten Teil gezeigt, dass die nationale Geldwäschegesetzgebung auf den völkerrechtlichen Vorgaben beruht. Eine vollständige Harmonisierung oder gar „Gleichschaltung“ wird damit freilich nicht einmal auf EU-Ebene erreicht. Angesichts der Unterschiedlichkeit nationaler Rechtsordnungen kann das Völkerrecht keine Strafnormen schaffen, die „self executing“ sind, also ohne weiteres vor nationalen Gerichten Anwendung finden können³⁰². Die Fragen der Gesetzgebungskompetenz werden im folgenden Abschnitt diskutiert.

1. Die Strafbarkeit der Geldwäsche: Kompetenzdefizit der EG?

Aus strafrechtlicher Sicht stoßen die teilweise detaillierten Vorgaben der Dritten Geldwäscherichtlinie unter kompetenzrechtlichen Gesichtspunkten auf erhebliche Bedenken. Nach herrschender und zutreffender Meinung hat die Europäische Gemeinschaft keine Kompetenz zur Satzung von Vorschriften auf dem Gebiet des Kriminalstrafrechts³⁰³. Bei einer Richtlinie besteht freilich die Besonderheit, dass diese nur die Mitgliedstaaten verpflichtet und selbst kein unmittelbar anwendbares Strafrecht darstellt. Die auf einer Richtlinie fußende Strafnorm begegnet dem Bürger regelmäßig als nationales Recht. Allerdings strahlt die grundsätzliche Kompetenzverteilung auch auf die Frage aus, inwieweit eine Richtlinie detaillierte Vorgaben auf dem Gebiet des Strafrechts treffen darf. Dabei ist eine imperative Anweisungskompetenz der Gemeinschaft abzulehnen, weil im Lichte einer solchen Kompetenz die notwendige kriminalpolitische Willensbildung bei der Schaffung einer Strafnorm durch das zuständige nationale Parlament nicht mehr stattfindet. Das Für und Wider einer strafrechtlichen Regelung kann angesichts der Ultima-Ratio-Funktion des Strafrechts von einem Parlament schwerlich diskutiert werden, wenn das Resultat von vornherein feststeht³⁰⁴. Der ganze Gesetzgebungsakt käme einem blinden Umsetzungsautomatismus ohne eine kriminalpolitische Willensbildung des an sich zuständigen Gesetzgebers gleich.

In der Tat weist eine jüngere Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in diese Richtung³⁰⁵. Das Gericht erklärte einen Rahmenbeschluss für nichtig, der

³⁰² Ambos, ZStW 114(2002), S.36.

³⁰³ BGHSt 25, 190, 193 f; BGHSt 27, 181, 182; BGHSt 41, 127, 131 f; Jescheck/Weigend, § 18 VII; Satzger, S. 92 ff, 143 f; Ausführlich Schröder, Europäische Richtlinien und deutsches Strafrecht, S. 103 ff m. w. N.

³⁰⁴ Vgl. Schröder, Europäische Richtlinien und deutsches Strafrecht, S. 184 ff.

³⁰⁵ EuGH, Urt. V. 13.9.2005 – Rs C-176/03, EuZW 2005, 632.

Teilbereiche des Umweltstrafrechts harmonisieren sollte. Nach dieser Entscheidung fällt das Strafrecht zwar nicht grundsätzlich in die Kompetenz der Gemeinschaft, aber dies könne den Gemeinschaftsgesetzgeber nicht daran hindern, „Maßnahmen in Bezug auf das Strafrecht der Mitgliedstaaten zu ergreifen, die seiner Meinung nach erforderlich sind, um die volle Wirksamkeit der von ihm zum Schutz der Umwelt erlassenen Rechtsnormen zu gewährleisten, wenn die Anwendung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen durch die zuständigen nationalen Behörden eine zur Bekämpfung schwerer Beeinträchtigungen der Umwelt unerlässliche Maßnahme darstellt³⁰⁶. Damit scheint der Europäische Gerichtshof die Möglichkeit zu sehen, dass über EG-Richtlinien detaillierte Vorgaben auch auf strafrechtlichem Gebiet denkbar sind, wenn nur der eigentliche Regelungsgegenstand der Richtlinie (Umweltschutz etc.) in die Kompetenz der Gemeinschaft fällt.

Bisher wurde nur auf der Grundlage eines so genannten Rahmenbeschlusses nach Art. 31, 34 Abs. 2 Buchst. b EUV die Möglichkeit gesehen, Strafrahmen und Tatbestandsmerkmale recht präzise anzugleichen. Indes handelt es sich bei der Dritten Geldwäscherichtlinie um ein Regelwerk, das sich auf Art. 47 Abs. 2 Satz 1 und Satz 3, Art. 95 EGV stützt. Die Dritte Geldwäscherichtlinie enthält einige Passagen, in denen äußerst präzise Vorgaben gemacht werden. Als Beispiel sei die Definition der „Schweren Straften“ in Art. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. f genannt. Diese Definition ist bedeutend, weil die dort genannten schweren Straftaten grundsätzlich als Vortaten des § 261 dt.StGB in das Gesetz aufzunehmen sind. Bei richtiger Deutung der Vorschrift sind dies alle Taten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bedroht sind. Diese Vorgabe ist sehr detailliert, liegt aber im Sinne der neueren EuGH-Rechtsprechung noch im Rahmen der EG-Kompetenzen. Das ist freilich zu kritisieren, denn es ist zur Verwirklichung der Richtlinienziele keineswegs erforderlich, alle Delikte mit einem Strafrahmen von mindestens sechs Monaten Freiheitsstrafe als Vortaten der Geldwäsche einzustufen. Die darin ruhende Kompetenzanmaßung der Europäischen Gemeinschaft erscheint auf den ersten Blick im Ergebnis nicht weiter beunruhigend, weil es in Art. 1 Buchst. B des Rahmenbeschlusses des Rates vom 26.6.2001 eine entsprechende Formulierung gibt. Allerdings ist die Geldwäsche seit jeher dasjenige Gebiet, auf dem die EG-Organen unter Federführung der Kommission versuchen, explizite Vorgaben für das Strafrecht zu treffen³⁰⁷. Bei der Dritten Geldwäscherichtlinie ist das nun offenbar gelungen, und in Verbindung mit

³⁰⁶ EuGH, Urt. V. 13.9.2005 – Rs C-176/03, EuZW 2005, 632.

³⁰⁷ Siehe das Beispiel bei Schröder, Europäische Richtlinien und deutsches Strafrecht, S. 190 f.

der jüngeren EuGH-Rechtsprechung wird hier das Tor zu einer Art strafrechtlichen Annexkompetenz geöffnet.

Freilich gibt es ein unabweisbares gemeinschaftliches Interesse, auch auf dem Gebiet des Strafrechts rechtsangleichend tätig zu werden. Unter dem Gesichtspunkt der Art. 10 EGV verankerten Gemeinschaftstreue ist der nationale Gesetzgeber bei der Umsetzung von Richtlinien daher auch zur Prüfung aufgerufen, ob und inwieweit das Strafrecht zur Durchsetzung der Richtlinienziele in Betracht kommt. Beispielhaft kann hier die Geldwäsche genannt werden. Wenn es z. B. das erklärte Ziel der Harmonisierung ist, das Waschen der Erlöse aus Drogengeschäften zu unterbinden, dann liegt es auf der Hand, dass die Androhung von Geldbuße oder Geldstrafe nicht genügt, um gegen tatbestandsmäßige Handlungen strafrechtlichen Schutz zu gewähren³⁰⁸.

In der Rechtspraxis gibt es indes keine effektiven Möglichkeiten, den Mangel an kriminalpolitischer Willensbildung zu rügen. Zum einen erfüllte die ursprüngliche Fassung des § 261 dt.StGB im Wesentlichen schon die Richtlinienvorgaben. Zum anderen ist zu bedenken, dass dann, wenn der deutsche Gesetzgeber detaillierte Vorgaben umsetzt, das für die Gesetzgebung zuständige nationale Organ gehandelt hat. Die Grundlage einer Bestrafung bildet ein formell ordnungsgemäß zustande gekommenes Strafgesetz. Die Frage, ob das Parlament in dem zugrunde liegenden Gesetzgebungsverfahren die Erforderlichkeit einer strafrechtlichen Regelung hinreichend reflektiert hat, ist praktisch nicht justitiabel. Insgesamt handelt es sich aber um einen unbefriedigenden Rechtszustand. Der beschriebene Mechanismus ist geeignet, die gebotene kriminalpolitische Willensbildung zu ersticken. Es ist nämlich durchaus fraglich, ob eine stete Ausweitung des Vortatenkatalogs notwendig ist oder ob man sich nicht endlich auf das Wesen der Geldwäsche als Anschlussstat zu wirklich schweren Straftaten konzentrieren sollte. Eine solche Diskussion findet allenfalls noch in der Literatur statt, weil sich der Gesetzgeber durch detaillierte EG-Richtlinien gebunden fühlt³⁰⁹.

³⁰⁸ Vgl. Schröder, Europäische Richtlinien und deutsches Strafrecht, S. 190 f.; ähnlich Vogel, ZStW 109 (1997), 335, 342, mit zutreffendem Hinweis in Fn. 32 auf das Mais-Urteil des EuGH, EuGH, Urt. V. 21.9.1989 – Rs 68/88, Slg 1989, 2965.

³⁰⁹ Vgl. zum ähnlich gelagerten Problem beim Rahmenbeschluss die Entscheidung zum Europäischen Haftbefehlsgesetz: BverfG NJW 2005, 2289-Rs 68/88, Slg 1989, 2965.

2. Detaillierte Richtlinienvorgaben aus strafrechtlicher Sicht

Fraglich ist, wie dieses Problem aus strafrechtlicher Sicht zu lösen ist. Den mit Blick auf Art. 103 Abs. 2 GG problematischen Fall verkörpern die Geldwäscherichtlinien, weil sie auf die Schaffung von Strafnormen zielen³¹⁰.

Anhand der Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche³¹¹ und des darauf aufbauenden Straftatbestandes in § 261 dt.StGB thematisierte Vogel die Frage, ob die internationalen Vorgaben eine Strafanschuldung oder Sanktionsnorm beinhalten, erstmals aus strafrechtlicher Sicht³¹².

Aus der ausführlichen Diskussion der einzelnen Tatbestandsmerkmale des § 261 dt.StGB sei hier nur ein Beispiel ausgewählt. Die unter § 261 Abs. 1 dt.StGB näher umschriebenen Taten, wozu neben den enumerativ aufgezählten Tatbeständen grundsätzlich jedes Verbrechen gehört. Stammt ein Gegenstand aus einer solchen Tat, so stellt die Vorschrift zahlreiche Handlungsalternativen unter Strafe. Unter anderem wird gemäß § 261 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 dt.StGB bestraft, wer einen Gegenstand im Sinne des § 261 Abs. 1 dt.StGB sich oder einem Dritten verschafft oder verwahrt oder für sich oder einen Dritten verwendet, wenn er die Herkunft des Gegenstandes zu dem Zeitpunkt kannte, zu dem er ihn erlangt hat.

Die Weite des Tatbestandes läßt der Phantasie freien Lauf. Lampe fragt, ob der durch einem räuberischen Diebstahl erlangte Computer gemäß § 261 Abs. 2 Nr. 2 dt.StGB verwendet werde, wenn jemand damit für sich oder einen Dritten einen Text niederschreibt, und weist darauf hin, dass bisher ein unbefugter Gebrauch nur nach § 248b dt.StGB auf Antrag strafbar gewesen sei³¹³. Ebenso unterliegt der Kritik, dass „Geldwäscher“ sein kann, wer die vom Räuber erbeutete Handtasche schlicht verwahrt³¹⁴. Angesichts der Weite und der Unklarheiten des § 261 dt.StGB nimmt Lampe einen Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Tatbestimmtheit (Art. 103 Abs. 2 GG) an³¹⁵.

³¹⁰ Vgl. K. Tiedemann, Verfassungsrecht und Strafrecht, S. 46.

³¹¹ Erster Geldwäscherichtlinie vom 10.6.1991 Nr. 91/308/EWG, ABl. EG L 166, S. 77.

³¹² Vogel, ZStW 109 (1997), 335, 349.

³¹³ Siehe im einzelnen Lampe, JZ 1994, 123, 128; vgl. ferner die Kritik von Maiwald, Hirsch-FS, S. 631, 635.

³¹⁴ Löwe-Krahl, wistra 1993, 123, 124; Schreit, StV 1991, 553, 539.

³¹⁵ Lampe, JZ 1994, 123, 128 a. E.

Vogel erwidert, diese Kritik möge berechtigt sein oder nicht. Wenn der nationale Gesetzgeber zum Adressaten der Kritik gemacht werde, sei dies verfehlt. Wegen Art. 249 Abs. 3, ex-Art. 189 Abs. 3 EGV sei dieser nicht mehr frei und die Kritik müsse „sich gegen eine – immerhin von der Völker – und Europäischen Gemeinschaft getragene – kriminalpolitische Überzeugung richten“³¹⁶. Vogel verfolgt seinen Ansatz mit aller Konsequenz, indem er darlegt, dass der Einwand des Verstoßes gegen innerstaatliches Verfassungsrecht wie Art. 103 Abs. 2 GG dann problematisch sei, wenn der nationale Gesetzgeber allein der Transformationspflicht aus der Geldwäscherichtlinie nachgekommen ist. Insoweit dürfe aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht nur mehr ein Verstoß gegen gemeinschaftsrechtliches Verfassungsrecht in Betracht kommen, was nur der Europäische Gerichtshof zu überprüfen hätte³¹⁷. An diesem Punkt spiegelt sich die umschriebene gemeinschaftsrechtliche Problematik wider: Vogel hat den gemeinschaftsrechtlichen Lösungsvorschlag³¹⁸, wonach für das Umsetzungsrecht nur insoweit innerstaatliche Grundrechte heranzuziehen sind, als das Gemeinschaftsrecht den Mitgliedstaaten einen Gestaltungsspielraum beläßt, auf das Strafrecht übertragen³¹⁹. Eine andere Meinung wird von Schröder vertreten, nämlich dass auch für die Auslegung von Straftatbeständen, die zur Umsetzung von Richtlinien erlassen worden sind, die verfassungsrechtlichen Bindungen des Art. 103 Abs. 2 GG uneingeschränkt gelten³²⁰.

III. Änderungen des Tatbestandes

Es ist bis heute weitgehend unumstritten, dass die Geldwäsche grundsätzlich bekämpft werden muss. Die Pönalisierung entsprechender Handlungen war und ist rechtspolitisch geboten, und Deutschland hatte sich zu Recht durch die Unterzeichnung mehrerer internationaler Abkommen verpflichtet, die Geldwäsche unter Strafe zu stellen. Die übrigen Strafvorschriften des dt.StGB reichten nicht aus, die Geldwäsche strafrechtlich zu erfassen³²¹. Seit seiner Einführung im Jahre 1992 hat der Tatbestand des § 261 dt.StGB bereits dreizehn Änderungen erfahren³²². Davon war insbesondere der Katalog der Vortaten betroffen.

³¹⁶ Vogel, ZStW 109 (1997), 335, 349.

³¹⁷ Vogel, ZStW 109 (1997), 335, 349.

³¹⁸ Vogel, ZStW 109 (1997), 335, 349.

³¹⁹ Vertiefende Diskussionen s. Schröder, Europäische Richtlinien und deutsches Strafrecht, S. 371 ff.

³²⁰ Vgl. Schröder, Europäische Richtlinien und deutsches Strafrecht, S. 379.

³²¹ Vgl. Fülbier/Aepfelbach/Langweg, GwG Kommentar, StGB Vor § 261, Rn. 1; Höreth, Die Bekämpfung der Geldwäsche, S. 54 ff.; Krey/Dierlamm, JR 1992, 353; Begründung BratE OrgKG, BT-Drs. 12/989, S. 26.

³²² Vgl. Fülbier/Aepfelbach/Langweg, GwG Kommentar, StGB Vor § 261, Rn. 1; Voß, Die Tatobjekte der Geldwäsche, S. 3.

Die ersten, allerdings nur geringfügigen Veränderungen erfuhr der Vortatenkatalog des Tatbestandes durch Art. 1 des Ausführungsgesetzes zum Suchtstoffübereinkommen 1988³²³ vom 2.8.1993 und durch das Grundstoffüberwachungsgesetz³²⁴ vom 7.10.1994. Durch § 35 des Grundstoffüberwachungsgesetzes³²⁵ wurde in der zweiten Änderung § 261 Abs. 1 Nr. 2 dt.StGB insofern geändert, als die Strafvorschrift des § 29 GÜG als Katalogtat aufgenommen wurde.

Die dritte wichtige Änderung markiert das Verbrechensbekämpfungsgesetz, das am 28.10.1994 verabschiedet worden ist³²⁶ und danach folgende Punkte regelte:

- Ausdehnung des Bereichs der Vortaten

Durch die Änderung wurden die Vergehen Unterschlagung (§ 246), Betrug (§ 263), Subventionsbetrug (§ 264), Untreue (§ 266), Urkundenfäschung (§ 267), Bestecklichkeit (§ 332 I) und Bestechung (§ 334) als taugliche Vortaten qualifiziert, sofern sie banden- und gewerbsmäßig begangen wurden. Vor dieser Veränderung konnten solche Vergehen, also Delikte, die im Mindestmaß mit einer geringeren als einer einjährigen Freiheitsstrafe bestraft werden (§ 12 Abs. 2 dt.StGB), nur dann Vortaten der Geldwäsche sein, wenn sie von einem Mitglied einer kriminellen Vereinigung begangen wurden. Der Gesetzgeber stellte fest, dass „diese Beschränkung des Katalogs der Vortaten ... sich in der Praxis als zu eng erwiesen“³²⁷ habe. Den Strafverfolgungsbehörden sollte der oft schwierige Nachweis der Voraussetzungen des § 129 dt.StGB erspart bleiben.

- Ergänzung der Überschrift der Norm

Die Überschrift der Norm wurde um die Bezeichnung „Verschleierung unrechtmäßiger Vermögenswerte“ ergänzt. So sollte deutlich werden, dass Gegenstand des Delikts nicht nur Geld, sondern jeder andere Vermögenswert sein kann³²⁸.

- Neufassung der Tat als Vortat

³²³ Ausführungsgesetz zum Suchtstoffübereinkommen vom 2.8.1993, BGBl I 1993, 1407.

³²⁴ Gesetz zur Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen, die für die unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln missbraucht werden können (Grundstoffüberwachungsgesetz –GÜG) vom 7.10.1994, BGBl I, 3188.

³²⁵ BGBl, 2835 v. 7.10.94.

³²⁶ BGBl, I v. 28. 10. 94, S. 3186.

³²⁷ Begründung FraKE eines Verbrechensbekämpfungsgesetzes, BT-Drs. 12/6853, S. 27.

³²⁸ Vgl. Begründung FraKE eines Verbrechensbekämpfungsgesetzes, BT-Drs. 12/6853, S. 27; zum Verbrechensbekämpfungsgesetz im Übrigen siehe Dahs, NJW 1995, 553, 554-557.

Nach der Neufassung des Abs. 1 wurde die zuvor umstrittene Frage klargestellt, dass die Vortat nur tatbestandsmäßig und rechtswidrig begangen sein muss und nicht etwa schuldhaft.

Die vierte Änderung ist mit dem Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der organisierten Kriminalität³²⁹ vom 04.05.1998 eingeführt worden. Sie regelte danach folgende Punkte:

- Die Ausdehnung der Strafbarkeit auf den Vortäter

Die bislang umfangreichste Änderung des Tatbestandes erweiterte den Vortatenkatalog auf Straftaten, die typischerweise zum Bereich der o.K. gehören, wie zum Beispiel Zigarettenschmuggel, Rotlichtkriminalität, Schutzgeld-erpressung und illegale Abfallentsorgung.³³⁰ Aufgrund der Änderungen können nun aber nicht mehr nur schwere Straftaten Gegenstand einer Vortat sein, sondern auch Alltagskriminalität. Die ursprüngliche Zielsetzung der Geldwäschebekämpfung wurde damit aus dem Auge verloren³³¹. So genügt es seitdem, dass die Taten banden- oder gewerbsmäßig begangen werden. Damit wird auch Kleinkriminalität wie Ladendiebstahl zur tauglichen Vortat, wenn der Täter sich durch wiederholte Begehung eine Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer erschließen möchte und damit gewerbsmäßig handelt. Ziel der Änderung in diesem Punkt war allerdings auch die Erleichterung des Tatnachweises³³². Für die Delikte der Bestechung und Bestechlichkeit wurde das Erfordnis der gewerbs- oder/und bandenmäßigen Begehung gänzlich gestrichen.

- Entfallen der „Vortat eines anderen“

Der Vortäter konnte nach dem früheren Wortlaut („ein anderer“) nicht selbst Geldwäscher sein. Nach der Streichung wird die Strafbarkeitslücke geschlossen, die bisher in den Fällen bestand, in denen eine Alleintäterschaft an der Vortat zwar nicht nachgewiesen, aber auch nicht ausgeschlossen werden konnte. Jedoch wird nach Abs. 9 S. 2 derjenige Täter oder Teilnehmer nicht wegen Geldwäsche bestraft, der wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist³³³.

- Änderung der Auslandstaten

³²⁹ BGBl, v. 4.5.98,, S. 845 ff.

³³⁰ Ausführlich zu allen Änderungen BT-Drs. 13/8651, S. 9 ff.

³³¹ Siehe allgemein zur Ausdehnung des Vortatenkatalogs; Kreß, wistra 1998, 121, 123; kritisch auch Höche, Die Bank 1998, 618, 619; Oswald, S. 290 ff; Antrag des Abgeordneten Manfred Such und des Bündnis 90/Die Grünen vom 25.09.1997 zu Maßnahmen zur verbesserten Bekämpfung der Geldwäsche sowie zur Einziehung kriminell erlangter Profite, BT-Drucks. 13/8651, S.12.

³³² Vgl. BT-Drs. 13/8651, S. 12.

³³³ Vgl. Lackner/Kühl, § 261 Rn. 10.

Absatz 8 wurde dahin gehend geändert, dass nunmehr bei Auslandstaten nur noch Vortaten nach Abs. 1 taugliche Vortat sein können und nicht mehr jedwede im Ausland begangene Straftat³³⁴.

- Erhöhen der Mindestfreiheitsstrafe auf seither drei Monate³³⁵

Darüber hinaus wurde der Strafraum erhöht. Die weniger einschneidende Geldstrafe ist nunmehr für die vorsätzlich begangene Geldwäsche nicht mehr vorgesehen³³⁶, es kommt nur noch Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren in Betracht.

Eine nur kurzzeitig geltende fünfte Änderung des § 261 dt.StGB führte das Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz³³⁷(StVBG) vom 19.12.2001 ein. Das Gesetz schuf einen neuen Tatbestand in der Abgabenordnung, nämlich § 370a AO. Danach sollte mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bestraft werden, wer gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt. Das Delikt war folglich als Verbrechen (Mindeststrafe eine Jahr Freiheitsstrafe) ausgestaltet. Damit war es taugliche Vortat einer Geldwäsche (§ 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 dt.StGB). Zugleich wurde Satz 3 des § 261 dt.StGB neu gefasst. Die Änderungen wurden in der Literatur³³⁸ zum Teil scharf kritisiert und nach nur sieben Monaten ihrerseits novelliert.

Eine weitere sechste Änderung ist das fünfte Gesetz zur Änderung des Steuerbeamten- Ausbildungsgesetzes und zur Änderung von Steuergesetzen³³⁹ vom 23.7.2002. Es ergänzte den gerade neu geschaffenen § 370a AO um das Erfordernis der Steuerhinterziehung „in großem Ausmaß“. Daneben sieht das Gesetz nunmehr einen geringeren Strafraum für minder schwere Fälle vor. § 261 Abs. 1 Satz 3 dt.StGB erhielt seine heutige Fassung. Damit hat der Gesetzgeber auf die Kritik der Unverhältnismäßigkeit der Normen jedenfalls reagiert, aber zugleich zusätzliche Probleme geschaffen³⁴⁰. Durch Art. 1 Nr. 7 des 34. Strafrechtsänderungsgesetzes³⁴¹

³³⁴ Vgl. Fülber/Aepfelbach/Langweg, GwG Kommentar, Vor § 261 dt.StGB, Rn 9.

³³⁵ Im Einzelnen und zu weiteren Änderungen siehe Begründung Frake eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, BT-Drs. 13/8651, insbesondere S. 10 ff; Kreß, wistra 1998, 121; Hund, ZRP 1997, 180.

³³⁶ Da kurze Freiheitsstrafen nur in Ausnahmefällen verhängt werden dürfen, kommen über § 47 Abs. 2 StGB dennoch Geldstrafen in Betracht.

³³⁷ Gesetz zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und zur Änderung anderer Steuergesetze (Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz – StVBG) vom 19.12.2001, BGBl I, 3292, in Kraft getreten am 28.12.2001.

³³⁸ Vgl. nur Burger, wistra 2002, 1; Salditt, StV 2002, 214, sowie die Nachweise bei Tröndle/Fischer StGB § 261 Rz. 16a ff.

³³⁹ Fünftes Gesetz zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes und zur Änderung von Steuergesetzen vom 23.7. 2002, BGBl I, 2715, 2722, in Kraft getreten am 27.7.2002.

³⁴⁰ Vgl. etwa Bittmann, wistra 2003, 161; Rüping, in: Festschrift Kohlmann, S. 263, der den

vom 22.8.2002 wurde § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 dt.StGB um Vergehen krimineller und terroristischer Vereinigungen im Ausland ergänzt. So fand der mit diesem Gesetz neu geschaffene § 129b dt.StGB Berücksichtigung im Tatbestand der Geldwäsche. Das war die siebte Änderung des Geldwäschestrafrechts.

Die achte Änderung: Das 35. Strafrechtsänderungsgesetz³⁴² vom 22.12.2003 ergänzte den Vortatenkatalog in § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a dt.StGB um die Verweisung auf § 152a dt.StGB (Fälschung von Zahlungskarten, Schecks und Wechseln). Die neunte Änderung: Das Gesetz vom gleichen Tag (22.12.2003) zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13.06.2002 zur Terrorismusbekämpfung und zur Änderung anderer Gesetze³⁴³ führte zu einer bloß redaktionellen Änderung des § 261 dt.StGB durch die Änderung der Bezugsnorm des 129a dt.StGB. Später erfolgte die zehnte Änderung: Die unredaktionellen Änderungen führten die dann folgenden und vorerst letzten für das Delikt der Geldwäsche relevanten Gesetze ein³⁴⁴. Durch Art. 6 Nr. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik (AgrRefUmsG) wurde in § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 dt.StGB hinter „Gemeinsame Marktorganisationen“ die Worte „und der Direktzahlungen“ eingeführt. Die elfte Änderung: Aufgrund der Änderung der Bezugsnorm durch das Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) wurde der Verweis auf § 92a des Ausländergesetzes durch den Verweis auf § 96 Aufenthaltsgesetz geändert.

Die zwölfte Änderung: Durch die Änderung der Tatbestände des Menschenhandels im Strafgesetzbuch mit dem 37. Strafrechtsänderungsgesetz (37. StrÄndG) vom

„begründete(n) Verdacht der Verfassungswidrigkeit“ gegen § 261 Abs. 1 Satz 3 StGB hegt (S. 278); dem 5. Strafsenat des BGH erscheint § 370a AO im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot als verfassungsrechtlich bedenklich, vgl. BGH NJW 2004, 2990 =wistra 2004, 393, dazu EwiR 2005, 371 (ABl. EGBrecht); im Anschluss daran BGH NJW 2005, 374 = wistra 2005, 30: „...fortbestehende Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit...“;vgl. hierzu Schröder/Textor, § 261 StGB Rz 22 ff.

³⁴¹ 34. Strafrechtsänderungsgesetz (34. StrÄndG) vom 22.8.2002, BGBl, 3390, in Kraft getreten am 30.8.2002.

³⁴² 35. Strafrechtsänderungsgesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union vom 28. Mai 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln (35. StrÄndG) vom 22. 12. 2003, BGBl I, 2836 (Art. 1 Nr. 2), in Kraft getreten am 28.12.2003.

³⁴³ Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13.06.2002 zur Terrorismusbekämpfung und zur Änderung anderer Gesetze vom 22.12.2003, BGBl I, 2863 (Art. 1 Nr. 9), in Kraft getreten am 28.12.2003.

³⁴⁴ Fülbier/Aepfelbach/Langweg, GwG Kommentar, Vor § 261 StGB, Rn. 14.

11.02.2005 mussten auch die Verweise im Vortatenkatalog in § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a dt.StGB angepasst werden.

Durch Artikel 17 des Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG (VDSG) vom 21.12.2007 (BGBl. I S. 2840) wurde § 261 Abs. 1 dt.StGB zum dreizehnten mal geändert:

In § 261 Abs. 1 S. 2 Nummer 3 werden die Wörter „wenn der Täter gewerbsmäßig handelt“ gestrichen, und nach der Angabe „§ 374“ wird die Angabe „Abs. 2“ eingefügt. In Nummer 4 buchstabe b wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Asylverfahrensgesetzes“ die Wörter „und nach § 370 der Abgabenordnung“ eingefügt. Ausserdem wird In S. 3 die Angabe „§ 370a „ ersetzt. Die Vorschrift trat am 01.01.2008 in Kraft.

B. Regelungszweck und Rechtsgutserwägung

I. Der legislatorische Zweck des § 261 dt.StGB

Geldwaschen stellt „den Schnittpunkt von illegalen Erlösen aus Straftaten und legalem Finanzkreislauf dar“³⁴⁵, was dazu führt, dass „illegales Geld in diesem Moment sicherbar“³⁴⁶ wird. Aus diesem Grund bietet „das Geldwaschen für die Strafverfolgungsbehörden einen überaus tauglichen Ansatz, in die Strukturen organisierter Kriminalität einzudringen und von diesem Schnittpunkt aus Transaktionen zurückzuverfolgen.“³⁴⁷ Letztlich solle es den Strafverfolgungsbehörden „durch einen Verbesserung des Ermittlungsinstrumentariums ermöglicht werden, in den Kernbereich der kriminellen Organisation einzudringen“³⁴⁸.

Darüber hinaus wird festgestellt, dass das Gewinnstreben „die Triebfeder für die organisierte Kriminalität“³⁴⁹ sei, was dazu führe, dass sich letztere „auf Deliktbereiche konzentriere, die hohe kriminelle Gewinne garantieren.“³⁵⁰ Aus diesem Grunde habe „eine wirksame Bekämpfung bei der Abschöpfung dieser

³⁴⁵ BT-Drs. 11/7663, S. 25; BT-Drs. 12/989, S. 26; BT-Drs. 12/2270, S. 2.

³⁴⁶ BT-Drs. 11/7763, S. 25; BT-Drs. 12/289, S. 26.

³⁴⁷ BT-Drs. 11/7763, S. 25; BT-Drs. 12/989, S. 26.

³⁴⁸ BT-Drs. 11/7763, S. 1.

³⁴⁹ BT-Drs. 11/7763, S. 1; BT-Drs. 12/989, S. 1.

³⁵⁰ BT-Drs. 12/989, S. 1.

Gewinne anzusetzen“³⁵¹. Außerdem solle „den Straftätern mit dem Zugriff auf die Tatgewinne zugleich auch das Investitionskapital für die Begehung weiterer Straftaten entzogen werden“³⁵², womit „der Nerv der organisierten Kriminalität“³⁵³ getroffen werde.

Altenhain hat aus dieser Vielzahl gesetzgeberischer Erwägungen sehr überzeugend zwei konkrete Ziele herausdestilliert. Das erste Ziel bestehe darin, die Möglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden zur Aufdeckung der Strukturen der organisierten Kriminalität durch die Transparent-Haltung oder Transparenz-Machung von Geldflüssen zu verbessern³⁵⁴. Das zweite Ziel sei darin zu sehen, den durch Gewinne aus Straftaten geschaffenen Anreiz für die Entstehung organisierter Kriminalität zu beseitigen, indem die Abschöpfung der Gewinne sichergestellt und der Straftäter in finanzieller Hinsicht gegenüber der Umwelt isoliert wird³⁵⁵.

Diese beiden Ziele finden ihre Entsprechung in den verschiedenen Tathandlungen des Geldwäschetatbestandes. So soll mit dem sogenannten „Verschleierungstatbestand“ des § 261 Abs. 1 S. 1 Var. 1 dt.StGB -„... einen Gegenstand verbirgt, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft und das Auffinden vereitelt oder gefährdet ...“, nach der Vorstellung des Gesetzgebers erreicht werden, „dass, ausgehend von der Nahtstelle zwischen illegalem und legalem Wirtschaftskreislauf, eine nachvollziehbare Papierspur (paper trail) erhalten bleibt und den Strafverfolgungsorganen durch eine Rekonstruktion der finanziellen Abläufe der Zugriff auf die Zentren der Organisationen ermöglicht wird“³⁵⁶. Demgegenüber dient der sogenannte „Vereitelungstatbestand“ des § 261 Abs. 1 S. 1 Var. 2 StGB -„... den Verfall, die Einziehung oder die Sicherstellung eines Gegenstandes vereitelt oder gefährdet...“- offensichtlich dem Schutz der strafrechtlichen Gewinnabschöpfung. Die hinter der Schaffung des sogenannten „Isolierungstatbestandes“ des §261 Abs. 2 StGB - „... sich oder einem Dritten einen Gegenstand verschafft oder diesen verwahrt oder für sich oder einen Dritten verwendet ...“- stehende Intention wiederum fasst der Gesetzgeber selbst dahingehend zusammen, dass „der Täter auf den Erlösen und Gewinnen aus

³⁵¹ BT-Drs. 11/7763, S. 1; BT-Drs. 12/989, S. 1; BT-Drs. 12/2720, S. 2.

³⁵² BT-Drs. 11/7763, S. 1; BT-Drs. 12/989, S. 1; BT-Drs. 13/8651, S. 9.

³⁵³ BT-Drs. 11/7763, S. 25; BT-Drs. 12/989, S. 26.

³⁵⁴ NK-Altenhain, § 261 StGB, Rn. 7; Altenhain, Anschlußdelikt, S. 397.

³⁵⁵ NK-Altenhain, § 261 StGB, Rn. 7; Altenhain, Anschlußdelikt, S. 397.

³⁵⁶ BT-12/3533, S. 11.

Straftaten sitzen bleiben soll. Für ihn entfällt dann der Anreiz zur Begehung von Taten, weil die Tat sich für ihn nicht mehr lohnt³⁵⁷.

II. Rechtsgutserwägung

Der wichtigste Punkt bei der Auslegung des § 261 dt.StGB ist das von § 261 dt.StGB geschützte Rechtsgut. Es bleibt noch umstritten, welches Rechtsgut § 261 dt.StGB schützt. Im folgenden werden einige mögliche Ausgangspunkte der Rechtsgutanalyse untersucht.

1. Wirtschaftskriminalität

a. Der Begriff der Wirtschaftskriminalität

In der Literatur gibt es verschiedene Begriffe, die Anhaltspunkte für die Bestimmung des geschützten Rechtsguts bei § 261 dt.StGB darstellen können. Die Wirtschaftskriminalität und die organisierte Kriminalität werden immer häufiger in der Diskussion genannt: die Wirtschaftskriminalität aufgrund der von den Geldwäschern angewandten Methoden, die organisierte Kriminalität wegen der Gefahr, die sie für die Gesellschaft birgt, und wegen der Steigerung dieser Gefahr durch die Geldwäsche.

Insbesondere scheint die Verwendung des Begriffs „Wirtschaftskriminalität“ bei der Auslegung des § 261 dt.StGB plausibel, weil die Bestrafung der Geldwäsche einen Eingriff in den Wirtschaftsvorgang darstellt, insoweit Geldwäscher legitime Transaktionen nutzen, um deliktische Gewinne zu investieren und ihnen einen legalen Anschein zu geben. Aus den in der Einführung beschriebenen Erscheinungsformen der Geldwäsche ergibt sich, dass anerkannte und legale Finanzwege mißbraucht werden. Weiterhin haben die jeweiligen Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche, wie das Geldwäschegesetz, einen Einfluß auf die Wirtschaft. Die wirtschaftliche Dimension des Phänomens Geldwäsche spiegelt sich auch in den Überlegungen des Gesetzgebers wider. Dieser sieht die

³⁵⁷ BT-12/3533, S. 11.

Geldwäsche als ein Mittel der organisierten Kriminalität an zur Unterwanderung der Gesellschaft durch Kapitalakkumulation³⁵⁸.

Im Vortatenkatalog findet man noch ein Argument für die Tauglichkeit der Wirtschaftskriminalität als Auslegungsmaßstab. Die in § 261 Abs. 1 S.2 Nr. 3 dt.StGB erwähnten Vergehen (Unterschlagung, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung), besonders in ihrer gewerbsmäßigen Form, gehören zum Bereich der Wirtschaftskriminalität.

Ein zusätzlicher Hinweis auf eine mögliche Verwendung des hier zu erörternden Begriffs bei § 261 dt.StGB sind die Meinungen, die die Volkswirtschaft als geschütztes Rechtsgut des § 261 dt.StGB annehmen³⁵⁹. Obwohl die Bewertung dieser Ansichten nicht zu diesem Teil der Arbeit gehört, ist es notwendig zu untersuchen, ob der Begriff der Wirtschaftskriminalität eine maßgebliche Rolle bei der Auslegung des § 261 dt.StGB, besonders bei der Rechtsgutsbestimmung, spielen kann.

b. Die Kategorien der Wirtschaftskriminalität

Der Begriff „Wirtschaftskriminalität“ wurde innerhalb der Kriminalsoziologie entwickelt. Es wird von einige Autoren in dieser Untersuchung mit drei Kategorien gearbeitet.

(1) Die Kategorisierung Sutherlands (nach der Ansicht der wirtschaftlichen Interessen)

Nach Sutherland sind die Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität, von ihm als „Weiße-Kragen-Kriminalität“ bezeichnet, die Verbrechen, die von Bürgern mit hohem sozialem Status im Rahmen ihres Berufes begangen werden³⁶⁰. Im Bereich des Strafrechts stellen die Interessen des Einzelnen an Schutz und Erweiterung seines Vermögens nach der ersten Überlegungen in der älteren Literatur die „wirtschaftlichen Interessen“ dar.

³⁵⁸ BT-Drs. 12/1367, S. 1.

³⁵⁹ Kritisch dazu, Hassemer, WM sonderbeilage 3 1995, S. 14; Lampe, JZ 1994, S. 125.

³⁶⁰ Tiedermann, Wirtschaftsstrafrecht AT, S. 48; Többens, Wirtschaftsstrafrecht, S. 2.

Diese Begriffsbestimmung wurde in der Folgezeit im amerikanischen Schrifttum zunehmend in den Vordergrund gestellt³⁶¹. In den 50er und Anfang der 60er Jahre wird der Begriff der Weiß-Kragen-Kriminalität auch vom deutschsprachigen Schrifttum aufgenommen³⁶². Sutherland hat ein neues Kapitel in der kriminologischen Forschung aufgeschlagen und verdient große Hochachtung³⁶³. Der täterorientierte Begriff von Sutherland ist aber einerseits zu weit, andererseits zu eng³⁶⁴. Wenn ein Arzt um einer Erbschaft willen einem Patienten die tödliche Spritze gibt, hat das nichts mit Wirtschaftskriminalität zu tun; wenn ein Arbeiter oder Hausmeister in einer chemischen Fabrik, der einen blauen Kragen trägt, Formeln eines neuen Arzneimittels oder kosmetischen Produkts, ablichtet und im Auftrag einer ausländischen Konkurrenzfirma weitergibt, betreibt er Betriebsspionage und muss als Wirtschaftskrimineller eingeordnet werden. Außerdem ist diese täterorientierte Begriffsbestimmung für unsere betrachteten Strafrechtssysteme unbrauchbar³⁶⁵, weil sowohl das deutsche als auch das taiwanische Strafrecht nicht Täter-, sondern Tatstrafrecht ist.

(2) Die Kategorisierung Schmidts (nach der Ansicht der Verwaltungsgüter)

Später aber standen die Interessen der Gesamtwirtschaft des Staates im Mittelpunkt der Diskussion und so wurde der Begriff der Volkswirtschaft eingeführt³⁶⁶. Nach Schmidts Meinung bezieht sich das Wirtschaftsstrafrecht sowohl auf die „materiellen wirtschaftlichen Lebensinteressen“, primär des Staates und sekundär des einzelnen, als auch auf „verwaltungsmäßige Interessen“. Die Interessen der ersten Kategorie seien „Rechtsgüter“ und der zweiten „Verwaltungsgüter“³⁶⁷.

(3) Die Kategorisierung Schmidts (nach der Ansicht des Vertrauensmissbrauchs)

³⁶¹ Vgl. Lin, Dong-Mao, Abstrakte Gefährdungstatbestände im Wirtschaftsstrafrecht, S. 55.

³⁶² Siehe z.B. Bottke, Das Wirtschaftsstrafrecht in der Bundesrepublik Deutschland-Lösungen und Defizite, wistra 1991, S. 1; Geerds, Kriminalität, S. 235.; Opp, Soziologie der Wirtschaftskriminalität, S. 44; Otto, Die Tatbestände gegen Wirtschaftskriminalität im Strafgesetzbuch, Jura 1998, 25.

³⁶³ Lin, Dong-Mao, a.a.O., S. 56.

³⁶⁴ Weber, in: Artz/Weber, Strafrecht BT, Rn. 3.

³⁶⁵ Weber, in: Artz/Weber, Strafrecht BT, Rn. 3.

³⁶⁶ Schmidt, Wirtschaftsstrafrecht, S. 17 ff. Unter Bezugnahme auf ältere Literatur.

³⁶⁷ Ebenda; S. 20.

Andere Autoren schlagen als Merkmal der Wirtschaftskriminalität den „Vertrauensmissbrauch“ vor. Nach dieser Ansicht wird ein auf das Funktionieren des jeweiligen Wirtschaftssystems grundlegendes Vertrauen vorausgesetzt. Dieses Vertrauen wird durch die Wirtschaftskriminalität zerstört³⁶⁸.

Mit anderen Worten „als Wirtschaftsdelikte ließen sich von diesem Ausgangspunkt her jene sozialschädlichen Verhaltensweisen bestimmen, die das Vertrauen in die geltende Wirtschaftsordnung insgesamt oder in einzelne ihrer Institute und damit in den Bestand und die Arbeitsweise dieser Wirtschaftsordnung gefährden“³⁶⁹. Was hier zum Ausdruck kommen soll, ist nicht das konkrete Vertrauen innerhalb einer Täter-Opfer-Beziehung, sondern ein abstraktes Systemvertrauen³⁷⁰.

Daran wurde Kritik geübt. Es ist auch darauf hingewiesen worden, dass das Systemvertrauen nur mit dem allgemeinen Vertrauen in den Schutz des Wirtschaftssystems durch Staat und Recht gleichzusetzen ist. Dieses Vertrauen gilt für jeden Bereich des Soziallebens, nicht nur für die Wirtschaft und kann deswegen kein besonderes Merkmal der Wirtschaftskriminalität sein³⁷¹. Statt eines Oberbegriffs, wie den Vertrauensmißbrauch, wurde vorgeschlagen, Fallgruppen zu bilden, orientiert am „modus operandi“ und am je betroffenen Opfer³⁷².

c. Fazit

Der oben genannte Meinungsstreit weist darauf hin, dass keine einheitliche Definition für die Wirtschaftskriminalität existiert³⁷³. Trotzdem taucht dieser Begriff immer häufiger in der Literatur auf. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit gewinnt die Frage, ob alle Delikte, die zum Bereich der Wirtschaftskriminalität gehören, dasselbe Rechtsgut schützen, eine besondere Bedeutung. Alle geäußerten Meinungen sind sich darüber einig, dass es sich um überindividuelle (soziale) Rechtsgüter handelt, die nicht nur auf den Schutz des einzelnen, sondern auf soziale Rechtsgüter abzielen. Die schon erwähnten Definitionsansätze enthalten Anhaltspunkte für die Rechtsgutdiskussion. Das Merkmal des Vertrauens wurde

³⁶⁸ Zirpins-Terstegen, Wirtschaftskriminalität, S. 34.

³⁶⁹ Otto, MschrKrim 1980, S. 399.

³⁷⁰ Otto, ZStW 96 (1984), S. 343; Weber, ZStW 96 (1984), S. 376.

³⁷¹ Volk, JZ 1982, S. 86.

³⁷² Volk, MschrKrim 1977, S. 273.

³⁷³ Ebenso Schmidt, Banken zwischen Legalität und Kriminalität, S. 1 ff., wo ein Überblick über die in der Literatur vertretenen Meinungen zu finden ist; Bottke, wistra 1991, S. 2.

unter anderem als geschütztes Rechtsgut angesehen³⁷⁴. Nach einer anderen Ansicht sei die Volkswirtschaft als „Wirtschaftsablauf in seiner Gesamtheit“ das zentrale Rechtsgut des Wirtschaftsstrafrechts³⁷⁵. Das Funktionieren der Wirtschaftsordnung entweder als Kreditwirtschaft oder als staatliche Wirtschaftslenkung kommt immer wieder in den Ausführungen über den 22. Abschnitt des StGB vor³⁷⁶.

Reischel hat Wirtschaftskriminalität in zwei Gruppen aufgeteilt, um das Rechtsgut der Wirtschaftsstraftaten näher zu bestimmen. Die Regelungen, die das Wirtschaftsleben schützen, gehören zu der ersten Gruppen. Die zweite besteht aus den Vorschriften, die die für die Wirtschaft notwendigen Institutionen schützen³⁷⁷. Das geschützte Rechtsgut bei der ersten Kategorie sei die Chancengleichheit³⁷⁸ im Sinne des „Schutzes des einzelnen in seinem wettbewerblichen Arbeitsergebnis, das er mit seinen ihm zu Verfügung stehenden und vom Wertbildungsprozeß der Gesellschaft zugebilligten Mitteln erzielt hat.“³⁷⁹ Bei der zweiten Kategorie sind die geschützten Institutionen das Rechtsgut³⁸⁰.

Ein allgemeiner Begriff für das Schutzgut aller Wirtschaftsdelikte ist nicht einfach zu finden, weil die erwähnten Begriffe zu abstrakt formuliert sind. Man kann einfach die Volkswirtschaft als eine Funktion der Wirtschaft verstehen, aber dies kann kaum als Auslegungsmaßstab einer Strafvorschrift dienen, was auch für die Kreditwirtschaftsdelikte als geschütztes Rechtsgut gilt. Gleich wie die Tatsache, dass die Wirtschaftsdelikte verschiedene Funktionen des Wirtschaftslebens beeinträchtigen, bedeutet nicht, dass sie einem Rechtsgut zugeordnet werden müssen. Vielmehr ist anzunehmen, dass jeder Tatbestand ein Rechtsgut, das zum Wirtschaftsleben gehört, schützt.

Es trifft zu, dass die Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität durch einige Merkmale, wie die Ausnutzung von Lücken in den Rechtsnormen und die

³⁷⁴ Otto, Bankentätigkeit und Strafrecht, S. 170.

³⁷⁵ Tiedemann, Tatbestandsfunktionen, S. 66; ders., Wirtschaft als Problem der Gesetzgebung in : Die Verbrechen in der Wirtschaft, S. 15- 16. Überblick und Kritik bei Reischel, Wirtschaftskriminalität, S. 35 ff.

³⁷⁶ Cramer in: Schönke/Schröder/Cramer, Vorbem. §§ 263 ff. Rn. 6, 8.

³⁷⁷ Reischel, Wirtschaftskriminalität, S. 169.

³⁷⁸ Ebenda, S.172 ff.

³⁷⁹ Ebenda, S. 172. Eine ähnliche Meinung wird von Botke vertreten. Er betrachtet das Verhalten, „das die sozial Marktwirtschaft insgesamt oder einzelne ihrer konstitutiven Prinzipien oder Elemente, namentlich die Essentialia einer freien Marktwirtschaft verletzt oder gefährdet“ als Wirtschaftsdeliquenz. Botke, wistra 1991, S. 4.

³⁸⁰ Reischel, Wirtschaftskriminalität, S. 184 ff.

Umgehung von Normen, gekennzeichnet sind³⁸¹. Bei der Anwendung der Vorschriften der Wirtschaftskriminalität tauchen auch gemeinsame Probleme auf, wie die Schwierigkeit, die Identität der Täter festzustellen, weil diese hinter einer juristischen Person stehen³⁸²; die Komplexität der Wirtschaftsstrafsachen ist manchmal so hoch³⁸³, dass es den Richtern schwer fällt zu unterscheiden, was wichtig ist, was auch zu langwierigen Verfahren führt³⁸⁴.

Um alle erwähnten Schwierigkeiten zu bewältigen, werden bestimmte Techniken benutzt um Tatbestände zu bilden, wie zum Beispiel³⁸⁵ die Bildung von abstrakten Gefährdungsdelikten, die den strafrechtlichen Schutz ins Vorfeld schieben, die Inkriminierung der Leichtfertigkeit, die als Lösung für die Überwindung von Beweisschwierigkeiten vorgeschlagen wird, die Schaffung von Generalklauseln, die mit dem Grundsatz der Tatbestandsbestimmtheit gemäß Art. 103 Abs. 2 GG nicht übereinstimmen³⁸⁶.

Trotz der oben erwähnten Besonderheiten kann man keine innere Einheit des Wirtschaftsstrafrechts annehmen³⁸⁷. Vielmehr handelt es sich um Vorschriften, die sich an die technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen in der Wirtschaft anzupassen versuchen und deshalb die neuen daraus entstandenen Begehungsweisen von herkömmlichen Delikten, wie den Betrug, kriminalisieren³⁸⁸.

Es gibt Ähnlichkeit zwischen den Wirtschaftsdelikten und dem Phänomen der Geldwäsche. Wirtschaftsdelikte zielen darauf ab, mit vielfältigen, komplizierten Techniken der Rechtsnormen umzugehen. Diese werden auch bei der Geldwäsche angewandt. Die Reaktion des Gesetzgebers ist in beiden Fällen gleich. Die weit formulierten Tatbestände, die Pönalisierung des leichtfertigen Verhaltens stellen Merkmale des Wirtschaftsstrafrechts dar, die auch bei §261 dt.StGB übernommen worden sind. Wirtschaftsdelikte und Geldwäsche sind Beispiele für eine wachsende Gesetzgebung, deren Kennzeichen die Umwandlung des Prinzips des

³⁸¹ Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht, S. 65.

³⁸² Jung, Wirtschaftskriminalität, S. 4 f.

³⁸³ Dionyssopoulou, Der Tatbestand der Geldwäsche, S. 17.

³⁸⁴ Wassermann, Kriminalistik, 1984, S. 21.

³⁸⁵ Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht, S. 81 ff.; Schneider, Wirtschaftskriminalität, S. 74 ff.; Bottke, wistra 1991, S. 10.

³⁸⁶ Kritisch zu solchen Regelungstechniken Volk, JZ 1982, S. 89 f.; Jung, Wirtschaftskriminalität, S. 8.

³⁸⁷ Anders Tiedemann, Tatbestandsfunktionen, S. 69.

³⁸⁸ Zur Notwendigkeit, neue Tatbestände zu schaffen Tiedemann, ZRP 1970, S. 259; ders., ZStW 86 (1974), S. 322.

Rechtsgüterschutzes von einem negativen zu einem positiven Kriterium und die Benutzung des Strafrechts als Lösung sozialer Konflikte ist³⁸⁹.

Die Ähnlichkeiten führen aber nicht zur Verwendung des Begriffs „Wirtschaftskriminalität“ bei der Auslegung des § 261 dt.StGB. Die Einwände beziehen sich auf das geschützte Rechtsgut. Es gibt keine Einigkeit darüber, ob es ein einheitliches überindividuelles Rechtsgut für alle einschlägigen Vorschriften gibt, wenn die Wirtschaftsdelikte Strafbarkeitslücken des Betrugs schließen und primär das Vermögen schützen. Das Funktionieren der wirtschaftlichen Institutionen als Schutzgut kommt erst danach. Darüber hinaus sind die vorgeschlagenen Rechtsgüter zu allgemein und zu unbestimmt. Man fragt sich, ob Begriffe wie „Volkswirtschaft“ wesentlich dazu beitragen können, den Anwendungsbereich der Norm zu konstruieren und Schranken zu errichten. Auf der dogmatischen Ebene können solche Begriffe nicht verwendet werden. Aus diesem Grund sind die Meinungen, die die Volkswirtschaft als geschütztes Rechtsgut des § 261 dt.StGB befürworten, abzulehnen³⁹⁰.

2 . Organisierte Kriminalität

a. Der Begriff der Organisierten Kriminalität

Es gibt verschiedene Definitionen für das Phänomen „organisierte Kriminalität“. Man kann sie in zwei Kategorien unterteilen, nämlich die polizeiliche und die kriminologische³⁹¹. Diese Differenzierung weist auch auf unterschiedliche Annäherungen hin. Die von der Arbeitsgruppe Justiz/Polizei unternommene Definition³⁹² hat viele Gemeinsamkeiten mit derjenigen, welche das Übereinkommen zwischen der Schweiz und der USA über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen vom 25.5.73. enthält³⁹³. Daraus entnommene Merkmale der

³⁸⁹ Hassemer, ZRP 1992, S. 380.

³⁹⁰ Ausführliche Argumentation s. unten § 10 B. II.

³⁹¹ Knorz, Unrechtsgehalt, S. 47; Schoreit, StV 1991, S. 535.

³⁹² BT-Drs. 12/989, S. 24. Die Definition lautet: „Ist unter Organisierter Kriminalität eine von Gewinn und Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten durch mehrere Beteiligte zu verstehen, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig
-unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsmäßiger Strukturen,
-unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel,
-unter dem Bemühen auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft Einfluß zu nehmen zusammenwirken. Zur organisierten Kriminalität gehören grundsätzlich auch die Taten, die dem Machtaufbau und dem Machterhalt der Organisation dienen“.

³⁹³ Vest, ZStrR 1994, S. 127; Müller, Geldwäsche, S. 30.

organisierten Kriminalität umfassen die Arbeitsteilung, die planmäßige Begehung von Straftaten, die Anwendung von Gewalt oder anderen Einschüchterungsmitteln, die Einflußnahme auf die Politik, die Medien, die öffentliche Verwaltung, die Justiz und die Wirtschaft³⁹⁴. Die Mehrheit der Autoren aus dem Polizeibereich nehmen entweder diese Merkmale ohne Kritik an³⁹⁵, oder betrachten a priori den Begriff der o.K. als gegeben und bemühen sich nur, Bekämpfungsstrategien dagegen zu entwickeln³⁹⁶.

Auf der anderen Seite sind die Kriminologen zurückhaltend, eine Definition der o.K. vorzuschlagen³⁹⁷. Meistens weisen sie auf Indikatorenlisten hin³⁹⁸, die nicht so verbindlich sind, wie eine Definition. Dadurch erkennen diese Autoren mittelbar die Ergänzungsmöglichkeit bzw. – bedürftigkeit ihrer Definition an.

Trotz aller Versuche, den Begriff zu definieren und ihn dadurch abzugrenzen, ist heftig umstritten, ob die vorliegenden Definitionen befriedigend sind und weiterhin, ob die o.K. überhaupt definierbar sei³⁹⁹. Die kriminologischen Untersuchungen gehen davon aus, dass das Phänomen aufgrund seiner Vielseitigkeit schwer zu beschreiben ist. Einen Hinweis darauf gibt auch der Gesetzgeber, wenn er Bedenken hat, diesen Begriff als Tatbestandsmerkmal zu verwenden⁴⁰⁰.

Die Schwierigkeit, den Begriff einzuschränken, ist auf dem Mangel konkreter Daten über den Umfang des Phänomens zurückzuführen; deshalb bemühen sich mache Autoren mit Hilfe der Indikatorenlisten, einerseits diese Erscheinungsform der Kriminalität zu beschreiben und andererseits ihren Umfang zu bestimmen.

b. Organisierte Kriminalität und Geldwäsche

In der Diskussion um die Merkmale und den Umfang der o.K. gewinnt die Geldwäsche eine besondere Bedeutung. Aus der Sicht der Täter ist es sinnvoll, dass

³⁹⁴ Möhn, Kriminalistik 1994, S. 543.

³⁹⁵ Küster, Organisierte Kriminalität, S. 53 ff.

³⁹⁶ Zachert, Organisierte Kriminalität, S. 38.

³⁹⁷ Knorz, Unrechtsgehalt, S. 47.

³⁹⁸ Vest, ZStrR 1994, S. 128f. Unter Bezugnahme auf Kaiser Kriminologie Fn. 24.

³⁹⁹ Weschke, Kriminalistik 1986, S. 297; Bernsmann, StV 1998, S.; Höreth, Geldwäsche, S. 4, betrachtet die o.K. als einen polizeiliche Begriff, der amerikanische Vorbilder hat. Letztere haben ihren historischen Hintergrund in der Prohibition der zwanziger Jahre in den USA. Dazu vgl. Schaefer, o.K., S. 111 f.

⁴⁰⁰ Knorz, Unrechtsgehalt, S. 49; BT-Drs. 12/989 S. 24.

die Gewinne aus den illegalen Tätigkeiten investiert werden. Daher meint der Gesetzgeber, dass das Gewinnstreben die Triebfeder der o.K. darstelle: deshalb könne die Abschöpfung der illegal erworbenen Gewinne ein wichtiges Bekämpfungsmittel gegen die o.K. sein⁴⁰¹.

Ziel der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität muss daher sein, ihr den Tatanreiz zu nehmen und sie an ihrem Lebensnerv, den Gewinnen zu treffen. Das geltende Strafrecht reicht dabei zur Bekämpfung der immer rücksichtsloser werdenden Kriminalität moderner Machart nicht aus. Der Kampf gegen das organisierte Verbrechen hat bei der Abschöpfung der illegalen Gewinne anzusetzen. Diese Maßnahmen, die dem Grundsatz folgen, dass sich Verbrechen nicht lohnen dürfen, werden als die Dimension der Verbrechensbekämpfung bezeichnet⁴⁰².

Die Kriminologen scheinen auch von der Notwendigkeit, die Geldwäsche zu bestrafen, überzeugt zu sein. Bögel erkennt, dass die Geldwäsche „in allen Deliktsbereichen einen zentralen Funktionsbereich innerhalb der Organisation der Straftäterzusammenschlüsse bildet.“⁴⁰³. Trotzdem konnte nicht nachgewiesen werden, dass die Straftätergruppen das Ziel der Unterwanderung der legalen Wirtschaft, durch die Ausdehnung ihrer Macht vom illegalen auch in den legalen Sektor, verfolgen⁴⁰⁴.

Neben diesen Widersprüchen bestehen auch Zweifel an der gesetzgeberischen Betrachtung. Die Ansicht, dass die o.K. Kapital braucht, trifft für einige Tätigkeitsfelder zu. Ein Entzug der finanziellen Mittel würde aber nur zu einer Verlagerung der kriminellen Aktivitäten auf weniger kapitalbedürftige Bereiche – wie z.B. die Durchführung des beliebten „Hütchenspiels“ oder organisiert begangene Raubüberfälle – führen⁴⁰⁵. Weiterhin ist es fragwürdig, ob das Gewinnstreben tatsächlich das einzige Ziel der o.K.-Täter ist, oder ob legale Verhaltensalternativen häufig nicht bestehen. Schließlich werden Zweifel an dem Erfolg des Gewinnenentzugs geäußert. Zur Wirksamkeit der Gewinnenabschöpfung müßte die Sicherstellung von illegalen Gewinnen bei mehr als 80% liegen, was

⁴⁰¹ BT-Drs. 12/989, S. 1.

⁴⁰² Kerner, in BKA, Macht sich Kriminalität bezahlt, S. 17, 22; Arzt, DriZ 1990, 105; Burghard, Kriminalistik 1987, 46, 47; Hoffmann, MDR 1984, 617, 619; Kerner, Kriminalistik, 1993, 19,26; Steinke, Kriminalistik 1991, 297; Zachert Kriminalistik 1990, 622, 624; Kaiser, 1999, S. 144ff.

⁴⁰³ Bögel, Organisierte Kriminalität, S. 131.

⁴⁰⁴ Dionyssopoulou, Der Tatbestand der Geldwäsche, S. 25.

⁴⁰⁵ Hund, ZRP 1996, S. 2.

wegen des hohen Dunkelfeldes unmöglich ist. Der Mangel konkreter Angaben über das illegal erworbene Kapital erschwert korrekte Einschätzungen⁴⁰⁶. Darüber hinaus hängt die Geldwäsche nicht zwangsläufig mit der o.K. zusammen. Die Probleme einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung, die zu den Aufgaben des Staates gehört, dürften nicht der Pönalisierung der Geldwäsche, die im Rahmen der organisierten Kriminalität nur eine Verhaltensweise darstellt, zugeschoben werden. Das Phänomen der Geldwäsche ist nicht abhängig von der o.K., deren Existenz zweifelhaft bleibt. Die Geldwäscher nutzen nur die Möglichkeiten, die ihnen die Globalisierung der Wirtschaft anbietet, aus, um ihr Geld zu sichern. Die Tatsache, dass einige von den Geldwäschern zu Straftäterverflechtungen oder Banden gehören, ist mit der ganzen o.K. Problematik nicht zu verwechseln.

c. Fazit

Das Erscheinungsbild des Phänomens o.K., das durch kriminologische Untersuchungen vermittelt wird, entspricht mehr der tatsächlichen Lage als die polizeilichen Einschätzungen, weil es auf empirischen Angaben und nicht auf mittelbaren Daten, wie z.B. die Höhe der Rauschgiftkriminalität, die nur eine Seite des Problems darstellt, beruht. Der Mangel an konkreten Daten und die Pauschalisierungen, die die polizeiliche Ansicht kennzeichnen, führen zu einer Verwirrung über den Umfang und den Begriffsinhalt der o.K. Die Bekämpfungsstrategien werden von dem Eindruck einer Gefahr, die der deutschen Gesellschaft droht und deren Ausmaß im Dunkel liegt⁴⁰⁷, beeinflusst.

Die von den Untersuchungen gelieferten Angaben stützen sich auf die Befragung von Experten. Der Zugang zu der Täterpopulation war nicht möglich; deshalb bestehen Vorbehalte gegenüber der Vollständigkeit der Ergebnisse. Es ist aber kein Zufall, dass beide Ansätze, die das Phänomen der o.K. beschreiben, zu ähnlichen Ergebnissen kommen. Das Vorliegen von mafiaähnlichen Strukturen wird allgemein abgelehnt. Die beschriebene Form der Bandenkriminalität, nämlich Straftäterverflechtungen oder die Netzstrukturkriminalität, sind mit den bestehenden Vorschriften des StGB ohne § 261 dt.StGB wirksam zu bekämpfen⁴⁰⁸.

⁴⁰⁶ Hund, ZRP 1996, S. 2. Diese Einschätzungen beruhen auf einem Vergleich mit legalen Unternehmen. Die Sicherstellung von illegalen Gewinnen wirke wie die Besteuerung von legalen Einkommen. Wenn der höchste Steuersatz mehr als 50% für legales Einkommen sei, dürfe diese Quote für illegale Gewinne nicht unter 80% liegen.

⁴⁰⁷ Vgl. auch Ausdrücke wie „die Spitze des Eisbergs“ Zachert, Organisierte Kriminalität, S. 39.

⁴⁰⁸ Vgl. Sieber, Logistik der o.K., S. 282. Eine von ihm und Bögel durchgeführte Untersuchung kam

In diesem Zusammenhang ist auch die Geldwäsche zu betrachten. Sie stellt eine Weiterentwicklung der herkömmlichen Arten von Unterstützung nach der Tat dar. Die Beuteverwendung war immer ein Funktionsbereich der Kriminalität, unabhängig davon, ob sie als organisiert charakterisiert wurde. Ihre ursprüngliche Form war die Hehlerei. Sie entsprach der damaligen wirtschaftlichen und sozialen Situation. Im Laufe der Zeit sind die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Ländern weniger komplex und konsequenterweise entwickelt sich auch die Hehlerei grenzüberschreitend.

Bei dieser Verschärfung spielt die Einführung des neuen Tatbestands des § 261 dt.StGB eine wichtige Rolle. Es wurde die Ansicht vertreten, dass der Begriff der o.K. als Auslegungsmaßstab des § 261 dt.StGB benutzt werden soll⁴⁰⁹. Es stellt sich aber weiter die Frage, wie ein Begriff, der noch unbestimmt ist, den Anwendungsbereich einer Vorschrift beschränken kann. Wie die vorliegende Analyse aufgezeigt hat, beruht die Gestaltung des Begriffs o.K. auf Einschätzungen, die mehr Wert auf die Prävention als auf die nüchterne Betrachtung der Wirklichkeit legen. Die ganze Literatur aus dem Polizeibereich und die Gesetzesmaterialien zeichnen kein klares Bild vom Phänomen der o.K. Vielmehr würde man denken, dass Deutschland sich in Belagerungszustand befindet. Die o.K. bemühe sich intensiv, die deutsche Wirtschaft zu unterwandern und weiter die Macht zu übernehmen⁴¹⁰. Inwieweit dieses Bild von der aktuellen Situation entfernt ist, braucht nicht weiter diskutiert zu werden. Solche Feststellungen zielen aber darauf ab, Angst in der Bevölkerung zu verbreiten, damit Eingriffe in die persönlichen Freiheiten akzeptiert werden. Die Schaffung eines Feindstrafrecht ist der nächste Schritt in dieser Richtung⁴¹¹. Auch in der Vergangenheit wurden verschiedene Begriffe, wie z.B. der Terrorismus, die ebenfalls die Autorität des Staates gefährden sollen, benutzt, um neue Verschärfungen des Strafrechts zu rechtfertigen⁴¹². Das Konzept des „Feindes“ bleibt, nur die Person hat sich geändert.

zum Ergebnis, dass der Begriff der organisierten Kriminalität sehr unterschiedliche Strukturen erfaßt, die aber mit den existierenden Vorschriften des dt.StGB bekämpft werden können und keine Ausdehnung der Eingriffsbefugnissen rechtfertigen.

⁴⁰⁹ Burr, Geldwäsche, S. 43ff.

⁴¹⁰ Hetzer, wistra 1994, S. 176; ders., wistra 1993, S. 289.

⁴¹¹ Zur Funktion des Strafrechts als politische Scheinwaffe Albrecht, NZ 1994, S. 195; Jakobs, ZStW 97, S. 756.

⁴¹² Scheerer, Gesetzgebung in Belagerungszustand, S. 128: „Der Staat soll seine Fähigkeit und Bereitschaft zur Verteidigung seines Monopolanspruchs auf die Ausübung legitimer physischer Gewalt demonstrieren“.

Es wird deutlich, dass die Gefahr aus der o.K. mehr oder weniger als Ausrede gebraucht wird, um die Schaffung präventiver Strafgesetzschriften zu begründen. Wäre das eigentliche Ziel des Gesetzgebers die Bekämpfung schwerer Formen der Kriminalität, dann würde der Gesetzgeber, unter Berücksichtigung der Untersuchungen, die die o.K. als betriebswirtschaftliches Unternehmen betrachten, die Bedingungen des kriminellen Marktes verschlechtern⁴¹³.

Die Frage, ob die o.K. tatsächlich eine Gefahr birgt, soll im Rahmen der Betrachtung des Phänomens als Widerspiegelung der sozialen Umstände, diskutiert werden. Auch den Straftätern bereitet es immer mehr Schwierigkeiten, mit dem hochtechnischen, hochspezialisierten Wirtschaftsleben zurechtzukommen. Sie schließen sich zusammen, um die Probleme zu überwinden und erfolgreicher zu „arbeiten“. Diese Form der Kriminalität stellt eine „normale“ Erscheinung dar⁴¹⁴.

Relevant für diese Frage ist auch die Verwendbarkeit des Begriffs o.K. bei der Auslegung der Strafvorschriften, insbesondere des § 261 dt.StGB. Ein solcher Begriff, dessen Inhalt noch nicht bestimmt ist und bezüglich dessen so unterschiedliche Einschätzungen bestehen, darf nicht als Auslegungsmaßstab für Strafnormen benutzt werden. Die Definition eines kriminologischen Phänomens kann und darf nicht die Auslegungsmethoden des Strafrechts ersetzen. § 261 dt.StGB ist im Einklang mit den Prinzipien des klassischen Strafrechts auszulegen.

3. Die Anschlussstaten

Weiterhin gehört § 261 StGB systematisch zum 21. Abschnitt des dt.StGB, der die Anschlussstaten enthält, und nicht zum 22. Abschnitt. § 261 dt.StGB ist durch das OrgKG eingeführt worden, was zur Untersuchung führt, ob der Begriff der organisierten Kriminalität und die Systematik der Anschlussstaten maßgeblich bei der Auslegung des § 261 dt.StGB sein können.

⁴¹³ Hund, ZRP 1996, S. 4. Die Verschlechterung kann auf zwei Wegen erreicht werden; durch die Legalisierung von verbotenen Dienstleistungen und Gütern (z.B. Betäubungsmittel, Prostitution) und durch die Verschlechterung der Angebotssituation, i. S. des negativen Einflusses auf den Produktionsprozeß. Dazu auch Hassemer, StV 1994, S. 336 f., der eine „technische Prävention“ mit konkreten Beispiele befürwortet.

⁴¹⁴ Knorz, Unrechtsgehalt, S. 59.

Die Geschichte der Delikte, die man heute „Anschlussdelikte“ nennt, ist sehr kompliziert⁴¹⁵. Die bedeutendste Entwicklung im System der Anschlussstaten aber ist die Trennung der sachlichen von der persönlichen Begünstigung, die jetzt Strafvereitelung genannt wird. Damit findet eine noch weitgehendere Differenzierung der von den Tatbeständen des 21. Abschnitts des dt.StGB kriminalisierenden Verhaltensweisen statt. Wir kennen gegenwärtig drei Grunddelikte, nämlich die Begünstigung, die Strafvereitelung und die Hehlerei, die den ganzen Bereich der Unterstützung des Täters nach der Tat decken⁴¹⁶. Die Begünstigung und die Strafvereitelung bewahren ihren öffentlichen Charakter als Delikte gegen die Rechtspflege, während die Hehlerei mehr an die Vermögensdelikte anknüpft. Im gleichen Abschnitt des dt.StGB wurde durch das OrgKG der Tatbestand der Geldwäsche (§ 261 dt.StGB) eingeführt. Dieses Delikt hat im Vergleich zu den anderen Anschlussstaten einen weiteren Anwendungsbereich. Die Struktur der Geldwäsche hat viele Besonderheiten, die noch weiter analysiert werden.

4. Rechtsgutsanalyse

Um die Grundlage des § 261 dt.StGB festzustellen, müssen zunächst die vertretenen Ansichten über das vom § 261 dt.StGB geschützte Rechtsgut analysiert und kritisiert werden.

Die existierenden Gesetzesmaterialien enthalten die gesamte gesetzgeberische Diskussion über die Einführung des Geldwäschetatbestandes und folglich über die dadurch geschützten Rechtsgüter. Der Gesetzgeber betrachtet das Phänomen der Geldwäsche aus zwei verschiedenen Perspektiven⁴¹⁷: als sozialpathologische Erscheinung und als juristisches Gebilde. Die Ausgestaltung der Geldwäsche als juristisches Gebilde ist auf das Konzept der Geldwäsche als soziale Erscheinung zurückzuführen.

Zentraler Begriff in den gesetzgeberischen Überlegungen ist die sog. „Organisierte Kriminalität“. Neben der Beschreibung ihrer Erscheinungsformen und ihrer Unterschiede zu den anderen Formen der Kriminalität, die besondere repressive

⁴¹⁵ Weitere Ausführung s. Altenhain, Das Anschlußdelikt, S. 73 ff.; Dionyssopoulou, Der Tatbestand der Geldwäsche, S. 31 ff.

⁴¹⁶ Kritische Bemerkungen zu den Änderungen im StGB Sch-Sch-Stree, Vorbem §§ 257 ff. Rn. 2.

⁴¹⁷ Dionyssopoulou, Der Tatbestand der Geldwäsche, S. 49.

Maßnahmen rechtfertigen⁴¹⁸, wird betont, das Gewinnstreben sei Triebfeder der organisierten Kriminalität. In diesem Zusammenhang spiele die Geldwäsche eine maßgebliche Rolle, weil sie eine „Einschleusung von Vermögensgegenständen aus organisierter Kriminalität in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf zum Zweck der Tarnung“ darstelle⁴¹⁹. Dadurch könnten die kriminellen Organisationen finanzielle Macht erwerben und dass diese Gefahr wirklich existiert, ist in einem vorigen Kapitel⁴²⁰ diskutiert worden.

Die Strafbarkeit der Geldwäsche wird von den Strafverfolgungsbehörden als Mittel benutzt, um „in die Strukturen organisierter Kriminalität einzudringen“⁴²¹. Daraus folgt, dass § 261 dt.StGB nur Teil eines allgemeinen Konzepts zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität ist und dass im OrgKG realisiert wurde; deshalb hat dieser Tatbestand eine zweitrangige Bedeutung im Vergleich zu den strafverfahrensrechtlichen Regelungen.

Die Geldwäsche wurde als juristisches Gebilde geschaffen, weil die Geldwäsche mit den schon existierenden Vorschriften im Strafgesetzbuch nicht effektiv bekämpft werden konnte. Eine zusätzliche Grundlage für die geltende Regelung ist die Wiener Konvention andere Jahre 1988⁴²². Im Bereich des geschützten Rechtsguts unterscheidet der Gesetzgeber zwischen den ersten beiden Absätzen des § 261 dt.StGB. Der erste Absatz schütze die inländische staatliche Rechtspflege besonders bei der Aufgabe, die Wirkungen von Straftaten zu beseitigen. Der zweite Absatz stütze sich auf dem Gedanken, „dass der Vortäter gegenüber der Umwelt isoliert und der inkriminierte Gegenstand praktisch verkehrsunfähig gemacht werden soll“⁴²³. Ein ähnlicher Gedanke findet sich auch bei der Begünstigung.

a. Der legale Wirtschafts- und Finanzkreislauf

Forthauser⁴²⁴, Vogel⁴²⁵ und Bottke⁴²⁶ gehen grundsätzlich davon aus, dass insofern auf den Wirtschafts- und Finanzverkehr, genauer: auf dessen „Sauberkeit“ bzw. auf

⁴¹⁸ BT-Drs. 12/2798, S. 1 f.

⁴¹⁹ BT-Drs. 12/289, S. 26.

⁴²⁰ BT-Drs. 12/289, S. 19.

⁴²¹ BT-Drs. 11/7663, S. 26.

⁴²² BT-Drs. 219/91, S. 86.

⁴²³ BT-Drs.12/989, S. 27.

⁴²⁴ Forthauser, Geldwäscherei, S. 149.

⁴²⁵ Vogel, ZStW 109 (1997), 335 (351).

⁴²⁶ Bottke, wistra 1995, 121 (124).

das Vertrauen der Öffentlichkeit hierin⁴²⁷, abzustellen ist. Demnach hat die Geldwäsche strukturelle Ähnlichkeit mit Korruptionsstraftaten, allerdings nicht bezogen auf den staatlichen, sondern auf den privaten Wirtschafts- und Finanzsektor. Während Forthäuser hinter diesem vorgelagerten Rechtsgut letztlich die Volkswirtschaft als Ganzes geschützt ansieht⁴²⁸, weist Bottke zur Präzisierung seiner Ansicht auf mögliche Wettbewerbsverzerrungen zum Vorteil von Unternehmen hin, die sich aus illegalen Quellen finanzieren⁴²⁹. Diesem Ansatz zufolge stellt die Geldwäsche zudem eine Straftat gegen den lautereren Wettbewerb dar.

Zwar gebraucht der Gesetzgeber den Begriff des „legalen Finanz- und Wirtschaftskreislaufs“ im Zusammenhang mit der Erläuterung des Geldwaschens⁴³⁰, doch ergibt sich bereits aus den Gesetzesmaterialien ansonsten keinerlei Hinweis auf die Intention, ein derart abstraktes Universalrechtsgut zu schützen. Dessen Anerkennung wäre auch alles andere als unproblematisch, da hierdurch die strafbarkeitslimitierende Funktion des Rechtsgutsbegriffs generell in Fragen gestellt würde. Das lediglich vage beschreibbare Schutzgut der „Sauberkeit des Wirtschafts- und Finanzkreislaufs“ ist nicht trennscharf zu fassen und deshalb von anderen Rechtsgütern nicht abzugrenzen. Diese Konturlosigkeit führt dazu, dass es der grundsätzlichen, kriminalpolitischen Aufgabe von Rechtsgütern nicht gerecht wird, die darin besteht, inhaltliche Kriterien für die Kritik an einer Strafgesetzgebung zu liefern, welche sich nicht auf eine konkrete Schutzfunktion berufen kann⁴³¹. Aus diesem Grunde kann der Rechtsanalyse Forthäusers, Vogels und Bottkes im Ergebnis nicht gefolgt werden.

b. Die innere Sicherheit

Ausgehend von der Grundannahme, dass der Tatbestand des § 261 dt.StGB nicht die strafrechtliche Repression von Geldwäschemhandlungen bezwecke, sondern dessen zentrales Anliegen vielmehr die Prävention sei, vertreten Barton⁴³² und Knorz⁴³³ die Auffassung, dass das Rechtsgut des gesamten Geldwäsche-

⁴²⁷ Forthäuser, Geldwäscherei, S. 149.

⁴²⁸ Forthäuser, Geldwäscherei, S. 149.

⁴²⁹ Bottke, wistra 1995, 121 (124).

⁴³⁰ BT-Drs. 12/989, S. 26.

⁴³¹ Vgl. Hassemer, WM 1995, Sonderbeilage Nr. 3, 1 (14).

⁴³² Barton, StV 1993, 156 (160); neben diesem eigentlichen Rechtsgut der inneren Sicherheit erkennt Barton das vorgelagerte Schutzziel der Sicherung von Einziehung und Verfall an, s. Hierzu bereits o. Fn. 46.

⁴³³ Knorz, Unrechtsgehalt, S. 132.

tatbestandes in der „inneren Sicherheit“ zu sehen sei. Während Barton davon ausgeht, dass insofern nicht nur auf die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, sondern vielmehr auch auf diejenige anderer Staaten abzustellen sei⁴³⁴, beschränkt Knorz seine Aussage auf den innerstaatlichen Bereich⁴³⁵. Zur Konkretisierung dieser Schutzrichtungsbestimmung führt Barton aus⁴³⁶:

„Bei dem Rechtsgut der inneren Sicherheit handelt es sich um ein Universalrechtsgut, bei dem in besonderem Maße die Gefahr der Unschärfe besteht [...]. Das Rechtsgut „innere Sicherheit“ im Sinne von § 261 dt.StGB bedarf deshalb der Konstruierung, ist so zu verstehen, dass es § 261 dt.StGB nicht um eine „Sicherheit um jeden Preis“ geht, sondern nur um eine solche, die Rechtsfrieden stiftet. Die Norm will deshalb- richtig verstanden- nicht jede Beeinträchtigung der inneren Sicherheit verhindern, sondern zielt primär auf solche Verhaltensweisen, die durch organisiertes, arbeitsteiliges und auf Gewinn ausgerichtetes Wirken die Strukturen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, des liberalen Rechts- und Sozialstaates beeinträchtigen können“.

Barton spricht hiermit letztlich selbst die entscheidende Schwäche seiner Rechtsgutbestimmung an, die er mithilfe dieser in höchstem Maße unbestimmten Ausführungen auch nicht aufzuheben vermag. Die Anerkennung der inneren Sicherheit als Schutzgut des § 261 dt.StGB würde in ihrer Pauschalität zu der Aufhebung der Kategorie des Rechtsguts selbst führen, da letztlich das gesamte Strafrecht der Sicherung des friedlichen Zusammenlebens in der Gemeinschaft und damit nichts anderem als der inneren Sicherheit dient⁴³⁷. Der Schutzzweck des Geldwäschetatbestandes erstreckte sich somit auf sämtliche Strafrechtsgüter. Ein solches „all umfassendes“ Rechtsgut ist jedoch als Maßstab der Konkretisierung und Begrenzung strafrechtlichen Unrechts nicht mehr tauglich⁴³⁸ und daher im Ergebnis ebenfalls abzulehnen.

⁴³⁴ Barton, StV 1993, 156 (160).

⁴³⁵ Knorz, Unrechtsgehalt, S. 132.

⁴³⁶ Barton, StV 1993, 156 (160).

⁴³⁷ So auch- wenngleich im Hinblick auf § 129 StGB- Ostendorf, JZ 1979, 252 (253); ders., JA 1980, 499(500).

⁴³⁸ Vgl. Ostendorf, JZ 1979, 252(253).

c. Die Rechtsgüter der Vortaten

Vor allem Salditt⁴³⁹ führt dem gegenüber aus, dass § 261 dt.StGB die Wahrscheinlichkeit weiterer Straftaten minimieren soll. Hier könne allerdings nur ein vorgelagertes Zwischenziel gesehen werden. Letztlich diene die Inkriminierung der aus den Katalogtaten herrührenden Gegenstände dem Schutz der hinter eben diesen Vortaten stehenden Rechtsgüter⁴⁴⁰. Dies sei jedoch nicht dahingehend misszuverstehen, dass § 261 dt.StGB das durch die konkrete Vortat verletzte Rechtsgut eines bestimmten Rechtsgutsträgers schütze. Vielmehr gelte dies in einem abstrakten, präventiven Sinne⁴⁴¹. Salditt rückt die Geldwäsche damit strukturell in die Nähe der Hehlerei i.S.v § 259 dt.StGB.

Gegen diese Erwägungen Salditts spricht in erster Linie, dass seine für den gesamten Geldwäschetatbestand einheitlich vorgenommene Rechtsgutsbestimmung nicht mit den verschiedenen Regelungszielen des Gesetzgebers in Einklang gebracht werden kann, die in den bereits dargestellten Tathandlungen eindeutig ihren Niederschlag gefunden haben. Zwar entspricht der präventive Schutz der hinter den Tatbeständen des Vortatenkataloges stehenden Rechtsgüter der gesetzgeberischen Intention, den Anreiz für die Begehung weiterer Straftaten zu beseitigen⁴⁴². Jedoch findet das vor allem in den Verschleierungstatbestand eingeflossene Anliegen, auch die bereits begangenen Vortaten effektiver aufzuklären und hierdurch auf „die Zentren der organisierten Kriminalität“ zuzugreifen zu können⁴⁴³, keinerlei Berücksichtigung in der Rechtsgutsanalyse Salditts. Dessen Blick ist letztlich ausschließlich in die Zukunft gerichtet. Im Rahmen der Grundannahme, dass nicht das konkrete, durch die Vortat verletzte Rechtsgut, sondern die Geltung aller durch die Katalogtaten gesicherten Rechtsgüter geschützt werde, ist die bereits vorangegangene Rechtsgutsverletzung offenbar von untergeordneter, in die Schutzrichtungserwägungen zu § 261 dt.StGB nicht einzubeziehender Bedeutung.

Die hier erörterte Ansicht ist nicht sehr klar formuliert. Einerseits nimmt Salditt an, dass Zielrichtung des Gesetzgebers die organisierte Kriminalität ist; d.h. die

⁴³⁹ Salditt, StV-Form 1992, 121 (122).

⁴⁴⁰ Salditt, StV-Form 1992, 121 (122); Burr, Geldwäsche, S. 27; diesen Gedanken aufgreifend Geurts, ZRP 1997, 250 (250).

⁴⁴¹ Salditt, StV-Form 1992, 121 (122); Burr, Geldwäsche, S. 26.

⁴⁴² S. § 7 B. I. Der legislatorische Zweck des § 261 dt.StGB.

⁴⁴³ S. § 7 B. I. Der legislatorische Zweck des § 261 dt.StGB.

Vorschrift dient öffentlichen Interessen; andererseits argumentiert er gegen die Rechtspflege als gesichertes Schutzgut des § 261 dt.StGB⁴⁴⁴.

Darüber hinaus differenziert Salditt nicht zwischen den zwei ersten Absätzen des Tatbestands. Der präventive Schutz der Rechtsgüter der Vortaten kann offensichtlich für die Verhaltensweisen des § 261 Abs. 1 dt.StGB nicht hingenommen werden. Einen Hinweis gegen eine solche Auslegung bietet auch die Regelung des § 261 dt.StGB, wonach der gutgläubige Zwischenerwerb nur für die Verhaltensweisen des Abs. 2 anerkannt wird. Daraus folgt, dass es sich um eine Ausnahme handelt und privatrechtliche Interessen, die durch die Tatmodalitäten des Abs. 1 verletzt worden sind, im Prinzip nicht geschützt werden⁴⁴⁵.

Obwohl Salditt die präventive Funktion des Tatbestands anerkennt⁴⁴⁶, betrachtet er diese nicht im Zusammenhang mit der Rechtspflege, wozu diese Funktion eigentlich gehört. Trotz seines Versuchs eine vollständige Erklärung des Schutzguts des § 261 dt.StGB zu formulieren, führen seine Gedanken zu einer dem Zweck des Tatbestands nicht entsprechenden Lösung. Seine Argumentation stößt auf einen inneren Widerspruch. Der Geldwäschetatbestand vermag es nicht, „die Einschleusung von Vermögensgegenständen aus organisierter Kriminalität in den Legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf zum Zweck der Tarnung“⁴⁴⁷ zu verhindern und gleichzeitig die Rechtsgüter der Vortaten zu sichern. Eine solche Ansicht würde eine besondere Begründung verlangen, die Salditt allerdings nicht anführt.

d. Der Schutz strafrechtlicher Rechtsfolgen

Arzt vertritt die Ansicht, dass es sich bei § 261 dt.StGB um ein „Rechtspflegedelikt“ handle und versteht darunter, dass die Geldwäsche ausschließlich dem Schutz der Einziehung und des Verfalls illegal erlangter Gegenstände zugunsten des Verletzten und damit der inländischen staatlichen Rechtspflege in ihrer Aufgabe, die Wirkungen von Straftaten zu beseitigen, diene⁴⁴⁸. Er führt insofern aus:

⁴⁴⁴ Mit Recht weist Leip darauf hin, dass es sich beim Vereitelungs- oder Gefährdungstatbestand wie auch bei der Strafvereitelung um die Aufgaben der Strafverfolgungsorgane, d.h. um einen Aspekt der Rechtspflege handelt. Weiterführend dazu. Leip., Geldwäsche, S. 47.

⁴⁴⁵ Leip, Geldwäsche, S. 48; auch Barton, StV 1993, S. 160, Fn. 55.

⁴⁴⁶ Salditt, StV-Forum, S. 122.

⁴⁴⁷ Dionyssopoulou, Der Tatbestand der Geldwäsche, S.56.

⁴⁴⁸ Arzt, JZ 1993, 913 (913, 917); im Ergebnis ebenso Otto, Jura 1993, 329 (330); dieser

„Schmutziges Geld verfällt dem Staat- wer schmutzigem Geld den Anschein der Sauberkeit verleiht, behindert diesen Verfall (und ist Geldwäscher). Dabei steht angesichts der fließenden Übergänge zwischen dem Verfall als Maßnahme und der Einziehung als Nebenstrafe die Behinderung der Einziehung der Behinderung des Verfall gleich.,,

Wenngleich die gesetzgeberischen Materialien diese Rechtsgutsanalyse zunächst zu unterstützen scheinen⁴⁴⁹, ergeben sich bei einem erneuten Blick auf die Tathandlung des § 261 dt.StGB auch insoweit Zweifel. Es ist offensichtlich, dass lediglich der Vereitelungstatbestand des § 261 Abs. 1 S. 1 Var. 1 dt.StGB einen unmittelbaren Bezug zu den materiellrechtlichen Verfalls- und Einziehungsvorschriften aufweist, während ein solcher weder bei dem Verschleierungstatbestand des § 261 Abs. 1 s. 1 Var. 1 dt.StGB noch bei dem Isolierungstatbestand des § 261 Abs. 2 dt.StGB auszumachen ist. Arzt vermag mit dem von ihm identifizierten Schutzgut somit nur die Schaffung einer Tatmodalität überzeugend zu begründen. Insbesondere lässt auch er – ebenso wie Salditt – einen im Hinblick auf den Verschleierungstatbestand nötigen retrospektiven Erklärungs- ansatz vermissen. Es ist augenscheinlich, dass der Geldwäschetatbestand des § 261 Abs. 1 dt.StGB dient, bevor es zu einer Abschöpfung dieser Gewinne mittels der Einziehungs- und Verfallsvorschriften kommen kann. In dem Schutz der in den §§ 73 ff., 74ff. dt.StGB niedergelegten Regelungen ist daher jedenfalls nicht das alleinige Rechtsgut des § 261 dt.StGB zu sehen.

e. Der Schutz der Ermittlungstätigkeit

Auch Kargl⁴⁵⁰ sieht die Geldwäsche als „Rechtspflegedelikt“ an. Allerdings verbindet er hiermit einen anderen Aussagegehalt als Arzt. Nach Kargels Auffassung dient die Inkriminierung „Schmutziger Gegenstände“ der Förderung der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden, wobei jedoch nicht der Schutz der strafrechtlichen Rechtsfolgen, sondern derjenige der Ermittlungstätigkeit durch Erhaltung der Papierspur ganz im Vordergrund stehe⁴⁵¹. Diese These beruht

Rechtsgutsanalyse im Sinne eines vorgelagerten Schutzgutes offenbar zustimmend Barton, NStZ 1993, 159 (164 f.).

⁴⁴⁹ Vgl. nur BT-Drs. 12/989, S. 27, wo es ebenfalls heißt: „Geschützt werden soll die Aufgabe der inländischen staatlichen Rechtspflege, die Wirkungen von Straftaten zu beseitigen“.

⁴⁵⁰ Kargl, NJ 2001, 57 (61).

⁴⁵¹ Kargl, NJ 2001, 57 (61).

letztlich auf der Einschätzung, dass eben jene Papierspur nicht in erster Linie in den Fällen erhalten werden müsse, in denen die Strafverfolgungsbehörden bereits einen Anfangsverdacht gegen eine bestimmte Person hegen und nun nach den abzuschöpfenden tatsächlichen Gegenständen fordern. Der Fokus des Rechtspflegeschutzes liege also nicht- wie von Arzt vertreten- auf den materiellrechtlichen (Einziehung und Verfall), sondern auf den verfahrensrechtlichen (Ermittlungstätigkeit) Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden⁴⁵².

Der entscheidende Einwand gegen diese Rechtsgutsanalyse Kargls liegt, wie schon im Falle der zuvor dargestellten einheitlichen Schutzzielbestimmungen, unmittelbar auf der Hand. Sie kann nur im Hinblick auf eine Tatmodalität des § 261 dt.StGB, nämlich den Verschleierungstatbestand, vollständig überzeugen. Während einerseits der an den materiellrechtlichen Einziehungs- und Verfallsvorschriften anknüpfende Vereitelungstatbestand auf diesem Wege nicht zu begründen ist, weist Altenhain darauf hin, dass andererseits auch der Isolierungstatbestand des § 261 Abs. 2 dt.StGB weit über die Rechtsgutsbestimmung Kargls hinausgehe. Dies liege daran, dass jeder Umgang mit einem aus einer Vortat herrührenden Gegenstand untersagt sei⁴⁵³. Sollte, wie es der gesetzgeberischen Vorstellung entspreche, der Vortäter auf dem Gegenstand „sitzenbleiben“, dann solle genau genommen die Entstehung einer Papierspur bereits im Ansatz verhindert werden⁴⁵⁴. Auch die von Kargl vorgetragenen Rechtsguterwägungen überzeugen somit im Ergebnis nicht.

f. Der Schutz mehrerer Rechtsgüter

Neben den vorstehend dargestellten „monistischen“ Erklärungsversuchen im Hinblick auf die Schutzrichtung des § 261 dt.StGB existieren zahlreiche Diskussionsbeiträge, die davon ausgehen, dass der Geldwäschetatbestand kein einzelnes und damit einheitliches Rechtsgut schützt, sondern vielmehr verschiedene Schutzgüter aufweist. Innerhalb dieser Grundauffassung ist allerdings wiederum eine ganze Palette unterschiedlicher Definitionsansätze auszumachen.

So wird zum einen pauschal – also ohne Bezugnahme auf die konkrete Ausgestaltung des Geldwäschetatbestandes – eine zweifache Rechtsguts-

⁴⁵² Kargl, NJ 2001, 57 (61).

⁴⁵³ Altenhain, Anschlußdelikt, S. 420.

⁴⁵⁴ Altenhain, Anschlußdelikt, S. 420.

bestimmung vorgenommen. Lampe⁴⁵⁵, Findeisen⁴⁵⁶ und Schittenhelm⁴⁵⁷ vertreten in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass der § 261 dt.StGB hauptsächlich oder zumindest den legalen Finanz – und Wirtschaftskreislauf schütze, während Hassemer insofern auf das „Universalrechtsgut der Volkswirtschaft“, sowie die allgemeine Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege abstellt⁴⁵⁸. Wie bereits teilweise näher erörtert, können derartige Erwägungen schon allein aufgrund der Konturlosigkeit der herangezogenen Rechtsgüter nicht überzeugen.

Andere Autoren gelangen zu einem differenzierteren Ergebnis, indem sie zwischen den verschiedenen Absätzen des Geldwäschetatbestandes unterscheiden. Die auf dieser Grundlage herausgearbeitete Schutzgutbestimmung Kühls⁴⁵⁹ und Fabels⁴⁶⁰ lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass der § 261 Abs. 1 dt.StGB ausschließlich der Sicherung der materiellrechtlichen Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden diene, während der zweite Absatz daneben auch den Schutz der hinter den Vortaten stehenden Rechtsgüter bezwecke. In einem ähnlichen Sinne äußern sich Leip⁴⁶¹, Höreth⁴⁶² und Großwieser⁴⁶³. Auch sie gehen im Hinblick auf § 261 Abs. 2 dt.StGB zunächst davon aus, dass dieser eine doppelte Schutzrichtung aufweise. Über die Rechtsgüter der Vortaten hinaus, wird insofern auf „inländische Strafrechtspflege“ verwiesen, die gleichzeitig als das alleinige Schutzgut des § 261 Abs. 1 dt.StGB anzusehen sei. Allerdings wird letztere in einem rein verfahrensrechtlichen Sinne und somit ausschließlich fokussiert auf die Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden verstanden⁴⁶⁴.

g. Zwischenergebnis

(1) Unklarer Rechtsgüterschutz im deutschen Strafrecht⁴⁶⁵

⁴⁵⁵ Lampe, JZ 1994, 123 (125f.), der die „staatliche Rechtspflege in ihrer Wiedergutmachungs- und Präventivfunktion“ als weiteres, jedoch nachrangiges Schutzgut des § 261 dt.StGB ansieht.

⁴⁵⁶ Findeisen, wistra 1997, 121 (121); auch er geht davon aus, dass der Geldwäschetatbestand daneben die „inländische staatliche Rechtspflege und deren Funktionsfähigkeit“ schützt.

⁴⁵⁷ Schittenhelm, FS für Lenckner, 1998, S. 519, 528, die auf die innere Sicherheit als zusätzliches Rechtsgut verweist.

⁴⁵⁸ Hassemer, WM 1995, Sonderbeilage Nr. 3,1 (14).

⁴⁵⁹ Lackner/Kühl, § 261 StGB, Rn. 1.

⁴⁶⁰ Fabel, Geldwäsche, S. 54.

⁴⁶¹ Leip, Geldwäsche, S.56.

⁴⁶² Höreth, Bekämpfung der Geldwäsche, S. 98.

⁴⁶³ Großwieser, Geldwäschetatbestand, S. 44ff.

⁴⁶⁴ Vgl. Leip, Geldwäsche, S. 56; Höreth, Bekämpfung der Geldwäsche, S. 98; Großwieser, Geldwäschetatbestand, S. 45; im Ergebnis ebenso MüKo-StGB-Neuheuser, § 261 StGB, Rn. 6 f., 12; Neuheuser, NSTz 2001, 647 (648).

⁴⁶⁵ Gentzik, Die Europäisierung des deutschen und englischen Geldwäschestrafrechts, S. 74 f.

Allerdings läßt sich letztlich kein einzelnes eindeutig bestimmbares Rechtsgut des deutschen Geldwäschetatbestandes festlegen⁴⁶⁶. Die verschiedenen Ziele des Geldwäschetatbestandes wie Bekämpfung organisierter Kriminalität⁴⁶⁷, Erhalt der Integrität des Wirtschaftskreislaufs⁴⁶⁸ sowie strafprozessuale Erwägung⁴⁶⁹ lassen sich nicht zu einem einheitlichen Rechtsgut zusammenfassen⁴⁷⁰. Die der Geldwäsche zugrunde liegenden kriminalpolitischen und generalpräventiven Erwägungen gehen letztlich zu Lasten der dogmatischen Klarheit dieser Vorschrift.

Nachteilig tritt hinzu, dass alle genannten Rechtsgüter relativ unbestimmt und konturenlos sind⁴⁷¹. Dies ist in mehrfacher Hinsicht problematisch. Zum einen besteht die Gefahr der grenzenlosen Ausdehnung von Tatbeständen unter dem Deckmantel eines effektiven Rechtsgüterschutzes. Besonders bei einer Kumulation unbestimmter Rechtsgüter, wie sie bei der Geldwäsche vorliegt, kann der Anwendungsbereich der Vorschrift schwerlich begrenzt werden. Folglich besteht die Gefahr einer weitreichenden Verhaltenskriminalisierung. Die Funktion einer exakten Rechtsgutsbestimmung liegt nicht nur darin, die Pönalisierung bestimmter Verhaltensweisen zu ermöglichen. Das Rechtsgut schafft auch eine Schutzfunktion für denjenigen, dessen Handeln sich außerhalb des mißbilligten Verhaltens bewegt. Eine extensive Tatbestandsanwendung aufgrund ungenauer Rechtsgutsbestimmung verhindert diesen Schutz. Zum anderen wird das Rechtsgut selbst nur unzureichend geschützt. Ist die Zielrichtung nur vage bestimmt, fällt es schwer, konkrete und zweckgerichtete Maßnahmen zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsgüterschutzes zu ergreifen bzw. eine wirksame Bekämpfung unerwünschter Verhaltensweisen zu erreichen.

Vorstellbar wäre gewesen, das Rechtsgut der Geldwäsche stärker an der Geldwäscherichtlinie zu orientieren⁴⁷². Ob damit ein eindeutig bestimmter Rechtsgüterschutz hätte gewährleistet werden können, bleibt dennoch zweifelhaft,

⁴⁶⁶ Schittenhelm in: Lenckner-Festschr., S. 519, 522 spricht vom „Rätsel des Rechtsguts“ der Geldwäsche.

⁴⁶⁷ BT-Drs. 13/4942, S. 2.

⁴⁶⁸ BT-Drs. 13/8651, S. 11.

⁴⁶⁹ Tröndle/Fischer, § 261 Rn. 2a.

⁴⁷⁰ Ebenso Tröndle/Fischer, §261 Rn. 2a; Vogel, ZStW 109 (1997), S. 335, 352.

⁴⁷¹ Vgl. zur allgemeinen Problematik der Bestimmung eines Rechtsguts Stratenwerth in: Lenckner-Festschr., S. 377, 378 m.w. N.

⁴⁷² Für eine stärkere Berücksichtigung internationaler Vorgaben bei der Auslegung des nationalen Geldwäschetatbestandes Vogel, ZStW 109 (1997), S. 335, 348 ff.

da bereits die Rechtsgutsvorgaben der Geldwäscherichtlinie nicht hinreichend präzisiert sind.

(2) Die eigene Ansicht

Die in den obigen Kapiteln von verschiedenen Autoren vertretenden Auffassungen über das Schutzgut des § 261 dt.StGB können so zusammengefaßt werden: Die Frage wird innerhalb der deutschen Strafrechtswissenschaft nach dem konkreten Rechtsgüterschutz uneinheitlich beantwortet⁴⁷³. Einvernehmen fehlt insbesondere bei der Frage, ob die Geldwäsche – etwa nach Schweizer Vorbild – eher ein Delikt gegen die Rechtsordnung darstellt oder ob darüber hinaus – zumindest auch – der Schutz individueller Rechtsgüter bezweckt ist⁴⁷⁴. Letzteres erscheint zumindest zweifelhaft⁴⁷⁵. Wie sollte auch der Schutz der durch die Vortat verletzten individuellen Rechtsgüter durch die Geldwäschenorm logisch möglich sein, wo doch deren Tatbestand eine entsprechende Vortat – und damit die Verletzung der angeblich geschützten Individualrechtsgüter – gerade zur Voraussetzung hat⁴⁷⁶? Ein solcher Schutz kann also allenfalls indirekt (mit-) bezweckt⁴⁷⁷ sein⁴⁷⁸ - er kann aber nicht die Geldwäschestrafbarkeit als solche⁴⁷⁹ begründen.

⁴⁷³ Kress spricht treffend davon, dass die Rechtsgutsdiskussion inzwischen recht unübersichtlich geworden sei, Vgl. Kress 1998, 126; Schittenhelm hält das Rechtsgut der Geldwäsche gar für ein Rätsel, Vgl. Schittenhelm 1998, 522.

⁴⁷⁴ Dies soll- jedenfalls in der Alternative des § 261 Abs. 2 dt.StGB - die durch die jeweiligen Vortaten verletzten Rechtsgüter sein; Vgl. die Gesetzgebung BT-Drs. 12/989, 27.

⁴⁷⁵ Vgl. etwa Otto 1993, 331, der dies als „weder notwendig noch sachgerecht“ bezeichnet. Deziert kritisch auch Hassemer 1995, 14.

⁴⁷⁶ Ähnlich argumentiert Knorz 1996, 129.

⁴⁷⁷ Nicht jedes Motiv des Gesetzgebers begründet bereits ein strafrechtlich geschütztes Rechtsgut (siehe dazu grundlegend etwa Jescheck/Weigend 1996, 257f.). Streitig ist dies insbes. bei Erwägungen, die internationalen Übereinkünften zugrunde liegen, ohne jedoch explizit ins nationale Recht übernommen worden zu sein (so z.B. Findeisen, 1997, 121, der Erwägungsgrund 15 der EG-Geldwäscherichtlinie 91/308/EWG vom 10.6.1991 zur Rechtsgutsbestimmung für die nationale Strafnormen des § 261 dt.StGB heranzieht; für eine richtlinienkonforme Rechtsgutsbestimmung auch Vogel 1997, 351). Vgl. i.ü. Ackermann 1992, 94ff., der ebenfalls deutlich zwischen geschütztem Rechtsgut und rechtspolitischer Zielsetzung unterscheidet.

⁴⁷⁸ Im übrigen wären die durch die Vortaten geschützten Rechtsgüter dann zweimal erfaßt (so u.a. auch Otto 1993, 331; Klippl 1994, 72). Das erschiene nicht nur unter „Ultima-ratio“-Gesichtspunkten höchst bedenklich. Nicht schlüssig begründbar wäre bei einer solchen Lösung außerdem, weshalb gerade die Rechtsgüter aus den Katalogtaten des § 261 dt.StGB eines stärkeren Rechtsschutzes würdig sein sollten als anderer Straftatbestände. Dies gilt um so mehr, als der Vortatenkatalog insgesamt recht willkürlich erscheint und sich schlicht an dem Kriterium eines mehr oder weniger typischen OK-Bezuges und damit an einer Begehungsmodalität, nicht jedoch an Rechtsguts- und schon gar nicht an Opfergesichtspunkten orientiert; kritisch gegenüber dem – gem. Europaratkonvention vom 8.11.1990 (siehe dazu auch die Ausführungen in der Einleitung zu diesem Band) i.ü. nur als Ausnahmelösung akzeptierten- Katalogkonzept Kress 1998.

⁴⁷⁹ Andernfalls wäre der Geldwäschetatbestand lediglich eine Art „Annex“ der Vortat ohne selbständigen Unrechtsgehalt (Vgl. Geurts 1997, 250). In diesem Sinne insbes. Burr 1995, 27, der

Andere Ansichten übersehen mitunter, dass die Geldwäsche selbst – anders als es die Argumente für einen vermeintlichen Individualrechtsgüterschutz vermitteln – im wesentlichen ein opferloses Delikt darstellt⁴⁸⁰. Daher kann zur Rechtsgutsbestimmung auch die im Bereich der Hehlerei einschlägige Perpetuierungstheorie⁴⁸¹ nichts⁴⁸² beitragen⁴⁸³ - auch wenn die Geldwäsche in einigen ausländischen Rechtsordnungen wie Hehlerei behandelt wird⁴⁸⁴. Geldwäsche erscheint vielmehr als gezielt eingesetzte Verschleierungsstrategie⁴⁸⁵, die nicht nur und nicht einmal in erster Linie auf „klassischen“ Strafvereitelungsmotiven, sondern primär auf dem Bestreben basiert, Gewinne der Ermittlungsgefahr sowie der (strafrechtlichen) Einziehungsgefahr zu entziehen⁴⁸⁶. Schutzzweck auch der deutschen Regelung muss daher richtigerweise die Rechtspflege, insbesondere der gegen den Vortäter bestehende staatliche⁴⁸⁷ Verfallsanspruch sein.

dem Geldwäschetatbestand über einen – durch § 261 dt.StGB lediglich intensivierten – Schutz der durch die Katalogtatbestände geschützten Rechtsgüter hinaus überhaupt keine eigene Schutzfunktion beimißt (Hervorh. Nicht der z.B. in NJW 1997, 3322,3323 eindeutig von einem eigenständigen Unrechtsgehalt des § 261 ausgeht, nicht (mehr) haltbar; vgl. dazu auch Kress 1998, 227.

⁴⁸⁰ Siehe dazu Albrecht 1998.

⁴⁸¹ Vgl. zur Perpetuierungstheorie, die die Hehlerei i.ü. als Vermögensdelikt qualifiziert, z.B. Otto 1995, 266 ff.

⁴⁸² Dies wird am Beispiel von Drogengeldern deutlich. Dabei handelt es sich zwar regelmäßig um deliktisch erworbene Einkünfte und damit um „schmutziges“ Geld. Gleichwohl berührt ihre „Wäsche“ mangels vermögensbezogener Vortat keine Eigentumsrechte, deren Verletzung perpetuiert werden können, Vgl. Kilchling, Die Praxis der Gewinnabschöpfung in Europa, S.25.

⁴⁸³ Neben der Rechtsgutsinkongruenz ergeben sich weitere, hier nicht zu vertiefende Problempunkte wie z.B. die konstruktive Vermögensdeliktsabhängigkeit der Hehlerei (vgl. dazu etwa Vogel 1997, 350) sowie Konkurrenzfragen im Zusammenhang mit der numehr auch in Deutschland eingeführten Geldwäschestrafbarekeit des Vortäters (dazu z.B. Schubarth 1997, 432f.).

⁴⁸⁴ Kilchling, a.a.O. S. 25.

⁴⁸⁵ Dies gilt i.ü. über den eigentlichen Verschleierungstatbestand (§ 261 Abs. 1) hinaus. Denn Abs. 2 erfüllt nach der amtlichen Begründung lediglich Auffangfunktion für Fälle, in denen Abs. 1 nicht eingreift oder nicht bewiesen werden kann; Vgl. BT-Drs. 12/989, 27; siehe auch Oswald 1997, 70 (m.w.N.).

⁴⁸⁶ Kilchling, a.a.O. S. 25.

⁴⁸⁷ Im Übrigen ist der staatliche Einziehungsanspruch gegenüber den zivilrechtlichen Rückforderungsansprüchen Betroffener meistens subsidiär ausgestaltet; vgl. etwa § 73 Abs. 1 S. 2 dt.StGB, §§ 20a Abs. 1 u. 20c Abs. 1 Nr. 1 öStGB; Art. 59 Abs. 1 S. 2 schweiz.StGB.

C. Gesetzgebung zum materiellen Recht

I. § 261 dt.StGB⁴⁸⁸

In Deutschland ist Geldwäsche gemäß § 261 dt.StGB strafbar. Die mehrfach geänderte⁴⁸⁹Vorschrift stellt das Waschen illegaler Vermögenswerte unter Strafe. Dabei sind nicht nur Erlöse aus Drogenkriminalität geldwäschetauglich. Der Vortatenkatalog geht über diese von der Geldwäschevorgaben geforderten Mindestvoraussetzungen hinaus. Trotz des kriminalpolitischen Ziels der Bekämpfung organisierten Verbrechens erfordert der Geldwäschetatbestand keinen originären Bezug zu dieser Kriminalitätserscheinung⁴⁹⁰. Ausreichend ist die Begehung einer der in § 261 Abs. 1 S. 2 dt.StGB kodifizierten Vortaten. Durch die Akzentuierung des Vortatbezuges löst sich die Konzeption des § 261 dt.StGB weitgehend von einem auf organisierte Kriminalität bezogenen Geldwäschetatbestand.

II. Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz)

Zur Ergänzung gilt seit dem 25.11.93 das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz)⁴⁹¹. Es enthält Regelungen, die Identifizierungspflichten sowohl für Institute als auch für andere Unternehmen und Personen betreffen. Es gibt auch eine Verpflichtung zur Meldung von Geldwäscheverdachtsfällen an die Strafverfolgungsbehörden.

D. Gesetzgebung zum Prozessrecht

I. Allgemeines

Der Geldwäschestrafttatbestand hat aufgrund der Lehrer gewonnen Erkenntnisse gezeigt, dass die Hauptproblematik der Finanzermittlungen wegen des Verdachts

⁴⁸⁸ Hier soll es nur darum gehen, in Erinnerung an das bereits in früheren Abschnitten Ausgeführte noch einmal den Grundbefund zusammenfassend hervorzuheben. Im nachfolgenden Kapitel 9 wird es darum gehen, weitere Details unter der Perspektive des Systemvergleichs Deutschland-Taiwan darzulegen.

⁴⁸⁹ S. § 7 A. III.

⁴⁹⁰ Vgl. Gentzik, Geldwäschestrafrecht, S. 62.

⁴⁹¹ GwG in BGBl. I, 1769 v. 25.10.93.

der Geldwäsche darin besteht, die illegale Herkunft von verdächtigen Vermögensgegenständen sowie die Kausalität zwischen der Geldwäschehandlung und der zugrundeliegenden Vortat nachzuweisen und damit konkrete Bezüge zwischen dem mutmaßlichen Geldwäscher und dem Täter einer Vortat herzustellen. Deswegen ist der Anfangsverdacht grundsätzlich auch die Schwelle zur Gestattung staatlicher Eingriffsmaßnahmen im Rahmen der Strafverfolgung, etwa bei Durchsuchung (§§ 102, 103 dt.StPO) und Beschlagnahme (§ 94 Abs. 1 dt.StPO), soweit nicht das Gesetz für schwerwiegende Eingriffe besondere Anforderungen aufstellt, insbesondere an den Verdacht bestimmter Katalogtaten anknüpft (vgl. §§ 100a Abs. 1, 100c Abs. 1, 110a Abs. 1 dt.StPO). Er ist vom Gefahrenverdacht des Polizeirechts, der polizeirechtliche Maßnahmen nach dem Landesrecht gestattet, abzugrenzen und bedarf einer Umschreibung⁴⁹². Diese fällt aber schwer, weil das Gesetz verschiedene Umschreibungen wählt, indem es den einfachen Verdacht und – unter anderem – den auf bestimmten Tatsachen beruhenden Verdacht von Katalogtaten (§§ 100a Abs. 1 S. 1, 100c Abs. 1 Nr. 2 dt.StPO) oder den auf zurechende tatsächliche Anhaltspunkte gestützten Verdacht einer Straftat von erheblicher Bedeutung (§ 110 a Abs. 1 S. 1 dt.StPO) als Handlungsvoraussetzung nennt, sowie verschiedene Verdachtsgrade, nämlich den Anfangsverdacht⁴⁹³, den (etwa für die Untersuchungshaft nach § 112 Abs. 1 dt.StPO vorausgesetzten) dringenden Tatverdacht und den zur Anklageerhebung hinreichenden Tatverdacht, unterscheidet.

II. Überwachung des Fernmeldeverkehrs

Durch das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG (VDSG) vom 21.12.2007 wurde der Vortatenkatalog der Überwachung der Telekommunikation gemäß § 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe m dt.StPO um die Fälle der vorsätzlich begangenen Geldwäsche nach § 261 Abs. 1, 2 und 4 dt.StGB ergänzt. § 100a dt.StPO lässt unter den dort genannten Voraussetzungen die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu.

Der Straftatenkatalog des § 100a Abs. 2 dt.StPO enthält typische Delikte der Organisierten Kriminalität. Zur Aufklärung bei Verdacht der Geldwäsche ist die Telefonüberwachung nach § 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe m d.StPO zulässig. Die

⁴⁹² Definitionsversuche liefert Kühne, Strafprozessrecht, Rn. 314 ff.

⁴⁹³ Nach Kühne, Strafprozessrecht, Rn. 321 ff. sind der Anfangsverdacht im Sinne von § 152 Abs. 2 dt.StPO und die mit verschiedener Formulierung auf bestimmte Tatsachen gestützten Verdachtsmomente unter anderem im Sinne der §§ 100a, 100c, 110a StPO nicht als verschiedene Verdachtsgrade aufzufassen.

Telefonüberwachung ist ein erforderliches Mittel, um komplexe internationale Geldwäschestrukturen aufzudecken und insbesondere die Verbindung zwischen dem Vortäter und dem Geldwäscher zu belegen. Damit ist eine empfindliche Lücke im Ermittlungsinstrumentarium gegenüber den Geldwäscher geschlossen⁴⁹⁴.

Die Überwachung ist nur zulässig, wenn sie unentbehrlich ist, weil andernfalls die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten aussichtslos oder wesentlich erschwert würde⁴⁹⁵.

III. Akustische Wohnraumüberwachung

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität wurde das strafprozessuale Ermittlungsinstrumentarium durch die Möglichkeit einer akustischen Überwachung von Wohnräumen verbessert, um ein Eindringen in die Kernbereiche der kriminellen Organisation und somit eine Aufhellung der Strukturen zu ermöglichen. Dies hat sich als unverzichtbar erwiesen, um die strafrechtliche Bekämpfung der Organisierten Kriminalität zu verbessern, insbesondere bei der Ermittlung und Überführung der Hauptverantwortlichen, der Organisatoren, der Finanziere und Drahtzieher⁴⁹⁶.

Gemäß § 100c Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe 1 dt.StPO wird der Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochen Wortes in einer Wohnung ermöglicht, wenn ein besonders schwerer Fall der Geldwäsche, d.h. die Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 dt.StGB unter den in § 261 Abs. 4 Satz 2 dt.StGB genannten Voraussetzungen erfüllt wird. Die Vorschrift erlaubt auch damit notwendigerweise verbundene Maßnahmen, wie das heimliche Betreten der Wohnung, um Abhörvorrichtungen anzubringen. Die optische Wohnraumüberwachung durch Anfertigung von Lichtbildern und Bildaufzeichnungen in Wohnungen zu Zwecken der Strafverfolgung wird mit der Vorschrift nicht erlaubt⁴⁹⁷.

IV. Rasterfahndung

Nach § 98 a dt.StPO ist die Rasterfahndung ein maschinell-automatisierter Datenabgleich zwischen bestimmten, auf den Täter vermutlich zutreffenden

⁴⁹⁴ BT-Drs. 13/8651 S. 13.

⁴⁹⁵ Vgl. Hoyer/Klos, Geldwäsche, S. 302.

⁴⁹⁶ BT-Drs. 13/8651 S. 9.

⁴⁹⁷ BT-Drs. 13/8651 S. 13.

Prüfungsmerkmalen mit aus anderen Gründen an anderen Stellen gespeicherten Daten, der zweierlei Zweck dienen soll: Dem Ausschluß Nichtverdächtiger (sog. negative Rasterfahndung) und/oder der Feststellung weiterer für die Ermittlung bedeutsamer Prüfungsmerkmale (sog. positive Rasterfahndung)⁴⁹⁸.

V. Einsatz verdeckter Ermittler

Gemäß § 110 a dt.StPO können Verdeckte Ermittler (Beamte des Polizeidienstes, die unter einer ihnen verliehen, auf Dauer angelegten, veränderten Identität ermitteln) unter den dort genannten Voraussetzungen eingesetzt werden. Der Einsatz Verdeckter Ermittler ist – neben und in Kombination mit anderen Ermittlungsmaßnahmen – ein wichtiges Erkenntnismittel bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität⁴⁹⁹.

VI. Polizeiliche Beobachtung

Unter dem Begriff „Polizeiliche Beobachtung“ wird gemäß § 163 e StPO die planmäßige, grundsätzlich heimliche Beobachtung einer Person (oder eines Objektes) zwecks Erstellung eines vollständigen Bewegungsbildes verstanden. Darüber hinaus dient die Beobachtung dazu, Zusammenhänge und Querverbindungen zwischen dieser Person und anderen Personen zu erfassen, um damit kriminelle Strukturen aufsprühen und insbesondere die Organisierte Kriminalität bekämpfen zu können.

E. Hinzukommende neue Regelungen bei Behörden

I. Vorbemerkungen

Ein Verdacht der Geldwäsche ist gem. § 11 Abs. 1 S. 1 GwG den „zuständigen Strafverfolgungsbehörden“ anzuzeigen. Als zuständige Strafverfolgungsbehörde kommen im Bund insbesondere das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei und das Zollkriminalamt in Betracht⁵⁰⁰. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit für strafrechtliche Ermittlungen liegt grundsätzlich bei den Polizeien der Länder.

⁴⁹⁸ Vgl. Hoyer/Klos, Geldwäsche, S. 303.

⁴⁹⁹ Vgl. Hoyer/Klos, Geldwäsche, S. 303.

⁵⁰⁰ Vgl. Kerner/Stierle/Tiedtke, Kriminalitätsbekämpfung, S. 292.

Nach der schon älteren, aber der allgemeinen Erfahrung nach nicht überholten, kriminologischen Forschung ist davon auszugehen, dass die Polizei vor allem bei den Alltagsdelikten und klassischen Delikten im Regelfall die „Anzeigestelle der Wahl“ für Opfer und Dritte ist, und dass der größte Teil der polizeilichen Ermittlungsverfahren überhaupt durch Mitteilungen von Privatpersonen initiiert wird⁵⁰¹. Dies verdeutlicht, wie Kaiser es ausdrückt, strukturell die „strategische Bedeutung der privaten Strafanzeige“⁵⁰², und zugleich, mit Blick auf die Erhaltung der Inneren Sicherheit durch eine effiziente Strafverfolgung, die Wichtigkeit guter Beziehungen der Polizei zur Bevölkerung, um deren Kooperation und Unterstützung nachhaltig zu gewinnen.

II. Geldwäschebekämpfung durch Behörden

1. Zuständigkeiten auf der Ebene der Staatsanwaltschaften

Die Staatsanwaltschaft kann nach § 161 dt.StPO von allen Behörden, zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 160 dt.StPO Auskunft verlangen⁵⁰³. Voraussetzung ist in diesen Fällen, dass die Staatsanwaltschaft bereits einen Anfangsverdacht im Hinblick auf eine bestimmte Person hat, deren finanzielle Daten sie dann bei den Verwaltungsbehörden abfragen kann⁵⁰⁴.

Die Zuständigkeit zur (ersten) Bearbeitung einer Verdachtsanzeige wurde auf der Ebene der Staatsanwaltschaften in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt⁵⁰⁵. Zum Teil wird bei der Mitteilung unspezifischer Verdachtsgründe ohne konkreten Hinweis auf eine bestimmte Katalog-Vortat im Sinne des § 261 Abs. 1 S. 1 dt.StGB aus Rechtsgründen schon ein Anfangsverdacht verneint; auf dieser Grundlage werden dann folgerichtig weitere Maßnahmen gemäß § 160 dt.StPO abgelehnt. Zum Teil wird das Verfahren nach einzelnen „Vorermittlungen“ mangels eines ausreichend konkreten Anfangsverdachts gemäß § 152 Abs. 2 dt.StPO eingestellt. Zu einem weiteren Teil erfolgt eine Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 dt.StPO mit oder ohne vertiefende Sachaufklärung.

⁵⁰¹ Vgl. Kerner/Stierle/Tiedtke, Kriminalitätsbekämpfung, S. 294.

⁵⁰² Vgl. Kaiser, Kriminologie, S. 358, mit umfangreicher Darlegung der gesamten Problemlage auf S. 357-367. Neuere Angaben, Daten und Schaubilder, mit weiteren Verweisen, vor allem bei Schwind, Kriminologie, § 20 zu Viktimologie in der Praxis von Polizei und Justiz“, namentlich zu den Motiven für eine Anzeige und umgekehrt zu möglichen Nichtanzeigegegründen.

⁵⁰³ Vgl. Jacob-Hofbauer, Gewinnabschöpfung, 55.

⁵⁰⁴ Vgl. Rönnau, Gewinnabschöpfung, S. 55.

⁵⁰⁵ Vgl. Oswald, Bekämpfung der Geldwäsche, S. 134 ff.

Nach § 152 Abs. 2 dt.StPO sind für das Einschreiten der Staatsanwaltschaft „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ (Anfangsverdacht) für verfolgbare Staftaten erforderlich. Schwierigkeiten bereitet dabei die Frage, welche Anforderungen an einen Anfangsverdacht der Geldwäsche nach § 261 dt.StGB zu stellen sind⁵⁰⁶.

2. Zuständigkeiten beim Bundeskriminalamt

Aufgrund der föderalen Struktur der Strafverfolgungsbehörden in Deutschland werden Finanzermittlungen infolge einer Geldwäsche-Verdachtsanzeige grundsätzlich dezentral in den jeweiligen Landeskriminalämtern eingeleitet. Gemäß § 2 BKAG⁵⁰⁷ ist jedoch das Bundeskriminalamt vorrangig zuständig für die international organisierte Geldwäsche, das heißt insbesondere für Ermittlungen aufgrund von Geldwäsche-Verdachtsanzeigen, die Bezüge in das Ausland aufweisen oder aus dem Ausland eingehen. Nach § 12a S. 1 Finanzverwaltungsgesetz⁵⁰⁸ sind darüber hinaus die Zollfahndungsämter für die Verfolgung der international organisierten Geldwäsche zuständig.

Mit der durch das Geldwäschebekämpfungsgesetz eingeführten Neufassung des § 5 wird die bereits zuvor erfolgte Einrichtung einer Zentralstelle zur Entgegennahme und Auswertung von Geldwäsche-Verdachtsanzeigen (so genannte Financial Intelligence Unit – FIU) beim Bundeskriminalamt im Geldwäschegesetz aufgegriffen und deren Aufgaben entsprechend internationalen Vorgaben erweitert⁵⁰⁹.

Die beim Bundeskriminalamt eingerichtete Zentralstelle für Verdachtsanzeigen ist gemäß Abs. 1 S. 1 Zentralstelle i.S.d. § 2 Abs. 1 BKAG und unterstützt als solche die Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung der Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Vereinigungen⁵¹⁰.

Nach Abs. 1 S. 2 Nr. 1-5 umfassen die Aufgaben der Zentralstelle:

⁵⁰⁶ Vgl. Oswald, Bekämpfung der Geldwäsche, S. 139. Vertiefende Diskussion s. § 7 F. I.

⁵⁰⁷ Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz – BKAG) vom 7.7.1997, BGBl I, 1650, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005, BGBl I, 1818.

⁵⁰⁸ Finanzverwaltungsgesetz vom 30.8.1971, BGBl I, 1426, 1427, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.9.2005, 2809.

⁵⁰⁹ Vgl. Fülbier/ Aepfelbach/Langweg, Geldwäschegesetz, S. 203.

⁵¹⁰ Vgl. Fülbier/ Aepfelbach/Langweg, Geldwäschegesetz, S. 205.

- das Sammeln und Auswerten der nach § 11 übermittelten Verdachtsanzeigen, insbesondere den Abgleich mit bei anderen Stellen gespeicherten Daten (Nr. 1),
- die unverzügliche Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten (Nr. 2),
- die Erfassung der Geldwäsche-Verdachtsanzeigen in einer Statistik, die insbesondere anonymisierte Angaben über die Anzahl der Meldungen, die einzelnen zugrunde gelegten Vortaten und über die Art der Behandlung durch die Zentralstelle enthält (Nr. 3),
- die Veröffentlichung eines Jahresberichts (Nr. 4) und
- die regelmäßige Information der nach dem Geldwäschegesetz Meldepflichtigen über Typologien und Methoden der Geldwäsche (Nr. 5)

3. Zuständigkeiten bei Polizei und Zoll

In allen Bundesländern auf der Ebene der Landeskriminalämter wurde eine Zentralstelle „Finanzermittlungen“ für die Bearbeitung von Verdachtsanzeigen nach §§ 11, 13 GwG eingerichtet. Zweck dieser Zentralstelle ist es insbesondere, die zur Verdachtsbestätigung notwendigen unverzüglichen Ermittlungen durchzuführen, um der zuständigen Staatsanwaltschaft die Entscheidung über ein Verbot der Durchführung der geplanten Finanztransaktion gem. § 11 Abs. 1 S. 2 GwG innerhalb der „Zwei-Werktag-Frist“ (Eilentscheidung) zu ermöglichen. In den meisten Fällen wurde diese Zentralstelle bei den OK-Dienststellen des jeweiligen Landeskriminalamtes (LKA) angesiedelt. Immer mehr Bundesländer entschließen sich, eine „Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe (GFG) LKA/Zoll“ zu schaffen, um eine verbesserte Zusammenarbeit des LKA mit dem Zoll zu erreichen.

Auf Bundesebene wurde von dem Bundeskriminalamt Wiesbaden (BKA) und dem Zollkriminalamt Köln (ZKA) eine „Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe (GFG) BKA/ZKA“ geschaffen. Aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland ist die GFG BKA/ZKA jedoch keine „zuständige Strafverfolgungsbehörde“ im Sinne von § 11 Abs. 1 GwG⁵¹¹

III. Das Verhältnis zwischen Verdachtsanzeige und Geldwäsche

⁵¹¹ Vgl. Oswald, Bekämpfung der Geldwäsche, S. 138.

Bezieht sich der Verdacht auf einen fast uferlos weiten Unrechtstatbestand wie denjenigen der Geldwäsche im Sinne des § 261 dt.StGB, bei der nahezu jeder beliebige Umgang⁵¹² mit einem beliebigen Gegenstand den objektiven Tatbestand erfüllen kann, wenn nur dieser Gegenstand in irgendeiner Form aus einer beliebigen Art der zahlreichen Vortaten des Katalogs in § 261 Abs. 1 S. 2 dt.StGB herrührt⁵¹³, so wird die Verdachtsbestimmung und die Einordnung der Verdachtsgründe in einen bestimmten Verdachtsgrad endgültig zum rein subjektiven Entscheidungs- und Überzeugungsakt. Dies gilt erst recht dann, wenn der subjektive Tatbestand, der bei § 261 dt.StGB auch mit Blick auf den Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG anstelle des uferlos weiten objektiven Tatbestands eine gewisse Eingrenzung ermöglichen soll, aus den äußeren Umständen erschlossen werden darf⁵¹⁴.

F. Juristische Probleme und Fragen bei der Anwendung des Rechts

I. Geldwäscheverdacht

Nach § 152 Abs. 2 dt.StPO sind für das Einschreiten der Staatsanwaltschaft „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ für verfolgbare Straftaten erforderlich. Schwierigkeiten bereitet dabei die Frage, welche Anforderungen an einen Anfangsverdacht der Geldwäsche nach § 261 dt.StGB zu stellen sind.

Die Anfangsverdacht der Geldwäsche kommt bei der Bekämpfung der Geldwäsche und der dahinter vermuteten organisierten Kriminalität zentrale Bedeutung zu. Er ist auslösendes Moment für die Verdachtsanzeigepflicht der Banken und die Ermittlungspflicht der Behörden⁵¹⁵. Er ist ferner Legitimation für bestimmte Ermittlungsmaßnahmen, die in individuelle Rechte und Interessensphären eingreifen. Umgekehrt ist der personenbezogene Verdacht Anlass, Schutzrechte für die verdächtigten Personen in der Verfahrensrolle als Beschuldigte zu begründen, insbesondere nach der geäußerten Auffassung von Frister⁵¹⁶ ein Recht auf alsbaldige Information über den Vorwurf aufgrund von Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK, ferner ein durch Verfahrensnormen – wie die für Vernehmungen geltenden §§ 136 Abs. 1 S. 2 und 136 a Abs. 1 in Verb. mit § 163 a Abs. 4 dt.StPO – abgesichertes Recht darauf, nicht durch aktive Handlungen an der eigenen Überführung

⁵¹² Fabel, Geldwäsche, S. 58.

⁵¹³ Zur Frage der Eingrenzung des weiten Ursachenzusammenhangs Leip/Hardtke, wistra 1997, 281 ff.; zur Vortatkonkretisierung Bernsmann StV 1998, 46 ff.

⁵¹⁴ Art. 3 Abs. 3 Wiener Übereinkommen.

⁵¹⁵ Vgl. zu letzterem LG Lübeck PStR 1999, 236 f. mit Anm. Leip.

⁵¹⁶ Vgl. Frister StV 1998, 159 ff.

mitwirken zu müssen („nemo tenetur se ipsum accusare“). Obwohl der Verdacht somit erhebliche Bedeutung hat, ist der Begriff des Anfangsverdachts im allgemeinen noch wenig erforscht; insbesondere der Anfangsverdacht der Geldwäsche wirft zusätzliche Fragen auf, die noch weit von einer Klärung entfernt sind. Vor diesem Hintergrund erweist es sich als besonders problematisch, dass Bankmitarbeiter den Geldwäscheverdacht feststellen und melden sollen⁵¹⁷.

Oswald⁵¹⁸ hat darauf hingewiesen, dass zur Bejahung eines Anfangsverdachts der Geldwäsche gem. § 261 dt.StGB zureichende tatsächliche Anhaltspunkte nicht nur bezüglich der Geldwäschehandlung an sich, sondern auch hinsichtlich der Katalogvortat, aus welcher der zu waschende Vermögenswert stammt, vorliegen müssen (sog. doppelter Anfangsverdacht). Danach wird ein förmliches Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche von der Staatsanwaltschaft nur eingeleitet, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte sowohl für eine Geldwäschehandlung als auch für die Herkunft des zu waschenden Vermögensgegenstandes aus einer konkreten, in § 261 Abs. 1 dt.StGB. aufgeführten Katalogvortat vorliegen. Dagegen ist die Hälfte der befragten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Ansicht, dass es eines doppelten Anfangsverdachts bei § 261 dt.StGB nicht bedürfe⁵¹⁹. Vielmehr müsse es für die Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens wegen Geldwäsche ausreichen, wenn die verdächtige Finanztransaktion auf eine illegale Herkunft des betreffenden Vermögens „hindeute“ und die „Möglichkeit einer Katalogvortat bestehe“. Ähnlich wie bei der Hehlerei sei es gerade Sinn und Zweck des Ermittlungsverfahrens, die konkrete Vortat zu ermitteln. Jede andere Auslegung hätte zur Folge, dass in den meisten Fällen ein Anfangsverdacht der Geldwäsche nicht bejaht werden könnte und der Tatbestand somit „ad absurdum“ geführt werde⁵²⁰.

II. Nachweisschwierigkeiten im Rahmen der Geldwäsche

Die Nachweiserbringung im Rahmen der Gewinnabschöpfung gestaltet sich rechtlich schwierig.

⁵¹⁷ Vgl. Kaufmann, Geldwäsche, S. 89.

⁵¹⁸ Vgl. Oswald, Bekämpfung der Geldwäsche, S. 139 ff.

⁵¹⁹ Diese Untersung vgl. Oswald, Bekämpfung der Geldwäsche, S. 139 ff.

⁵²⁰ Bei einer Tagung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im November 1994 in Frankfurt hat man sich mittlerweile unverbindlich dahingehend geeinigt, dass es eines doppelten Anfangsverdachts bei der Geldwäsche nach § 261 dt.StGB nicht bedürfe. Vgl. Oswald, Bekämpfung der Geldwäsche, S. 140. Fn. 16.

In den Fällen, in denen der Nachweis der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Einzelnen, der kein Mitglied einer Organisierten Kriminalität ist, erbracht werden soll, stellen die hohen Beweisanforderungen für die strafrechtlichen Sanktionen des Verfalls und der Einziehung bereits erhebliche Probleme dar. Soll jedoch die Nachweiserbringung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Einzelnen innerhalb einer kriminellen Organisation erfolgen, ist dies nur schwer möglich⁵²¹.

Grund hierfür ist zum einen, dass im Bereich der Organisierten Kriminalität, insbesondere bei der Geldwäsche, Gelder typischerweise über eine Vielzahl von Strohmännern fließen, so dass sie personell nicht oder nicht eindeutig zugeordnet werden können. Zum anderen zielen die Organisationen schließlich darauf ab, strafrechtlich relevantes Verhalten zu verschleiern, indem sie unter anderem auf Grund ihres arbeitsteiligen Vorgehens gerade auf der persönlichen Austauschbarkeit des Einzelnen aufbauen⁵²².

Die Schwierigkeiten des Nachweises individueller Schuld und das außerordentliche Bedrohungspotential der Organisierten Kriminalität haben zur Forderung nach außerordentlichen rechtlichen Vergehensweisen, namentlich der Herabsetzung der Beweislast bei der Gewinnabschöpfung geführt. Dieses zunehmende Bedürfnis einer effizienteren Gewinnabschöpfung führte zu Reformvorschlägen⁵²³.

Die Gesetzesentwürfe enthalten ein verwaltungsrechtliches Vermögens-einziehungsgesetz. Darin wird übereinstimmend geregelt, dass Eigentum, bei dem die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass es aus schwerwiegenden Straftaten herrührt oder hierfür verwendet werden soll, entschädigungslos eingezogen werden kann, während bei der Sicherstellung die Vermutung der kriminellen Herkunft des Vermögens ausreichend ist. Des Weiteren ist eine Beweislastumkehr bei tatsächlichen Anhaltspunkten für die Vermutung vorgesehen, wenn Vermögenswerte aus schweren Straftaten herrühren oder dafür verwendet werden soll⁵²⁴.

Die Begründung einer Beweiserleichterung bis hin zur Beweislastumkehr würde jedoch das Schuldprinzip⁵²⁵ tangieren. Die Anforderungen an den unbedingten Nachweis der individuellen Schuld würden hierdurch herabgesetzt werden⁵²⁶.

⁵²¹ Vgl. Jacob-Hofbauer, Gewinnabschöpfung, S. 73.

⁵²² Vgl. Kilchling in : Kilchling/Kaiser, Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung, S. 630.

⁵²³ S. BT-Drs. 12/1684 vom 04.02.1994 sowie BR-Drs. 694/95 und 695/95, jeweils vom 24.10.1995.

⁵²⁴ Vgl. Kilchling in : Kilchling/Kaiser, Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung, S. 36.

⁵²⁵ Schuldprinzip: „Keine Strafe ohne Schuld“

⁵²⁶ BT-Drs. 695/95, S. 2: „die Unschuldsvermutung verbietet eine Umkehr der Beweislast im Strafrecht“

III. Strafbarkeit von Bankmitarbeitern

Ansichts dieser schieren Quantität an gesetzlichen Regelungen und Pflichten verwundert es nicht, dass sich aus dem Geldwäschebekämpfungsprogramm zahlreiche Strafbarkeitsrisiken für Bankmitarbeiter ergeben können.

Das Strafrecht verpflichtet den Einzelnen durch seine strafbewehrten Verhaltensnormen dazu, eine Unterstützung fremder Straftaten in der Form der sukzessiven Beteiligung an der Tat (§§ 25, 27 dt.StGB) oder der nachträglichen Unterstützung im Sinne der §§ 257 ff. zu unterlassen. Im Fall des § 138 dt.StGB (Nichtanzeige geplanter Straftaten) ist der Bürger dann, wenn er glaubhaft von der Planung einer schweren Straftat im Sinne des Katlogs erfährt, auch zur Anzeige verpflichtet⁵²⁷. Im Übrigen ist er, soweit er keine Garantenstellung für ein strafrechtlich geschütztes Rechtsgut besitzt, nicht dazu verpflichtet, aus eigener Initiative aktiv tätig zu werden. Dies gilt namentlich dann, wenn er sich der Gefahr eigener Strafverfolgung aussetzen müsste, weil er durch seinen aktiven Beitrag ein Indiz für eigene Strafbarkeit liefert. Dann gilt der Grundsatz „nemo tenetur se ipsum accusare“⁵²⁸. Ob aber auch der bloße Beteiligungsverdacht gegen den Normadressaten des § 138 dt.StGB dessen Anzeigepflicht entfallen lässt, ist umstritten. Bisweilen wurde dies in der Rechtsprechung angenommen⁵²⁹. Inzwischen wird es aber überwiegend abgelehnt⁵³⁰, wobei darauf hingewiesen wird, dass den verdächtigen Anzeigepflichtigen der Zweifelssatz⁵³¹ ausreichend schütze, da auch eine Wahlfeststellung zwischen Tatbeteiligung und Nichtanzeige des geplanten Verbrechens ausgeschlossen sei. Zudem wird auf die Bedeutung des durch die Strafdrohung wegen Nichtanzeige des geplanten Verbrechens mitgeschützten Rechtsguts verwiesen. In den Fällen des § 138 dt.StGB geht es um schwere Verbrechen zum Nachteil wichtiger Rechtsgüter. Zu diesem Schutz sei dem Anzeigepflichtigen die Anzeige zuzumuten, auch wenn er sich dadurch einem Verdacht aussetzen müsse.

⁵²⁷ Weiner, Bekämpfung der Geldwäsche in der Kreditwirtschaft, S. 82.

⁵²⁸ Dazu etwa BGHSt 38, 214, 220 f.; Weßlau, ZStW 110 (1998), 1, jeweils m.w.Nachw.

⁵²⁹ BGH NJW 1964, 731, 732; NStZ 1982, 244; BGH bei Holtz MDR 1979, 635 und 1986, 794; zust. Jescheck/Weigend Strafrecht AT § 59 VIII 2.

⁵³⁰ BGHSt 36, 167, 169 f.; Cramer in: Schönke/Schröder, StGB § 138 Rn. 20; Tröndle/Fischer, § 138 Rn. 12.

⁵³¹ Vgl. zur Anwendung des Zweifelssatzes in Fällen des § 261 StGB bei unklarer Herkunft des Gegenstands BGH wistra 2000, 67 = StV 2000, 67

Diese Überlegungen sind nicht ohne weiteres auf die Anzeigepflicht wegen Geldwäsche übertragbar; denn der Geldwäscheverdacht gegen den Anzeigepflichtigen kann wegen des weitgefaßten Straftatbestands rasch entstehen und sich auf eine wesentlich weniger schwerwiegende Straftat beziehen als in den Fällen des § 138 dt.StGB. Ob der Schutz des „ Universalrechtsguts“ des Geldwäschetatbestandes, der Rechtspflege, so bedeutsam ist, dass es zu dessen Schutz dem Anzeigepflichtigen ebenso wie im Fall des § 138 dt.StGB zuzumuten ist, dieser Pflicht auch dann zu folgen, wenn er sich dadurch selbst dem Verdacht der Beteiligung an der Geldwäsche aussetzen muss, ist zweifelhaft. Die Vortaten des Kataloges des § 261 Abs. 1 S. 2 besitzen – wesentlich mehr als diejenigen im Sinne des § 138 dt.StGB – sehr unterschiedliches Gewicht. Unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit kann es daher nicht ohne Rücksicht auf das Gewicht der Vortat der möglicherweise im Raume stehenden Geldwäsche allgemein geboten sein, mit einer Strafdrohung Bankmitarbeiter zum Anzeigeverhalten zu veranlassen. Praktisch erforderlich ist dies auch nicht. Nach dem Ansicht des BKAs wird nämlich betont, dass die Zusammenarbeit der Behörden mit den Banken auch ohne einen solchen strafbewehrten Zwang zur Anzeigerstattung gewährleistet sei⁵³². Die Strafdrohung gegenüber Bankmitarbeitern als mittelbarer Zwang zur Verdachtsanzeige ist daher für sich genommen unverhältnismäßig.

Die Strafbarkeitsrisiken für Bankmitarbeiter lassen sich allein bei restriktiver Interpretation der Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche weitgehend auf ein tolerierbares Maß reduzieren⁵³³.

G. Erkenntnisse (Daten) aus der Bekämpfungspraxis

I. Vorbemerkungen

Für die Statistik wurden verschiedene Datenquellen ausgewertet. Aggregierte Daten wurden aus der Polizeilichen Kriminalstatistik, den Berichten über die vom Bundeskriminalamt (BKA) statistisch besonders ausgewerteten OK-Fälle⁵³⁴, der vom statistischen Bundesamt herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik, einer unveröffentlichten Tabellenreihe des Statistischen Bundesamtes mit ergänzenden Zahlen zur Strafverfolgung sowie den von den Landeskriminalämtern geführten Jahresstatistiken, die nur teilweise veröffentlicht sind, gewonnen; soweit weitere

⁵³² Benseler, Gewinnabschöpfung, S. 53.

⁵³³ Vgl. Saliger, Strafbarkeitsrisiken für Bankmitarbeiter, S. 469.

⁵³⁴ Vgl. Das jährlich vom BKA veröffentlichte sog. Lagebild OK.

Quellen verwendet wurden, sind diese im Fußnotenapparat jeweils gesondert nachgewiesen. Aus diesen Daten konnte insgesamt ein recht übersichtliches Bild der derzeitigen Lage sowohl aus der Justizperspektive als auch aus der polizeilichen Perspektive gewonnen werden.

Ausserdem hat das BKA den Jahresbericht der Zentralstelle der Behörde Financial Intelligence Unit (FIU) vorgelegt.

II. Verdachtsanzeigen nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

1. Anzeigeverhalten der Meldeverpflichteten

a. Anzahl der Verdachtsanzeigen nach GwG

Das Bundeskriminalamt hat einen enormen Anstieg und einen Rekord bei den Verdachtsanzeigen aufgrund des Geldwäschegesetzes verbucht. Das geht aus dem in Wiesbaden vorgelegten Jahresbericht der Zentralstelle der Behörde für solche Mitteilungen hervor, die sich Financial Intelligence Unit (FIU) nennt.

Demnach wurden im Jahr 2006, dem letztverfügbaren Erfassungsjahr, 10.051 Anzeigen wegen Geldwäscheverdachts registriert. Dies bedeutet einen erheblichen Anstieg um 22 Prozent bzw. 1810 Fälle und damit die meisten Anzeigen seit dem Inkrafttreten des Geldwäschegesetzes im Jahr 1993. Erfasst wurden dabei ausschließlich Erstanzeigen. Die BKA-Zentralstelle verwies darauf, dass der sprunghafte Anstieg in einem eigentlich normalen Jahr verbucht wurde und nicht etwa wie 2001 und 2002 in Ausnahmejahren mit der Einführung des Euro und mit Terroranschlägen. (Sich **Tabelle B.1-1**)

Tabelle B.1-1: Anzahl der Verdachtsanzeigen 1995-2006

	Geldwäscheverdacht insgesamt											
	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Verdachtsfälle	2.759	3.019	3.137	3.134	3.675	4.401	7.284	8.261	6.602	8.062	8.241	10.051

Quelle: Bundeskriminalamt 2007⁵³⁵

⁵³⁵ Vgl. d. Jahresbericht 2006– Financial Intelligence Unit (FIU) Deutschland, Bundeskriminalamt, 2007, S. 9.

b. Anzahl der Geldwäscheverdachtsanzeigen von Finanzinstituten 2005-2006

Die meisten Verdachtsanzeigen stammten erneut von Kreditinstituten (81 %). Damit ist ihr Anteil am Gesamtaufkommen gegenüber dem letzten Jahr gleich geblieben. Ebenso verhält es sich mit dem Anteil der von den Finanzdienstleistungsinstituten erstatteten Anzeigen (2006 und 2005 rund 18 %). Die Anzahl der Anzeigen durch Versicherungsunternehmen ist mit 35 Meldungen unverändert. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass gem. § 1 Abs. 4 GwG Versicherungsunternehmen nur im Zusammenhang mit Unfallversicherungsverträgen mit Prämienrückgewähr (2006: 1 Anzeige) oder Lebensversicherungsverträgen (2006: 14 Anzeigen) als „Institute“ nach dem GwG (mit den entsprechenden Pflichten) aufzufassen sind. Mit den übrigen Versicherungsprodukten (2006: 20 Anzeigen/ 1005: 17 Anzeigen) gelten sie nach dem GwG als „Sonstige Gewerbetreibende“. Als „unzureichend“ beklagt das BKA die Meldungen von Berufsgruppen wie etwa Immobilienmaklern, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern. (Sieh **Tabelle B.1-2**)

**Tabelle B.1-2: Anzahl der Geldwäscheverdachtsanzeigen von Finanzinstituten
2005-2006⁵³⁶**

Verdachtsanzeigen von Finanzinstituten		2006	2005	Veränderung zum Vorjahr
Kreditinstitute	Kreditbanken	2.882	2.787	
	Sparkassen und Landesbanken	3.072	2.694	
	Kreditgenossenschaften und genossenschaftliche Zentralstellen	1.632	1.026	
	Deutsche Bundesbank und Hauptverwaltungen	49	50	
	Sonstige	508	105	
	Summe	8.143	6.662	
Versicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen	35	35	0,0%
	Davon Anbieter Lebensversicherungsverträge	14	18	
	Davon Anzeige durch Versicherungsmakler	---	2	
	Davon Anbieter Unfallversicherungsverträge	1	---	
Finanzdienstleistungsinstitute	Finanztransfergeschäft	1.779	1.366	22,5%
	Sortengeschäft	2	7	
	Kreditkarten	4	4	
	Reiseschecks	---	---	
	Sonstige	53	123	
Summe	1.838	1.500		
Investmentaktiengesellschaften	Summe	1	2	-50,0%
Finanzunternehmen	Factoring	---	1	0,0%
	Leasing	1	1	
	Sonstige	2	1	
	Summe	3	3	
Spielbanken	Summe	4	6	-33,3%
Behörden	BMF	---	1	

⁵³⁶ Vgl. Bundeskriminalamt 2007, S. 10.

	BaFin (Aufsicht über Kredit- und Finanz-Dienstleistungsinstitute nach dem KWG)	4	1	
	BaFin (Aufsicht über Versicherungs-Unternehmen nach dem VAG)	---	---	
	BaFin (Wertpapieraufsicht nach dem WpHG)	---	---	
	Versicherungsaufsicht (außer BaFin)	---	---	
	Sonstige zuständige Stelle	4	7	
	Summe	8	9	-11,1%
Andere Verpflichtete	Rechtsanwälte	3	11	
	Rechtsbeistände	---	---	
	Patentanwälte	---	---	
	Notare	---	1	
	Wirtschaftsprüfer	2	1	
	Vereidigte Buchprüfer	---	1	
	Steuerberater	2	6	
	Steuerbevollmächtigte	---	---	
	Immobilienmakler	1	---	
	Sonstige Gewerbetreibende	2	4	
	Vermögensverwalter	---	---	
	Sonstige Verpflichtete gem. § 3 Abs. 1 GwG	3	---	
	Summe	13	24	-45,8%
Sonstige Verdachtsanzeigen nach dem GwG	Summe	6	0	
	Summe	10051	8.242	22,0%

Quelle: Bundeskriminalamt 2007

c. Meldeaufkommen „Andere Hinweise auf Geldwäsche“ nach Hinweisgebern

Zusätzlich wurden im Jahr 2006 bundesweit 530 sonstige Ersthinweise auf Geldwäsche entgegengenommen. Die Anzahl dieser Hinweise hat sich im Vergleich zum Aufkommen des Jahres 2005 (549) um 3,5 % verringert. Das Aufkommen an Mitteilungen der Finanzbehörden gem. § 31 b AO im Jahr 2006 (335) hat sich gegenüber dem Vorjahr (330) nur unwesentlich erhöht.

Der starke Rückgang bei den ausgewiesenen Zoll- /Bundespolizei(BPOL) – Bargeldkontrollen von 62 auf 9 Vorgänge ist damit zu erklären, dass diese Fälle nicht mehr in der Verbunddatei „Geldwäsche“ erfasst werden sollen. (Siehe Tabelle B. 1-3)

Tabelle B.1-3: Meldeaufkommen „Andere Hinweise auf Geldwäsche“ nach Hinweisgebern⁵³⁷

Andere Hinweise auf Geldwäsche	Anzahl		Veränderung Zum Vorjahr
	2006	2005	
Privatpersonen	26	47	
Sonstige andere Hinweise	53	5	
Zoll-/ BPOL-Bargeldkontrolle (§§ 12a-12c ZollVG)	9	62	
Finanzbehörde gem. § 31b AO	335	330	
Inländische Strafverfolgungsbehörde	102	98	
Ausländische Strafverfolgungsbehörde	1	4	
Sonstige Behörde (nicht iS.v. §§ 13,16 GwG)	4	3	
Summe	530	549	-3.5%

Quelle: Bundeskriminalamt 2007

d. Anzahl und Entwicklung „Verdachtsanzeigen nach GwG“ in den Bundesländern

Aus der **Tabelle B.1-4** ist die Verteilung der Verdachtsanzeigen nach GwG aufgeschlüsselt nach den für das Clearingverfahren zuständigen Bundesländern ersichtlich. Wie in den vorangegangenen Jahren stammten die meisten Verdachtsanzeigen aus den Bundesländern Bayern (2146 Fälle), Nordrhein-Westfalen (2142 Fälle), Baden-Württemberg (1109 Fälle) und Hessen (1074 Fälle).

In allen Bundesländern ist gegenüber dem letzten Jahr ein Anstieg festzustellen. Hohe prozentuale Zunahmen verzeichnen insbesondere Thüringen (70 %), Sachsen-Anhalt (58 %), Brandenburg (55 %) und Bremen (51 %), Bayern (+468), Nordrhein-Westfalen (+ 367) und Niedersachsen (+ 196) verzeichnen hohe absolute Zuwächse.

⁵³⁷ Vgl. Bundeskriminalamt 2007, S. 12.

Tabelle B.1-4: Anzahl und Entwicklung der „Verdachtsanzeigen nach GwG“ in den Bundesländern⁵³⁸

Bundesland	Anzahl		Veränderung Zum Vorjahr
	2006	2005	
Baden-Württemberg	1.109	964	15,0%
Bayern	2.164	1.696	27,6%
Berlin	573	533	7,5%
Brandenburg	198	128	54,7%
Bremen	131	87	50,6%
Hamburg	420	361	16,3%
Hessen	1.074	1.063	1,0%
Mecklenburg-Vorpommern	98	89	10,1%
Niedersachsen	747	551	35,6%
Nordrhein-Westfalen	2.142	1.775	20,7%
Rheinland-Pfalz	339	269	26,0%
Saarland	91	65	40,0%
Sachsen	298	212	40,6%
Sachsen-Anhalt	171	108	58,3%
Schleswig-Holstein	336	246	36,6%
Thüringen	160	94	70,2%
Summe	10.051	8.241	22,0%

Quelle: Bundeskriminalamt 2007

e. Hinweise auf mögliche Straftaten (aus Sicht der Meldeverpflichteten)

Die im Jahr 2006 an die FIU übermittelten Verdachtsanzeigen nach dem GwG und andere Hinweise auf Geldwäsche enthielten insgesamt 3.490 Hinweise auf Straftatbestände. Mehrfachnennungen pro Anzeige waren möglich. Gegenüber 2005 (1.259 Hinweise) bedeutet dies eine Zunahme um 177 %.

Die Anzahl der Anzeigen mit Hinweisen auf mögliche Betrugsdelikte hat sich mit 2.789 Nennungen gegenüber dem letzten Jahr (735 Nennungen) nahezu vervierfacht. Unter den 2.789 Nennungen waren 1.913 Verdachtsanzeigen im Zusammenhang mit dem Phänomen „Phishing“ / „Financial Agents“⁵³⁹.

Für 2006 wird der Straftatbestand „Geldwäsche“ in der nachfolgenden **Tabelle B.1-5** nicht mehr explizit ausgewiesen, da dieser – außer bei Anzeigen zur Terrorismusfinanzierung – grundsätzlich unterstellt werden kann.

⁵³⁸ Vgl. Bundeskriminalamt 2007, S. 13.

⁵³⁹ Vgl. Bundeskriminalamt 2007, S. 14.

Tabelle B.1-5: Hinweise auf mögliche Straftaten (aus Sicht der Meldeverpflichteten)⁵⁴⁰

Möglicher Straftatbestand	Anzahl		Veränderung Zum Vorjahr
	2006	2005	
Betrug	2.789	735	279,5%
Urkundenfälschung	273	111	145,9%
Steuerdelikte	111	125	-11,2%
Insolvenzdelikte	47	21	123,8%
Betäubungsmitteldelikte	40	50	-20,0%
Staatsschutzdelikte	33	31	6,5%
Unerlaubtes Glücksspiel	33	6	450,0%
Untreue	33	26	26,9%
Diebstahl	29	7	314,3%
Erpressung	6	3	100,0%
Sonstiges	96	144	-33,3%
Summe	3.490	1.259	172,2%

Quelle: Bundeskriminalamt 2007

f. Verdachtsanzeigen mit Vermögenstransfer in das Ausland

Bei den angezeigten Vermögenstransfers in das Ausland ist eine erhebliche Zunahme von Transaktionen nach Russland (+362 Nennungen) und in die Ukraine (+156 Nennungen) zu verzeichnen. Dieser Anstieg ist in erster Linie mit der zunehmenden Anzahl von Verdachtsanzeigen zu „Financial Agents“ zu erklären⁵⁴¹.

Ein auffallend hoher Rückgang ist bei Transaktionen nach Nigeria (-41 %) festzustellen, nachdem bereits in 2005 eine Abnahme um 22 % zu registrieren war. Hintergrund dafür dürften die in den Vorjahren schwerpunktmäßig im Rahmen von Verdachtsanzeigen erstatteten Hinweise zu vollendeten Betrugssachverhalten in Zusammenhang mit so genannten „Nigeria-Briefen“⁵⁴² sein. Diese waren im Berichtszeitraum kaum noch Gegenstand von Verdachtsanzeigen.

⁵⁴⁰ Vgl. Bundeskriminalamt 2007, S. 14.

⁵⁴¹ Vgl. Bundeskriminalamt 2007, S. 15.

⁵⁴² Vorwiegend in Nigeria ansässige Betrüger versenden Angebotsschreiben mit der Aufforderung, bei dem Transfer von Millionenbeträgen ins Ausland behilflich zu sein. Hierfür werden den potentiellen Interessenten hohe Provisionsbeträge in Aussicht gestellt. Die Täter verlangen vor Abwicklung des Geschäftes Gebühren, die vorwiegend nach Nigeria zu transferieren sind. Diese vorab gezahlten Beträge sind verloren, da ein tatsächliches Geschäft nie beabsichtigt ist, sondern ausschließlich zur betrügerischen Erlangung der Gebühren dient.

Tabelle B.1-6: Verdachtsanzeigen mit Vermögenstransfer in das Ausland⁵⁴³

Zielland	Anzahl		Veränderung Zum Vorjahr
	2006	2005	
Russland	500	138	262,3%
Ukraine	213	57	273,7%
Türkei	112	100	12,0%
China	105	123	-14,6%
Nigeria	96	162	-40,7%
Spanien	91	114	-20,2%
Niederlande	86	114	-24,6%
USA	84	100	-16,0%
Frankreich	78	80	-2,5%
Österreich	77	53	100,0%
Sonstige	1.530	1.542	-0,8%
Summe	2.973	2.583	15,1%

Quelle: Bundeskriminalamt 2007

g. Verdachtsanzeigen mit Vermögenstransfer aus dem Ausland

Bei den gemeldeten verdächtigen Vermögenstransfers aus dem Ausland sind größere Zunahmen vor allem für Spanien (+53 %) und Österreich (+48 %) feststellbar. Dagegen ist bei Großbritannien ein überproportionaler Rückgang von 128 auf 79 (-38 %) zu verzeichnen.

Tabelle B.1-6: Verdachtsanzeigen mit Vermögenstransfer aus dem Ausland⁵⁴⁴

Herkunftsland	Anzahl		Veränderung Zum Vorjahr
	2006	2005	
USA	168	186	-9,7%
Russland	139	123	13,0%
Kasachstan	126	127	-0,8%
Schweiz	105	106	-0,9%
Spanien	98	64	53,1%
Italien	82	88	-6,8%
Frankreich	81	77	5,2%
Grossbritannien	79	128	-38,3%
Österreich	68	46	47,8%
Niederlande	58	60	-3,3%
Sonstige	1.363	960	42,0%
Summe	2.367	1.965	20,5%

Quelle: Bundeskriminalamt 2007

⁵⁴³ Vgl. Bundeskriminalamt 2007, S. 15.

⁵⁴⁴ Vgl. Bundeskriminalamt 2007, S. 15.

h. Bearbeitungsstand am Ende des Berichtsjahres

Im Jahr 2006 wurden von den 10.051 Verdachtsanzeigen nach dem GwG in ca. 6 % der Fälle die polizeilichen Ermittlungen ohne Restverdacht abgeschlossen. In rund 25 % der Fälle erfolgte der Abschluss der Ermittlungen, ohne dass aus polizeilicher Sicht ein Restverdacht ausgeräumt werden konnte. In ca. 35 % der Vorgänge war die Bearbeitung bei den Clearingstellen am Jahresende noch nicht abgeschlossen.

Bei ca. 32 % der Vorgänge hatte sich im Clearingprozess der Verdacht der Geldwäsche bzw. einer sonstigen Straftat so weit erhärtet, dass die Verfahren zur weiteren Bearbeitung an eine entsprechende polizeiliche Fachdienststelle abgegeben wurden. In weiteren ca. 2 % der Fälle erhärtete sich der Verdacht einer Steuerstraftat, sodass die Verfahren an Finanzbehörden abgegeben wurden. (Siehe **Tabelle B. 1-7**)

Tabelle B.1-7: Bearbeitungsstand am Ende des Berichtsjahres⁵⁴⁵

Bearbeitungsstand	Anzahl der Geldwäscheverdachtsanzeigen
Einstellungsanregung ohne Restverdacht	6.32%
Einstellungsanregung mit Restverdacht	24.58%
Angabe des Verfahrens an andere polizeiliche Fachdienststelle	31.9%
Abgabe an Finanzbehörde	2.31%
Sachbearbeitung noch nicht abgeschlossen	34.89%

Quelle: Bundeskriminalamt 2007

2. Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften gemäß § 11 Abs. 9 GwG

a. Einleitung

Nach § 11 Abs. 9 GwG werden die zuständigen Staatsanwaltschaften verpflichtet, der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen des Bundeskriminalamtes entsprechend § 482 Abs. 2 dt.StPO die Erhebung der öffentlichen Klage in Strafverfahren mitzuteilen, zu denen eine Anzeige nach § 11 Abs. 1 GwG erstattet wurde⁵⁴⁶. Die

⁵⁴⁵ Vgl. Bundeskriminalamt 2007, S. 23.

⁵⁴⁶ Vgl. Fülber/ Aepfelbach/Langweg, Geldwäschegesetz, § 11 GwG, Rn 231.

staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen werden innerhalb der FIU gesammelt, in einer Datenbank erfasst sowie statistisch und inhaltlich ausgewertet, um⁵⁴⁷

- die Bedeutung von Verdachtsanzeigen für die Strafverfolgung besser zu bewerten,
- den forensischen Mehrwert von Verdachtsanzeigen beurteilen und
- Maßnahmen zur Optimierung des Rückmeldeverhaltens der Staatsanwaltschaften ergreifen bzw. initiieren zu können.

b. Statistische Auswertung

Im Jahr 2006 wurden 3.018 staatsanwaltliche Rückmeldungen gemäß § 11 Abs. 9 GwG erfasst. Im Vergleich zu 2005 ist eine Zunahme der Anzahl der Rückmeldungen um 80 % festzustellen. Bei einer Gesamtzahl von 10.051 erstatteten Verdachtsanzeigen ist die Anzahl der Rückmeldungen jedoch immer noch optimierungsfähig. Die Entwicklung des Rückmeldeverhaltens seitens der Staatsanwaltschaften stellt sich – mit Blick auf die Anzahl der Anzeigen nach dem GwG – seit 2003 wie folgt dar:

Tabelle B.2-1: Rückmeldungen gem. § 11 Abs. 9 GwG (2003-2006)⁵⁴⁸

Jahr	Anzahl der Rückmeldungen	Anzahl VA nach GwG	Differenz
2003	13	6.017	6.004
2004	518	8.062	7.544
2005	1.680	8.241	6.561
2006	3.018	10.051	7.033

Quelle: Bundeskriminalamt 2007

c. Inhaltliche Auswertung

Von den insgesamt 3.018 eingegangenen Rückmeldungen handelte es sich in 2.616 Fällen um Einstellungsverfügungen (ca. 87%). In 2005 hatte die Quote der Einstellungen noch ca. 77% betragen. Dieser Anstieg erklärt sich im Wesentlichen durch die im Vergleich zum Vorjahr erhebliche Steigerung der Rückmeldungen aus Hessen, von denen 95 % auf Einstellungsverfügungen entfielen⁵⁴⁹.

Diese Rückmeldungen teilen sich nach der Art der Entscheidung wie folgt auf:

⁵⁴⁷ Vgl. Bundeskriminalamt 2007 S. 37.

⁵⁴⁸ Vgl. Bundeskriminalamt 2007 S. 37.

⁵⁴⁹ Vgl. Bundeskriminalamt 2007 S. 41.

Tabelle B.2-2: Rückmeldung nach der Art der Entscheidung ⁵⁵⁰

Rückmeldung nach der Art der Entscheidung	
gem. § 170 Abs. 2 dt.StPO (Verdachtslage nicht ausreichend)	2.518
gem. § 154 Abs. 1 dt.StPO (unwesentliche Nebenstrafe)	20
gem. § 153 Abs. 1 dt.StPO (Nichtverfolgung von Bagatellsachen)	29
gem. § 205 dt.StPO (vorläufige Einstellung)	25
gem. § 152 Abs. 2 dt.StPO(fehlender Anfangsverdacht)	14

Quelle: Bundeskriminalamt 2007

Einstellungsverfügungen nach § 154 Abs. 1 dt.StPO wurden überwiegend damit begründet, dass zu erwarten war, dass der Beschuldigte wegen eines anderen Tatbestands verurteilt wird, so dass das Strafmaß für die Verfolgung der Geldwäsche nicht ins Gewicht fallen würde.

Bei den Einstellungen gemäß § 153 Abs. 1 dt.StPO betrachteten die Staatsanwaltschaften die Schuld des Täters als gering und sahen kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung. Verfügungen nach § 205 dt.StPO betrafen Sachverhalte, in denen aufgrund der zu erwartenden Abwesenheit des Angeschuldigte (zumeist wegen dauerhaften Auslandsaufenthaltes) das Verfahren vorläufig eingestellt werden musste. In 14 Fällen wurde nach Prüfung durch die Staatsanwaltschaft wegen fehlenden Anfangsverdachts gemäß § 152 Abs. 2 dt.StPO von einer Verfahrenseinleitung abgesehen.**(Siehe Tabelle B. 2-1)**

Alle vorgenannten Einstellungen wurden als inhaltlich nicht auswerterelevant eingestuft, da – über die strafprozessuale Begründung hinaus – keine weiteren wesentlichen Informationen mitgeteilt wurden.

III. Geldwäscheverdachtshäufigkeit und Verurteilungen bei Geldwäsche

1. Materiellrechtliche Ebene (Geldwäschehäufigkeit)

In den ersten Jahren nach der Einführung des Geldwäschetatbestandes wies die bundesweite (polizeiliche) Kriminalstatistik jährlich deutliche Zuwachsraten auf.

⁵⁵⁰ Vgl. Bundeskriminalamt 2007 S. 41.

Für das Jahr 1998 ergab sich dann erstmals ein Rückgang auf eine Gesamtzahl von 483 entsprechend verdächtiger Personen. Im Jahr 1999 veränderte sich die Zahl dann wiederum nach oben; insgesamt wurde 604 verdächtige Personen registriert (siehe **Tabelle B.3-1**). Mit Blick auf die Entwicklung in den letzten beiden Jahren kann man nicht mehr von einer eindeutigen Entwicklung sprechen, weder – wie in den ersten Jahren – im Sinne eines kontinuierlichen Anstiegs noch im Sinne eines Rückganges. Dies gilt um so mehr in Anbetracht des Umstandes, dass sich die Fall- und Verdächtigenzahlen sehr unterschiedlich entwickeln. So weist die Zahl der Tatverdächtigen von 2005 zu 2006 eine sehr viel größere Zunahme auf als in anderen Vergleichszeiträumen, ohne dass vergleichbare ursächliche Ereignisse wie in den Jahren 2001 und 2002 (Bargeldeinführung des Euro, Terroranschläge) vorgelegen hätten. Ausserdem war der Anteil der Frauen (Siehe Tabelle B.3-1) an der Gesamtzahl der Tatentypen der ermittelten Tatverdächtigen relativ gering und zwar ca. um ein Drittel bis ein Viertel verglichen mit den Männern.

Tabelle B.3-1: Geldwäscheverdachtshäufigkeit aus der Polizeiperspektive 1994-2006

Gesamtzahl der ermittelten Tatverdächtigen													
	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Gesam.	232	399	459	568	483	604	840	1.039	1.253	945	937	1.063	2.047
männl.	189	321	376	477	358	450	626	808	923	717	696	1.214	2.025
weibl.	43	78	83	91	125	154	214	231	330	228	241	839	622

Quelle: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 1994-2006

2. Gerichtliche Verurteilte

**Tabelle B.3-2: Verurteilungen bei Geldwäsche im Spiegel der deutschen
Gerichtspraxis**

Jahr	Verurteilungen bei Geldwäsche im Spiegel der deutschen Gerichtspraxis				
	§ 261 Abs. 1 dt.StGB Verschleierungs- tatbestand	§ 261 Abs. 2 dt.StGB Isolierungs- tatbestand	§ 261 Abs. 4 dt.StGB Bes. schwerer Fall	§ 261 Abs. 1 dt.StGB Leichtfertigkeit	Insg.
1993	3	-	-	-	3
1994	16	-	-	-	16
1995	12	2	1	-	15
1996	23	1	-	-	24
1997	15	5	1	-	21
1998	19	1	4	1	25
1999	37	3	3	5	48
2000	18	2	3	15	38
2001	88	4	6	8	106
2002	102	15	17	14	148
2003	137	12	11	11	171
2004	116	7	7	14	144
2005	87	7	14	21	129
Insg.	673 (75,8%)	59 (6,6%)	67 (7,5%)	89 (10,1%)	888 (100,0%)

Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung 1993-2005 (Tab. 2.4. und 5)⁵⁵¹; Prozentuierung nach eigener Berechnung.

Bezogen auf die Geldwäsche ergibt sich daraus, dass seit Inkrafttreten des § 261 dt.StGB insgesamt 888 Personen (1993-2005) wegen Geldwäsche verurteilt wurden. Der weitaus meiste Teil der Personen, 673 Personen oder 75,8%, wurden wegen eines sog. Verschleierungstatbestands⁵⁵² (§ 261 Abs. 1 dt.StGB) rechtskräftig verurteilt. Erstaunlich hat sich herausgestellt, dass nur 59 Personen (6,6%) wegen eines sog. Isolierungstatbestandes⁵⁵³ (§ 261 Abs. 2 dt.StGB) verurteilt wurden. (Siehe **Tabelle B. 3-2**) Auch im Vergleich zu den absoluten Zahlen in **Tabelle B. 3-2** zeigt sich, dass eine geringe Zahl (nur 89 Personen oder 10,1%) von Verurteilungen auf Straftaten wegen Leichtfertigkeit (§ 261 Abs. 5 dt.StGB) zurückgehen.

⁵⁵¹ Online-Datenangebote des Statistischen Bundesamtes, S. www.destatis.de.

⁵⁵² Vgl. Oswald, Bekämpfung der Geldwäsche, S. 68.; Leip, Geldwäsche, S. 126 ff.

⁵⁵³ Vgl. Oswald, Bekämpfung der Geldwäsche, S. 69.; Leip, Geldwäsche, S. 140 ff.

3. Abschließende Bewertung

Die Geldwäsche in ihrer derzeit implementierten Form erscheint bislang – jedenfalls vor dem Hintergrund der deutschen Praxis – nicht unbedingt geeignet, die typischen OK – Komplexe zu erfassen, die eigentlich das primäre Ziel der in der Einleitung kurz umrissenen Doppelstrategie Geldwäsche/Gewinnabschöpfung darstellen. Ein deutliches Indiz hierfür ist nicht nur die geringe Anzahl und die Struktur der hier ausgewerteten Gerichtsverfahren. Auch auf der polizeilichen Ebene deutet sich die relative Wirkungslosigkeit des derzeitigen, auf Verdachtsmeldungen als entscheidendem Input-Faktor aufbauenden Verfolgungsansatzes an: es gibt nämlich kaum verfahrensunabhängige Ermittlungsverfahren. Als entscheidender Problempunkt erweist sich der meist nicht zu erbringende Vortatnachweis⁵⁵⁴. Demgemäß erfolgten die bisher erreichten Verurteilungen fast ausschließlich auf der Basis von Erkenntnissen aus verfahrensintegrierten Ermittlungen.

Zu diesem Befund passen auch die persönlichen Daten der Verurteilten. Diese deuten darauf hin, dass mit dem Geldwäsetatbestand recht häufig ein Täterkreis aus dem Angehörigenbereich – nicht selten handelte es sich um Freundinnen, Ehefrauen oder Mütter der Vortäter – getroffen wird, der ansonsten ohnehin wegen Beihilfe strafbar wäre. Insoweit erscheint die Geldwäschestrafbarkeit in gewissem Sinne als eine neue – sanktionell verschärfte - Beihilfestrafbarkeit⁵⁵⁵.

⁵⁵⁴ Vgl. Oswald, wistra 1997, 328, 330.

⁵⁵⁵ Vgl. Kilchling, Gewinnabschöpfung in Europa, S. 60

§ 8 Das besondere Problem der sog. „Selbstwäsche“

A. Begriff der Selbstwäsche und ein grundlegendes Regelungsproblem

I. Begriff der Selbstwäsche

Im Mittelpunkt der materiell-rechtlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche steht der Geldwäschetatbestand des § 261 dt.StGB⁵⁵⁶ bzw. § 2 TwGBG⁵⁵⁷. Dennoch sind wesentliche Aspekte dieses immer noch recht neuartigen Tatbestandes bis heute nicht abschließend geklärt. Aus seiner – in erster Linie politischen⁵⁵⁸ - Entstehungsgeschichte beider Länder folgt, dass es sich im Grunde um ein zur Strafnorm erklärtes Fahndungskonzept⁵⁵⁹ handelt. Pieth spricht sehr plastisch von einer „ermittlungstaktisch motivierten Neuerfindung“⁵⁶⁰. Daher ist nur schwer erkennbar⁵⁶¹, worin überhaupt der materielle Unrechtsgehalt der Geldwäsche liegen soll⁵⁶². Die Änderung des Geldwäschestrafrechts in Deutschland im Jahre 1998⁵⁶³ erfaßt in den Tatbeständen des § 261 dt.StGB – unter teilweiser Aufgabe des bis dahin im 21. Abschnitt, insbes. bei den Verwertungsdelikten, verfolgten Grundprinzip der Strafflosigkeit für Selbstbegünstigungshandlung – nunmehr ausdrücklich auch die sog. „Selbstwäsche“ durch den Vortäter. Diese Änderung entspricht einem Bedürfnis der Praxis zur Ausschaltung von Strafbarkeitslücken⁵⁶⁴. In den entsprechenden Fällen bleibt die Geldwäsche allerdings wegen des in § 261 Abs. 9 S. 2 dt.StGB neu aufgenommenen

⁵⁵⁶ S. Anhang II.

⁵⁵⁷ S. Anhang I.

⁵⁵⁸ Unübersehbar ist in diesem Bereich vor allem der Druck von Seiten der USA (vgl. hierzu etwa Arzt, Amerikanisierung der Gerechtigkeit, S. 259 ff.; ders., ZStW 1999, 757 ff., 769 f.; Schubarth in: Bemann-Festschr., 430 ff.;;) Auch Scherp, wistra 1998, 81 ff., 84 berichtet von recht massiven (wirtschaftlichen) Sanktionsdrohungen Amerikas gegenüber Ländern, die sich einer aus amerikanischer Sicht zu laxen Geldwäschebekämpfung „schuldig machen“. Taiwanische Gesetzgebung, Vgl. Cai, Qian-Lin, Die Praxisanwendung der Bekämpfung der Geldwäsche, S. 426 ff.

⁵⁵⁹ Findeisen, wistra 1997, 121.

⁵⁶⁰ Pieth, SchwZStrR 1995, 225 ff., 226.

⁵⁶¹ Vgl. Hassemer, WM, 1995/3, 22.; Schittenhelm in: Lenckner-Festschr. 519 ff., 522 spricht diesbezüglich gar von einem „Rätsel“.

⁵⁶² Knorz, Unrechtsgehalt, 146 f.

⁵⁶³ Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 4. 5. 1998, BGBl. I, S. 845.

⁵⁶⁴ S. Oswald, Bekämpfung der Geldwäsche, 141 f.

persönlichen Strafausschließungsgrundes (mitbestrafte Nachtat) weiterhin straflos⁵⁶⁵.

Schon die ursprüngliche Fassung des TwGBG am 23.10.1996 hatte schon die „Selbstwäsche“ unter Strafe⁵⁶⁶ gestellt. Die erste Änderung des TwGBG hat die Bestrafung zwischen „Selbstwäsche“ und „Geldwäsche für jemand anderen“ (§ 2 TwGBG) weiter differenziert⁵⁶⁷.

II. Grundlegendes Regelungsproblem

In Deutschland hat die weite Formulierung des Gesetzwortlauts im Geldwäschestrafrecht und die gesetzgeberischen Überlegungen über die täterspezifischen Regelungsfragen dazu geführt, die Straflosigkeit der „Selbstwäsche“⁵⁶⁸ in Zweifel zu ziehen.

In Rahmen dieses Themas stellt sich eine spezielle Frage: Kann der Vortäter sein eigener Geldwäscher sein? Dieser Kernpunkt muss bearbeitet werden. Für das Phänomen gibt es noch keine Feststellungen. Nach einer Postpendenzfeststellung nach der Rechtsprechung des BGH⁵⁶⁹ hat eine Verurteilung wegen § 261 dt.StGB zu erfolgen, wenn der Täter des § 261 dt.StGB nur möglicherweise an der Vortat als Mittäter oder Gehilfe beteiligt war. § 261 Abs. 9 S. 2 dt.StGB schließt im Hinblick auf den Grundsatz „in dubio pro reo“ der Straflosigkeit von Selbstbegünstigungshandlungen eine Doppelstrafung des Vortäters aus. In Taiwan, TwGBG gibt es eine genau entgegengesetzte Bestimmung. In § 2 Abs. 1 TwGBG heißt es: „Wer einen Vorteil aus dem Gegenstand oder des Eigentums erzielt, welcher oder welches aus einem selbst begangenen Verbrechen herrührt, dessen Herkunft verschleiert oder verbirgt, wird wegen Geldwäsche bestraft.“ Nach § 11 Abs. 1 TwGBG ist die Strafe Freiheitsstrafe unter fünf Jahre.

Auffällig ist als, dass es große Unterschiede zwischen taiwanischen und deutschen Geldwäschestrafrechtstatbeständen gibt. Der deutsche Gesetzgeber hat durch die Kreation eines persönlichen Strafausschließungsgrundes in § 261 Abs. 9 S. 2 dt.StGB die theoretische Anwendung der Doppelbestrafung praktisch wieder zurückgenommen. Das heißt, dass man dabei offenbar annahm, der Wortlaut des § 261 Abs. 9 S. 2 dt.StGB erfasse auch die vom alleinigen Vortäter begangene

⁵⁶⁵ Vgl. Kilchling, wistra, 00, 240, 243.

⁵⁶⁶ TwBILY, 1996/10, Bd. 85, Nr.47, S. 54 ff.

⁵⁶⁷ Vgl. TwBILY, 2007/7, Bd. 96, Nr. 54, S. 530 ff.

⁵⁶⁸ Solcher Begriff s. Kilchling, wistra 1998, 241, 243.

⁵⁶⁹ Vgl. BGHst 32 55ff.

selbstbegünstigende Geldwäsche. Auch in der Literatur werden keine Bedenken gegen die Anwendbarkeit des § 261 Abs. 9 S. 2 dtStGB auf diesen Fall geäußert⁵⁷⁰. Die herrschende Meinung in der taiwanischen Literatur ist der Auffassung, die Geldwäsche habe eine strukturelle Verwandtschaft mit Hehlerei und Begünstigung. Deshalb befürwortet sie eine Doppelbestrafung.

B. Die internationalen Vorgaben - fehlendes Harmonisierungspostulat bei der „Selbstwäsche“

Ebenfalls keine Rechtseinheitlichkeit besteht bei der Bestrafung des Vortäters und Teilnehmers als späterer Geldwäscher. Während durch den Rückgriff auf § 261 Abs. 9 S. 2 dt.StGB die Bestrafung ausgeschlossen wird, erweist sich das taiwanische Geldwäschestrafrecht auch diesbezüglich als weitergehend. Die Selbstbegünstigungshandlung ist ausdrücklich der Strafbarkeit unterworfen⁵⁷¹. Nach dem Wiener Übereinkommen, dem Europaratsübereinkommen und der Geldwäscherichtlinie besteht jedoch keine Verpflichtung zur Einbeziehung oder Auslassung der Vortatbeteiligten - ausdrücklich werden die „Vortat eines andern“ und Selbstwäsche genannt – das heißt, dass grundsätzlich auch ein an der Vortat Beteiligter Geldwäsche an hieraus stammenden Vermögensgegenständen begehen könnte⁵⁷². Diese Entscheidung soll dem nationalen Gesetzgeber überlassen bleiben⁵⁷³.

Auch die vierzig Empfehlungen der FATF regeln: „Länder können festlegen, dass das Verbrechen der Geldwäsche nicht auf Personen anzuwenden ist, die eine Vortat begangen haben, wenn dies durch grundlegende Prinzipien ihrer Gesetzgebung vorgeschrieben ist.“⁵⁷⁴

Dass dies der inter- und supranationalen Vorgabe entspricht, erhellt auch Art. 6 Nr. 2 lit. b Europaratsübereinkommen⁵⁷⁵, wonach vorgesehen werden kann, den Vortäter von der Geldwäschestrafbarkeit auszunehmen; hieraus ergibt sich, dass im Grundsatz auch der Vortäter wegen Geldwäsche strafbar sein kann⁵⁷⁶. Daher

⁵⁷⁰ Vgl. Kreß, wistra 1998, 121(126); Arzt/Weber, BT, § 29 Rn. 31; Wessels/Hillenkamp, BT 2, Rn 897; Lackner/Kühl, § 261 Rn. 10; Tröndle/Fischer, § 261 Rn. 18.

⁵⁷¹ Vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 TwGBG; S. auch Anhang I. B.

⁵⁷² Vogel, ZStW 109(1997), 335, 339; Gentik, Geldwäschestrafrecht, S.101.

⁵⁷³ Vgl. Art. 6 Abs. 2 b) des Europaratsübereinkommens.

⁵⁷⁴ Siehe Empfehlung 1. der FATF, Sprachendienst des BLKA hat den englischen Originaltext des „the FATF 40 Recommendations (2003)“ auf deutsch übersetzt.

⁵⁷⁵ Der ursprüngliche Satz lautet: „, it may be provided that the offences set forth in that paragraph do not apply to the persons who committed the predicate offence“.

⁵⁷⁶ Vgl. Council of Europe (Council of Europe, Explanatory report on the Convention on Laundering,

unterliegt die Einheitlichkeit des Täterkreises an diesem Punkt nicht einem strikten Harmonisierungspostulat. Der nationale Gesetzgeber nimmt eine fehlende Rechtseinheitlichkeit bewußt in Kauf.

C. Lösung in Deutschland

I. Allgemeines

Nach den internationalen Vorgaben sachlich nicht ganz einheitlich ist die Umsetzung auch mit Blick auf den erforderlichen Vortatbezug. Während manche europäische Staaten – unter ihnen Deutschland (§ 261 dt.StGB) – die Vortat eines anderen verlangen⁵⁷⁷, verzichten zahlreiche andere Staaten entsprechend der inter- und supranationalen Vorgaben auf ein derartiges Erfordernis⁵⁷⁸ und lösen die Frage durch Konkurrenzregeln⁵⁷⁹. Die erstgenannte Lösung führt zu Problemen, wenn es zwar möglich, aber nicht nachweisbar ist, dass der Geldwäscher auch an der Vortat beteiligt war. Unter Rückgriff auf die Rechtsfigur der Postpendenz hat der BGH gleichwohl (eindeutig) wegen Geldwäsche verurteilt, was freilich in der Literatur auf deutliche Kritik gestoßen ist⁵⁸⁰. Nicht mehr erforderlich ist nach der neuen Fassung des § 261 dt.StGB, dass der Vortäter ein anderer gewesen ist. Seitdem kann auch er die Geldwäsche als Täter vorgenommen haben. Er wird hierfür jedoch nicht bestraft, wenn er wegen seiner Vortat strafbar ist (§ 261 Abs. 9 S. 2 dt.StGB)⁵⁸¹.

Zahlreiche Fragen, die sich auf den Umfang der Vorschrift beziehen, bleiben unbeantwortet. Der Gesetzgeber hatte zwar die Möglichkeit, einige Grundsätze zu formulieren, damit die Gesetzesanwendung reibungslos verläuft, er hat jedoch darauf verzichtet, weil er auf die möglichst weiteste Auslegung des Tatbestandes abzielte. Im Schrifttum ist heftig umstritten, ob die vom Gesetzgeber eingeführten

Search, Seizure and Confiscation of the Proceeds from Crime, Strasbourg 1991) S. 20 f.

⁵⁷⁷ Ebenso § 165 ö.StGB; Sec. 93A-C CJA.

⁵⁷⁸ Vgl. Art. 305bis schweiz.StGB (hierzu Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, BT S. 76, der die Strafbarkeit des Vortäters für „absurd“ hält); Art. 222-38 Code pénal; Art. 301 (neuer) Código penal. Vgl. Vogel, ZStW 109 (1997), S. 335, 346.

⁵⁷⁹ Vgl. hierzu das italienische Recht: „fuori dei casi di concorso nel reato“, Art. 648bis Abs. 1 und 648ter Abs. 1 Codice penale. Vgl. Vogel, ZStW 109 (1997), S. 335, 346.

⁵⁸⁰ BGH wistra 1995, 310 mit Körner; dt.StGB § 261/1: Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG und „in dubio pro reo“; bereits zuvor für Straflosigkeit in diesen Fällen Körner/Dach, Geldwäsche, 1994, S. 38.

⁵⁸¹ Stree in Schönke/Schröder Strafgesetzbuch, 27. Auflage, § 261 Fn. 5.

Kriterien befriedigend sind⁵⁸²; deshalb versuchen manche Autoren eine Reihe von soliden Kriterien zu entwickeln, die im folgenden analysiert werden.

II. Die theoretischen Ansätze

1. Der Grundsatz der Straffreiheit von Selbstbegünstigung

Die Frage nach der Strafbarkeit der Selbstbegünstigungshandlung gewinnt eine besondere Bedeutung bei den Anschlussstaten, weil der Kreis der Straftatbestände des 21. Abschnitts des dt.StGB diesen Bereich betrifft: Der Vortäter musste stets „ein anderer“ gewesen sein als der Anschluss Täter. War dies nicht der Fall, war die Anwendung der betreffenden Vorschrift (grundsätzlich) tatbestandlich ausgeschlossen. Die Hilfeleistung bei der Begünstigung nach § 257 dt.StGB oder bei der Vereitelung der Bestrafung nach § 258 dt.StGB kann auch eine Selbstbegünstigung sein. Trotzdem sind bei diesen Delikten keine allzu großen Schwierigkeiten aufgetreten, die Strafflosigkeit solcher Handlungen zu erkennen. Die Gründe dafür hängen mit der Struktur dieser Tatbestände zusammen, die ganz anders ist als die des § 261 dt.StGB.

Nach der Neufassung⁵⁸³ verlangt § 261 dt.StGB nicht mehr die Vortat „eines anderen“. Damit kann Geldwäsche grundsätzlich sowohl vom Vortäter selbst als auch vom Teilnehmer der Vortat begangen werden. Zwar verhindert die Neuregelung des § 261 Abs. 1 dt.StGB eine Strafflosigkeit in Fällen, bei denen eine Alleintäterschaft des Geldwäschers hinsichtlich der Vortat zweifelhaft ist⁵⁸⁴. Gleichzeitig eröffnet sich jedoch die Möglichkeit der Doppelbestrafung des Vortäters. Dieser soll allerdings bei Selbstbegünstigungshandlungen nicht der erneuten Strafbarkeit unterworfen sein. Daher schließt § 261 Abs. 9 S. 2 dt.StGB eine Bestrafung des Vortatbeteiligten wegen Geldwäsche aus. Diese Regelung entspricht dem Gedanken des § 257 Abs. 3 Abs. 3 S. 1 dt.StGB⁵⁸⁵.

Nach dem Grundsatz der Straffreiheit von Selbstbegünstigung gibt es Fälle, bei denen das Unrecht des Nachtatverhaltens entfällt, oder genauer gesagt: Die (reine)

⁵⁸² Vgl. Mitsch, Strafrecht BT, § 5, Rn. 40; Kreß, 121, 126; Kilchling, wistra, 241, 243.

⁵⁸³ Art. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität v. 4. Mai 1998 (BGBl I, S. 485).

⁵⁸⁴ Ausführlich Schittenhelm in: Lenckner-Festschr., S. 519, 537 f.

⁵⁸⁵ Vgl. Tröndle/Fischer, § 259 Rn. 46; Gentzik, Geldwäschestrafrecht, S. 96 f.; Schönke/Schröder/Stree, § 261 Rn. 5; krit. Zur Neuregelung Schittenhelm, Lenckner-FS 537 f.; Joerden, Fremd- und Eigenreferenz bei den Anschlussdelikten, S. 771 ff.

Selbstbegünstigung des Vortäters nach der Tat beeinträchtigt gar kein Rechtsgut und kann daher auch nicht Unrecht sein. Wenn die herrschende Meinung insbesondere im Rahmen von § 257 dt.StGB davon spricht, dass die Straflosigkeit der Selbstbegünstigung letztlich auch auf dem Gedanken der mitbestraften Nachtat beruhe⁵⁸⁶, so wird dies der Konstellation nicht gerecht. Denn für den Alleintäter der Vortat ergibt sich dies durch das Merkmal „einem anderen“, für die Beteiligten an der Vortat wird es durch von § 257 Abs. 3 S. 1 dt.StGB⁵⁸⁷ herbeigeführt. Die Mitbestrafung einer Nachtat setzt – wie gesagt – grundsätzlich ein eigenständiges Unrecht dieser Nachtat voraus. Wenn es aber Sinn und Zweck der Strafbarkeit der Begünstigung ist, den Vortäter von seinen Helfershelfern zu isolieren und ihm somit (indirekt) den Tatanreiz zu nehmen, dann kann dieser Zweck gar nicht verletzt werden, wenn der Vortäter sich selbst begünstigt. Denn eine gesetzgeberische Absicht, einen Täter von sich selbst zu isolieren, kann es sinnvollerweise nicht geben⁵⁸⁸. Das aber bedeutet, dass eine Selbstbegünstigung schon per se mangels Rechtsgutsverletzung kein Unrecht darstellt und nicht erst im Konkurrenzwege hinter die Vortat zurücktritt. Daraus können nun die Konsequenzen für die Beantwortung der eingangs gestellten Frage gezogen werden, ob sich nämlich eine Übertragung der neuen gesetzgeberischen Lösung für § 261 dt.StGB auch auf die anderen Delikte des 21. Abschnitts empfiehlt. Der eigentlich kritische Fall ist dabei offenbar der des Alleintäters, d. h. desjenigen, der sowohl die Vortat als auch die Anschlussstat (sofern dies nach der jeweiligen Tatbestandsfassung überhaupt möglich ist⁵⁸⁹) begangen hat.

Um die Frage zunächst auf § 257 dt.StGB zu beziehen: Würde der Gesetzgeber in § 257 Abs. 1 dt.StGB das Merkmal „einem anderen“ streichen und (aus sprachlichen Gründen der Tatbestandsfassung) etwa durch „einer Person“ ersetzen, dürfte es bei einer Selbstbegünstigung zu keinen anderen Konsequenzen kommen als bei der alten Fassung des § 257 dt.StGB. Auch im Falle eines Alleinvortäters müsste der dann anwendbare § 257 Abs. 3 S. 1 dt.StGB, (da der Alleinvortäter natürlich auch „Beteiligter an der Vortat“ ist) als Tatbestandeinschränkung verstanden werden und nicht als Konkurrenzregel (auch wenn die gesetzliche Formulierung eher auf eine Konkurrenzregel hindeutet, wie sie bei Teilnehmern ja auch ist). Denn auch bei einer im genannten Sinne

⁵⁸⁶ Vgl. etwa Schönke/Schröder/Stree, § 257 Rn. 29.

⁵⁸⁷ Mit der problematischen Ausnahme des § 257 Abs. 3 S. 2 StGB.

⁵⁸⁸ Sehr deutlich ebenfalls in dieser Richtung und gegen die (wohl) herrschende Meinung wird neuerdings von Seel, Begünstigung und Strafvereitelung durch Vortäter und Vortatteilnehmer, 1999, argumentiert; vgl. etwa S. 28 ff. Und 38 ff.

⁵⁸⁹ Abgesehen von dem Merkmal „eines anderen“ (bzw. ähnlich), um dessen mögliche Streichung es hier ja gerade geht, ist insoweit etwa an Tathandlungen wie „Ankaufen“ oder „Sich-Verschaffen“ in § 259 dt.StGB zu denken, die beim Alleintäter schon begrifflich ausgeschlossen sind.

veränderten Fassung von § 257 Abs. 1 dt.StGB bliebe es ja bei dem grundsätzlichen Befund, dass derjenige Vortäter, der sich selbst begünstigt, keinen eigenständigen Schaden anrichtet und damit kein von der Vortatbegebung unterscheidbares Unrecht verwirklicht. Entsprechend müsste auch bei der Begünstigung eines Mittäters verfahren werden, so dass mithin dann, wenn die Vortäterschaft des Begünstigers möglich bleibt, eine eindeutige Verurteilung wegen Begünstigung auch bei einer im genannten Sinne veränderten Vorschrift des § 257 Abs. 1 dt.StGB in keinem Fall erfolgen dürfte⁵⁹⁰.

Anders ist dies allerdings dann zu sehen, wenn ein Teilnehmer an der Vortat den Vortäter begünstigt. Denn hier verwirklicht der Teilnehmer durchaus „eigenständiges“ Unrecht, da er dem Vortäter externe Hilfe leistet und damit dem „Isolierungszweck“ der Vorschrift des § 257 dt.StGB zuwider handelt. Das bedeutet, dass von Teilnehmern an der Vortat durch eine Begünstigungshandlung zugunsten des Vortäters durchaus erneut Unrecht verwirklicht werden kann, dass aber kraft der gesetzlichen Anordnung des § 257 Abs. 3 S. 1 dt.StGB dies als mitbestrafte Tat hinter die Strafbarkeit der Vortatteilnahme tritt (sofern nicht § 257 Abs. 3 S. 2 dt.StGB eingreift). Und das bedeutet auch, dass im Falle einer nur möglichen Vortatteilnahme die verdrängte Unrechtsverwirklichung des Nachtatverhaltens wieder „aufleben“ und zur Strafbarkeit wegen Begünstigung führen kann. Damit hat sich aber letztlich gezeigt, dass bei § 257 dt.StGB die hier diskutierte Gesetzänderung bei zutreffender Interpretation von § 257 Abs. 3 S. 1 dt.StGB zu gar keiner materiellen Veränderung der Strafbarkeiten führen würde⁵⁹¹.

Allerdings würde durch die Streichung von „einem anderen“ die Teilnahme an Selbstbegünstigungshandlungen strafbar, ein Effekt, den der Gesetzgeber schon bei der Änderung von § 261 dt.StGB offenbar übersehen hat und über den getrennt zu diskutieren wäre⁵⁹².

Bezieht man die Frage nun auf die Vorschrift des § 258 dt.StGB, so sind ähnliche Argumente zu nennen. Allerdings wird hier der „Grundsatz der Straffreiheit von Selbstbegünstigungshandlungen“ von einem weiteren Aspekt gleichsam

⁵⁹⁰ Es bleibe daher allenfalls die Möglichkeit der Alternativfeststellung (bzw. „Wahlfeststellung“) zwischen Vortäterschaft und Begünstigung, sofern die Voraussetzungen für eine entsprechende Verurteilung (also nach h. M. „rechtsethische und psychologische Gleichwertigkeit“ zwischen Vortat und Begünstigung) gegeben sind. Vgl. Joerden, Fremd- und Eigenreferenz bei Anschlussdelikten, S. 783.

⁵⁹¹ Vgl. Joerden, Fremd- und Eigenreferenz bei Anschlussdelikten, S. 783.

⁵⁹² Vgl. Schittenhelm in: Lenckner-Festschr., S. 537 f.

überlagert, und zwar dem Gedanken einer Quasi-Entschuldigung gem. § 258 Abs. 5 dt.StGB⁵⁹³. Danach wird derjenige, der durch die begangene Strafvereitelung zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, dass er selbst bestraft (...u.s.w.; vgl. § 258 Abs. 5 StGB) wird, nicht gem. § 258 dt.StGB bestraft. Würde der Gesetzgeber nun entsprechend wie in § 261 Abs. 1 S. 1 dt.StGB die Wendung „ein anderer“ streichen (und aus sprachlichen Gründen durch „eine Person“ ersetzen), wäre gleichwohl die Straffreiheit von selbstbegünstigender Strafvereitelung gegeben, nun allerdings über die Regelung des § 258 Abs. 5 dt.StGB, die zudem nicht einmal entsprechend § 261 Abs. 9 S. 2 dt.StGB angepasst werden müsste. Denn der Wortlaut der Vorschrift erfasst gleichermaßen alle Beteiligten an der Vortat, sofern sie (zumindest auch) die eigene Strafbarkeit aus der Vortat vereiteln wollen⁵⁹⁴. Damit wäre auch der Alleintäter der Vortat straflos, sofern er durch die betreffende Tat seine hieraus erwachsende Strafbarkeit vereiteln will⁵⁹⁵. Angesichts des Charakters von § 258 Abs. 5 dt.StGB als eine Art Entschuldigungsgrund ist schließlich auch klar, dass die Strafbarkeit des Vortäters, der Strafvereitelung zu eigenen Gunsten begeht, jedenfalls nicht erst unter dem Gesichtspunkt der mitbestraften Nachtat entfällt. Vielmehr greift der „Grundsatz der Straffreiheit von Selbstbegünstigungshandlung“ unmittelbar ein, sofern die Strafvereitelungshandlung auf die eigene Vortat des Täters (oder Teilnehmers) bezogen ist⁵⁹⁶.

Dementsprechend wird man in der Regel auch nicht davon sprechen können, dass durch selbstbegünstigende Strafvereitelungshandlungen das von § 258 dt.StGB geschützte Rechtsgut der Rechtspflege beeinträchtigt ist. Sofern aber doch einmal dieses Rechtsgut dadurch beeinträchtigt wird, dass der Täter zugleich die Bestrafung einer anderen Person vereitelt, entfällt seine Strafbarkeit, da er ja zugleich auch zu eigenen Gunsten handelt, eben wegen des für § 258 Abs. 5

⁵⁹³ Vgl. Schönke/Schröder/Stree, § 258 Rn. 35.

⁵⁹⁴ Der § 258 Abs. 5 dt.StGB greift natürlich noch weiter, indem er auch anwendbar ist, wenn es gar nicht um die Vereitelung einer Strafbarkeit aus der Vortat, sondern einer anderweitigen Strafbarkeit geht.

⁵⁹⁵ Auf einem anderen Blatt steht es, dass durch die Streichung des Merkmals „ein anderer“ in § 258 Abs. 1 dt.StGB nunmehr die Teilnahme an Strafvereitelungshandlungen einer Person zu eigenen Gunsten wegen der nur limitierten Akzessorietät der Teilnahme möglich würde. Auf das parallele Problem bei § 261 dt.StGB n. F. weist auch mit Recht Schittenhelm in: Lenckner-Festschr., S. 537 f., hin.

⁵⁹⁶ Und dies selbst dann, wenn man sich um des Argumentationwillens § 258 Abs. 5 dt.StGB einmal wegdenkt. Denn auch dann müsste man den (geänderten) § 258 Abs. 1 dt.StGB, in dem die Worte „ein anderer“ entfernt bzw. wie oben dargelegt ersetzt wären, doch teleologisch dahin reduzieren, dass die Strafvereitelung des Alleinvortäters zu eigenen Gunsten und zwar weil unter dem Gesichtspunkt des „Grundsatzes der Freiheit von Selbstbegünstigungshandlungen“ schon gar kein Unrecht bei selbstbegünstigenden Strafvereitelungen gegeben ist; vgl. ähnlich Seel, Begünstigung und Strafvereitelung durch Vortäter und Vortatteilnehmer, S. 38 ff.; Joerden, JuS 1999, S. 1063, 1066.

dt.StGB maßgeblichen Entschuldigungsgedankens. Damit aber ist auch klar, dass bei Zweifeln über die Frage, ob die Strafvereitelung gerade wegen dieser Beteiligung verwirklicht ist, der Grundsatz in dubio pro reo § 258 Abs. 5 dt.StGB stets zum Zuge kommt und nicht etwa ein an sich als mitbestraft verdrängtes Unrecht wieder „aufleben“ kann⁵⁹⁷. Selbst soweit durch den fremdbegünstigenden Anteil der (auch selbstbegünstigenden) Strafvereitelung Unrecht verwirklicht werden mag, kann dies wegen der (möglicherweise gegebenen) „notstandsähnlichen Lage“ i.S.d. § 258 Abs. 5 dt.StGB nicht zum Anknüpfungspunkt für eine Bestrafung des Täters gemacht werden. Dies bedeutet, dass eine Streichung (bzw. Ersetzung) der Worte „ein anderer“ in § 258 Abs. 1 dt.StGB letztlich überhaupt keine Auswirkungen auf die Strafbarkeit des Täters bei Zweifeln an seiner Vortatbeteiligung hätte⁵⁹⁸, so dass – wie schon bei § 257 dt.StGB – eine entsprechende Änderung ebenso gut auch unterbleiben kann.

2. Die Probleme der Anschlussdelikte

Wie immer man das Verhältnis zwischen den §§ 257-259 dt.StGB und § 261 dt.StGB bestimmt, lenkt die Einführung des § 261 dt.StGB die Aufmerksamkeit auch auf bislang als gelöst geltende oder im Streit der Meinungen „festgefahrene“ Probleme der traditionellen Anschlussdelikte, von denen im folgenden einige erörtert werden sollen.

Ein gemeinsames Merkmal hatten bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 4. Mai 1998 (BGBl I, 845) alle Strafvorschriften des 21. Abschnitts: Der Vortäter musste stets „ein anderer“ gewesen sein als der Anschluss Täter. War dies nicht der Fall, war die Anwendung der betreffenden Vorschrift (grundsätzlich) tatbestandlich ausgeschlossen. Das genannte Gesetz hat diese Rechtslage im Hinblick auf § 261 dt.StGB verändert, indem es in Abs. 1 S. 1 darauf verzichtete, sich auf die rechtswidrige Vortat „eines anderen“ zu beziehen, und insofern nur noch von „rechtswidrigen Taten“ spricht. Gleichsam zur Kompensation hat der Gesetzgeber mit § 261 Abs. 9 S. 2 dt.StGB eine Regelung eingefügt, wonach derjenige nicht nach § 261 Abs. 1 bis 5 dt.StGB bestraft wird, der wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist. Die aus dieser Neufassung der Vorschrift für den erwähnten Fall des BGH zu ziehenden Konsequenzen zeigen einmal mehr, dass der

⁵⁹⁷ Mit Recht hat der BGH daher auch eine Postpendenzfeststellung bei der Strafvereitelung abgelehnt; vgl. BGH, NJW 1998, S. 1327 ff.; vgl. auch BGH, wistra 1989, S. 19.

⁵⁹⁸ Zur Frage der durch eine solche Änderung eröffneten Möglichkeit der Teilnahme an selbstbegünstigender Strafvereitelung.

Anwendungsbereich des § 261 dt.StGB der teleologischen Reduktion bedarf⁵⁹⁹. Dem schließt sich die über den Fall des BGH hinausgehende Frage an, ob eine parallele Änderung des Gesetzestextes auch für die anderen Vorschriften des 21. Abschnitts, also die Begünstigung, die Strafverteilung und die Hehlerei in Betracht kommen könnte.

Obwohl das Erfordernis der Vortat „eines anderen“ schon gestrichen wird, die Argumente von Schittenhelm nach wie vor noch interessant sind⁶⁰⁰. Wie die übrigen Tatbestände des 21. Abschnitts setzte auch § 261 dt.StGB (a. F.) eine von einem anderen begangene Vortat voraus. Demnach scheidete der Vortäter hier als Beteiligter des Anschlußdelikts von vornherein aus; strafbar nach § 261 dt.StGB (a. F.) konnten – entsprechend den zur Hehlerei entwickelten Regeln⁶⁰¹ – lediglich die Teilnehmer der Vortat waren. Da in der Praxis Probleme dann auftraten, wenn ein der Geldwäsche Verdächtigter behauptete, schon (Mit-)Täter der Vortat gewesen zu sein, ihm dies jedoch ebensowenig nachgewiesen werden konnte wie das Gegenteil⁶⁰², sah der genannte Entwurf – um unbefriedigende Ergebnisse zu vermeiden – zwei Änderungen vor: 1. sollte das Tatbestandsmerkmal Vortat „eines anderen“ in § 261 Abs. 1 dt.StGB gestrichen und 2. § 261 Abs. 9 dt.StGB um eine Regelung ergänzt worden ist, wonach wegen Geldwäsche nicht bestraft worden, wer sich wegen Beteiligung an der Vortat strafbar gemacht hatte⁶⁰³.

Auch wenn in diesem Punkt grundsätzliche Bedenken gegen eine Bewältigung von Beweisschwierigkeiten durch Änderungen des materiellen Rechts vielleicht zurückgestellt werden konnten⁶⁰⁴, so hinterläßt der Federstrich der Entwurfsverfasser bzw. – sollte es dazu kommen – des Gesetzgeber jedenfalls für das deutsche Strafrecht⁶⁰⁵ doch ein Unbehagen, welches sowohl die Fälle betraf, in denen eine Beteiligung an der Vortat und der Geldwäsche erwiesen war, als auch die, in denen die Frage einer täterschaftlichen Mitwirkung an der Vortat offen blieb.

⁵⁹⁹ Joerden, Fremd- und Eigenreferenz bei Anschlussdelikten, S. 772.

⁶⁰⁰ Vgl. Schittenhelm in: Lenckner-Festschr., S. 536 ff.

⁶⁰¹ So BT-Drs. 12/3533, S. 12; Lackner/Kühl § 261 Rn. 10; i.E. auch S/S/Stree 261 Rn. 10.

⁶⁰² Näher hierzu die vom BKA durchgeführte Umfrage bei den Landeskriminalämtern; Gradowski/Ziegler, Geldwäsche, Gewinnabschöpfung, S. 35 ff.

⁶⁰³ Vgl. Schittenhelm in: Lenckner-Festschr., S. 536.

⁶⁰⁴ Zu dieser grundsätzlichen Frage eingehend z.B. Weigend, in FS für Triffterer, 1996, S. 695 ff.

⁶⁰⁵ Dass die Lösung – bei einer entsprechenden Regelung der Konkurrenzen – prinzipiell möglich ist, soll damit nicht in Abrede gestellt werden. Wegen der „Nähe“ des § 261 dt.StGB zur den traditionellen Anschlußdelikten macht sie ihn angesichts der für diese getroffenen Entscheidungen und deren komplexes Regelungsgeflecht jedoch im deutschen Strafrecht zu einem Fremdkörper. – Zur Regelung entsprechender Fragen bei Geldwäsche in anderen europäischen Staaten. Vgl. Vogel, ZStW, 109 (1997), 335, 346.

Was die erste Fallkonstellation anging, so war sicher zu begrüßen, dass angesichts der Ausdehnung der Täterstrafbarkeit einer möglichen Doppelbestrafung durch die Einführung eines Strafausschließungsgrundes von vornherein entgegengewirkt worden ist⁶⁰⁶. Etwas erstaunlich war freilich, dass diese Regelung – in Anlehnung an § 257 Abs. 3 dt.StGB – auch zugunsten der Teilnehmer an der Vortat eingriff und damit die bisher zur Hehlerei gezogenen Parallelen – ohne Begründung – aufgegeben worden ist. Da zumindest eine einfache Hehlerei kein gravierenderes Unrecht darstellt als eine Geldwäsche und u.U. eine von § 259 dt.StGB erfaßte Handlung nur deshalb nicht unter § 261 Abs. 2 dt.StGB fiel, weil die Vortat z.B. kein Raub, sondern ein Diebstahl war, wurde ein geänderter § 261 Abs. 9 dt.StGB vielleicht auch die Frage einer entsprechenden Behandlung der von einem Vortatbeteiligten begangenen Hehlerei aufwarf.

Gravierender als diese Ungereimtheit erscheinete allerdings eine weitere, anscheinend gar nicht bedachte Konsequenz der vorgeschlagenen Umgestaltung des § 261 Abs. 1 dt.StGB. Gemeint war die durch sie „eingeführte“ Strafbarkeit auch derjenigen, die den Vortäter bei der Geldwäsche lediglich unterstützten ohne selbst Täter i.S. des § 261 dt.StGB zu sein. Trotz der bei den traditionellen Anschlussdelikten der §§ 257, 258 dt.StGB im Detail umstrittenen Abgrenzung ist für sie anerkannt, dass die allgemeinen Regeln der Täterschaft und Teilnahme gelten und daher – mangels einer Haupttat – eine bloße Teilnahme an Folgehandlungen des Vortäters insoweit straflos waren, als sie der Gesetzgeber nicht als Täterschaft der Absatzhilfe in § 259 dt.StGB zeigte, weitgehend frei, entsprechend zu verfahren.

3. Die Konkurrenzfrage bzw. das deliktsstrukturelle Nachweisproblem

Nachdem durch die genannte Gesetzesänderung in § 261 Abs. 1 S. 1 dt.StGB das Tatbestandsmerkmal „eines anderen“ zur Kennzeichnung der Vortat weggefallen war, ist der Anwendungsbereich des Tatbestandes von § 261 dt.StGB entsprechend erweitert worden⁶⁰⁷. So war es auch gerade das Ziel dieser gesetzgeberischen Entscheidung, insbesondere die Fälle zusätzlich erfassen zu

⁶⁰⁶ Dazu die Begründung des Entwurfs BT-Drs. 13/6620, S. 7.

⁶⁰⁷ Und zwar zum einen hinsichtlich der tatbestandlichen Erfassung der Geldwäschehandlung, die sich auf eigene Vortaten des Geldwäschers beziehen. Zum anderen aber auch durch die (indirekte) Strafbareklärung der Teilnahme an Geldwäschehandlungen des Vortäters – eine Konsequenz, die der Gesetzgeber vermutlich gar nicht gesehen hat. Vgl. dazu auch Schittenhelm, Schittenhelm in: Lenckner-Festschr., S. 667.

können, in denen eine Geldwäschehandlung zweifelsfrei nachgewiesen, aber offen geblieben war, ob der Täter sich selbst an der Vortat beteiligt hatte⁶⁰⁸. Dabei war auch nach alter Rechtslage – entsprechend wie bei der Hehlerei (zumindest nach herrschender Meinung⁶⁰⁹) – eine Bestrafung des Teilnehmers an der Vortat wegen Geldwäsche möglich, so dass bei Zweifeln über die Teilnahme des Geldwäschers an der Vortat jedenfalls die Strafbarkeit wegen Geldwäsche nicht ausgeschlossen war. Selbst bei möglicher Beteiligung des Anschluss Täters als Mittäter an der Vortat war bereits nach alter Rechtslage der Auffassung von Rechtsprechung und weiten Teilen der Literatur zufolge die Bestrafung wegen Geldwäsche im Wege einer sog. Postpendenzfeststellung zulässig⁶¹⁰. Dabei war im Hinblick auf das Merkmal „eines anderen“ von sog. tatbestandsrelevanter Postpendenz auszugehen, da trotz zweifelsfreien Nachweises des Verhaltens eines Geldwäschers im Falle möglicher Vortatmittäterschaft eben das Tatbestandsmerkmal der Vortat „eines anderen“ in § 261 a. F. dt.StGB nur möglicherweise erfüllt war. Eine derartige (tatbestandsrelevante) Postpendenzfeststellung ist indes überhaupt nur dann vertretbar⁶¹¹, wenn man das Merkmal der Vortat „eines anderen“ als im Grunde konkurrenzregulierend erkennt. D.h., das Tatbestandserfordernis „eines anderen“ in § 261 a. F. dt.StGB hatte dieser Auffassung zufolge letztlich allein den Zweck, eine zusätzliche Bestrafung des Vortäters auch noch wegen des Anschlussdeliktes der Geldwäsche auszuschließen (Gesichtspunkt der mitbestraften Nachtat). Ist man bereit, diesen Schritt mitzugehen, liegt es nahe, auf das Tatbestandsmerkmal „eines anderen“ im Text der Deliktsbeschreibung ganz zu verzichten und stattdessen – wie mit § 261 Abs. 9 S. 2 dt.StGB geschehen – eine explizit konkurrenzregulierende Klausel hinzuzufügen.

Wie bereits angedeutet, geht es bei der zweiten Fallgruppe, auf die die vorgenommenen Änderungen des § 261 dt.StGB eigentlich abzielt, um Konstellationen, in denen zwar feststeht, dass der Täter an einer Geldwäsche

⁶⁰⁸ Vgl. BT-Drs. 13/8651, S. 10 f. Vgl. auch Kreß, wistra, 1998, 121, 125 f. – Zu vergleichbaren Regelungen in Europa s. a. Vogel, ZStW, 109 (1997), S. 335 ff., 346, sowie zum internationalen Vergleich jüngst Ambos, ZStW 114 (2002), S. 236 ff. – Für die erfolgte Änderung des § 261 dt.StGB hat sich im Vorhinein schon Schubarth in: Bemann-Festschr., 1997, insbes. S. 35 ff.; Oswald, Bekämpfung der Geldwäsche, insbes. S. 141 f., 301 ausgesprochen.

⁶⁰⁹ Vgl. weitere Nachweise zur einschlägigen Diskussion in: Schönke/Schröder/Stree, § 259 Rn. 55 ff.

⁶¹⁰ Vgl. z. B. BGH NSTz 1995, S. 500 = wistra 1995, S. 310 f. M. Anm. Körner; BGH StV 1998, S. 25 f. Näheres Begriff der Postpendenzfeststellung und zu dessen Differenzierung in konkurrenzrelevante und tatbestandsrelevante Postpendenz vgl. insbes. Joerden, JZ 1988, S. 847 ff.; BGH NSTz 1989, S. 574; Schmoller, JR 1993, S. 247; Geppert, Jura 1994, S. 100 ff.; Walper, Aspekte der strafrechtlichen Postpendenz, 1999; BGH NJW 1998, S. 1327 mit Bespr. Joerden, JuS 1999, S. 1063 ff.; jeweils m.w.N.

⁶¹¹ Kritisch allerdings etwa Eser, in: Schönke/Schröder/Eser, § 1 Rn. 98 ff.

beteiligt war, jedoch nicht auszuschließen ist, dass er bereits an der Vortat täterschaftlich mitwirkte und deshalb u.U. ein Freispruch erfolgen muss. Im Zusammenhang mit den klassischen Anschlussdelikten werden vergleichbare Probleme seit Beginn der 70er Jahre unter den Stichworten „einfache Sachverhaltsungewißheit – Wahl – oder Postpendenzfeststellung?“⁶¹² erörtert. Urteilt man primär ergebnisorientiert, so ist einzuräumen, dass eine Verurteilung aufgrund der an sich – weil „prinzipien- treuer“ – vorzugswürdigen Wahlfeststellung in Fällen der Geldwäsche wohl häufig an der mangelnden rechtsethischen und psychologischen Vergleichbarkeit zwischen Vor- und Nachtat scheitern würde, weil Vortat z.B. ein Vergehen nach § 29 dt.BtmG, § 267 dt.StGB war. Hätte sich die Rechtsprechung bei der Hehlerei auf die Seite der Verfechter der Wahlfeststellungslösung geschlagen, wäre es durchaus nachvollziehbar, dass die Entscheidung für § 261 dt.StGB nicht den Gerichten überlassen, sondern eine nicht unbedingt glückliche Gesetzesänderung in Angriff genommen wurde. Da der BGH hier jedoch von der Möglichkeit einer Postpendenzfeststellung ausgeht, wenn eine mittäterschaftliche Vortatbeteiligung in Frage steht⁶¹³, reduzieren sich die „Problemfälle mit unbefriedigendem Ausgang“ letztlich auf die einer nicht auszuschließenden vorangegangenen Alleintäterschaft des Geldwäschers. Ob die Sicherstellung ihrer Bestrafung den Preis wert ist, der mit der Umgestaltung des § 261 dt.StGB und ihren Folgen bezahlt wird, erscheint zumindest zweifelhaft.

4. Schutzzweckerwägungen

Es gibt natürlich auch erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Anschlussdelikten, die sich primär in den unterschiedlichen Begehungsformen manifestieren. Und auch dann, wenn man die Frage nach dem jeweils geschützten Rechtsgut stellt, zeigen sich Differenzen. Während § 257 dt.StGB nach (wohl) herrschender Ansicht die „Rechtsordnung als Ganzes und ihre auf Restitution gerichtete Forderung“ schützen soll⁶¹⁴, geht es bei § 258 dt.StGB primär um den Schutz der staatlichen (Straf-)Rechtspflege⁶¹⁵, bei § 259 dt.StGB steht der Schutz des Vermögens im Vordergrund⁶¹⁶, und § 261 dt.StGB schließlich liegen nach der eigene Ansicht

⁶¹² Dazu Schönke/Schröder/Eser § 1 Rn. 96 ff.; Gribbohm, in Leipziger Kommentar, § 1 Rn. 121 ff.; Schlüchter, in SK-StPO, § 261 Rn. 101 ff. Jew. M. w. Nachw.; ferner Küper, Probleme der Hehlerei bei ungewisser Vortatbeteiligung.

⁶¹³ BGHSt 35, 89; NJW 1989, S. 1867; NStZ 1989, S. 574; NJW 1995, S. 500 (zu § 261 dt.StGB); zum Ausschluß einer Postpendenzfeststellung für die Hehlerei im Falle einer möglichen Alleintäterschaft BGH NJW 1990, S. 2476.

⁶¹⁴ Vgl. Schönke/Schröder/Stree, § 257 Rn. 1 m.w.N. auch zu anderen Auffassungen.

⁶¹⁵ Vgl. Schönke/Schröder/Stree, § 258 Rn. 1 m.w.N.

⁶¹⁶ Vgl. Schönke/Schröder/Stree, § 259 Rn. 1 ff. m.w.N. auch zu weiteren Aspekten des

Ansicht der Verfasser⁶¹⁷ vor, Geldwäsche basiert primär auf dem Bestreben, Gewinne der Ermittlungsgefahr sowie der strafrechtlichen Einziehungsgefahr zu entziehen⁶¹⁸. Allen Anschlussdelikten gemeinsam ist wiederum der – indirekte – Schutz der von den Vortaten betroffenen Rechtsgüter, indirekt deshalb, weil die Vorschriften des 21. Abschnitts dem Vortäter nur indirekt androhen können, ihm (durch Einwirkung auf potentielle Anschluss Täter) den Nutzen aus seiner geplanten Tat zu beschneiden⁶¹⁹.

Das bedeutet nun allerdings noch nicht, dass lediglich bei hehlereiähnlichem Geldwäscheverhalten eine Strafbarkeit des Geldwäschers bei möglich gebliebener eigener Vortatbeteiligung in Betracht käme⁶²⁰. Aber es lässt sich für die Verwirklichung der Intention des Gesetzgebers, die dieser mit der Änderung von § 261 Abs. 1 dt.StGB verfolgt hat, zumindest eine Bedingung formulieren: Nur dann, wenn durch § 261 dt.StGB in der jeweiligen Tatmodalität ein Rechtsgut geschützt werden soll, das über die von den Vorschriften der Begünstigung und Strafvereitelung geschützten Rechtsgüter hinausgeht, ist der Rückgriff darauf möglich, sofern die Vortatbeteiligung des Geldwäschers offengeblieben ist. Daher muss man zeigen, dass es bei § 261 dt.StGB nicht nur um die Isolierung des Vortäters geht (das wäre der Schutzzweck des § 257 dt.StGB) und auch nicht nur die Rechtspflege geschützt werden soll (das wäre der Zweck des § 258 dt.StGB), sondern auch bei den Geldwäschehandlungen, die nicht der Perpetuierung der rechtswidrigen Besitzlage dienen, eine Unrechtsverwirklichung erfolgt, die neben dem Unrecht der Vortat eigenständige Bedeutung hat, wenn sie auch bei Vortatbeteiligung des Geldwäschers gem. § 261 Abs. 9 S. 2 dt.StGB regelmäßig als mitbestraft zurücktreten mag. Zur Formulierung eines solchen, gleichsam die Rechtsgüter der anderen Anschlussdelikte überschneidenden Schutzgutes hat Lampe

Rechtsgutsschutzes durch § 259 dt.StGB.

⁶¹⁷ S. § 7 B. 4. g. (2).

⁶¹⁸ Im Bereich der Geldwäschestrafbarkeit gänzlich verabschiedet. Was übrig bleibt, ist allenfalls die Bereitschaft, die Strafbarkeit im Bereich einzelner Tatbestandsvarianten auf solche Verhaltensweisen zu beschränken, die überhaupt zu einer tatsächlichen Gefährdung des konturlos weiten Rechtsguts beitragen können. Vgl. Herzog, Geldwäschebekämpfung und Gewinnabschöpfung, § 15, Fn. 11.

⁶¹⁹ Vgl. Schönke/Schröder/Stree, Vorbem. §§ 257 ff. Rn. 2; Joerden, Fremd- und Eigenreferenz bei Anschlussdelikten, S. 779 ff.

⁶²⁰ Hinsichtlich der hehlereiähnlichen Handlungen ja ohnehin mit der Restriktion, dass ein „Sich-Verschaffen“ schon begrifflich ausscheidet, und beim „Für-Sich-Verwenden“ durch den Alleinvortäter die Frage des Perpetuierungsrechts problematisch wird, da dies Tathandlungen voraussetzen dürften, wonach der Gegenstand gerade nicht weitergegeben wird. Vgl. Joerden, Fremd- und Eigenreferenz bei Anschlussdelikten, S. 789.

Wesentliches beigetragen⁶²¹. Sein Fazit zur Rechtsgutsproblematik des § 261 dt.StGB sei hier deshalb abschließend noch einmal wiedergegeben:

„Ebenso wie die sonstigen Tatbestände des Abschnitts ist die Geldwäsche eine Form des *auxilium post factum*, d. h. der kriminellen Hilfe nach fremder krimineller Tat. Während aber die sonstigen Tatbestände personal ausgerichtet sind – indem nämlich die Begünstigung dem Vortäter die Vorteile seiner Tat, die Strafvereitelung ihm die Straffreiheit sichert, die Hehlerei dagegen den Nachtäter (Hehler) an den Tatvorteilen partizipieren läßt -, ist die Geldwäsche sachbezogen konzipiert: Es geht ihr um die Wiedereinschleusung von dem Staat verfallenen Verbrechensgewinnen in den legalen Wirtschafts- oder Finanzkreislauf. Der Gesetzgeber sieht diese Wiedereinschleusung, sofern sie organisiert geschieht, nicht nur als konträr zur staatlichen Rechtspflege, sondern auch als gefährlich für die Wirtschaft und als korrumpierend für die Finanzinstitute an. Schon allein deshalb will er sie verhindern. Erst daneben ist für ihn bedeutsam, dass er im Erfolgsfalle den Tätern und Teilnehmern der Vortat ihre Tatvorteile entzieht und ihnen die Fortsetzung ihres verbrecherischen Tuns erschwert.“

5. Zur ermittlungstaktischen Konstruktion

Dass man die Selbstwäsche somit aus ermittlungs- und strafbarkeitstaktischen Gründen nunmehr dem Grundsatz nach zwar strafbar stellt, den Vortat-Geldwäscher am Ende aber nicht wirklich bestraft, dass dies vor allem aus dem Bemühen heraus geschah, das Prinzip der Straflosigkeit dem bisherigen System entsprechend wenigstens im Ergebnis zu erhalten, unterstreicht u.E. die Ansicht, dass der Tatbestand nicht wirklich in das gewachsene System des 21 Abschnitts des dt.StGB „passt“⁶²², erscheint letztlich als weiteres deutliches Indiz für die Annahme, dass die Geldwäsche zu einem Gutteil, wenn nicht sogar in erster Linie, Hilfsstatbestandscharakter⁶²³ hat⁶²⁴. So hat die Vermutung von Knorz, dass mit dem Geldwäschetatbestand primär eigentlich gar nicht die Geldwäsche als solche bestraft werden soll⁶²⁵, mit der Einführung des § 261 Abs. 9 dt.StGB eher noch an Plausibilität gewonnen⁶²⁶.

⁶²¹ Vgl. Lampe, JZ 1994, 123, 126.

⁶²² Vgl. dazu ausführlich Schittenhelm in: Lenckner-Festschr. S. 536 ff.

⁶²³ Vgl. Pieth, Bekämpfung der Geldwäscherei, S. 227. Er spricht dementsprechend von einem polizeitaktischen Hilfsinstrument ohne reale Rechtsgutsbetroffenheit.

⁶²⁴ Kaiser, ZRP, 1999, 149.

⁶²⁵ Vgl. Knorz, Unrechtsgehalt, 90 f. U. 129.

⁶²⁶ Vgl. Kilchling, wistra, 00, 240, 243.

D. Lösung in Taiwan

I. Problemdarstellung

Beim Geldwäschereitattbestand drängt sich aufgrund seines besonderen Aufbaus als Anschlussdelikt praktisch von selbst die Frage auf, ob der Täter eines Delikts zugleich auch die daraus herrührenden Vermögenswerte i.S.v §§ 2, 11 TwGBG waschen kann.

Der Umfang des taiwanischen Geldwäschestrafrechts (§§ 2, 11 TwGBG) wird durch die Bestafung des „Selbstwäsche-Handelns“ erweitert. Die Gründe dieser Strafbarkeitsausdehnung sind unterschiedlich. Zunächst sind sie auf den gesetzgeberischen Willen, einen Auffangtatbestand für das Phänomen der Geldwäsche zu schaffen, zurückzuführen. Eine solchen Zielsetzung wäre die Intensivierung der generalpräventiven Wirkung der Strafdrohung. Wenn die vom Täter begangene eigene Vortat einer Straftat straflos gewährt wird, dann wird die generalpräventive Wirkung der einschlägigen Strafnorm schwächer und dadurch das Abschreckungsvermögen des Strafrechts lahmgelegt⁶²⁷.

Der taiwanische Gesetzgeber hat die Straftatbestände der Geldwäsche unter Berücksichtigung der internationalen Vorgaben reformiert⁶²⁸. Wie oben schon erwähnt, wurde im Jahre 2003 vom taiwanischen Gesetzgeber die Bestrafung zwischen „Selbstwäsche“ und „Geldwäsche eines anderen“ (§§ 2, 11 TwGBG) differenziert⁶²⁹.

Hinsichtlich der Gesetzgebung der „Selbstwäsche“ in Taiwan gibt es heftige Kritik⁶³⁰. Es ist anzunehmen, dass in taiwanischer Dogmatik, unvorbereitet mit dieser Frage konfrontiert, darauf mit einem überzeugten Nein geantwortet wird. Begründet wird der Standpunkt mit der auf den ersten Blick überzeugenden Deduktion, die Frage sei wegen der „Selbstbegünstigung“ und „Straflosnachtat“ zu verneinen.

⁶²⁷ Vgl. TwBILY, 2003/1, Bd. 92, Nr.8, S. 948.

⁶²⁸ Vgl. Cai, Qian-Lin, Die Praxisanwendung der Bekämpfung der Geldwäsche, S. 426 ff.

⁶²⁹ Vertiefte Diskussion s. § 6 A. III. 1.

⁶³⁰ Vgl. Lin, Dong-Mao, Kritische Analyse des Entwurfs der Strafrecht BT, S. 89; Lee, Jie-Ching, Das geschützte Rechtsgut und Bestrafung der Geldwäsche, S. 27; Lee, Sheng-Chieh, Geldwäsche in der strafrechtlichen Überlegung, S. 55.

Über die Begründung der Strafflosigkeit oder Strafbarkeit der „Selbstwäsche“ sind verschiedene Meinungen geäußert worden. Es handelt sich sowohl um allgemeine Theorien, die auf alle Tatbestände angewandt werden können, als auch um konkrete Vorschläge, die anhand der klassischen Auslegungsmethoden entwickelt worden sind. Auch im TwGBG hat die Literatur die Notwendigkeit einer restriktiven Auslegung früh erkannt. Im Gegensatz zu den restlichen Anschlussstaten⁶³¹, bei denen solche Probleme nur im begrenzten Umfang aufgetreten sind, bleibt das TwGBG hinsichtlich dieses Punktes problematisch.

Die Straftatbestand der „Selbstwäsche“ war nicht nur während seiner Entstehung heftig umstritten, sondern auch nach seinem Inkrafttreten einer intensiven Kritik ausgesetzt. Es lohnt sich daher, einen Blick auf die spätere Entwicklung zu werfen, wobei einige Punkte exemplarisch herausgegriffen werden sollen.

II. Die theoretischen Ansätze

1. Die Überlegung der Gesetzgebung und ihre Anwendbarkeit

Wie bereits oben ausgeführt, die Bestrafung der „Selbstwäsche“ wurde vom taiwanischen Gesetzgeber schon im Jahre 1996 eingeführt⁶³². Der Entwurf hatte sich von Anfang an mit der Schwierigkeit auseinanderzusetzen, ob die vom Geldwäscher begangene eigene Vortat den betreffenden Deliktstatbestand erfüllte.

Der taiwanische Executive-Yuan warf dem Entwurf vor, dass die Bestrafung der Geldwäsche (§ 9 TwGBG a. F.⁶³³) differenziert werden sollte, da die Bestrafung der Geldwäsche angesichts des Strafraumgefälles zwischen „Selbstwäsche“ und die Tat „eines anderen“ wenig überzeugend⁶³⁴ war. Die gegenteilige Auffassung wurde von der KMT-Fraktion vertreten, der Täter einer Geldwäsche solle für seine Beteiligung an der Vortat wegen Unzumutbarkeit die gleiche Strafraumobergrenze unter fünf Jahre erhalten. Als Konsequenz wurde für Taten, die bisher nur bei Bezugnahme auf eine fremde Vortat (die Tat „eines anderen“) deliktstat-

⁶³¹ Im taiwanisches StGB gibt es einige Anschlussdelikte, wie z. B. Hehlerei (§ 349 TwStGB) und Vernichten von Beweisen (§ 165 TwStGB). Der Tatbestand der Hehlerei s. § 6, A. I; § 165 TwStGB regelt: „Wer Beweismittel, die sich auf die Strafverfolgung eines anderen beziehen, fälscht, vernichtet oder verbirgt oder von gefälschten oder verfälschten Beweismitteln Gebrauch macht, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 500 Y bestraft.“

⁶³² TwBILY, 1996/10, Bd. 85, Nr.47, S. 54ff.

⁶³³ Nach dem dritten Veränderung im Jahre 2007 wurde der Tatbestand der Bestrafung der „Selbstwäsche“ von § 9 nach § 11 verschoben. Vgl. auch Anhang I.

⁶³⁴ Vgl. Lee, Jer-Ching, Geldwäsche, S. 130 ff.

bestandsmäßig waren, die Strafrahenobergrenze erhöht. Nach der n. F. verschärft sich die Strafe für fremde Vortaten⁶³⁵ (§ 9 Abs. 2 TwGBG⁶³⁶: unter 7 Jahre). Die Zielsetzung dieser Änderung war die Intensivierung der generalpräventiven Wirkung der Strafdrohung⁶³⁷.

2. Die vertretenen Meinungen zum Problem der „Selbstwäsche“

Folgt man der h. M. in Taiwan, so kann der Vortäter nicht zugleich Geldwäscher bzgl. der aus der Vortat herrührenden Vermögenswerte sein⁶³⁸. Zur Begründung herangezogen wird dabei die herrschende Ansicht, welche das Prinzip der Straflosigkeit der Selbstbegünstigung vertritt, und zu § 349 TwStGB⁶³⁹, wonach Hehlerei als mitbestrafte Nachtat des vorausgegangenen Vermögensdelikts qualifiziert wird⁶⁴⁰. Die gegenteilige Auffassung wird von einem Staatsanwalt vertreten⁶⁴¹, nämlich dass man die Selbstwäsche somit aus ermittlung- und strafbarkeitstaktischen Gründen nunmehr dem Grundsatz nach strafbar stellen solle.

Im Zentrum ihrer Argumentation steht dabei die Behauptung, dass die Unzumutbarkeit einer Selbstausslieferung bei der Vereitelung der Einziehung oder allfälliger Ermittlungen wesentlich geringer sei als bei der Begünstigung, nicht zuletzt wegen der im Gegensatz zu § 2 TwGBG lediglich indirekten Beziehung zwischen Vortäter und Tatobjekt.

E. Die Diskussionen in der Schweiz

Zur die Frage der „Selbstwäsche“ würde ich mit dem Beispiel von der Schweiz vergleichen. Aus zwei Gründen halte ich einen Rechtsvergleich im Bereich der „Selbstwäsche“ zwischen der Schweiz und Deutschland. Erstens sind die beiden Länder für das traditionelle kontinentale Strafrechtsdenken. Zweitens geht es um bei beiden Strafnormen zwischen der Schweiz und Deutschland um ein Phänomen, das in einem größeren Zusammenhang als die „Rezeption amerikanischen Rechts“ bezeichnet hat.

⁶³⁵ Vgl. TwBILY, 2003/1, Bd. 92, Nr.8, S. 951.

⁶³⁶ Nach dem dritten Veränderung im Jahre 2007 hat § 9 Abs. 2 nach § 11 Abs. 2 TwGBG verschoben.

⁶³⁷ Der Entwurfe der KMD-Fraktion hat schärferer vorgeschlagen, dass die fremde Geldwäscher mit Freiheitsstrafe 3-10 Jahre bestraft werden sollten. Vgl. TwBILY, 2003/1, Bd. 92, Nr.8, S. 951.

⁶³⁸ Vgl. Lee, Jer-Ching, Geldwäsche, S. 130 ff.; Lin, Dong-Mao, Kritische Analyse des Entwurfs der Strafrecht BT, S. 89; Lee, Jie-Ching, Das geschützte Rechtsgut und Bestrafung der Geldwäsche, S. 27; Lee, Sheng-Chieh, Geldwäsche in der strafrechtlichen Überlegung, S. 55.

⁶³⁹ S. § 6 A. I.

⁶⁴⁰ Vgl. Lee, Jer-Ching, Geldwäsche, S. 130 ff.

⁶⁴¹ Su, Nan-Huan, Geldwäsche, S. 202.

Beim Geldwäschetatbestand drängt sich aufgrund seines besonderen Aufbaus als Anschlussdelikt praktisch von selbst die Frage auf, ob der Täter eines Delikts zugleich auch die daraus herrührenden Vermögenswerte i. S. von Art. 305bis schweiz.StGB waschen kann.

Folgt man der h.L. in der Schweiz, so kann der Vortäter nicht zugleich Geldwäscher bzgl. der aus der Vortat herrührenden Vermögenswerte sein⁶⁴². Zur Begündung herangezogen wird dabei die herrschende Meinung zu Art. 305 schweiz.StGB, welche das Prinzip der Strafflosigkeit der Selbstbegünstigung vertritt, und zu Art. 160 schweiz.StGB, wonach Hehlerei als mitbestrafte Nachtat des vorausgegangenen Vermögensdelikts qualifiziert wird⁶⁴³. Die gegenteilige Auffassung wird von Stratenwerth und vom Bundesgericht vertreten⁶⁴⁴. Im Zentrum ihrer Argumentation steht dabei die Behauptung, dass die Unzumutbarkeit einer Selbstausslieferung bei der Vereitelung der Einziehung oder allfälliger Ermittlungen wesentlich geringer sei als bei der Begünstigung zwischen Vortäter und Tatobjekt.

Im Rahmen des Geldwäschestrafrechts, sind wie oben schon erwähnt, verschiedene Meinungen zu der Frage nach der Strafbarkeit der Selbstwäsche geäußert worden. Schweizerische Wissenschaftler gehen davon aus, für das amerikanische Recht sei es offenbar selbstverständlich, dass auch der Vortäter sein Geldwäscher sein kann⁶⁴⁵. Neben einer Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichts sind vor allem die folgenden aufgeführten Punkte erwähnenswert.

I. Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichts

1. Ausgangsfall

Ausgangspunkt dieser Überlegungen bildet der Sachverhalt einer Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichtes (BGE 120 IV 323)⁶⁴⁶. Danach kann den Tatbestand von Art. 305bis schweiz.StGB auch erfüllen, wer Vermögenswerte wäscht, die er selbst durch ein Verbrechen erlangt hat. Konkret ging es um den Fall eines Täters, dessen Vortat aus prozessualen Gründen nicht verfolgt werden konnte.

⁶⁴² Vgl. Tanner, Geldwäscherei, S. 21 ff.

⁶⁴³ Vgl. Tanner, Geldwäscherei, S. 22.

⁶⁴⁴ Vgl. Stratenwerth, BT II, § 54 Rn. 42; BGE 120 IV 324 ff. Bestätigt in BGE 122 IV 217 f., 221.

⁶⁴⁵ Vgl. Schubarth in: Bemmman-Festschr., S. 430 ff.; Arzt, ZStrR 1989, 190 f.

⁶⁴⁶ Vgl. Schubarth in: Bemmman-Festschr., S. 432.

Eine Bank in Genf hatte ein Schreiben von einer Bank in Paris erhalten. Die Genfer Bank wurde darin angewiesen, eine Summe von 10 Millionen US Dollar auf das Konto eines Unternehmens zu überweisen, die dann später auf mehrere unterschiedlichen Konten aufgeteilt werden sollte. Wegen eines Problems mit dem Identifikationscode nahm die Genfer Bank Rücksprache mit der Bank in Paris, worauf sich herausstellte, dass die Pariser Bank nie eine entsprechende Anweisung erteilt hatte. So flog die Sache auf.

Erstinstanzlich wurden zwei Personen wegen Urkundenfälschung und versuchter Geldwäsche verurteilt. Zweitinstanzlich wurden sie freigesprochen; wegen Urkundenfälschung konnten sie mangels gültiger Anklage nicht verurteilt werden; versuchte Geldwäsche war aus zwei Gründen nicht möglich: 1) die Angeklagten seien selbst Täter der Vortat, 2) wenn die Vortat (hier: versuchter Betrug) mißglücke, sei ein Versuch der Geldwäscherei schon deshalb nichts möglich, weil es gar nichts zu waschen gäbe.

2. Urteil

Das Bundesgericht widersprach der ersten Begründung im wesentlichen mit folgenden Argumenten: Zunächst verwarf es das Argument, es sei die Parallele zur Strafflosigkeit der Selbstbegünstigung zu ziehen. Die systematische Stellung des Straftatbestandes dürfe nicht überbetont werden; denn er sei unter dem Einfluss amerikanischen Rechtes geschaffen worden. In anderen europäischen mit dem gleichen Problem der Einordnung des Tatbestandes konfrontierten Ländern sei der Tatbestand beispielsweise im Anschluss an die Hehlerei oder in die Betäubungsmittelgesetzgebung eingereiht worden. Die Auffassung, das geschützte Rechtsgut der Geldwäsche sei ausschließlich das fehlerfreie Funktionieren der Justiz, sei deshalb nicht unangefochten. Auch der Gesetzeswortlaut zwingt nicht, den Gesichtspunkt der Strafflosigkeit der Selbstbegünstigung auf die Geldwäsche zu übertragen. Geldwäsche ist der Vorgang des Verheimlichens oder Verschleierns von Vermögenswerten illegaler Herkunft mit dem Ziel, den Eindruck zu erwecken, sie seien legal erworben. Die ursprünglich „schmutzigen“ Vermögenswerte werden durch diesen Vorgang „gewaschen“ und dann in den legalen wirtschaftlichen Kreislauf wieder eingeschleust⁶⁴⁷. Auch der allgemeine Sprachgebrauch erwecke deshalb nicht die Idee, man könne nicht sein eigener Geldwäscher sein⁶⁴⁸.

⁶⁴⁷ Vgl. BGE 119 IV 59 E. 2 b aa unter Hinweis auf Brockhaus Enzyklopädie, 19.A., Band 12, S. 713.

⁶⁴⁸ Vgl. BGE 120 IV 323 E. 3c.

Das Bundesgericht wendet sich dann den Besonderheiten des Phänomens der Geldwäsche zu: Einer der Zwecke der neuen Strafnorm sei der Kampf gegen das organisierte Verbrechen und gegen Geldwäscherbanden, wie sich aus dem qualifizierten Fall der Geldwäsche (Art. 305bis Ziff. 2 schweiz.StGB) ableiten lässt. Die Erfordernis der Kenntnis aller Einzelheiten des Erstdelikt würde das Strafverfahren vor schweizerischen Behörden erheblich komplizieren und verlangsamen, was mit dem Ziel einer konsequenten Bekämpfung des organisierten Verbrechens nicht zu vereinbaren sei. Für eine Verurteilung wegen Geldwäsche genüge der Beweis, dass die Vermögenswerte einem Verbrechen entstammen; wer der Vortäter sei, müsse nicht bewiesen sein. Dies könne auch ein Mitglied der Geldwäscherbande sein.

Schließlich wird auf die Strafdrohung der qualifizierten Geldwäsche hingewiesen: Zuchthaus bis zu 5 Jahren ist mit Buße bis zu 1 Million Franken zu verbinden, während etwa bei gewerbsmäßigem Betrug (Art. 146 Abs. 2 schweiz.StGB) als Vortaten neben einer Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren lediglich eine Maximalbuße von Fr. 40 000 (Art. 48 Ziff. 1 Abs. 1 schweiz.StGB) angeordnet werden kann⁶⁴⁹. Das Bundesgericht hat inzwischen diese teilweise kritisierte⁶⁵⁰ Entscheidung bestätigt⁶⁵¹.

II. Die vertretenen Meinungen zum Problem der Selbstwäsche

1. Phänomen der Geldwäsche

Geldwäsche ist ein Phänomen, bei welchem Vermögenswerte umgesetzt werden, in bezug auf welche der Nachweis genügt, dass sie aus Verbrechen stammen. Wer im einzelnen Täter der vorangegangenen Verbrechen war, dürfte sich vielfach gar nicht feststellen lassen⁶⁵², wenn z.B. Banknoten aus dem Ausland in die Schweiz eingeführt und gewechselt werden, weshalb soll dann darüber Beweis geführt werden, ob der Geldwäscher vielleicht selbst am vorangegangenen Verbrechen beteiligt war? Wie kann ein solcher Beweis in der Schweiz überhaupt geführt werden?

⁶⁴⁹ Vgl. BGE 120 IV 123 E. 3d.

⁶⁵⁰ Vgl. Cassani, in: Schubart, Kommentar zum schweizerischen Strafrecht, Art. 305bis N 46 ff.; vgl. auch dieselbe, ZStrR 1996, 258 mit Hinweisen in Fn. 96.

⁶⁵¹ BGE 122 IV 211 E. 3c.

⁶⁵² Vgl. Arzt ZStrR 1989, 190 f.

Für das amerikanische Recht ist es offenbar selbstverständlich, dass auch der Vortäter sein Geldwäscher sein kann⁶⁵³.

Es kommt ein weiterer Gesichtspunkt hinzu bei Schubarth⁶⁵⁴: Je größer die Summen sind, die beispielsweise aus den ehemaligen Ostblockstaaten zum Zwecke der Geldwäsche in westliche Staaten verschoben werden, desto mehr geht der Bezug zum individuellen Vortäter verloren, mit den entsprechenden bereits angesprochenen Beweisproblemen. Zudem zeigen gerade diese Dimensionen, dass mit der Strafnorm gegen die Geldwäsche ein besonderes Delikt mit einem besonderen Rechtsgut geschaffen wurde. Das spricht nebenbei dafür, dass zwischen Vortat und Geldwäscherei prinzipiell echte Konkurrenz (Art. 68 schweiz.StGB) anzunehmen ist, wofür sich im übrigen auch diejenigen Autoren aussprechen müssten, die die Geldwäscherei als ein Delikt gegen die Rechtspflege ansehen; denn die jeweiligen Vortaten dürften in aller Regel andere Rechtsgüter verletzen. Hinter der These: Der Vortäter könne nicht sein eigener Geldwäscher sein, steht, wenn möglicherweise auch unreflektiert, die Auffassung, sowohl Vortat wie auch Geldwäscherei seien leicht feststellbare Einzeldelikte. In der Realität geht es jedoch gerade bei den typischen Geldwäschehandlungen häufig um Konstellationen, wo sowohl die Vortaten wie auch die Geldwäsche von mehreren Personen, oft sogar von kriminellen Vereinigungen begangen werden. Gerade in solchen Fällen dürfte die These, wonach der Täter nicht sein eigener Geldwäscher sein könne, nur mehr schwer durchgezogen werden können.

2. Kritik an Selbstbegünstigung

Nach Schubarth erfasst der Geldwäschetatbestand aufgrund seiner verunglückten Fassung auch ganz einfache Verhaltensweisen, die mit dem organisierten Kriminalität nichts zu tun haben und wo sich die Parallele zur Straflosigkeit der Selbstbegünstigung aufdrängt⁶⁵⁵: Erfasst ist nämlich auch das Verstecken von Drogen auf dem Balkon⁶⁵⁶. Soll der Dealer, der seine Einnahmen aus Drogengeschäften auf dem Balkon versteckt, nicht nur wegen Verletzung des Betäubungsmittelgesetzes, sondern auch wegen Geldwäscherei bestraft werden? Dabei ist allerdings gleich einschränkend anzumerken, dass wegen des Erfordernisses eines Verbrechens als Vortat Geldwäscherei von vornherein nur in Betracht kommt, wenn die Gelder aus Drogendelikten stammen, die als schwerer Fall im Sinne von

⁶⁵³ Vgl. Arzt ZStrR 1989, 190 f, Schubarth in: Bemann-Festschr., S. 434.

⁶⁵⁴ Vgl. Schubarth in: Bemann-Festschr. S. 434.

⁶⁵⁵ Vgl. Schubarth in: Bemann-Festschr. S. 434 ff.

⁶⁵⁶ BGE 119 IV 59 E. 2d.

Art. 19 Ziff. 2 schweiz.BtmG anzusehen sind, da nur der qualifizierte Tatbestand ein Verbrechen (Art. 9 Abs. 1 schweiz.StGB) darstellt. Nach der Rechtsprechung ist ein schwerer Fall allerdings bereits dann erfüllt, wenn der Dealer mehr als 12 g reinen Heroins oder mehr als 18 g reinen Kokains gehandelt hat⁶⁵⁷. In solchen Konstellationen ist der Einwand berechtigt, dass der auf eigene Rechnung handelnde Dealer, der seine aus Drogengeschäften erzielte Einnahmen auf dem Balkon versteckt, dies wohl weniger tut, um die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, sondern damit ihm das Geld nicht gestohlen wird oder in Selbstbegünstigungsabsicht. Deshalb erscheint es fragwürdig, derartig atypische Geldwäschehandlungen wie das Verstecken von Drogengeld auf dem Balkon neben dem Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz strafrechtlich zu erfassen. Das damit angesprochene Problem ist der Preis, den man bezahlen muss, „wenn der Strafgesetzgeber das, was er eigentlich meint, nicht sagt und das, was er sagt, nicht genügend durchdenkt“⁶⁵⁸, nämlich dann, wenn sich im Grundtatbestand der Geldwäscherei kein Wort vom organisierten Verbrechen findet und statt dessen eine Formulierung gewählt wird, die, wie gezeigt, auch Verhaltensweisen erfaßt, die typischerweise Fälle der persönlichen oder sachlichen Begünstigung, nicht aber der Geldwäscherei darstellen.

Unausgesprochen liegt der Rechtsprechung des Bundesgerichtes wohl auch zugrunde, dass ein konsensfähiges Selbstbegünstigungsprinzip bisher nicht entwickelt wurde⁶⁵⁹.

F. Schlussfolgerungen

Eine unterschiedliche Ausgangslage besteht hingegen hinsichtlich der Frage, ob der Vortäter zugleich auch Geldwäscher i.S.v § 2 Abs. 1 TwGBG bzw. § 261 dt.StGB sein kann. Während dies in Deutschland bis dahin bereits aufgrund des Wortlautes des Geldwäscheparagraphen verneint werden musste, führt § 2 Abs. 1 TwGBG zu einer gegenteiligen Auffassung. Zwar kommt auch in Taiwan der überwiegende Teil der sich damit befassenden Autoren unter Berufung auf die hinsichtlich der Hehlerei und der Begünstigung entwickelten Regeln zu einem ähnlichen Ergebnis. Der taiwanische Wortlaut der Geldwäscheparagraphen hingegen hat die Auffassung vertreten, dass sich der Vortäter zusätzlich auch der Geldwäsche strafbar machen kann.

⁶⁵⁷ BGE 119 IV 180, teilweise in Verbindung mit BGE 109 IV 143; vgl. Albrecht, Kommentar zum Schweiz. Strafrecht, Art. 19 N 161.

⁶⁵⁸ Vgl. Stratenwerth, Geldwäscherei – ein Lehrstück der Gesetzgebung, S. 102.

⁶⁵⁹ Vgl. Arzt/Weber, Strafrecht BT, § 260 Fn. 25; Schneider, Selbstbegünstigungsprinzip, S. 19.

Eine teleologische Auslegung, namentlich das Heranziehen der Regeln über die Begünstigung, lässt den Autor dieser Arbeit sich der h. M. anschließen. Die ebenfalls auf § 261 dt.StGB anwendbare Argumentationsweise konnte zudem die sachliche Begründung für die bisher vorzuziehende Interpretation in Deutschland liefern.

Das deutsche Geldwäschestrafrecht verfügt somit – aus dem Blickwinkel der Tatbestandsmäßigkeit- fortan über die strengeren Vorschriften als Taiwan, sofern man der in dieser Arbeit hinsichtlich TwGBG vertretenen Ansicht folgt. Schließt man sich auch der Auffassung des Schweizerischen Bundesgerichts an, so dürfte sich die Rechtslage beider Länder in Zukunft angleichen. Es sei jedoch an dieser Stelle auch auf die Ausführung im folgenden Kapitel (§ 9) verwiesen.

§ 9 Vergleichende Betrachtung der Erfolge und Probleme bei der Anwendung der Rechtsvorschriften der Bekämpfung der Geldwäsche in Taiwan und Deutschland

A. Methodische Aspekte

Es stellt sich zunächst die Frage der Auswahl der Rechtsordnungen. Weil Deutschland zu dem Mitgliedstaaten der Europäischen Union gehört, sollte Deutschland die Umsetzungsverpflichtung aller Staaten der Europäischen Union in gleicher Weise betreffen. Obwohl Taiwan nicht zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gehört und China immer versucht, Taiwans Verhältnis zu internationalen Organisationen zu stören, hat es Taiwan dennoch geschafft, auf Basis bi- und multilateraler Abkommen international zusammenzuarbeiten. Durch solche Abkommen bemüht sich Taiwan, die grenzüberschreitende Geldwäsche zu bekämpfen⁶⁶⁰.

Aus zwei Gründen halte ich einen Rechtsvergleich im Bereich des Geldwäschestrafrechts zwischen Deutschland und Taiwan für möglich und zwar auf Basis eines „Mikrovergleichs“⁶⁶¹: Erstens ist die Interessenlage der beiden Staaten im Hinblick auf die Geldwäschebekämpfung ähnlich und beide Staaten haben dasselbe Wirtschaftssystem, nämlich eine „gemischte Marktwirtschaft“⁶⁶². Die Wichtigkeit intakter Finanz- und Wirtschaftsstrukturen ist in beiden Staaten anerkannt. Daher besteht in beiden Ländern Interesse an einer umfassenden Geldwäschebekämpfung. Weder Deutschland noch Taiwan blockierten zugunsten einer Protektion etwa der Banken die Umsetzung der Geldwäscherichtlinie. Im Gegenteil: Beide Länder waren um eine möglichst vollständige Umsetzung der Richtlinienvorgaben bemüht. Man könnte daraus folgern, dass eine Harmonisierung am ehesten bei zwei „eifrigen Umsetzern“ der Geldwäschebekämpfung zu erwarten ist. Zweitens macht

⁶⁶⁰ Vgl. Lawrence L. C. Lee, A Toll to Barricade Illegal Money Flows Taiwan's Opposition to the Money-Laundering Epidemic, in: Uni Taiwan Law Review, S. 33.

⁶⁶¹ Vgl. Lin, Dong-Mao, Abstrakte Gefährdungstatbestände im Wirtschaftsstrafrecht, S. 143 ff.

⁶⁶² In Deutschland ist ein bestimmtes Wirtschaftssystem durch das Grundgesetz nicht gewährleistet (BverfGE 4 S. 8 Leitsatz 6); es ist aber anerkannt, dass das Grundgesetz sich zu einer gemischten, liberalsozialen Wirtschaftsverfassung bekennt, in der wirtschaftliche Bewegungsfreiheit gewährleistet ist und gegen mißbräuchliche Marktbeherrschung eingeschritten werden kann. Vgl. z. B. Otto, MschrKim 63(1980), S. 403 f. Die taiwanische Verfassung (gegründet am 25. 12. 1947 nach dem Vorbild der Weimarer Verfassung) bekennt sich auch zu einem gemischten, liberalsozialen Wirtschaftssystem, im dem wirtschaftliche Bewegungsfreiheit gewährleistet ist (Art. 10, 15, 22); eine Eingriffsmacht der Regierung ist aber eingeräumt, wenn die private Wirtschaftstätigkeit vom Staat als schädlich für die Volkswohlfahrt erachtet wird (Art. 142-145). Dazu Vgl. Lin, Dong-Mao, Abstrakte Gefährdungstatbestände im Wirtschaftsstrafrecht, S. 143 ff.

sich im taiwanesischen Strafgesetzbuch⁶⁶³ ein deutscher Einfluss bemerkbar, obwohl die traditionellen chinesischen Kulturelemente beibehalten⁶⁶⁴ worden sind, es ist aber wesentlich nach europäischem Vorbild entwickelt worden⁶⁶⁵, indem das deutsche Strafgesetzbuch eine wichtige Rolle gespielt hat. Zur Verdeutlichung des Mikrovergleichs werden zunächst die geltenden taiwanesischen geldwäsche-strafrechtlichen Vorschriften erörtert, die parallel zum deutschen Geldwäsche-strafrecht sind

Ziel ist es, die Geldwäschetatbestände aus der internationalen Perspektive und transnationalen Instrumente heraus zu betrachten. Daher wird beiden Rechtsordnungen gleiche Aufmerksamkeit geschenkt. Untersucht wird, in welcher Weise die internationalen Vorgaben in das nationale Strafrecht umgesetzt worden sind. Dabei werden die für die Geldwäsche konstitutiven Tatbestandsmerkmale beider Rechtsordnungen verglichen. Daher ist es erforderlich, anhand bestimmter bei der Geldwäsche auftretender Fallkonstellationen zu überprüfen, ob eine einheitliche Anwendung der Straftatbestände möglich ist.

⁶⁶³ Das geltende taiwanesisches Strafgesetzbuch wurde im Jahre 1935 in China verabschiedet, nach der Niederlage 1949 gegen die Kommunisten hat sich die damaligen Nationalregierung nach Taiwan zurückgezogen, und seitdem gilt das frühere Chinesische Strafgesetzbuch nur in Taiwan. Die kommunistische Volksrepublik China hat inzwischen ein völlig anders Strafgesetzbuch verabschiedet. Vgl. Lin, Dong-Mao, Abstrakte Gefährdungstatbestände im Wirtschaftsstrafrecht, S. 143.

⁶⁶⁴ Unter dem Einfluß des Konfuzianismus haben in der traditionellen chinesischen Gesellschaft „Familie“ und „Status“ eine sehr wichtige Rolle gespielt. Die Kinder standen zu ihren Eltern so wie Sklaven zu ihren Herren; sie mussten absolut gehorsam sein und durften keine Gegenmeinung äußern. Diese gesellschaftlichen Elemente spielten sich im chinesischem Recht, insbesondere im Strafrecht wider. Nach dem Strafgesetzbuch der Ming- und Chin-Dynastie (14-19 Jh.) durften Kinder ihre Eltern und Sklaven ihre Herren nicht anzeigen, wenn diese Straftaten begangen hatten. Wenn die Kinder oder Sklaven Anzeige erstatteten, wurden sie mit körperlicher Züchtigung (hundert Schläge) und mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bestraft. Dazu Vgl. Lin, Dong-Mao, Abstrakte Gefährdungstatbestände im Wirtschaftsstrafrecht, S. 143 ff. Der mindere Status ist seit der Gründung der Republik China im Jahre 1911 abgeschafft worden, das Prinzip „Familienethik“ hat jedoch immer noch auf das geltende Strafgesetzbuch in Taiwan bedeutenden Einfluss. So sieht das Gesetz für Totschlag, Körperverletzung, Vandalismus und Aussetzung im Verhältnis zu den eigenen Eltern einen Strafschärfungsgrund vor (§§ 272 Abs. 1, 280, 281, 295 dt.StGB). Das deutsche Strafgesetzbuch sieht auch einen Strafschärfungsgrund bei Aussetzung (§ 221 Abs. 2) vor; zu bestrafen sind aber nicht die Kinder, sondern die Eltern, die ihr Kind ausgesetzt haben.

⁶⁶⁵ Vgl. Lin, Shan-Tien, Strafrecht AT, S. 29.

B. Art der Umsetzung internationaler Vorgaben in nationales Recht

I. Taiwan

Der Taiwanische Gesetzgeber hat die Straftatbestände der Geldwäsche unter Berücksichtigung der internationalen Vorgaben reformiert⁶⁶⁶. Wie oben schon erwähnt, wurde im Jahre 2003 durch den taiwanischen Gesetzgeber die Bestrafung zwischen „Selbstwäsche“ und „Geldwäsche eines anderen“ (§§ 2, 11 TwGBG) ausdifferenziert⁶⁶⁷.

Über diesen Punkt hat der taiwanische Gesetzgeber weniger dogmatisch diskutiert, sondern das Geldwäschestrafrecht mehr unter Berücksichtigung der internationalen Vorgaben reformiert. Dass eine solche Auseinandersetzung stattfindet, beweist die Existenz der internationalen Vorgaben. Diese Einheitlichkeit läßt sich jedoch bei der Umsetzung in nationales Strafrecht nur schwer erreichen. Ob nun eine „Globalisierung“ nationalen Strafrechts durch internationalen Vorgaben zumindest teilweise möglich ist, soll am Beispiel der Geldwäsche geprüft werden.

II. Deutschland

Die Erste Geldwäscherichtlinie läßt offen, wer tauglicher Täter der Geldwäsche sein kann. Der den Finanzinstituten aufzulegende Pflichtenkatalog bietet keinen Anhaltspunkt für die strafrechtliche Beurteilung der Täterqualität. Die Bestimmung des Geldwäschers obliegt daher jedem einzelnen Staat. Dabei ergeben sich in rechtsvergleichender Hinsicht zwei Problemkreise. Zum einen kann der Täterbegriff in jeder staatlichen Rechtsordnung divergieren. Zum anderen stellt sich die Frage, ob auch der Vortäter oder ein Teilnehmer der Vortat als späterer Geldwäscher zu bestrafen ist. Die Geldwäscherichtlinie schließt die Strafbarkeit des Vortäters wegen Geldwäsche nicht aus. Zwar erlaubt die die Richtlinie beeinflussende Europaratskonvention den Vertargsparteien, den Vortäter von der Geldwäschestrafbarekeit auszunehmen⁶⁶⁸. Zwingend ist dies jedoch nicht⁶⁶⁹.

⁶⁶⁶ Vgl. Cai, Qian-Lin, Die Praxisanwendung der Bekämpfung der Geldwäsche, S. 426 ff.

⁶⁶⁷ Vertiefe Diskussion s. u. dritten Teil § 8.

⁶⁶⁸ Art. 6 Abs. 2 b) der Europaratskommention.

⁶⁶⁹ Ähnlich Vogel, ZStW 109 (1997), 335, 339; Kreß, wistra 1998, 121, 126.

Der Grundsatz richtlinienkonformer Auslegung nationalen Rechts gilt nicht nur für das unmittelbare Umsetzungsrecht, sondern für das gesamte nationale Recht und nimmt das Strafrecht nicht aus⁶⁷⁰. Allerdings setzt diese Auslegungsregel immer die Auslegungsfähigkeit des nationalen Rechts voraus. In diesem Sinne birgt der Grundsatz der richtlinienkonformen Auslegung eine Vorzugsregel, nach der bei mehreren möglichen Auslegungsvarianten die richtlinienkonforme Interpretation zu wählen ist⁶⁷¹. Dabei gelten im Strafrecht die von Art. 103 Abs. 2 GG vorgegebenen Auslegungsgrenzen, also insbesondere die Wortlautgrenze und das Analogieverbot, auch im Fall der richtlinienkonformen Auslegung⁶⁷². Dem Ergebnis dieser Auslegungsmethode wird insbesondere nicht der Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts zuteil, weil der Anwendungsvorrang immer die unmittelbare Anwendbarkeit einer Norm des nationalen und des EG-Rechts voraussetzt.⁶⁷³ Nur für den Fall der Normenkollision im Einzelfall steht der Begriff des Anwendungsvorrangs, der den Normenkonflikt zugunsten des EG-Rechts auflöst. Richtlinien sind aber regelmäßig gerade nicht unmittelbar anwendbar⁶⁷⁴, weshalb es an einer entscheidenden Voraussetzung für die Anwendung dieser Rechtsregel fehlt.

III. Vergleich

Sowohl Taiwan als auch Deutschland haben sich um eine rasche Umsetzung der internationalen Vorgaben in nationales Recht bemüht. In Taiwan war hierbei das TwGBG zur Bekämpfung der Geldwäsche seit mehr als 10 Jahren geltendes Recht und dieses daher nur noch den Anforderungen der FATF anzupassen. Der deutsche Gesetzgeber hingegen konnte nicht auf eine entsprechende Vorarbeit zurückgreifen und musste daher überlegen, wie die Materie – den Vorgaben der deutschen Rechtsordnung entsprechend – am besten zu regeln ist.

Ausserdem können entscheidende Ansatzpunkte für die Beantwortung der Frage der Globalisierung des Strafrechts nur die nationalen Straftatbestände geben. Daher wird auf eine Darstellung der sonstigen zahlreichen Umsetzungsbestimmungen der Geldwäschevorgaben, die sich im deutschen Geldwäschegesetz bzw. in den taiwanischen Geldwäschegesetz wiederfinden, verzichtet, da eine Einbeziehung dieser Regelungen den Rahmen der mit einem Strafrechtsvergleich befaßten Untersuchung zu sehr ausdehnen würden. Die Geldwäsche bietet sich für diese

⁶⁷⁰ Vgl. Schröder, Europäische Richtlinien und deutsches Strafrecht, S. 339 ff.

⁶⁷¹ Vgl. Schröder, Europäische Richtlinien und deutsches Strafrecht, S. 353.

⁶⁷² Vgl. Schröder, Europäische Richtlinien und deutsches Strafrecht, S. 355 ff.

⁶⁷³ Vgl. Schröder, Europäische Richtlinien und deutsches Strafrecht, S. 89.

⁶⁷⁴ Zum Ausnahme Fall der unmittelbaren Wirkung von Richtlinien. Vgl. Schröder, Europäische Richtlinien und deutsches Strafrecht, S. 5 ff., 209 ff., 249 ff.

Untersuchung in anschaulicher Weise an, da die jeweiligen Straftatbestände in den nationalen Rechtsordnungen einen erheblichen Auslegungsspielraum eröffnen. Die Rechtsordnungen Taiwans und Deutschlands eignen sich für eine rechtsvergleichende Untersuchung der Geldwäschetatbestände in besonderem Maße, weil durch die Geldwäschevorgaben für beide Staaten identische Umsetzungsverpflichtungen geschaffen wurden, die aber in unterschiedliche Rechtstraditionen eingefügt sind. Eine rechtsvergleichende Untersuchung der taiwanischen und deutschen Geldwäschetatbestände stellt somit gewissermaßen einen Prüfstein für die Frage der Harmonisierung von Strafrecht durch Richtlinienrecht dar. Gelingt es, durch Umsetzung und Auslegung des nationalen Strafrechts den Geldwäschebekämpfungsmaßnahmen ein einheitliches Erscheinungsbild zu geben, kann das Harmonisierungspostulat der internationalen Vorgaben und Richtlinien als geglückt gelten. Führt der Rechtsvergleich jedoch zu gravierenden Unterschieden in der Tatbestandsauslegung und – Anwendung, wurde das Ziel einer erfolgreichen Harmonisierung verfehlt.

Außerdem war die Einführung eines Straftatbestandes der Geldwäsche in das dt.StGB aus mehreren Gründen erforderlich. Zwar setzt die Geldwäsche bei phänomenologischer Betrachtung keinen Zusammenhang zur Organisierten Kriminalität als Wesensmerkmal voraus, dennoch waren es vor allem Ausmaß und Bedrohung dieser Erscheinung, die den Ruf nach einer strafrechtlichen Sanktionierung der Geldwäsche laut werden ließen. Hinzu kam, dass den taiwanischen und deutschen Strafverfolgungsbehörden mit den geltenden Vorschriften des dt.StGB kein taugliches Instrumentarium zur Bekämpfung dieses Phänomens zur Verfügung stand. Angesichts einer entsprechenden Problematik in anderen Ländern und der Tatsache, dass die Geldwäsche eine grenzüberschreitende internationale Erscheinung ist, wurden auf multinationaler Ebene verschiedene Regelwerke und Empfehlungen verabschiedet, die den taiwanischen und deutschen Gesetzgeber zur Kriminalisierung der Geldwäsche verpflichteten bzw. entsprechende Empfehlungen beinhalteten.

Erforderlich wurde eine legislatorische Nachbesserung des materiellen Strafrechts, wobei der wachsenden Bedeutung des Phänomens „Geldwäsche“ aufgrund der Komplexität der Materie und einer gefestigten Auslegung vorhandener Sanktionsvorschriften allein durch eine Änderung oder Ergänzung herkömmlicher Straftatbestände kaum gerecht zu werden war. Zudem ist der Schaffung einer eigenständigen, als „Geldwäsche“ titulierten Strafrechtsnorm eine gewisse Symbolwirkung auch unter generalpräventiven Aspekten nicht abzusprechen.

Sowohl den internationalen Vorgaben als auch den angeführten pragmatischen Erwägungen hat der taiwanischen und deutschen Gesetzgeber durch Einführung des TwGBG und § 261 dt.StGB Rechnung getragen. Ob die Vorschrift auch materiellrechtlichen Anforderungen genügt, bzw. einen definierbaren Anwendungsbereich enthält, steht indessen auf einem anderen Blatt und ist Gegenstand der Erörterungen des folgenden Texts.

C. Vergleich der Grundstruktur und des geschützten Rechtsguts von TwGBG bzw. § 261 dt.StGB

I. Geltende Grundstruktur

Sowohl Taiwan als auch Deutschland haben den Geldwäschetatbestand trotz teilweise heftiger Kritik grundsätzlich als Verhinderung oder Erschwerung der Herkunftsermittlung – via Rückverfolgung der Spur von deliktischen Gegenständen zum Täter – sowie als Verhinderung oder Erschwerung des Zugriffs der Strafverfolgungsorgane auf diese Gegenstände ausgestaltet und nicht als Unterstützung des organisierten Verbrechens, obwohl dessen Bekämpfung in beiden Ländern als ursprüngliche Zielsetzung angesehen werden kann⁶⁷⁵. Darüber hinausgehend hat Deutschland in § 261 Abs. 2 dt.StGB auch das bloße Verschaffen, Verwahren oder Verwenden eines kontaminierten Gegenstandes – ohne dass durch diese Tathandlungen die Rechtspflege behindert werden müsste – unter Strafe gestellt und verfügt somit bei einer ersten Betrachtung über eine weitergehende Regelung als Taiwan.

Außerdem wird das TwGBG in einem Sonderstrafrecht⁶⁷⁶ geregelt⁶⁷⁷. Das TwGBG regelt nicht nur „Strafrechtswidrigkeiten“ sondern auch noch Ordnungswidrigkeiten⁶⁷⁸. In Deutschland werden solche Ordnungswidrigkeiten im GwG⁶⁷⁹ geregelt.

⁶⁷⁵ Vgl. Tröndle/Fischer, § 261 Rn. 1.; § 1 TwGBG, n. w. H. siehe Lee, Jie-Ching, Geldwäsche, S. 33 ff.

⁶⁷⁶ Vgl. Lee, Jie-Qing, Das geschützte Rechtsgut und Bestrafung der Geldwäsche, S. 9.

⁶⁷⁷ Vertiefende Diskussion siehe Zweiter Teil, § 6 A. II. 3.

⁶⁷⁸ Um eine möglichst umfassende Kontrolle zu erreichen, müssen die vom §§ 7, 8 TwGBG erfaßten Finanzinstitute dafür Sorge tragen, dass die Pflichten der Verdachtsanzeigepflicht erfüllt werden.

⁶⁷⁹ Zur Ergänzung gilt seit dem 25.11.93 das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz, GwG). Vgl. GwG in BGBI. I, 1769 v. 25. 10. 93.

II. Geschütztes Rechtsgut

Nach der in dieser Arbeit vertretenen Auffassung⁶⁸⁰ ist allein die Rechtspflege das von § 2 TwGBG geschützte Rechtsgut⁶⁸¹, und zwar sowohl hinsichtlich ihres Abschöpfungsauftrags inkriminierter Vermögenswerte als auch hinsichtlich der Verfolgung des paper trail. Dasselbe gilt für die analoge deutsche Strafbestimmung, für § 261 Abs. 1 dt.StGB, wohingegen sich der Schutz bei § 261 Abs. 2 dt.StGB zusätzlich auf das durch die Vortat verletzte Rechtsgut erstreckt. Die Meinung des Autors deckt sich dabei hinsichtlich beider Länder mit derjenigen des jeweiligen Gesetzgebers.

Interessant ist in diesem Zusammenhang der unterschiedliche Umgang mit den gesetzgeberischen Lösungsvorschlägen. Obwohl in Taiwan die Konzeption als Sonderstrafrecht z.T. heftig kritisiert wird⁶⁸², wird sie de lege lata doch mehrheitlich hingenommen. Meinungsverschiedenheiten bestehen hingegen darüber, inwieweit die Rechtspflege in ihrer Aufgabenerfüllung geschützt werden soll. Anders in Deutschland⁶⁸³: Zwar vertritt eine wohl h.L. dieselbe Ansicht wie der Verfasser dieser Arbeit. Daneben gibt es jedoch nicht wenige Autoren, welche hinsichtlich der von § 261 dt.StGB geschützten Rechtsgüter anderer Auffassung sind, wobei auch diese Mindermeinungen z.T. erheblich auseinandergehen.

D. Objektiver Tatbestand

I. Vortat

1. Geldwäschevortaten im taiwanischen Geldwäschestrafrecht

Wegen der vierzig Empfehlungen der FATF stellt sich für den taiwanischen Gesetzgeber die Situation im Hinblick auf die geldwäscherelevanten Vortaten als kompliziert dar⁶⁸⁴. § 3 TwGBG regelt sog. „Schwere Straftaten“ (Vortat) nach folgenden Tattypen:

- Verbrechen, die mit mindestens 5 Jahren Gefängnis bestraft werden⁶⁸⁵,

⁶⁸⁰ Siehe § 6 B. II.

⁶⁸¹ Vgl. Jiang, Chao-Sheng, Geldwäsche, S. 90ff.; Lee, Sheng-Chieh, Geldwäsche in der strafrechtlichen Überlegung, S. 50 ff.

⁶⁸² Vgl. Lee, Jer-Ching, Geldwäsche, S. 39 ff.; Liao, Wei-Chun, Geldwäsche, 85 ff.; Lee, Sheng-Chieh, Geldwäsche in der strafrechtlichen Überlegung, S. 53 ff.

⁶⁸³ Voß, Die Tatobjekte der Geldwäsche, S. 8; Tanner, Geldwäscherei, S. 16 ff.

⁶⁸⁴ Vgl. Lee, Jer-Ching, Geldwäsche, S. 59 ff.

⁶⁸⁵ Vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 TwGBG. S.; auch Anhang I.

- Bestimmte Vergehen, die im Rahmen einer kriminellen Vereinigung sowie anderer Straftaten begangen werden müssen⁶⁸⁶,
- Vergehen⁶⁸⁷ mit mehr als 20 Millionen NTD (c.a. 500 000 €) Profit⁶⁸⁸.

2. Geldwäschevortaten im deutschen Geldwäschestrafrecht

Der deutsche Gesetzgeber hat ebenfalls einen an bestimmten Vortaten orientierten Geldwäschetatbestand geschaffen. Geldwäsche wird in Deutschland jedoch als allgemeines Kriminalitätsphänomen verstanden, das zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens von der Möglichkeit Gebrauch macht, weitere Straftaten als geldwäschetaugliche Vortaten zu normieren⁶⁸⁹. Vortaten der Geldwäsche sind alle Verbrechen sowie bestimmte Vergehen, die im Regelfall gewerbsmäßig oder im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen werden müssen⁶⁹⁰.

Die geldwäscherelevanten Vortaten werden in § 261 Abs. 1 Satz 2 dt.StGB aufgeführt. Es ist eine derartige Anzahl von möglichen Delikten, dass fraglich erscheint, ob noch ein ausreichender Bezug zur organisierten Kriminalität besteht⁶⁹¹. Der Vortatenkatalog des Geldwäschetatbestandes in seiner jetzigen Form greift weit über den Bereich der Drogenkriminalität und der organisierten Kriminalität hinaus⁶⁹². Zudem ist anzunehmen, dass die gegenwärtige Gesetzeslage noch nicht den Endpunkt der legislativen Entwicklung markiert⁶⁹³.

a. Verbrechen

Die Einordnung in die Deliktskategorie „Verbrechen“ richtet sich nach § 12 Abs. 1 dt.StGB. Die Klassifizierungsfunktion dieser Vorschrift ist auch dann maßgeblich, wenn es sich bei der Vortat um eine Auslandstat handelt (§ 261 Abs. 8 dt.StGB) und das am Tatort geltende Strafrecht die Tat nicht als Verbrechen klassifiziert bzw. diese Klassifizierung gar nicht kennt.

⁶⁸⁶ Vgl. § 3 Abs. 1 S. 1-18 TwGBG; auch Anhang I.

⁶⁸⁷ TwGBG hat solche Vergehen auf Untreue (§ 336 Abs. 2 TwStGB u. §§ 87-91 des Regierungsbeschaffungsgesetzes) beschränkt.

⁶⁸⁸ Vgl. § 3 Abs. 2 TwGBG.

⁶⁸⁹ Art. 1, 5. Spiegelstrich der Geldwäscherichtlinie.

⁶⁹⁰ Vgl. § 261 Abs. 1 S. 2 dt.StGB.

⁶⁹¹ Kritisch Lampe JZ 1994, 126f.; Löwe-Krahl wistra 1993, 123, 124; mittlerweile sind derartig viele Delikte geldwäschetauglich, dass der Vorschlag von Hund ZRP 1996, 163, 165, auf einen Vortatenkatalog zu verzichten, fast schon realisiert ist.

⁶⁹² Maiwald, FS Hirsch, S. 631 (634); Bernsmann, StV 2000, 40 (42); Arzt/Weber, BT, § 29 Rn. 4.

⁶⁹³ Bernsmann, StV 2000, 40(41) Fn. 11.

b. Vergehen

Der ursprüngliche Katalog der erfassten Vergehen⁶⁹⁴ ist durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. 10. 1994 und das OrgKVerbessG erheblich erweitert worden⁶⁹⁵. Folgende Vergehenstatbestände bilden gegenwärtig den Vortatenkatalog⁶⁹⁶:

- Nr. 2 a: Bestechlichkeit (§ 332 I)⁶⁹⁷ und Bestechung (§ 334)
- Nr. 2 b: Unerlaubter Anbau usw. von Betäubungsmitteln (§ 29 I Nr. 1 BtMG) und unerlaubte Herstellung usw. von Grundstoffen (§ 29 I Nr. GÜG)
- Nr. 3: Gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel (§ 373 AO) und gewerbsmäßige Steuerhelerei (§ 373 AO).
- Nr. 4a: gewerbsmäßig oder bandenmäßig begangener Menschenhandel, (§ 180 b), Zuhälterei (§ 181 a), Diebstahl (§ 242), Unterschlagung (§ 246), Erpressung (§ 253), Hehlerei (§ 259), Betrug (§ 263), Computerbetrug (§ 263 a), Subventionsbetrug (§ 264), Untreue (§ 266), Urkundenfälschung (§ 267), Fälschung beweisrelevanter Daten (§ 269), Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels (§ 284), Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern (§ 328 I, II, IV)
- Nr. 4b: gewerbsmäßige oder bandenmäßige Verleitung zur mißbräuchlichen Asylantragstellung (§ 84 AsylVfG)
- Nr. 5: jegliches Vergehen, das von einem Mitglied einer kriminellen Vereinigung (§ 129) begangen worden ist.

3. Vergleich

Nach den internationalen Vorgaben ist als Mindestanforderung eine Tat aus dem Vortatenkatalog eine geeignete Vortat der Geldwäsche. Sowohl in den Vorschlägen zur FATF als auch in der ursprünglichen Fassung der Geldwäscherichtlinie spiegelt sich jedoch das Bemühen wider, weitere Vortaten als geldwäscherrelevant anzusehen. Dieser Gedanke ist in Deutschland bereits nach Erlass der Richtlinie

⁶⁹⁴ Dieser erfaßte nur § 29 I Nr. 1 BtMG (§ 261 I 2 Nr. 2b n.F.) und Vergehen, die von einem Mitglied einer kriminellen Vereinigung (§ 129) begangen wurden (§ 261 I 2 Nr. 5 n.F.); dazu krit. Hetzer, NJW 1993, 3298 (3299).

⁶⁹⁵ Kreß, wistra 1998, 121(123); Tröndle/Fischer, § 261 Rn. 1.

⁶⁹⁶ Mitsch, Strafrecht BT 2, S. 332.

⁶⁹⁷ Die Bestechlichkeit des Richters oder Schiedsrichters (§ 332 II) ist schon von Nr. 1 (Verbrechen!) erfaßt.

von 1991 umgesetzt worden⁶⁹⁸, in Taiwan wird der geltende Vortatcatalog erörtert, der parallel zum § 261 dt.StGB ist⁶⁹⁹.

Problematisch ist jedoch, dass in der Geldwäschevorgabe eine immer weitere Ausdehnung der geldwäscherelevanten Vortaten befürwortet wird. Die internationalen Vorgaben bieten keine Hinweise hinsichtlich einer möglichen Begrenzung der Vortaten. Eine „Obergrenze“ für die Vortatennormierung fehlt daher. Zwar wird in den Erwägungsgründen auf die Bedeutung der organisierten Kriminalität hingewiesen. Nennenswerten Einfluß auf die Umsetzung in das nationale Strafrecht in beiden Ländern hat dieser Hinweis jedoch nicht. Beide Länder sind um eine möglichst umfassende Vortatenerfassung bemüht und beschränken ihre Vortatenkataloge nicht auf Delikte, die im Rahmen organisierter Kriminalität begangen werden.

II. Täterkreis⁷⁰⁰

1. Geldwäscher in den taiwanischen Straftatbeständen – Natürliche und juristische Personen

Der Adressatenkreis der Geldwäschetatbestände des TwGBG geht über denjenigen des § 261 dt.StGB hinaus. Erfasst sind sowohl natürliche als auch juristische Personen⁷⁰¹. § 11 Abs. 4 TwGBG hat darauf hingewiesen, dass der Geldwäschetatbestand auch durch juristische Personen verwirklicht werden kann und regelt: „Wenn der Beauftragte, Angestellte oder andere Mitarbeiter der juristischen oder natürlichen Person wegen einer Tätigkeit aus den Geldwäschetatbeständen (§ 11 Abs. 1-3 TwGBG) verurteilt wird, wird diejenige juristische oder natürliche Person mit Geldstrafe (3-10 Millionen NT Dollar, c.a. 75 000- 250 000 Euro) bestraft.“

In der Literatur wird das kontrovers beurteilt⁷⁰². Es ist kritisch zu beurteilen, weil Täter und Teilnehmer einer Straftat nur natürliche Personen sein können. Juristische Personen und andere Personenmehrheiten sind als solche im strafrechtlichen Sinne nicht handlungsfähig. Es trifft sie daher auch keine strafrechtliche Verantwortlichkeit für Handlungen ihrer Organe und Vertreter.

⁶⁹⁸ Vgl. Gentzik, Geldwäschestrafrecht, S. 93.

⁶⁹⁹ Vgl. Cai, Qian-Lin, Die Praxisanwendung der Bekämpfung der Geldwäsche, S. 428.

⁷⁰⁰ Die Diskussion der Vortäter als Geldwäscher s. § 8.

⁷⁰¹ Vgl. § 11 Abs. 3 TwGBG.

⁷⁰² Vgl. Lee, Sheng-Chieh, Geldwäsche in der strafrechtlichen Überlegung, S. 55; m. w. N. vgl. Lin, Shan-Tian, Strafgesetz, AT I, S. ff.

Dahinterstehende Überlegung ist die Veranlassung juristischer Personen zu einem bestimmten Verhalten. Dieses Ziel spielt bei der Geldwäsche eine besondere Rolle, da insbesondere Banken und andere Großunternehmen für Waschaktionen größeren Ausmaßes benutzt werden. Um eine bessere Mitwirkung der Betriebe bei der Geldwäschebekämpfung zu erreichen, sollen auch die Unternehmen unter bestimmten Umständen mit Strafe bedroht sein⁷⁰³. Dabei werden nicht nur Banken als vorrangig zur Geldwäsche benutzte Institute adressiert, sondern sämtliche juristische Personen.

Bei den natürlichen Personen findet ebensowenig wie im deutschen Recht eine Beschränkung auf speziell normierte Berufsgruppen statt⁷⁰⁴. Auch in Taiwan wird durch die Inpflichtnahme sämtlicher Personen ein umfassendes Isolierungsverbot konstituiert. Geldwäscher kann folglich unabhängig von seiner Profession jeder sein, der gemäß den in den Straftatbeständen normierten Handlungsweisen mit illegalem Vermögen umgeht.

2. Geldwäscher in den deutschen Straftatbeständen – Natürliche Personen

Das deutsche Strafrecht ist lediglich auf natürliche Person anwendbar⁷⁰⁵. Demnach kommen juristische Personen als Täter einer Geldwäsche gemäß § 261 dt.StGB nicht in Frage. Denkbar wäre lediglich, den Inhaber eines Betriebes nach den Regeln der Geschäftsherrenhaftung zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen⁷⁰⁶.

Eine weitere Einschränkung des Täterkreises durch § 261 dt.StGB findet allerdings nicht statt. So sind die Angehörigen sämtlicher Berufsgruppen Adressaten des Geldwäschetatbestandes. Das Solidarisierungsverbot mit illegalem Vermögen trifft unterschiedslos alle Personen. Der weite Täterkreis ist mit Blick auf das Postulat der vollständigen Isolierung des Vortäters konsequent gewählt. Eine derartige Isolierung wäre bei Einbeziehung ausschließlich etwa von Bankangestellten nicht zu erreichen⁷⁰⁷.

⁷⁰³ Vgl. TwBILY, 1996/10, Bd. 85, Nr.47, S. 54ff.

⁷⁰⁴ Vgl. Lee, Jer-Ching, Geldwäsche, S. 63 ff.

⁷⁰⁵ Vgl. Tröndle/Fischer, vor § 13 Rn. 34.

⁷⁰⁶ Zur umstrittenen Frage der Garantenstellung des Betriebsinhabers bei Geldwäsche durch Unterlassen vgl. Werner, Bekämpfung der Geldwäsche in der Kreditwirtschaft, S. 234 ff.; Burr, Geldwäsche, S. 86 ff.; gegen eine Geschäftsherrenhaftung Fülbier/ Aepfelbach/Langweg, Geldwäschegesetz, § 261 Rn. 57 ff.

⁷⁰⁷ Vgl. Gentzik, Geldwäschestrafrecht, S. 96.

3. Vergleich

Die Geldwäschetatbestände Taiwans und Deutschlands sind hinsichtlich des Täterkreises nur teilweise einheitlich ausgestaltet. So erfassen beiden Rechtsordnungen sämtliche natürliche Personen, eine Beschränkung etwa auf Berufe des Bankwesens erfolgt nicht. Damit setzt sich der von beiden Staaten verfolgte Ansatz der umfassenden Geldwäschebekämpfung konsequent fort.

a. Unternehmensstrafbarkeit – die Unterschiedlichkeit nationaler Rechtsgrundsätze

Unterschiede sind hingegen regelmäßig dann festzustellen, wenn die Festlegung des Täterkreises die Heranziehung allgemeiner nationaler Strafrechtsprinzipien erfordert. So ist im wichtigen Bereich der Unternehmensstrafbarkeit keine Vergleichbarkeit gegeben. Das deutsche Strafrecht kennt im Gegensatz zum taiwanischen Recht keine Strafbarkeit juristischer Personen. Durch die Möglichkeit der Unternehmensstrafbarkeit wird der Adressatenkreis der taiwanischen Geldwäschetatbestände gegenüber dem deutschen § 261 dt.StGB erheblich ausgeweitet. Derzeit kennt das deutsche Strafrecht eine kriminalstrafrechtliche Sanktionierung von Korporationen nicht. Lediglich im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenrechts ist in § 30 dt.OwiG die Festsetzung einer Geldbuße gegenüber juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen vorgesehen⁷⁰⁸. Im Gegensatz dazu ist auf europäischer Ebene – wenn auch noch vorsichtig – eine Entwicklung in Gang gesetzt worden, die in die entgegengesetzte Richtung weist: In der Tendenz zielt man langfristig darauf ab, auch juristische Personen strafrechtlich zur Verantwortung ziehen zu können⁷⁰⁹.

b. Fehlendes Postulat der internationalen Vorgaben bei der Vortäterbestrafung

Ebenfalls keine Rechtseinheitlichkeit besteht bei der Bestrafung des Vortäters und Teilnehmers als späterer Geldwäscher. Während durch den Rückgriff auf § 261 Abs. 9 S. 2 dt.StGB die Bestrafung ausgeschlossen wird, erweist sich das TwGBG auch diesbezüglich als weitergehend. Die Selbstbegünstigungshandlung ist ausdrücklich der Strafbarkeit unterworfen⁷¹⁰. Nach dem Europaratsübereinkommen und der Geldwäscherichtlinie besteht jedoch keine Verpflichtung zur Einbeziehung

⁷⁰⁸ Vgl. Zieschang, ZStW 115 (2003), 117.

⁷⁰⁹ Vgl. Vogel, in: Strafrecht und Kriminalität in Europa, S. 29, 52.

⁷¹⁰ Vgl. § 2 S. 1 TwGBG.

oder Auslassung der Vortatbeteiligten⁷¹¹. Diese Entscheidung soll dem nationalen Gesetzgeber überlassen bleiben⁷¹². Auch aus der Richtlinie ergibt sich in diesem Punkt kein striktes Harmonisierungspostulat. Der Vorgabengesetzgeber nimmt eine fehlende Rechtseinheitlichkeit bewußt in Kauf.

III. Tatobjekt

1. Tatobjekte des taiwanischen Geldwäschetatbestandes

a. Gegenstand

Wie sich aus dem Tatbestand des § 4 TwGBG (über „unrechtmäßig erlangte Gegenstände und Vermögensvorteile aus schweren Taten“) ergibt, erfasst TwGBG als Tatobjekt folgende Tatbestände:

- Wer sich „direkt“ unrechtmäßig erlangte Gegenstände und Vermögensvorteile aus „Schweren Straftaten“ verschafft (§ 4 Abs. 1 Satz 1)
- Gewinn aus „Schweren Straftaten“ (§ 4 Abs. 1 Satz 2)
- Wer sich einen Ersatzs- sowie Vermögensvorteilsgegenstand wegen § 4 Abs. 1 Satz 1, 2 verschafft, wenn er solche Herkunft zu dem Zeitpunkt nicht gekannt hat. (§ 4 Abs. 1 Satz 3)

Die Auslegung des Gegenstandes gemäß § 266 TwStGB⁷¹³ ergibt, dass das TwGBG als Tatobjekte nicht nur Geld, sondern alle Gegenstände mit Vermögenswert erfasst⁷¹⁴. Solche Gegenstände sollen im Sinne des § 266 TwStGB Gegenstände aus Vermögensdelikten sein⁷¹⁵. Dies können neben Wertpapiere und Forderungen auch bewegliche oder unbewegliche Sachen sein⁷¹⁶.

⁷¹¹ Vgl. Gentzik, Geldwäschestrafrecht, S. 101.

⁷¹² Vgl. Art. 6 Abs. 2 b) des Europaratsübereinkommens.

⁷¹³ § 266 TwStGB regelt: „Wer an einem öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Platz Vermögenswerte ausspielt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Y bestraft, es sei denn, dass nur Gegenstände des augenblicklichen Genusses ausgespielt worden.“

⁷¹⁴ Vgl. Lin, Shan-Tian, Strafgesetz BT I, S. 542.

⁷¹⁵ Vgl. Lin, Shan-Tian, Strafgesetz AT I, S. 414; Jiang, Chao-Sheng, Geldwäsche, S. 106.

⁷¹⁶ Vgl. Lee, Jer-Ching, Geldwäsche, S. 65.

§ 4 TwGBG entspricht dem Gedanken der §§ 38⁷¹⁷, 349 Abs. 3⁷¹⁸ TwStGB sowie § 261 Abs. 6 dt.StGB⁷¹⁹. „Ersatz“ im Sinne des TwGBG ist wie § 349 Abs. 3 TwGBG zu sehen. Nach Auslegung werden alle Gegenstände, Vermögenswerte und Gewinne aus „Schwere Straftaten“⁷²⁰ erfasst. Das heißt: Ursprungsgegenstand, Ersatzgegenstand und Gemischtsgegenstand. Um die uferlose Ausweitung des „Erstbegriffs“ einzuschränken, wird teilweise eine teleologische Reduktion des Isolierungstatbestandes vorgeschlagen.

b. Herrühren

Schwierigkeiten bereitet jedoch auch die Bestimmung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen „Schwere Straftaten“ (Vortat) und „Gegenstand oder Vermögensvorteil“ (Straftaterlös)⁷²¹. Mit der Formulierung „herrühren“ hat der Gesetzgeber einen neuen, dem kodifizierten Strafrecht bisher unbekanntem Begriff in das TwGBG eingeführt und weitgehend darauf verzichtet, abstrakte Leitsätze zur Inhaltsbestimmung aufzustellen⁷²².

Durch den Begriff „Herrühren“ sollen einerseits sowohl eine Vielzahl von horizontalen (sachlichen) und vertikalen (persönlichen) Transaktionen erfasst werden, andererseits jedoch bestimmte Transformationen den Zusammenhang zur Vortat ausgeschlossen werden. Das Spannungsverhältnis, in dem sich die Interpretation des Merkmals „herrühren“ zu bewegen hat, ist somit klar⁷²³. Einerseits soll der legale Wirtschaftsverkehr nicht dadurch „lahmgelegt“ werden, dass sich die Anzahl bemakelter Güter durch wirtschaftliche Transaktionen ins Unendliche potenziert, andererseits sollen die aus den „Schwere Straftaten“ des § 3 TwGBG erlangten Gegenstände nicht in den legalen Wirtschaftskreislauf zurückfließen, sei es in ihrer ursprünglichen Gestalt oder aber unter sachlicher Identitätsänderung, um die von den Vortätern ausgehende Gefahr weiterer Taten nicht zu erhöhen und die Papierspur zurück zur Vortat möglichst „kurz“ zu halten.

⁷¹⁷ § 38 TwStGB regelt: „Fogende Sachen sind einzuziehen: 1. Sachen, deren Besitz gesetzlich verboten ist, 2. Sachen, die zur strafbaren Handlung oder zur Vorbereitung der strafbaren Handlung benutzt worden sind, 3. Sachen, die durch die strafbare Handlung erlangt sind.“

⁷¹⁸ § 349 III TwStGB regelt: „Vermögensgüter, welche von gestohlenen Sachen beschafft werden, sind als gestohlene Sachen anzusehen.“

⁷¹⁹ Vgl. Cai, Qian-Lin, Die Praxisanwendung der Bekämpfung der Geldwäsche, S. 431; TwBILY, 1996/10, Bd. 85, Nr.47, S. 54ff.

⁷²⁰ Vgl. Lin, Shan-Tian, Strafgesetz AT I, S. 476.

⁷²¹ Vgl. Lee, Jer-Ching, Geldwäsche, S. 65; Leip, Geldwäsche, S. 98 ff.

⁷²² Obwohl § 4 TwGBG schon sogenannte „der unrechtmäßig erlangte Gegenstand und Vermögensvorteil aus Schwere Taten“ definiert hat, versteht man den Begriffs „Herrühren“ noch unklar.

⁷²³ Vgl. Lee, Jer-Ching, Geldwäsche, S. 65.

c. Tathandlungen

Die Tathandlungen der taiwanischen Geldwäschetatbestände werden in zwei Gruppen aufgeteilt: § 2 Abs. 1 S. 1 TwGBG, oft auch „Selbstwäsche“ genannt und § 2 Abs. 1 S. 2 TwGBG, auch als „Fremdwäsche“ bezeichnet.

aa. § 2 Abs. 1 S. 1 TwGBG

Der Verschleierungs- und Verheimlichungstatbestand der Geldwäschevorgaben wurde im wesentlichen in § 2 Abs. 1 S. 1 TwGBG umgesetzt. In Übereinstimmung mit den internationalen Vorgaben wird das Verschleiern der Herkunft des Gegenstandes im nationalen Tatbestand unter Strafe gestellt⁷²⁴.

Die Täter der „Selbstwäsche“ können nicht wegen „Unzumutbarkeit“ des Vernichtens von Beweisen (§ 165 TwStGB⁷²⁵) oder wegen „Straflosigkeit der Nachtat“ der Hehlerei (§ 349 TwGBG) bestraft werden⁷²⁶.

Die für § 2 Abs. 1 S. 1 TwGBG gewählte Formulierung „Verbergen“ bedeutet: Verbergen ist jedes tatsächliche oder rechtliche Verhalten, das darauf gerichtet ist, (finalpersonales Moment), einen (kontaminierten) Gegenstand gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsorganen als nicht existent erscheinen zu lassen⁷²⁷.

bb. § 2 Abs. 1 S. 2 TwGBG

Die zweite Tathandlung der Geldwäschebekämpfung wird im § 2 Abs. 1 S. 2 TwGBG ausgedrückt. Strafbar ist das „verbergen“, „annehmen“, „fortschaffen“, „in Verwahrung nehmen“, „wissentlich ankaufen“ und „den Verkauf vermitteln“ eines geldwäschetauglichen Tatobjekts zugunsten „eines anderen“. Inhaltlich entspricht diese Begehungsweise dem wortgleichen Tatbestandsmerkmal der Hehlerei gemäß § 349 TwStGB⁷²⁸.

⁷²⁴ § 2 Abs. 1 S. 1. Alt. 1. TwGBG

⁷²⁵ § 165 TwStGB regelt: „Wer Beweismittel, die sich auf die Strafverfolgung eines anderen beziehen, fälscht, verfälscht, vernichtet oder verbirgt oder von gefälschten oder verfälschten Beweismitteln Gebrauch macht, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 500 Y bestraft.“

⁷²⁶ Vgl. Zhang, Xia-Ping, Geldwäsche, S. 111 ff.

⁷²⁷ Vgl. Lin, Shan-Tian, Strafgesetz BT II, S. 207.

⁷²⁸ Vgl. Lee, Jie-Ching, Bekämpfung der Geldwäsche, S. 22.

Der Begriff des „Annehmens“ wird hier in anderem Sinne als in Zusammenhang mit der Hehlerei verwendet. „Annahme“ im Sinne der Hehlerei unterscheidet, ob der Gegenstand aus ihre erwirkte Handlung ist, ist unerheblich. Freilich soll derjenige Begriff der Geldwäschehandlung auf Erwerbs- bzw. Verfügungsgewaltshandlung nicht beschränkt werden⁷²⁹.

Die Rechtsprechung hat darauf hingewiesen, dass Geldwäsche üblicherweise als Prozeß definiert ist, durch den Erlöse, die aus „Schwere Straftaten“ stammen, transportiert und transformiert werden, in der Absicht, die wahre Herkunft, die Beschaffenheit, die Verfügung über oder der Gegenstand sowie Vermögensvorteil an solchen Erlösen zu verschleiern oder zu gefährden⁷³⁰.

In der Literatur wird das kontrovers beurteilt. Freilich ist es zweifelhaft, ob die taiwanischen Geldwäschetatbestandsmerkmale „Verbergen“ und „Annehmen“ die deutschen Geldwäschetatbestandsmerkmale „Verschleiern“ und „Gefährden“ erweitern⁷³¹.

2. Tatobjekte des deutschen Geldwäschetatbestandes

a. Gegenstand

Aus den weitreichenden und vielfältigen Betätigungsformen der Geldwäscher erwächst das Erfordernis, einen weiten Begriff des Tatobjektes zu wählen. In der Fassung des § 261 dt.StGB genügt hierzu jeder „Gegenstand, der aus einer bestimmen Vortat herrührt.“

Zur Klarstellung, dass Geldwäsche nicht nur Geld, sondern an jedem Vermögenswert begangen werden kann, wurde mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz der Titel „Geldwäsche“ um den Zusatz „Verschleierung unrechtmäßiger Vermögenswerte“ erweitert⁷³².

⁷²⁹ Vgl. Lin, Shan-Tian, Strafgesetz AT I, S. 473.

⁷³⁰ Vgl. Straf-Urteils Nr. 4956 (2002) des taiwanischen höchsten Gerichtshof.

⁷³¹ Vgl. Lee, Jie-Ching, Bekämpfung der Geldwäsche, S. 22.

⁷³² BT-Drs. 12/6853, S. 28.

Ursprünglich sah der Entwurf des Geldwäschetatbestandes „Geldmittel oder andere Vermögenswerte“ als Tatobjekt vor⁷³³. In einem späteren Entwurf war nur noch von „Vermögensgegenständen“ als Tatobjekt die Rede. In der endgültigen Fassung wurde im Gesetzestext die Formulierung „Gegenstand“ gewählt⁷³⁴. Bereits in den Einziehungs- und Verfallsvorschriften ist der Begriff „Gegenstand“ enthalten, während das Strafgesetzbuch den Ausdruck „Vermögenswert“ nicht kennt.

Durch den Zusatz „Vermögenswerte“ in der Überschrift der Vorschrift wird klargestellt, dass unter diesen Begriff nicht nur Sachen i. S. v. § 90 dt.BGB fallen, sondern auch Forderungen und andere Rechte⁷³⁵. Dazu gehören etwa Bar- und Buchgeld beliebiger Währung, Wertpapiere, Forderungen und Immobilien; ob diese Vermögensgegenstände rechtlich anerkannt sind, spielt keine Rolle⁷³⁶.

b. Herrühren

Zwischen dem Gegenstand, der Objekt der Geldwäschetat ist und der Vortat, an die sich die Geldwäsche anschließt, muss ein Ableitungszusammenhang bestehen⁷³⁷. Das diesen Zusammenhang sprachlich hervorhebende Merkmal „herrührt“ ist weiter als das vergleichbare Merkmal „erlangt“ in § 259 Abs. 1 dt.StGB. Insbesondere werden damit nicht nur die unmittelbar aus der Vortat stammenden Gegenstände in den Geldwäschetatbestand einbezogen, sondern auch Surrogate, die mit der Vortat nur noch in einem mittelbaren Zusammenhang stehen⁷³⁸. Damit wollte der Gesetzgeber den strafrechtlichen Zugriff auf Geldwäscheketten ermöglichen⁷³⁹. Handlungen mit Bezug auf Vortat-Tatobjekt Konstellationen, die im Rahmen des § 259 dt.StGB nicht tatbestandsmäßige, also straflose „Ersatzhehlerei“ wären, können somit als Geldwäsche tatbestandsmäßig und strafbar sein⁷⁴⁰.

Ist der Gegenstand, der Tatobjekt der Geldwäschetat ist, mit dem Gegenstand, der mit der Vortat in einem unmittelbaren Herrührensammenhang stand, nicht identisch, muss wie folgt differenziert werden: Geldwäschetauglich ist der mittelbar

⁷³³ BT-Drs. 11/7663, S. 7.

⁷³⁴ Höreth, Die Bekämpfung der Geldwäsche, S. 106.

⁷³⁵ Lackner/Kühl § 261 Rn. 3; Stree in Schönke/Schröder § 261 Rn. 3; Tröndle/Fischer § 261 Rn. 6.

⁷³⁶ Stree in Schönke/Schröder § 261 Rn. 2.

⁷³⁷ Mitsch, Strafrecht BT 2, S. 333.

⁷³⁸ Artz/Weber, BT, § 29 Rn. 4; Rengier, BT 1, § 23 Rn. 6; Lackner/Kühl, § 261 Rn. 5.

⁷³⁹ Artz/Weber, BT, § 29 Rn. 14: „Perpetuum mobile“.

⁷⁴⁰ Maiwald, FS Hirsch, S. 631 (634); Maurach/Schroeder/Maiwald, BT 2, § 101 Rn. 27; kritisch dazu Lampe, JZ 1994, 123 (127).

aus der Vortat herrührende Gegenstand dann, wenn er ohne wesentliche Wertänderung an die Stelle des ursprünglichen Vortatgegenstandes getreten ist und ihm die „Vortatbemakelung“ ebenso anhaftet wie jenem. Daran fehlt es, wenn die Entstehung oder der Erwerb des Ersatzgegenstandes überwiegend auf einer eigenständigen - von der Vortat unabhängigen - Leistung beruht⁷⁴¹. Ein makelbeseitigender Zwischenerwerb eines gutgläubigen Dritten beseitigt die Geldwäschetauglichkeit ebenfalls endgültig, d. h. auch für den Fall, dass der Gegenstand später wieder in die Hände eines Geldwäschers gerät⁷⁴².

Äußert kontrovers diskutiert wird der Fall, in dem an dem neuen Gegenstand nur ein geringer Anteil bemakelt ist. So soll nach der weitestgehenden Meinung jeglicher, auch noch so geringer Anteil deliktischer Art zu einer Infektion des gesamten Gegenstandes führen⁷⁴³. Andere plädieren bei Vermengungen für „Makelquoten“ von mindestens 5 %⁷⁴⁴ oder 25 %⁷⁴⁵. Richtig erscheint hingegen in derartigen Konstellationen ein Überwiegen des deliktischen Anteils zu sein⁷⁴⁶. Nur so lässt sich der uferlos weite Geldwäschetatbestand - insbesondere der Abs. 2 - sinnvoll begrenzen. Ansonsten entstünde die merkwürdige Konsequenz, dass nahezu das gesamte Vermögen weltweit aus einer Vortat des § 261 dt.StGB herrührt. Dass der Vortäter durch Aufteilen seines Vermögens die Strafbarkeit nach § 261 dt.StGB verhindern könnte, ist hinzunehmen⁷⁴⁷.

c. Steuerhinterziehung als Vortat

Vor allem die soeben dargestellte Kritik an der im Dezember 2001 geschaffenen Fassung des hier untersuchten Tatobjektes führte dazu, dass der Gesetzgeber den Geldwäschetatbestand nur sieben Monate nach Erlass des StVBG in einer „Eilaktion“⁷⁴⁸ erneut änderte. Aufgrund von Art. 8 des Fünften Gesetzes zur

⁷⁴¹ Rengier, BT 1, § 23 Rn. 7; Wessels/Hillenkamp, BT 2, Rn. 896.

⁷⁴² Rengier, BT 1, § 23 Rn. 15.

⁷⁴³ Neuheuser in Müko, § 261 Rn. 9.

⁷⁴⁴ Barton NSTZ 1993, 159, 162.

⁷⁴⁵ Leip/Hardtke wistra 1997, 281, 283 unter Hinweis auf § 74 Abs. 2 AO; allerdings erscheint dies allein nicht überzeugend. So wäre in Anlehnung an § 17 Abs. 1 S. 1 EstG auch eine Quote von 1 % plausibel. Zitiert: Löwe-Krahl, Geldwäsche, Fn. 25.

⁷⁴⁶ Salditt StV-Forum 1992, 121, 124.

⁷⁴⁷ I. d. S. auch Stree in Schönke/Schröder § 261 Rn. 9.

⁷⁴⁸ Zu dem bereits in der parlamentarischen Beratung befindlichen Entwurf des 5. Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten Ausbildungsgesetzes rief der Deutsche Bundesrat den Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat nach Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel an, mit diesem Gesetz unter anderem auch § 261 Abs. 1 S. 3 StGB zu ändern. Aus der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses (BT-Drs. 14/9631 S. 2) ging schließlich in erstaunlich kurzer Zeit die Neufassung des Geldwäschetatbestandes hervor, allerdings um den Preis des Unterbleibens der

Änderung der Steuergesetze vom 23.01.2002⁷⁴⁹ kam es zu einer Neufassung des § 261 Abs. 1 S. 3 dt.StGB.

Mit der Novellierung ist ein gravierendes Problem aufgetaucht: welcher Gegenstand rührt aus einer Steuerhinterziehung (gemäß § 370a AO) her und kann damit Objekt einer Geldwäsche werden?

Einfach lässt sich die Frage bei einer Hinterziehungsform beantworten, die wohl die Ursache für die Schaffung des neuen § 370a AO gewesen ist, nämlich die systematische Umsatzsteuerhinterziehung im großen Ausmaß⁷⁵⁰. Wer unter solchen Voraussetzungen durch Täuschung des Finanzamts Vorsteuerbeträge ausgezahlt bekommt, erwirbt einen bemakelten Gegenstand in Form der „Unrechtmäßig erlangten Steuererstattung- und Vergütung“ i.S.d. § 261 Abs. 1 S. 3 dt.StGB.

Es gibt ein anderes Problem bei der (gewerbs- oder bandenmäßigen) Hinterziehung von Ertragssteuern. Denn der Vortäter hat zunächst nichts Vergleichbares wie etwa der Rauschgifthändler für den Kaufpreis erlangt. Der Hinterzieher erspart durch Verschweigen seiner Einnahmen lediglich Ausgaben, zudem ist gemäß des klaren Wortlautes des § 261 Abs. 1 S. 3 dt.StGB das kontaminierte Vermögen auf den Betrag der hinterzogenen Steuern beschränkt; die Vorschrift führt nicht zur Infizierung des gesamten Tätervermögens⁷⁵¹.

Folglich kann bei einer Vortat nach § 370a AO eine Geldwäschehandlung nur vorgenommen werden, wenn der Geldwäscher sich des Vermögens des Hinterziehers in einem solchen Umfang bemächtigt, dass zwingend ein Teil davon aus ersparten Steuern stammen muss⁷⁵². Z.B. Steuerhinterzieher H verfügt über ein Gesamtvermögen von 100. Durch eine Tat nach § 370a AO hat H 30 Steuern „gespart“. H verkauft an D einen PKW für 60. Kein „Herrühren“ i.S.d. § 261 Abs. 1 S. 2 dt.StGB ist gegeben, da die 60 rechnerisch ohne die hinterzogenen Steuern geleistet werden können. Wäre das Auto hingegen für 80 veräußert worden,

eigentlich erforderlichen Beratung in den gesetzgebenden Gremien. Vgl. Voß, Die Tatobjek der Geldwäsche, S. 77.

⁷⁴⁹ BGBI. I, S. 2722.

⁷⁵⁰ Löwe-Krahl, a.a.O. Rn. 28.

⁷⁵¹ Löwe-Krahl, a.a.O. Rn. 28.

⁷⁵² Bittmann wistra 2003, 161, 168.

wäre hinsichtlich des Betrages von 10 der PKW ein taugliches Geldwäscheobjekt⁷⁵³.

d. Tathandlungen

aa. § 261 Abs. 1 dt.StGB

Hier wird eine Vielzahl von Tathandlungen beschrieben, die darauf angelegt sind, die Spuren des bemakelten Vermögens zu beseitigen oder den staatlichen Zugriff darauf zu beeinträchtigen. Sie sind von ihrem Erscheinungsbild als kriminelle Betätigungen erkennbar. Verbergen liegt vor, wenn der Gegenstand mittels unüblicher Unterbringung verborgen werden soll wie etwa Verstecken oder Vergraben⁷⁵⁴. Verschleiern der Herkunft bedeutet, einem Gegenstand den Anschein einer legalen Herkunft zu verleihen etwa durch Umtausch von registriertem Lösegeld⁷⁵⁵. Zielgerichtetes Handeln genügt; ein entsprechender Erfolg muss nicht eingetreten sein⁷⁵⁶. Die verschiedenen Varianten überschneiden sich und sind kaum sinnvoll voneinander abzugrenzen⁷⁵⁷.

bb. 261 Abs. 2 dt.StGB

Die Norm erfasst das bloße Verschaffen (Nr. 1) sowie das Verwahren und Verwenden (Nr. 2) inkriminierter Gegenstände; wobei in den Fällen der Nr. 2 die Herkunft zur Zeit der Gewahrsamserlangung bekannt gewesen sein muss. Anders als bei den Tathandlungen des Abs. 1 werden hier auch nicht als kriminell erkennbare neutrale Verhaltensweisen wie etwa die bloße Entgegennahme tauglicher Tatobjekte (etwa als Honorar) als strafbar angesehen. Dies führt zu erheblichen Strafbarkeitsrisiken bei bestimmten Berufsausübungen.

Die weitgehende Erfassung von an sich neutralen Verhaltensweisen durch den Abs. 2 hat der Gesetzgeber in Abs. 6 wieder eingeschränkt, um die gewöhnliche Geschäftstätigkeit nicht unverhältnismäßig zu gefährden⁷⁵⁸. Streitig ist, welche Straftaten zu einer Durchbrechung der Bemakelung führen⁷⁵⁹:

⁷⁵³ Vgl. Löwe-Krahl, a.a.O. Rn. 30.

⁷⁵⁴ Bittmann wistra 2003, 161, 168; Hellmann, a.a.O. Rn. 9.

⁷⁵⁵ BGB NSTZ 1995, 500.

⁷⁵⁶ Stree in Schönke/Schröder § 261 Rn 11.

⁷⁵⁷ Tröndle/Fischer § 261 Rn. 19.

⁷⁵⁸ BT-Drs. 12/989, S. 28.

⁷⁵⁹ Das folgende Beispiel s. bei Löwe-Krahl, Geldwäsche, Rn. 34.

D stiehlt dem Rauschgifthändler H 1000 €, die aus Drogengeschäften stammen. Diese Herkunft ist D unbekannt. Anschließend verschafft G sich von D jene 1000 €. Dabei weiß G zwar, dass es sich um Gelder aus Rauschgiftgeschäften handelt; der Diebstahl des D ist ihm jedoch verborgen geblieben.

Eine Strafbarkeit des G wegen Hehlerei scheidet wegen fehlender Kenntnis des von D begangenen Diebstahls aus. Fraglich ist, ob G eine Geldwäsche nach § 261 Abs. 2 Nr. 1 (Verschaffen) begangen hat, oder Abs. 6 die Strafbarkeit ausschließt.

Nach h.M.⁷⁶⁰ verhindert die fehlende Geldwäschestrafbarkeit des D eine Bemakelung; danach wäre Abs. 6 hier einschlägig. Die Gegenmeinung⁷⁶¹ stellt nach dem Wortlaut auf eine beliebige Strafbarkeit des Zwischenerwerbers ab und verneint die Anwendung des § 261 Abs. 6.

Vorzuziehen ist die h.M. Bei der Weite des Abs. 2 ist im Zweifel eine einschränkende Auslegung (oder eine ausdehnende Interpretation seiner Ausnahme in Absatz 6.) geboten. Zur effektiven Geldwäschebekämpfung ist nicht erforderlich, mittels anderer Straftaten die Verkehrsunfähigkeit eines ansonsten makelfreien Gegenstandes herbeizuführen.

Nach dem Wortlaut des Abs. 6 scheint auch die Einzahlung bemakelten Bargeldes auf ein Bankkonto die Kette zu unterbrechen, da der (gutläubige) Bankmitarbeiter keine Tat nach § 261 dt.StGB begeht⁷⁶². Dieses Ergebnis wäre allerdings kaum hinnehmbar. So schaffte man eine Patentlösung für die straffreie Geldwäsche. Richtig erscheint es darauf abzustellen, dass der bösgläubige Erwerber bei Verfügungen über das Kontoguthaben nicht denselben Gegenstand, sondern eine Forderung (bei unbaren Verfügungen) oder andere Geldscheine (bei Barauszahlungen) erhält und damit Abs. 6 unanwendbar bleibt⁷⁶³.

⁷⁶⁰ Lackner/Kühl § 261 Rn. 6; Stree in Schönke/Schröder § 261 Rn. 14.

⁷⁶¹ Tröndle/Fischer, § 261 Rn. 27.

⁷⁶² So OLG Hamm NJW 2000, 636, 638; Schmidt JR 2001, 448, 452.

⁷⁶³ Neuheuser in MüKo, § 261 Rn. 69 m.w.N. in Fn. 136.

Da Abs. 6 lediglich die Strafbarkeit nach Abs. 2 verhindert, muss in derartigen Konstellationen stets genau geprüft werden, ob nicht zugleich eine der Tathandlungen nach Abs. 1 vorliegt.

3. Vergleich

a. Vergleich des Gegenstandes

Auf den ersten Blick ergeben sich Gemeinsamkeiten bei der Bestimmung der Tatobjekte im taiwanischen und deutschen Geldwäschestrafrecht. Geldwäschetauglich sind im Einklang mit den internationalen Vorgaben nicht nur Sachen, sondern sämtliche vermögenswerte Gegenstände. Ferner ist sowohl in Taiwan als auch in Deutschland das Merkmal „Herrühren“ zu klären. Nach beiden Rechtsordnungen sind Ursprungsobjekt, Surrogate und vermischte Vermögenswerte erfasst.

Damit werden, dem Zweck der Geldwäschevorgaben und den nationalen Tatbeständen entsprechend, ganze Geldwäscheketten erfasst. In Taiwan wie in Deutschland folgt daraus das Problem der Grenzziehung, der Unterbrechung dieser Geldwäscheketten. Die Grenzziehung erfolgt jedoch in beiden Rechtsordnungen in unterschiedlicher Weise und soll noch von Wissenschaftlern und Rechtsprechung ergänzt werden.

b. Vergleich des Herrührens

Nach der in dieser Arbeit vertretenen Ansicht kommt man bzgl. der Auslegung des Begriffs „herrühren“ zu den gleichen Ergebnissen. Neben den unmittelbar aus Verbrechen bzw. aus den im Vortatenkatalog aufgezählten Straftaten stammenden Vermögenswerten müssen auch deren Ersatzwerte, die Surrogate, zu den tauglichen Tatobjekten von TwGBG bzw. § 261 dt.StGB gezählt werden⁷⁶⁴.

Unterschiede bestehen hingegen bzgl. der Akzeptanz dieser Lösungsvorschläge. Während in Taiwan kaum über die unmittelbaren Vermögenswerte sinniert wird, sicher auch deswegen, weil man sich völlig auf die Surrogatsfrage konzentriert, gibt es in Deutschland diesbezüglich verschiedene Meinungen. Die in dieser Arbeit

⁷⁶⁴ Eine Ausnahme dürfte sich allerdings künftig hinsichtlich des als Beziehungsgegenstand zu charakterisierenden Schmuggelguts ergeben, welches lediglich in Deutschland – infolge der expliziten Erwähnung im neuen § 261 Abs. 1 Satz 3 dt.StGB – zu den tauglichen Tatobjekten gezählt werden kann.

vertretene Ansicht für das deutsche Recht deckt sich aber mit derjenigen, welche vom Verfasser des TwGBG vertreten wird.

c. Vergleich der Geldwäschehandlung

Sowohl Taiwan als auch Deutschland legen die jeweiligen Tathandlungen zumindest bezüglich des Verschleierungs- und des Absichtstatbestandes⁷⁶⁵ fest. Unterschiede ergeben sich daraus zwischen den Rechtsordnungen, der deutsche Gesetzgeber legt für den Geldwäschetatbestand den Schwerpunkt auf die Beeinträchtigung von Strafverfolgungsmaßnahmen⁷⁶⁶.

Außerdem entsprechen sowohl Taiwan als auch Deutschland dem Isolierungserfordernis in umfassender Weise. Beide Rechtsordnungen konstituieren extensive Tatbestände, um dem Gedanken der Verkehrs- und Nutzungsunfähigkeit krimineller Vermögenswerte vollständig Rechnung zu tragen.

E. Subjektiver Tatbestand

I. Taiwan

Bei § 2 TwGBG handelt es um ein Vorsatzdelikt. Der Täter muss die Tat somit gemäß § 13 TwStGB mit Wissen und Wollen ausführen, wobei die h. M. bei Fehlen einer anderslautenden Regelung Eventualvorsatz genügen lässt⁷⁶⁷. Der Vorsatz muss sich dabei auf sämtliche objektive Tatbestandselemente beziehen, in casu auf Tatobjekt und Tathandlung.

II. Deutschland

§ 261 dt.StGB stellt an den Täter hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes unterschiedliche Anforderungen. Wie schon aufgezeigt worden ist, genügt je nach Tatbestandselement Vorsatz gemäß § 15 dt.StGB, d. h. vereinfacht ausgedrückt wissentliche und willentliche Tatausführung, oder lediglich Leichtfertigkeit. Eine über die Verwirklichung sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale hinaus-

⁷⁶⁵ Vgl. Lee, Sheng-Chieh, Geldwäschehandlung, S. 230 ff.; Gentsch, Geldwäschestrafrecht, S. 220 ff.

⁷⁶⁶ Vgl. Liao, Wei-Chun, Geldwäsche, S. 84.

⁷⁶⁷ Lee, Jer-Ching, Geldwäsche, 68 ff.; Lin, Shan-Tian, Strafgesetz AT I, S. 244.

gehende Absicht ist hingegebenen nicht erforderlich. Damit unterscheidet sich der Geldwäscheparagraph von den anderen Anschlussdelikten. (§§ 257-259 dt.StGB)⁷⁶⁸

Hinsichtlich der Zusammensetzung des subjektiven Tatbestandes ist die Geldwäsche entweder ein reines Vorsatzdelikt (§ 15 dt.StGB) oder eine Mischung aus Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikt (§ 261 Abs. 5 dt.StGB). Weitere subjektive Tatbestandsmerkmale - z.B. eine Vorteilssicherungsabsicht oder eine Bereicherungsabsicht - gibt es nicht.

1. Vorsatz

Genauere Kenntnis von der Art der Vortat braucht der Täter nicht zu haben. Nach Art einer „Parallelwertung in der Laiensphäre“ muss der Täter aber „in groben Zügen“ das Bewusstsein von einer Vortat haben, die im gesetzlichen Vortatenkatalog des § 261 I dt.StGB enthalten ist⁷⁶⁹. Eine juristisch exakte Zuordnung zu dem objektiv betroffenen Tatbestand ist nicht erforderlich⁷⁷⁰.

2. Leichtfertigkeit

§ 261 Abs. 5 dt.StGB lockert die Vorsatzerfordernis des § 15 in Bezug auf die objektiven Tatbestandsmerkmale „Herrühren“ und „Vortat“ und „Geldwäsche-tauglichkeit“ der Vortat⁷⁷¹ auf. Ausreichend ist insofern Leichtfertigkeit, also grobe Fahrlässigkeit. Diese ist gegeben, „wenn sich die Herkunft des Gegenstands aus einer Katalogtat nach der Sachlage geradezu aufdrängt und der Täter gleichwohl handelt, weil er dies aus besonderer Gleichgültigkeit oder großer Unachtsamkeit außer Acht läßt“⁷⁷². Nach dem Subventionsbetrug (§ 264 Abs. 4 dt.StGB) ist die Geldwäsche der zweite Straftatbestand, der mit dem ansonsten geltenden Grundsatz⁷⁷³ bricht, dass eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit im Bereich der Vermögensdelikte⁷⁷⁴ ausgeschlossen ist⁷⁷⁵. Leichte Fahrlässigkeit genügt nicht.

⁷⁶⁸ Bei allen drei Tatbeständen wird eine über die Verwirklichung des subjektiven Tatbestandes hinausgehende Absicht, zumindest aber direkter Vorsatz, gefordert.

⁷⁶⁹ BGHSt 43, 258 (165); Leip, Geldwäsche, S. 156.

⁷⁷⁰ Lackner/Kühl, § 261 Rn 9; Trödle/Fischer, § 261 Rn. 16.

⁷⁷¹ Arzt, JZ 1993, 913 (915).

⁷⁷² So wörtlich BGHSt 43, 158 (168).

⁷⁷³ Nach Leip, Geldwäsche, S. 147 ist mit der Einführung des § 264 III der Grundsatz als solcher aufgehoben worden.

⁷⁷⁴ Ein Einwand gegen § 261 V ergibt sich aus dieser Erwägung aber schon deswegen nicht, weil Geldwäsche kein – jedenfalls kein „reines“ – Vermögensdelikt ist, Knorz, Unrechtsgehalt, S. 189.

⁷⁷⁵ Hetzer, NJW 1993, 3298 (3299); Trödle/Fischer, § 261 Rn. 17; für die Vereinbarkeit der Leichtfertigkeitsspäzialisierung mit Schuldprinzip und Verfassungsrecht BGHSt 43, 158 (167);

Hinsichtlich der anderen objektiven Tatbestandsmerkmale (Tatobjekt, Tathandlung) ist Vorsatz erforderlich⁷⁷⁶. Den geringeren Unrechtsgehalt der Leichtfertigkeit hat das Gesetz in eine niedrigere Strafdrohung umgesetzt. Außerdem ist der Versuch im Fall des § 261 Abs. 5 dt.StGB nicht mit Strafe bedroht.

Angesichts dieser schieren Quantität an gesetzlichen Regelungen und Pflichten verwundert es nicht, dass sich aus dem Geldwäschebekämpfungsprogramm zahlreiche Strafbarkeitsrisiken für Bankmitarbeiter ergeben können⁷⁷⁷. Die Möglichkeit einer Leichtfertigkeitsstrafbarkeit, trotz der Vorsatzschranke, also das fehlende Wissen um die Inkriminierung der Zahlungsmittel, schützt den Bankmitarbeiter hier noch nicht hinreichend.

Die bezüglich des einfachen Bankmitarbeiters resultierenden Strafbarkeitsrisiken ergeben sich bereits daraus, dass der objektive Isolierungstatbestand des § 261 Abs. 2 dt.StGB (Verschaffen, Verwahren, Verwenden) anders als der Verschleierungstatbestand schlicht durch berufstypisches Bankhandeln verwirklicht werden kann. In Betracht kommen etwa die Annahme inkriminierter Kundengelder für die Bank oder das Verwahren inkriminierter Wertpapiere in einem Depot⁷⁷⁸.

III. Vergleich

1. Allgemeine Bemerkungen

Einer der wohl augenfälligsten inhaltlichen Unterschiede zwischen dem taiwanischen und dem deutschen Geldwäschetatbestand hat sich bei der Besprechung der jeweiligen subjektiven Anforderungen herauskristallisiert. Während § 2 TwGBG nämlich als reines Vorsatzdelikt ausgestaltet worden ist, genügt für die Verwirklichung von § 261 dt.StGB teilweise bereits Fahrlässigkeit. Beiden Bestimmungen ist hingegen gemeinsam, dass keine über die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes hinausgehende Absicht verlangt wird.

Arzt/Weber, BT, § 29 Rn. 37; dagegen Leip, Geldwäsche, S. 147 ff., der für eine Herabstufung der leichtfertigen Geldwäsche zur Ordnungswidrigkeit eintritt, a.a.O., S. 150.

⁷⁷⁶ Arzt/Weber, BT, § 29 Rn. 37; Lackner/Kühl, § 261 Rn. 13; Tröndle/Fischer, § 261 Rn.

⁷⁷⁷ Saliger, Geldwäsche als „crime in progress“, S.463.

⁷⁷⁸ Löwe-Krahl, wistra 1993, 125. Der Gesetzgeber war sich über die Bedeutung der Vorschrift für Bankmitarbeiter im Klaren, vgl. BT-Drs. 12/3533, S. 14 und 12/8588, S. 5.

Beiden Rechtsordnungen genügt zudem – trotz teilweise unterschiedlicher Formulierungen – für eine vorsätzliche Tatbestandsverwirklichung bedingter Vorsatz. Wird somit in diesem Kapitel von Vorsatz gesprochen, so ist stets die eventualvorsätzliche Begehungsweise miteingeschlossen.

2. Die subjektiven Voraussetzungen hinsichtlich des Tatobjekts

a. Vorsatz

Hinsichtlich des Tatobjekts hat der subjektive Tatbestand von § 2 TwGBG als auch von § 261 dt.StGB selbstverständlich als erfüllt zu gelten, wenn die involvierten Vermögenswerte vom Vorsatz des Täters umfasst werden. Dabei ist nicht unwesentlich, dass nach der in dieser Arbeit vertretenen Auffassung auch die deliktische Herkunft der Vermögenswerte bzw. Gegenstände in beiden Ländern als gewöhnliches objektives Tatbestandselement zu gelten hat. Im Falle vorsätzlicher Geldwäsche bedeutet dies, dass der Geldwäscher auch um die illegale Herkunft der Vermögenswerte wissen muss.

Sowohl Taiwan als auch Deutschland stellen jedoch relativ geringe Anforderungen an die Vorstellung des Täters hinsichtlich der deliktischen Herkunft der Vermögenswerte, nicht zuletzt aufgrund der Konstruktion der beiden Geldwäschebestimmungen als Anschlussdelikte. Dementsprechend muss der Täter sowohl bei § 2 TwBGB als auch bei § 261 dt.StGB lediglich die Grundzüge des vorausgegangenen Sachverhaltes kennen. Eine konkrete Vortatsvorstellung oder gar die korrekte juristische Qualifikation des Delikts wird hingegen in beiden Ländern nicht verlangt.

b. Fahrlässigkeit

Während Taiwan hinsichtlich des Tatobjekts durchweg Vorsatz voraussetzt, reicht gemäß § 261 Abs. 5 dt.StGB in Deutschland bereits leichtfertige Nichtkenntnis der illegalen Herkunft für eine Bestrafung nach § 261 dt.StGB aus, einer der wohl, wie bereits unter § 9 D. III. erwähnt, augenfälligsten Unterschiede zwischen § 2 TwGBG und § 261 dt.StGB.

Die Bestrafung der fahrlässigen Geldwäsche in Deutschland – wenn auch lediglich in der qualifizierten Form der Leichtfertigkeit – dürfte zur Folge haben, dass § 261

dt.StGB in Deutschland um einiges wirkungsvoller eingesetzt werden kann als § 2 TwGBG in Taiwan, da Beweisprobleme entschärft werden können. Für den Finanzplatz Deutschland bedeutet dies aber auch, dass die dort involvierten Personen im Vergleich Taiwan vermehrt der Gefahr ausgesetzt sind, den Tatbestand der Geldwäsche zu erfüllen.

3. Die subjektiven Voraussetzungen hinsichtlich der Tathandlung

Die Tathandlung muss sowohl in Taiwan als auch in Deutschland vorsätzlich begangen werden. Im Zusammenhang mit den subjektiven Voraussetzungen besteht somit hinsichtlich dieses Tatbestandselements grundsätzlich kein Unterschied zwischen den beiden Ländern.

Nicht nötig ist in beiden Ländern die juristisch richtige Vorstellung des Begriffs des Tatbestandsmerkmals. Beide Rechtsvorschriften lassen diesbezüglich sinnvollerweise eine Parallelwertung in der Laiensphäre genügen.

F. Zusammenfassung

I. Grundstruktur und geschütztes Rechtsgut

Die Untersuchung zeigt, dass die Straftatbestände Taiwans und Deutschlands in ihren Grundstrukturen vergleichbar sind. Bei der grundsätzlichen Ausgestaltung der jeweiligen Geldwäschestrafnorm sind der taiwanische und deutsche Gesetzgeber ähnliche Wege gegangen. Bestraft wird in beiden Ländern, grob gesagt, die Gefährdung des Zugriffs der Strafverfolgungsorgane auf deliktische Vermögenswerte. Sowohl TwGBG als auch § 261 dt.StGB basieren somit auf dem Herkunftsprinzip und sind als typische Anschlussdelikte konzipiert. In § 261 dt.StGB sind allerdings zusätzlich auch Zugehörigkeitsprinzipselemente eingeflossen. Folgt man dem Willen des jeweiligen Gesetzgebers, so ist bei § 2 TwGBG die Rechtspflege als geschütztes Rechtsgut anzusehen, ebenso bei § 261 Abs. 1 dt.StGB, wohingegen § 261 Abs. 2 dt.StGB zusätzlich dem durch die Vortat geschützten Rechtsgut zugute kommen soll. Beide Lösungsvorschläge finden, insb. im deutschen Schrifttum, nicht nur Zustimmung, sind jedoch, nicht zuletzt aufgrund der jeweiligen Struktur und systematischen Stellung von TwGBG und § 261 dt.StGB, durchaus vertretbar. Bei beiden Geldwäschestrafatbeständen lassen sich schließlich zwei – nach Ansicht des Verfassers selbständige – Zielrichtungen

feststellen: Einerseits soll die Vereitelung der Abschöpfung von Vermögenswerten deliktischer Herkunft verhindert, andererseits die Aufklärung von Straftaten mittels Rückverfolgung des paper trail gewährleistet werden. Die Tathandlungen von § 261 Abs. 2 dt.StGB streben zudem die völlige Isolierung des Vortäters an.

II. Objektiver Tatbestand

Das Tatobjekt i.e.S. „Vermögenswert“ bzw. „Gegenstand“ genannt, erfasst in beiden Ländern alles, was einen wirtschaftlichen Wert aufzuweisen hat, und unterscheidet sich somit nur hinsichtlich der Begriffswahl.

Sowohl Taiwan als auch Deutschland haben die tauglichen Geldwäschevortaten nicht nur auf Betäubungsmitteldelikte beschränkt. Beide Länder haben sich für einen Mittelweg entschieden und die tauglichen Vortaten teils abstrakt formuliert, teils explizit aufgezählt, wenn auch auf Kosten der Übersichtlichkeit.

Während die Vortat in Deutschland nur eine rechtswidrige Straftat sein muss, muss diese jedoch in Taiwan tatbestandsmäßig, rechtswidrig, und schuldhaft begangen worden sein. Nach der Ansicht des Verfassers sollte die Vortat nur tatbestandsmäßig und rechtswidrig begangen sein müssen und nicht etwa schuldhaft.

Die Konsequenz ist, Geldwäschestrafbarekeit in Bereiche wie etwa die Strafbarkeit juristischer Personen, auszudehnen, da wie oben schon erwähnt insbesondere Banken und andere Großunternehmen für Waschaktionen größeren Ausmaßes benutzt werden. Um eine bessere Mitwirkung der Betriebe bei der Geldwäschebekämpfung zu erreichen, sollen auch die Unternehmen unter bestimmten Umständen mit Strafe bedroht sein.

Sowohl in Taiwan als auch in Deutschland müssen die Vermögenswerte aus einer Vortat herrühren. Dabei stellt sich insb. die Frage, ob auch Surrogate inkriminierter Vermögenswerte taugliche Geldwäscheobjekte sein können. Während dies in Deutschland unbestritten ist, besteht in Taiwan diesbezüglich Uneinigkeit. Der Verfasser schließt sich dabei den Befürwortern der Strafbarkeit der Surrogatsgeldwäsche an, erstens, da bei gegenteiliger Interpretation die Geldwäschebekämpfung zur Farce werden würde, zweitens, da durch die ohnehin faktische Pönalisierung der Surrogatsgeldwäsche im Falle von TwGBG die von der Gegnerschaft hervorgebrachte Befürchtung einer Kontamination der gesamten

Wirtschaft faktisch stark relativiert wird. Ungelöst ist in beiden Ländern sodann die rechtliche Handhabung der Vermischung von sauberen mit schmutzigen Vermögenswerten. Der Verfasser seinerseits bevorzugt – da dem Wesen der Geldwäsche am besten entsprechend und auch den Zielsetzungen von TwGBG und § 261 dt.StGB vollumfänglich Rechnung tragend – für beide Länder eine Teilkontamination der vermischten Vermögenswerte in dem Sinn, als dass besagte Werte bis zur Höhe des illegalen Anteils als verschmutzt anzusehen sind, nach dessen Abzug der Rest jedoch wieder als sauber zu gelten hat. Wertsteigerungen und Erträge sind, dem Grundsatz entsprechend, dass sich Straftaten nicht lohnen sollen, i.d.R. mögliche Tatobjekte. Im Falle eines vermischten Vermögenswertes schließlich kann in beiden Ländern grundsätzlich nicht verhindert werden, dass nach Ansicht des Verfassers – außer im Falle der Einziehung des deliktischen Gegenstandes und der Ermittlung des Täters, eines gänzlichen Wertverlustes des Tatobjekts oder der Verjährung der Vortat – eine Dekontamination nicht stattfindet. Dies gilt insb. auch für einen gutgläubigen Erwerb der deliktischen Vermögenswerte, was sich für Taiwan infolge der selbständigen Bedeutung der Tatbestandelemente der Auffindung und der Herkunftsermittlung, für Deutschland aus § 261 Abs. 6 dt.StGB ergibt. Es ginge jedoch zu weit, bemakelte Gegenstände, welche nicht mehr dem Vortätervermögen zuzurechnen sind, als Ausgangspunkt für neue Makelketten zu betrachten. Auch Produkte von „infizierten“ Unternehmen sind keine tauglichen Tatobjekte.

Der als abstraktes Gefährdungsdelikt konzipierte § 2 TwGBG umschreibt die in Frage kommenden Tathandlungen nicht selber. Tatbestandsmäßig ähnelt er stark der Hehlerei (§ 259 TwStGB), anders als in Deutschland, wo es keine Ähnlichkeit zwischen Hehlerei und Geldwäsche gibt. Die Tathandlungen des deutschen Geldwäscheparagraphen werden in § 261 Abs. 1 dt.StGB und in § 261 Abs. 2 dt.StGB umschrieben. Bei den in § 261 Abs. 1 dt.StGB geregelten Tatbestandsvarianten des Verbergens und des Verschleierns der Herkunft handelt es sich um abstrakte Gefährdungsdelikte. Bei dem ebenfalls in § 261 Abs. 1 dt.StGB zu findenden Vereitelungs- und Gefährdungstatbestand werden die tauglichen Tathandlungen hingegen nicht vom Gesetzgeber genannt. Der Verfasser wendet dabei grundsätzlich die für Taiwan entwickelten Kriterien an. Eine unterschiedliche Beurteilung im Einzelfall bleibt aufgrund der Konzeption als Erfolgs- bzw. konkretes Gefährdungsdelikt natürlich vorbehalten. Der subsidiär zur Anwendung kommende § 261 Abs. 2 dt.StGB pönalisiert durch die Tatbestandsvarianten des Verschaffens, Verwahrens und Verwendens, allesamt abstrakte Gefährdungsdelikte, letztendlich jeglichen Umgang mit kontaminierten

Vermögenswerten und geht somit um einiges weiter als TwGBG, was bei der Behandlung von konkret in Frage kommenden Tathandlungen deutlich zum Ausdruck kommt. Das sehr große Anwendungsgebiet von § 261 Abs. 2 dt.StGB wird zwar objektiv durch § 261 Abs. 6 dt.StGB, subjektiv durch die Klausel von § 261 Abs. 2 Nr. 2 dt.StGB eingeschränkt. Während letztere Einschränkung durchaus sinnvoll ist, dürfte ersterer aber kein allzu großer Erfolg beschieden sein.

III. Subjektiver Tatbestand

Die subjektiven Elemente der Geldwäschenormen sind ebenfalls nicht gleich ausgestaltet. Insbesondere die Strafbarkeit der leichtfertigen Geldwäsche im deutschen Recht findet keine Entsprechung in Taiwan.

Während es sich bei § 2 TwGBG um ein reines Vorsatzdelikt handelt, wobei Eventualvorsatz ausreichend ist, genügt bei § 261 dt.StGB gemäß dessen Abs. 5 hinsichtlich der deliktischen Herkunft – es handelt sich dabei nach richtiger Auffassung in beider Ländern um ein gewöhnliches objektives Tatbestandselement – bereits Leichtfertigkeit, welche in etwa der groben Fahrlässigkeit des bürgerlichen Rechts entspricht. Sowohl in Taiwan als auch in Deutschland genügt in Bezug auf die Vortatsvorstellung zudem eine „Parallelwertung in der Laiensphäre“. Hinsichtlich der Tathandlung muss auch bei § 261 dt.StGB Vorsatz gegeben sein.

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Studie

Die Untersuchung basiert auf der Einschätzung, dass die Erscheinungsformen der Geldwäsche ein erhebliches Gefährdungspotential in sich bergen und daher eine Gegensteuerung verlangen. In Taiwan konnte vor allem zur Tarnung der Geldwäschevorgänge sehr häufig das Untergrund-Bankennetz eingesetzt werden und neue Entwicklungen sind vor allem im Bereich „Finanzkriminalität“ (Geldwäsche und Insider-Handel) zu verzeichnen. In Deutschland wird die Forderung nach einer effektiveren Bekämpfung der Geldwäsche regelmäßig in einem

Zusammenhang mit dem Problem der organisierten Kriminalität gesehen. So argumentiert auch der deutsche Gesetzgeber, in dem er auf das organisierte Verbrechen, insbesondere in der Form des Rauschgifthandels und neuerer Entwicklungen der Geldwäsche wie z.B. „Phishing“ hinweist.

In § 1 sind die internationalen Vorgaben für ein Abwehrdispositiv nachgezeichnet worden. Wegweisend für die strafrechtliche Erfassung der Geldwäsche ist vor allem das „Wiener Übereinkommen“ geworden, das mit Ausnahme des auf Drogendelikte beschränkten Vortatenkataloges einen sehr weiten juristischen Geldwäschebegriff zugrundelegt, der in späteren Europaratskommission und EG-Geldwäscherichtlinien sowie - Verordnungen (§ 2 und § 3) übernommen worden ist. Die Einbeziehung des Finanzbereiches ist maßgeblich geprägt durch die 40 Empfehlungen der Financial Action Task Force, an denen sich auch die EG-Geldwäscherichtlinie orientiert. Letztere hat für den Gesetzgeber beider Länder einen verbindlichen Rahmen festgelegt (§ 4). Im Folgenden wurden deshalb die Grundelemente des internationalen Geldwäschestrafrechts analysiert und deren Umsetzung in ausgewählten europäischen Rechtsordnungen untersucht. (§ 5).

Vor diesem Hintergrund wurden in beiden Ländern die neueren, strengeren nationalen Regelungen für zulässig erklärt. Hervorzuheben ist zunächst das Recht der Bekämpfung der Geldwäsche in Taiwan (§ 6). In Taiwan wurde im Rahmen des am 23.10.1996 eingeführten und am 23.4.1997 in Kraft gesetzten „Gesetzes zur Bekämpfung der Geldwäsche (TwGBG)“ der neue Straftatbestand der Geldwäsche (§ 2, 11 TwGBG) sowie ein umfangreiches Pflichtenprogramm für Banken und andere Finanzinstitute eingeführt, über das die aktive Mitwirkung der Finanzwirtschaft bei der Bekämpfung der Geldwäsche erzwungen werden soll.

Im Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche in Deutschland wurde im Rahmen des am 22.09.1992 in Kraft getretenen „Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG)“ der neue Straftatbestand der Geldwäsche (§ 261 dt.StGB) in das deutsche Strafgesetzbuch eingefügt. Ungefähr ein Jahr später folgte das „Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten „Geldwäschegesetz- GwG“, das am 29.11.1993 in Kraft getreten ist.(§ 7)

Durch das dt.GwG und TwGBG werden privaten Finanzinstituten Aufgaben übertragen, die eigentlich im Zuständigkeitsbereich der Strafverfolgungsbehörden liegen. Die mit den neuen Gesetzen einhergehende Belastung des Finanzverkehrs

wiegt um so schwerer, als der Vorwurf erhoben wird, dass die Regelungen weitgehend untauglich seien, die verfolgten Ziele zu verwirklichen. Inwieweit die mit den Maßnahmen gegen die Geldwäsche verfolgten kriminalpolitischen Bestrebungen verwirklicht werden, kann nur empirische Forschung klären (§ 6 G, § 7 G). Ziel der Untersuchung war es daher, erste praktische Erfahrungen zur Implementation der Gesetze und deren Praxistauglichkeit zu sammeln. Insbesondere sollte empirisches Material zu den Anwendungs- und Umsetzungsschwierigkeiten aus der Sicht der Staatsanwaltschaften und der Kreditwirtschaft sowie zum Inhalt der Verdachtsanzeigen und der Struktur der Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche erlangt werden. Als methodischer Zugang und Forschungsansatz bot sich die Implementationsforschung an, deren Ziel die ursächliche Erklärung auftretender Diskrepanzen zwischen Norm und Wirklichkeit, Programmziel und tatsächlich erzeugter Wirkung ist.

Speziell zu der Frage „Selbstwäsche“ sind konträre Regelungen im taiwanischen und deutschen Geldwäschestrafrecht zu finden (§ 8). In Taiwan kann gem. §§ 2, 11 TwGBG ein Täter wegen Geldwäsche bestraft werden, der an der Vortat beteiligt war. In Deutschland wird durch § 261 Abs. 9 S. 2 dt.StGB eine Konkurrenzregelung aufgenommen, der zufolge ein Täter nicht nach § 261 dt.StGB bestraft werden soll, wenn ihm die Vortat nachgewiesen werden kann. Dadurch soll insbesondere dem den §§ 257ff. dt.StGB zugrundeliegenden Grundsatz der Straffreiheit von Selbstbegünstigungshandlungen entsprochen und eine Doppelbestrafung in den Fällen verhindert werden, in denen der Vortäter Geldwäschehandlungen vornimmt. Im Vergleich zum Schweizer Gedanken konnten einige Unterschiede herausgearbeitet werden (§ 8 E). Schweizer Wissenschaftler berufen sich auf amerikanisches Recht, in dem es offenbar selbstverständlich ist, dass auch der Vortäter sein eigener Geldwäscher sein kann. Auch die Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts ist in diesem Zusammenhang besonders erwähnenswert. Dies ist auch erforderlich, da laut der Begründung zum Gesetzentwurf § 261 dt.StGB insbesondere die Rechtspflege wie auch die Unversehrtheit des Wirtschaftskreislaufs und damit (auch) andere Rechtsgüter schützt als die in der Regel durch die Vortat verletzten⁷⁷⁹. Deshalb wäre ohne die Einführung eines Strafausschlussgrundes nicht sicher, ob stets die Rechtsfigur der mitbestraften Nachtat eingreift und eine (zusätzliche) Bestrafung wegen Geldwäsche ausgeschlossen ist.

⁷⁷⁹ So die Begründung zu dem Gesetzentwurf, BR-Dr. 554/96, S. 13.

Die Untersuchung (§ 9) zeigt, dass die Straftatbestände Taiwans und Deutschlands in ihren Grundstrukturen vergleichbar sind. Bei der grundsätzlichen Ausgestaltung der jeweiligen Geldwäschestrafnorm sind die taiwanischen und deutschen Gesetzgeber ähnliche Wege gegangen. Sowohl im TwGBG als auch § 261 dt.StGB ist der objektive Tatbestand mit Zielrichtung auf die gleichen Delikte ausgestaltet worden.

Insgesamt bleibt zu resümieren, dass die Inpflichtnahme der Kreditwirtschaft durch Identifizierungs-, Anzeige- und Organisationspflichten ein sinnvoller und notwendiger Beitrag zur Bekämpfung der Geldwäsche ist. Eine Verschärfung des Programms kann jedoch nicht befürwortet werden. Grundsätzlichere Bedenken sind hinsichtlich des strafrechtlichen Sanktionskonzeptes anzumelden. Die diffuse Weite des Geldwäschetatbestandes – bei dennoch verbleibenden Beweisschwierigkeiten – lässt die sogleich im Ausblick weiterzuverfolgende Frage gerechtfertigt erscheinen, ob nicht der individualstrafrechtliche Ansatz mit seinen entsprechenden Zurechnungsstrukturen überfordert ist, die anvisierten kriminalpolitischen Ziele abzusichern.

B. Diskussion von Reformvorschlägen

I. Einleitung

Seit dem Inkrafttreten des Geldwäschestrafrechts in Taiwan und in Deutschland fanden viele Diskussionen über seinen Inhalt, seine Effizienz und seine Ziele statt. Obwohl die Existenz des Phänomens „Geldwäsche“ und die Notwendigkeit seiner Bekämpfung nicht in Frage gestellt worden ist, wurde die geltende Regelung heftig kritisiert. Trotz der Kürze der Geltungsdauer des Straftatbestandes der Geldwäsche sind verschiedene Reformvorschläge geäußert worden. Der Grund dafür liegt in der Vielseitigkeit des Phänomens und seiner Verbindung mit den Strukturen der organisierten Kriminalität. Je mehr Informationen über die Methoden der Geldwäscher bekannt werden, desto größer wird die Zahl derjenigen, die eine Reform der existierenden Gesetzgebung verlangen. Es ist bemerkenswert, dass die Möglichkeit Geld zu waschen als „Triebfeder“ des organisierten Verbrechens charakterisiert wurde⁷⁸⁰, und um dies zu verhindern wird die Geldwäsche für strafbar erklärt.

⁷⁸⁰ BT-Drs. 12/989, S. 1.

Als Antwort auf die schon alsbald nach der Einführung am § 261 dt.StGB geübte Kritik und auf die vielen Vorschläge hat der deutsche Gesetzgeber einige Änderungen vorgenommen. Insbesondere hat er die kriminologischen Untersuchungen des BKA mit berücksichtigt und ist deren Hinweisen gefolgt⁷⁸¹. Zunächst wurde die Vorschrift durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz⁷⁸², danach durch das Grundstoffüberwachungsgesetz⁷⁸³ geändert. Darauf folgte das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, das weitere Änderungen enthielt⁷⁸⁴. Die jüngste Entwicklung ist das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie die Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG (VDSG) vom 21.12.2007 (BGBl. I S. 2840), durch die § 261 Abs. 1 dt.StGB in etlichen Punkten geändert wurde. Der Taiwanische Gesetzgeber hat auch am TwGBG einige Änderungen vorgenommen⁷⁸⁵.

Wenn man die vielen Änderungen und die zunehmende Zahl der Reformvorschläge vor Augen hat, stellt sich die Frage, weshalb so viele unterschiedliche Fassungen des TwGBG und § 261 dt.StGB zur Diskussion stehen. Die Mehrheit der Autoren glaubt, dass der Geldwäschetatbestand der Verbesserung bedarf. Ob dies in der Natur der Sache oder an dem Wortlaut der Vorschrift liegt, bleibt noch offen. Im folgenden werden die verschiedene Meinungen über die Reform des Geldwäschestrafrechts in beiden Ländern vorgelegt und ihre Tauglichkeit, zur Bekämpfung der Geldwäsche beizutragen, diskutiert.

II. Eine einheitliche Tendenz in beiden Ländern

Die Aktualität der Gewinnabschöpfung gründet sich besonders auf die immensen Gewinne des Drogenhandels und das kriminalpolitische Bedürfnis, diese illegalen Vermögensvorteile abzuschöpfen. Weitere Anwendungsfälle liefern Umwelt- und Wirtschaftskriminalität einschließlich der Korruption, geichsam ein „Herzstück“ der Organisierten Kriminalität, aber auch die klassischen Delikte der Hehlerei und Zuhälterei. Im Hinblick auf die Weite des in Betracht kommenden Deliktspektrums sowie der strafrechtlichen Regulierung stellen sich die Chancen zur

⁷⁸¹ Es ergibt sich aus den Begründungen für den Entwurf (BT-Drs. 554/96), dass sich die dadurch eingeführten Änderungen auf die in einer BKA-Untersuchung erwähnten Schwerpunkten konzentrieren. Vgl. Gradowski/Ziegler, Geldwäsche, Gewinnabschöpfung, S. 133 ff.

⁷⁸² BGBl. I v. 28.10.1994, S. 3186.

⁷⁸³ BGBl. I v. 7.10.1994, S. 2835.

⁷⁸⁴ BGBl. I v. 4.5.1998, S. 845.

⁷⁸⁵ S. § 6 A III.

Gewinnabschöpfung erwartungsgemäß verschieden dar, nicht zuletzt abhängig von etwaigen Opferinteressen, aber auch Ermittlungs- und Beweisschwierigkeiten.

Wie die Praxis gezeigt hat, sind die Beweisanforderungen zu hoch. Beweiserleichterungen und Verfahrensänderungen erscheinen deshalb geboten, um die Anwendbarkeit zu steigern. Dabei ist zuerst an eine Herkunftsvermutung im Sinne einer Beweisregel, aber auch an eine Beweislastumkehr nach taiwanischem Vorbild zu denken⁷⁸⁶. Etwaige Diskrepanzen zwischen polizeilicher Beschlagnahme und justizförmiger Gewinnabschöpfung sind als unvermeidbar hinzunehmen. Entsprechendes gilt auch für die nachträgliche Befriedigung zivilrechtlicher Ansprüche von Verletzten. Insgesamt entspricht daher die notwendige Intensivierung der Gewinnabschöpfung noch immer mehr dem allgemeinen Postulat der Gerechtigkeit als den konkreten Möglichkeiten zur Wiederherstellung des Rechts oder zu effektiver Prävention. Auch wenn eine resignative Hinnahme der gegenwärtigen ineffizienten Abschöpfungspraxis kaum akzeptabel erscheint, steht eine optimale Problemlösung noch aus, die sowohl der Rechtsstaatlichkeit als auch der Effektivität Rechnung trägt.

Alle Reformvorschläge sind in zwei Kategorien zu unterteilen. Die erste umfasst diejenigen, die auf eine Verschärfung des geltenden Rechts abstellen. In der Regel sprechen sie sich für eine Reihe von Regelungen aus, die Beweiserleichterungen beinhalten und die Effektivität des Gesetzes steigern sollen. Die zweite umfasst diejenigen, die eine Milderung des heutigen Gesetzes befürworten, entweder durch die restriktive Auslegung der geltenden Regelung oder durch die Formulierung eines anderen Tatbestands, dessen Wortlaut aber deutlich enger als der des TwGBG und § 261 dt.StGB sein soll.

III. Reformvorschläge in Taiwan

1. Verschärfung des geltenden Rechts

Während TwGBG hinsichtlich des Tatobjekts durchwegs Vorsatz voraussetzt, reicht gemäß § 261 Abs. 5 dt.StGB bereits leichtfertige Nichtkenntnis der illegalen

⁷⁸⁶ Im Fall des § 3 sollen nicht nur das Vermögen der kriminellen Organisation, sondern auch das Vermögen des Täters, welches er seit Eintritt in die Organisation erworben hat, eingezogen werden, soweit er dessen Legitimation nicht nachweisen kann, es sei denn, dass dieses Vermögen den Verbrechenopfern gehört. (§ 7 Abs. 1 S. 1; Abs. 2 S. 1 TwGBOK)

Herkunft für eine Bestrafung nach § 261 dt.StGB aus, einer der wohl, wie bereits unter § 9 E. erwähnt, augenfälligsten Unterschiede zwischen TwGBG und § 261 dt.StGB.

Die Bestrafung der fahrlässigen Geldwäsche in Deutschland – wenn auch lediglich in der qualifizierten Form der Leichtfertigkeit – dürfte zur Folge haben, dass § 261 dt.StGB in Deutschland um einiges wirkungsvoller eingesetzt werden kann. Der Vergleich von TwGBG mit § 261 dt.StGB macht jedenfalls deutlich, dass für eine Bejahung eventualvorsätzlicher Geldwäsche im Zusammenhang mit Sorgfaltpflichtsverletzungen in Taiwan ein strengerer Maßstab angewendet werden muss als in Deutschland hinsichtlich des Leichtfertigkeitstatbestandes, um sich nicht den Vorwurf gefallen lassen zu müssen, indirekt doch die fahrlässige Geldwäsche zu bestrafen.

Ausserdem sollte „der Versuch der Geldwäschehandlung“ strafbar sein, weil der Gedanke der Effizienz der Vorschrift bei der Bestimmung der Vortaten eine maßgebliche Rolle spielt.

2. Milderung des geltenden Rechts

Zu den Befürwortern einer Eingrenzung des Anwendungsbereichs des TwGBG zählen einige Autoren, die verschiedene Änderungen im Wortlaut des Gesetzes vorschlagen und andere, die ein völlig neues Konzept für die Formulierung des Geldwäschetatbestands in die Diskussion einbringen.

Um den kausalen Zusammenhang zwischen Vortat und dem sich daraus ergebenden Gegenstand besser zu konstruieren, wäre eine Legaldefinition des Merkmals „Herrühren“ hilfreich. Diese könnte lauten: „Ein Vermögensgegenstand rührt dann aus einer Katalogtat her, wenn ihn der Täter aus der Tat erlangt oder für ihre Begehung empfangen hat oder wenn er im Wesentlichen auf den Wert des ursprünglich Erlangten oder Empfangenen zurückführen ist.“

IV. Reformvorschläge in Deutschland

1. Verschärfung des geltenden Rechts bis 1998

Nach der Streichung des Tatbestandsmerkmals „eines anderen“ im Jahre 1998 hat der Gesetzgeber diese als „Konkurrenzfrage“ behandelt. Von da an sollte derjenige wegen Geldwäsche bestraft werden, der an der Vortat beteiligt war. Diesem gesetzgewordenen Reformvorschlag ist – wie bereits dargestellt – grundsätzlich zuzustimmen⁷⁸⁷. Zur Verhinderung einer übermäßigen Bestrafung ist – quasi zum Ausgleich – in Abs. 9 S. 2 der Strafvorschrift eine Konkurrenzregelung aufgenommen worden, der zufolge ein Täter nicht nach § 261 dt. StGB bestraft werden kann, wenn ihm die Beteiligung an der Vortat nachgewiesen werden kann. Dadurch soll insbesondere dem §§ 257 ff. dt. StGB zugrundeliegenden Grundsatz der Straffreiheit von Selbstbegünstigungshandlungen entsprochen und eine Doppelbestrafung in den Fällen verhindert werden, in denen der Vortäter Geldwäschehandlungen vornimmt.

2. Milderung des geltenden Rechts bis 1998

Die bedeutendsten Änderungen betreffen den kausalen Zusammenhang zwischen Vortat und Gegenstand, den Begriff des Gegenstands, die Begehungsweisen des Delikts und die Bestrafung des leichtfertigen Verhaltens. Leip schlug schon 1995 den Ersatz des Wortes „Gegenstand“ durch den „Vermögensgegenstand“ vor. Seiner Meinung nach passt sich diese Auslegung dem Zweck der Vorschrift besser an. Solange das Aufrechterhalten der Papierspur durch die Verkehrsunfähigkeit eines inkriminierten Objekts als Zweck des § 261 dt. StGB betrachtet werde, setze diese Unfähigkeit eine Verkehrsfähigkeit voraus. Diese letzte erfordere einen wenn auch noch so geringen Marktwert, den nur Vermögensgegenstände haben⁷⁸⁸.

Nach Dionyssopoulou seien im Bereich der Begehungsweisen der Geldwäsche die Tatmodalitäten der Vereitelung oder Gefährdung der Einziehung (früher Verfall und Einziehung) zu streichen, weil sie auf eine Vielzahl von komplizierten Bestimmungen verweisen, die eine Reihe von schwierigen Auslegungsproblemen

⁷⁸⁷ Vgl. § 8 F.

⁷⁸⁸ Leip, Geldwäsche, S. 65 f.; derselben Meinung auch Lampe, JZ 1995, S. 126.

schaffen. Ebenfalls sei die Gefährdungsvariante des § 261 dt.StGB abzuschaffen, weil die Versuchsstrafbarkeiten im § 261 Abs. 3 dt.StGB den Gefährdungsbereich als „Versuch der Vereitelung“ hinreichend abdecke⁷⁸⁹.

C. Ausblick

1. Die in den vorigen Kapiteln analysierten Schwerpunkte des Geldwäschetatbestandes stellen nur eine Seite der gesamten Problematik bezüglich des Phänomens „Geldwäsche“ dar. Aus den beschriebenen Erscheinungsformen ergibt sich sowohl die Vielseitigkeit als auch die Komplexität der von Geldwäschern angewandten Methoden. Sie erfassen einen weiten Bereich des Wirtschaftslebens und nutzen alle legalen Möglichkeiten aus. Die in den Kreditinstituten alltäglich stattfindenden Handlungen bilden den idealen Rahmen für den Transfer von „schmutzigem“ Geld. Angesichts des neutralen Charakters des Geldes als allgemeines Zahlungsmittel, auf dem das Funktionieren der Wirtschaft beruht, bleibt seine Herkunft schwer feststellbar, ohne die Marktverhältnisse erheblich zu stören. Darüber hinaus erschwert der internationale Charakter des Zahlungsverkehrs ein Ermittlungsverfahren. Wenn man auch berücksichtigt, dass die Einnahmen bestimmter Länder aus dem Anlegen von Geld herrühren, dann wird deutlich, dass sie wenig daran interessiert sind, dieses lukrative Geschäft durch staatliche Kontrolle unterwandern zu lassen.

Im Rahmen dieser Überlegungen ist festzustellen, dass das Strafrecht nur subsidiär ein solches Phänomen bekämpfen kann. Ein Tatbestand, bei dessen Formulierung konkrete Prinzipien, wie z.B. das Bestimmtheitsgebot, beachtet werden, vermag keinen so komplizierten Sachverhalt zu erfassen, ohne diese Prinzipien preisgeben zu müssen. Die Effizienz einer strafrechtlichen Vorschrift gegen Geldwäsche setzt andere eingreifende Maßnahmen voraus, die die Aufsicht über die Banken und die internationale Zusammenarbeit intensivieren⁷⁹⁰.

Sowohl Taiwan als auch Deutschland haben im Blick auf diese Problemlage einen die Geldwäsche sanktionierenden Tatbestand geschaffen. Seiner Konzipierung nach besteht der Kriminalisierungsgrund der Geldwäsche in ihrer Bedeutung für das Weiterfunktionieren der organisierten Kriminalität. Es stellt sich aber die Frage, ob das Phänomen der Geldwäsche nur mit der o.K. zusammenhängt und ob diese Einordnung des TwGBG und § 261 dt.StGB eine Rolle bei seiner Auslegung

⁷⁸⁹ Vgl. Dionyssopoulou, Der Tatbestand der Geldwäsche, S. 163.

⁷⁹⁰ Vgl. Dionyssopoulou, Der Tatbestand der Geldwäsche, S. 168.

spielen soll. Nach der in der vorliegenden Arbeit vertretenen Meinung bestehen erhebliche Zweifel, ob das vom Gesetzgeber vermittelte Erscheinungsbild des Phänomens „o.K.“ der tatsächlichen Lage entspricht. Vielmehr ist anzunehmen, dass keine mafiaähnlichen Strukturen in Deutschland existieren und nur Straftäterverflechtungen aktiv sind⁷⁹¹. Im Rahmen der Betrachtung der o.K. als eine entwickelte Form der Kriminalität, die den neuen Umständen im Wirtschaftsleben entspricht und in diesem Sinne eine „normale“ Erscheinung darstellt, soll auch die Geldwäsche angesehen werden. Es gab immer verschiedene Arten von Beuteverwendung, die meistens als Hehlerei bestraft wurden. Die Wandlung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse hat zu noch komplizierteren Arten geführt. Dazu zählt auch die Geldwäsche. Sie ist ein eigenständiges Phänomen und muss deshalb ein Bekämpfungskonzept für sich beanspruchen. Dem Geldwäschetatbestand soll keine symbolische Funktion zugeschrieben werden, wenn er getrennt von sog. o.K. ausgelegt wird. Er schließt eine tatsächliche Strafbarkeitslücke, die mit einem Feindstrafrecht nicht zu verwechseln ist.

2. Der begrenzte Anwendungsbereich des hier vorgeschlagenen Tatbestandes kann sowohl als Nachteil als auch als Vorteil angesehen werden. Einerseits werden dadurch weniger Fälle bestraft; andererseits werden diese Fälle mit Sicherheit vom Gesetzeswortlaut erfaßt und sanktioniert, ohne rechtsstaatliche Prinzipien preiszugeben und Fremdkörper ins Strafrecht einzuführen. Ein Straftatbestand kann nicht alles bestrafen. Es gibt immer einen Raum, wo das Strafrecht nicht eingreifen kann, weil es auf bestimmten Abwägungen zwischen widerstreitenden Interessen beruht. Die effektive Strafverfolgung stellt nur eins dieser Interessen dar. Sie ist nicht das Einzige, in dessen Namen alles erlaubt ist. Es wäre vernünftiger und viel effektiver, einen Teil von Verhaltensweisen, die zum Phänomen der Geldwäsche gehören, bewusst aus dem Anwendungsbereich des Geldwäschetatbestandes herauszunehmen, und nur diejenigen zu bestrafen, die beweisbar sind und außerhalb des Anwendungsbereichs der rechtlichen Anschlussstaten liegen.

Der große Zuwachs an Maßnahmen internationaler Organisationen zur Bekämpfung der transnationalen Kriminalität lässt erkennen, dass supranationales Strafrecht in der heutigen Zeit immer mehr an Bedeutung gewinnt. Nicht nur im Bereich der Korruption und Wirtschaftskriminalität, sondern auch in den Bereichen der Terrorismusbekämpfung, der Cyberkriminalität oder beispielsweise des internationalen Drogenhandels konnte man in den letzten Jahren die Verabschiedung und Unterzeichnung zahlreicher internationaler Übereinkommen

⁷⁹¹ Ausführliche Argumentation dazu s. § 7 B II 2.

verfolgen⁷⁹². Die Ursache für diese Entwicklung liegt in der aufgrund der Globalisierung zunehmenden mangelnden Kompetenz des nationalen Rechts, grenzüberschreitende Sachverhalte zu überwachen und zu kontrollieren.

Der Begriff der „Globalisierung“ wird in den verschiedensten Sachzusammenhängen als Grund, Entschuldigung und Erklärung für unterschiedlichste Entwicklungen der Gegenwart angeführt⁷⁹³. Ökonomen, Soziologen, Juristen, Philosophen, Historiker und Politikwissenschaftler beschäftigen sich mit diesem Phänomen, diskutieren dessen Auswirkungen, betonen dessen Brisanz und nutzen es für ihre Zwecke⁷⁹⁴. Es werden die unterschiedlichsten Methoden und theoretischen Ansätze zur Erklärung der facettenreichen Globalisierungstendenzen diskutiert und vorgestellt.

Ähnlich wie im Fall der Geldwäsche ist auch für den Begriff der Globalisierung bis heute keine allgemein gültige Definition entwickelt worden. Globalisierung bedeute auch Globalisierung der Kriminalität, die zu bekämpfen nur global möglich sei. Es sei nicht möglich, transnationaler Kriminalität auf nationaler Ebene wirksam zu begegnen, sondern es bedürfe hierzu neuartiger inter- und supranationaler Instrumente⁷⁹⁵. Aus diesem Grund hat die Entwicklung internationaler strafrechtlicher Normen auf speziell dazu einberufenen Konferenzen in den letzten Jahren beständig zugenommen. Die Annäherung und Harmonisierung der Strafrechtsregeln verwirklicht sich durch den Zuwachs an Staaten, die internationale Verträge unterzeichnen und die verabschiedeten Regelungen in das nationale Recht eingliedern. Auf diese Weise entsteht ein Kern gemeinsam anerkannter rechtlicher Standards⁷⁹⁶.

Doch nicht alle stehen dieser in der Entstehung begriffenen Entwicklung positiv gegenüber. Es gibt zahlreiche Vertreter die den „Ausverkauf der nationalen Strafrechtskultur“ und „Hegemonialstellung Amerikas“ befürchten und deshalb der Entwicklung hin zu einem globalen Strafrecht durchaus skeptisch gegenüber stehen⁷⁹⁷.

⁷⁹² Nagel, Entwicklung und Effektivität internationaler Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, S. 215 ff.

⁷⁹³ Vgl. Hingst, Auswirkungen der Globalisierung, S. 19.

⁷⁹⁴ Vgl. Voigt in: Voigt (Hrsg.), Globalisierung des Rechts, S. 13. Er spricht im Hinblick auf die Globalisierung von einer der „größten Herausforderung unserer Zeit“.

⁷⁹⁵ Vgl. Vogel, Stand und Tendenzen der Harmonisierung des materiellen Strafrechts in der Europäischen Union, S. 31 f.

⁷⁹⁶ Nagel, Entwicklung und Effektivität internationaler Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, S. 220.

⁷⁹⁷ Vertiefende Darstellung s. Nagel, Entwicklung und Effektivität internationaler Maßnahmen zur

Die Befürchtungen der Gegner einer Globalisierung des Strafrechts beruhen auf der seit Jahrhunderten geltenden Vorstellung von der tiefen Verwurzelung der Strafrechtzuständigkeit mit der Souveränität eines Staats. Angesichts der sich immer stärker entwickelnden globalen Kriminalität lässt sich jedoch nicht von der Hand weisen, dass in Zukunft auf eine globale Bekämpfung dieser Gefahren nicht verzichtet werden kann und sich dies letztendlich auch in einem Wandel des ausschließlich auf nationaler Tradition und Souveränität begründeten Rechtsdenkens hin zu einem weitgreifenden flexiblen Schutzinstrument vollziehen muss, will man dem Ziel einer effektiven Strafverfolgung auch in den nächsten Jahren weiterhin gerecht werden. Die weltweiten Liberalisierungstendenzen machen eine entsprechende Anpassung rechtlicher Regelungen an eine neue europäische bzw. weltumfassende Rechtswirklichkeit notwendig. Letztlich geht es dabei um die Lösung von konkreten Problemen, die frei von Gedanken nationalen Rechtsstolzes zu bewältigen sind. Die bestehenden Kritikpunkte können aus dem Weg geräumt werden, wenn es den einzelnen Staaten gelingt, den offenen Diskurs über die Probleme zu führen und wenn man sich ernsthaft bemüht, ausgehend von den sachlogischen Strukturen und unter Beachtung der jeweiligen nationalen Vorgaben, das richtige und für alle Teilnehmer vertretbare Recht zu ermitteln. Werden in diesem Sinne nationale Rechtsinstitute relativiert, müsste es möglich sein, sich auf einem gemeinsamen Nenner zu einigen und dabei gleichzeitig die jeweiligen verfassungsrechtlichen Garantien zu beachten⁷⁹⁸. Das heißt nicht, dass man die Augen vor den Problemen verschließen sollte, die sich im Zusammenhang mit einer zunehmenden Harmonisierung auftun werden. Falsch wäre es jedoch, deswegen in Bezug auf den Prozess der Globalisierung des Strafrechts in Resignation zu verfallen und das Projekt zum Scheitern zu verurteilen. Vielmehr sollten die Verantwortlichen umgekehrt die neuen Herausforderungen annehmen und die damit verbundenen Chancen für die Fortentwicklung des Rechts ergreifen⁷⁹⁹.

Korruptionsbekämpfung, S. 220 ff.

⁷⁹⁸ So auch Zieschang, ZStW, 113 (2001), S. 255, 269.

⁷⁹⁹ Zieschang, ZStW, 113 (2001), S. 255, 269.

Anhang I: Taiwanisches Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche

A. Ursprüngliche Fassung

Taiwanisches Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche

(Fassung vom 23.04.1997)

Übersetzung vom Verfasser

§ 1 (Der legislatorische Zweck)

Das Gesetz wurde ausdrücklich geschaffen, um Geldwäsche zu bekämpfen und in Verbindung stehende „Schwere Straftaten“ zu verfolgen.

§ 2 (Definition der Geldwäsche)

Geldwäsche im Sinne dieses Gesetzes begeht, wer

1. einen Vorteil aus dem Gegenstand oder des Eigentums zieht, welcher oder welches aus einer selbst oder eines anderen begangenen „Schweren Straftat“ herrührt, dessen Herkunft verschleiert oder verbirgt, oder,
2. einen Vorteil aus dem Gegenstand oder des Eigentums zieht, welcher oder welches aus einer von einem anderen begangenen „Schweren Straftat“ stammt, annimmt, fortschafft, in Verwahrung nimmt, wissentlich ankauft oder den Verkauf vermittelt.

§ 3 (Schwere Straftaten)

I. Schwere Straftaten im Sinne des Gesetzes sind folgende Tattypen:

1. Eine Straftat, die mit mindestens 5 Jahre Haft bestraft wird, oder
2. Fälschung von Wertpapieren (§§ 201, 201-1 TwStGB), oder
3. Gewinnsucht nach strafbarer Handlung (§§ 240 Abs. 3, 241 Abs. 2, 243 Abs. 1 TwStGB), oder
4. Freiheitsberaubung (§§ 296 Abs. 1, 297 Abs. 1, 298 Abs. 2, 300 Abs. 1 TwStGB), oder
5. Gewerbsmäßiger Betrug sowie Wucher (§§ 340, 345 TwStGB), oder
6. § 23 Abs. 2, 4 und 5 sowie § 27 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderprostitution, oder

7. §§ 8 Abs. 1, 2, 10 Abs. 1, 2 und 11 Abs. 1, 2, des Gesetzes zur Bekämpfung der Munition und Messer, oder
 8. §§ 2 Abs. 1, 2 sowie 3 Abs. 1, 2 des Gesetzes zur Bekämpfung des Schmuggel, oder
 9. §§ 171 , jeweils auch in Verbindung 155 Abs. 1, 2 sowie 157-1 Abs. 1 des Wertpapierbörsengesetzes, oder
 10. § 125 Abs. 1 des Bankgesetzes, oder
 11. §§ 154, 155 des Bankrottgesetzes
- II. Wer nicht im Inland illegale Herstellung, Transport und Verkauf von Betäubungsmitteln sowie psychotropen Stoffen betrieben hat, wird im Fall des § 3 Abs. 1 des TwGBG bestraft.
- III. Wer nicht in Festland China illegale Herstellung, Transport und Verkauf von Betäubungsmittel sowie psychotropen Stoffen betrieben hat, wird im Fall des § 3 Abs. 1 des TwGBG bestraft.

§ 4 (Unrechtmäßig erlangte Gegenstände und Vermögensvorteile)

Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet unrechtmäßig erlangte Gegenstände und Vermögensvorteile:

1. Wer sich „direkt“ unrechtmäßig erlangte Gegenstände und Vermögensvorteile aus „Schweren Straftaten“ verschafft.
2. Wer Gewinn aus „Schweren Straftaten“ zieht.
3. Wer sich Ersatzs- sowie Vermögensvorteilsgegenstand wegen § 4 Abs. 1 Satz 1, 2 TwGBG verschafft, wenn er solche Herkunft zu dem Zeitpunkt nicht gekannt hat.

§ 5 (Definition der Finanzinstitute)

I. Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet Finanzinstitute:

1. Banken.
2. Trust-Invest Firmen.
3. Kredit-Kassen.
4. Bauern-Kassen.
5. Fischer-Kassen.
6. Bauern-Banken
7. Postbanken.
8. Wertpapieranlage-Banken.
9. Kreditkarten-Firmen.
10. Versicherungs-AGs.
11. Aktien-Makler.

12. Aktien-Invest und Trust-AGs.
 13. Aktien-Finanz-AGs.
 14. Aktien-Beratungen.
 15. Wertpapiersammelbanken.
 16. Goldshops.
 17. Sonstige Finanzinstitute.
- II. Im weiteren Sinne umfasst der Begriff Finanzinstitute auch andere Institute, bei denen ein Geldwäscherisiko entstehen könnte.
- III. Im Sinne des § 5 Abs. 1, 2 TwGBG ist auch ein schriftiger Geschäft dann ein Finanzinstitut, wenn es mit der Erlaubnis des Justizministeriums bargeldlose Finanzgeschäfte abwickelt.

§ 6 (Neue Regelungen bei Behörden)

- I. Finanzinstitute sollten folgende Anti-Geldwäsche Maßnahmen einführen:
1. Geeignete interne Kontroll- und Mitteilungsverfahren.
 2. Schulung von Bankmitarbeitern.
 3. Erleichterung und Überwachung einer Anwendung der Maßnahmen durch bestimmte Personen.
 4. Sonstige Maßnahmen, die vom Finanzministerium geregelt werden.

§ 7 (Bestimmter Schwellenwerte des Geldtransfers)

- I. Finanzinstitute sollten Maßnahmen zur Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden durchführen, einschließlich der Identifikation der Identität des Kunden, wenn gelegentliche Transaktionen oberhalb der anwendbaren vorgesehenen Grenze durchgeführt werden.
- II. Im Fall des § 7 Abs. 1 TwGBG sollten Verdachtsanzeigen vom Finanzministerium, Justizministerium und Zentralbank geregelt werden.
- III. Im Fall des § 7 Abs. 1 TwGBG wird ein Bußgeld in Höhe von 200 000 bis zu Million NT Dollar (c.a. 5 000 bis zu 25 000 Euro) verhängt werden.

§ 8 (Verdächtiger Geldtransfer)

- I. Finanzinstitute sollten Maßnahmen zur Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden durchführen, einschließlich der Identifikation der Identität des Kunden, wenn gelegentliche verdächtige Transaktionen durchgeführt werden. Ausserdem sollten Finanzinstitute den Kunden darüber informieren.
- II. Die Maßnahmen zur Sorgfaltspflicht sollen nicht durch Bestimmungen zum Bankgeheimnis behindert werden.

III. Im Fall des § 8 Abs. 1 TwGBG sollten Verdachtsanzeigen vom Innenministerium, Justizministerium und der Zentralbank geregelt werden.

IV. Im Fall des § 7 Abs. 1 TwGBG wird ein Bußgeld in Höhe von 300 000 bis zu 1,5 Million NT Dollar (c.a. 7 500-37 500 Euro) verhängt werden. Wenn Finanzinstitute keine vorsätzliche oder fahrlässige Haftung haben, wird ein Bußgeld nicht verhängt.

§ 9 (Bestrafung der Geldwäsche)

I. Im Fall des § 2 TwGBG wird der Täter mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft. Daneben kann Geldstrafe bis zu 3 Millionen NT Dollar (c.a. 75 000 Euro) verhängt werden.

II. Im Fall des § 2 TwGBG wird der Täter, der gewerbsmäßig gehandelt hat, mit Gefängnis bis zu 7 Jahre bestraft. Daneben kann Geldstrafe von einer Millionen NT Dollar bis zu 10 Millionen NT Dollar (c.a. 25 000-250 000 Euro) verhängt werden.

III. Wenn der Beauftragte, Angestellte oder andere Mitarbeiter der juristischen oder natürlichen Person wegen einer Tätigkeit aus den Geldwäschetatbeständen (§ 11 Abs. 1-3 TwGBG) verurteilt werden, wird diejenige juristische oder natürliche Person mit Geldstrafe (3-10 Millionen NT Dollar, c.a. 75 000- 250 000 Euro) bestraft.

IV. Im Fall des § 9 Abs. 1-4 wird:

1. nicht bestraft, wenn jemand wegen einer Geldwäschehandlung zu oder bis zu sechs Monaten auf Grund einer Selbstanzeige verurteilt wird, oder
2. nicht bestraft oder die Strafe gemindert, wenn jemand wegen einer Geldwäschehandlung zu mehr als sechs Monaten auf Grund seiner Selbstanzeige verurteilt wird,
3. die Strafe gemindert, wenn jemand nach bereits erfolgter Ermittlungstätigkeit auf Grund seiner Selbstanzeige verurteilt wird.

§ 10 (Strafmilderungsgrund)

Wenn eine Straftat des § 2 Abs. 2 TwGBG zwischen den Blutsverwandten gerader Linie, zwischen Ehegatten oder in Gütergemeinschaft lebenden Verwandten begangen wird, wird die Strafe gemindert.

§ 11 (Verletzung des Dienstgeheimnisses)

I. Ein Beamter, welcher Schriftstücke, Zeichnungen, Nachrichten oder Gegenstände, deren Geheimhaltung aus anderen Gründen als denen der angemeldeten verdächtigen Geldwäschegeschäfte oder verdächtigen Geldwäschestraftaten

notwendig ist, bekannt werden läßt oder aus der Hand gibt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft.

II. Ein Finanzinstitutsmitglied oder Nichtbeamter, welcher Schriftstücke, Zeichnungen, Nachrichten oder Gegenstände, deren Geheimhaltung aus anderen Gründen als denen der angemeldeten verdächtigen Geldwäschegeschäfte oder verdächtigen Geldwäschestraftaten notwendig ist, bekannt werden läßt oder aus der Hand gibt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu einer halben Millionen NT Dollar (c.a. 12.500 Euro) Geldstrafe bestraft.

§ 12 (Einziehung)

I. Wer durch Begehung einer der Straftaten des § 11 TwGBG den Gegenstand oder das Eigentum erworben hat, muss diesen oder dieses abgeben, es sei denn, dass dieses Vermögen den Verbrechenopfern gehört.

II. Um den Einziehungserfolg sicherzustellen, werden auch die mit dem Vermögen erworbenen Ersatzwerte eingezogen.

§ 13 (Vollstreckung des Bußgeldes)

Wird eine Geldbuße nicht bezahlt, kann die zuständige Verwaltungsbehörde beim zuständigen Gericht Erzwingungshaft beantragen.

§ 14 (Internationale Zusammenarbeit)

Zur Durchsetzung des TwGBG arbeitet Taiwans Regierung mit den für die Verhütung und Verfolgung der Geldwäsche zuständigen Zentralstellen anderer Staaten zusammen.

§ 15 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt in Sechs Monate nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Präsidentenamtes in Kraft.

B. Gegenwärtige Fassung

Taiwanisches Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche

(Fassung vom 11.07.2007)

Übersetzung vom Verfasser

§ 1 (Der legislatorische Zweck)

Das Gesetz wurde ausdrücklich geschaffen, um Geldwäsche zu bekämpfen und in Verbindung stehende „Schwere Straftaten“ zu verfolgen.

§ 2 (Definition der Geldwäsche)

Geldwäsche im Sinne dieses Gesetzes begeht, wer

1. einen Vorteil aus dem Gegenstand oder des Eigentums zieht, welcher oder welches aus einer selbst begangenen „Schweren Straftat“ herrührt, dessen Herkunft verschleiert oder verbirgt, oder,
2. einen Vorteil aus dem Gegenstand oder des Eigentums zieht, welcher oder welches aus einer von einem dritten begangenen „Schweren Straftat“ herrührt, diesen oder dieses verbirgt, annimmt, fortschafft, in Verwahrung nimmt, wissentlich ankauft oder den Verkauf vermittelt.

§ 3 (Schwere Straftaten)

I. Schwere Straftaten im Sinne des Gesetzes sind folgende Tattypen:

1. Eine Straftat, die mit mindestens 5 Jahre Haft bestraft wird, oder
2. Fälschung von Wertpapieren (§§ 201, 201-1 TwStGB), oder
3. Gewinnsucht nach strafbarer Handlung (§§ 240 Abs. 3, 241 Abs. 2, 243 Abs. 1 TwStGB), oder
4. Freiheitsberaubung (§§ 296 Abs. 1, 297 Abs. 1, 298 Abs. 2, 300 Abs. 1 TwStGB), oder
5. § 23 Abs. 2, 3 und 4 sowie § 27 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderprostitution, oder
6. §§ 8 Abs. 2, 11 Abs. 2, 12 Abs. 1, 2 und 3, 13 Abs. 1, 2, des Gesetzes zur Bekämpfung der Schusswaffen und Messer, oder
7. §§ 2 Abs. 1 sowie 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des Schmuggels, oder
8. §§ 171 , jeweils auch in Verbindung mit §§ 155 Abs. 1, 2 sowie 157-1 Abs. 1 des Wertpapierbörsengesetzes, oder
9. § 125 Abs. 1 des Bankgesetzes, oder
10. §§ 154, 155 des Bankrottgesetzes, oder

11. § 3 Abs. 1, 2 S. 2, sowie §§ 4, 6 des Gesetzes zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, oder
 12. §§ 39 Abs. 1, 40 Abs. 1 des Landwirtschaftsfinanzgesetzes, oder
 13. §§ 39 Abs. 1, 58-1 Abs. 1 des „Bills Finance Management“ Gesetzes, oder
 14. § 168-2 Abs. 1 Versicherungsgesetzes, oder
 15. §§ 57 Abs. 1, 57-1 Abs. 1 des „Financial Holding Company“ Gesetzes, oder
 16. §§ 48-1 Abs. 1, 48-2 Abs. 1 des „Trust Enterprise“ Gesetzes, oder
 17. §§ 38-2 Abs. 1, 38-3 Abs. 1 des „Trust-Kooperative-Gesetzes“, oder
 18. § 11 Abs. 3 TwGBG.
- II. Wer sich durch ein Vergehen um mehr als 20 Millionen NTD (c.a. 500.000 €) bereichert:
1. § 336 Abs. 2 TwStGB, oder
 2. §§ 87-91 des Regierungsbeschaffungsgesetzes beschränkt.

§ 4 (Unrechtmäßig erlangte Gegenstände und Vermögensvorteile)

Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten unrechtmäßig erlangte Gegenstände und Vermögensvorteile:

1. Wer sich „direkt“ unrechtmäßig erlangte Gegenstände und Vermögensvorteile aus „Schweren Straftaten“ verschafft.
2. Wer Gewinn aus „Schweren Straftaten“ zieht.
3. Wer sich einen Ersatz- sowie Vermögensvorteilsgegenstand wegen § 4 Abs. 1 Satz 1, 2 verschafft, wenn er solche Herkunft zu dem Zeitpunkt nicht gekannt hat.

§ 5 (Definition der Finanzinstitute)

I. Im Sinne dieses Gesetz bedeutet Finanzinstitute:

1. Banken.
2. Trust-Invest-Firmen.
3. Kredit-Kassen.
4. Bauern-Kassen.
5. Fischer-Kassen.
6. Bauern-Banken
7. Postbanken.
8. Wertpapieranlagebanken.
9. Kreditkarten-Firmen.
10. Versicherungs-AGs.
11. Aktien-Makler.
12. Aktien-Invest und Trust-AGs.

13. Aktien-Finanz-AGs.
 14. Aktien-Beratungen.
 15. Wertpapiersammelbanken.
 16. Termingeschäftevergütungskaufmannschaften.
 17. Trust-Makler.
 18. Sonstige Finanzinstitute.
- II. Folgende Institute gelten im Sinne des Gesetzes auch als Finanzinstitute:
1. Goldshops.
 2. Andere Institute, bei denen ein Geldwäscherisiko entstehen könnte. Solche Institute sollten nur durch Verordnungen des Justizministeriums oder anderer Behörden geregelt werden.
- III. Besteht zwischen mehreren Behörden Streit über die Zuständigkeit, so wird vom Executive-Yuan entschieden.
- IV. Im Sinne des § 5 Abs. 1, 2 TwGBG ist auch ein schriftlicher Geschäft dann ein Finanzinstitut, wenn es mit der Erlaubnis des Justizministeriums bargeldlose Finanzgeschäfte abwickelt.

§ 6 (Neue Regelungen bei Behörden)

- I. Die Finanzinstitute müssen folgende Anti-Geldwäsche-Maßnahmen einführen:
1. Geeignete interne Kontroll- und Mitteilungsverfahren.
 2. Schulung von Bankmitarbeitern.
 3. Erleichterung und Überwachung einer Anwendung der Maßnahmen durch bestimmte Personen.
 4. Sonstige Maßnahmen, die vom Finanzministerium geregelt werden.

§ 7 (Bestimmte Schwellenwerte des Geldtransfers)

- I. Finanzinstitute sollten Maßnahmen zur Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden durchführen, einschließlich der Identifikation der Identität des Kunden, wenn gelegentliche Transaktionen oberhalb der anwendbaren vorgesehenen Grenze durchgeführt werden.
- II. Im Fall des § 7 Abs. 1 TwGBG sollten Verdachtsanzeigen vom Finanzministerium, Justizministerium und Zentralbank geregelt werden.
- III. Im Fall des § 7 Abs. 1 TwGBG wird ein Bußgeld in Höhe von 200 000 bis zu Million NT Dollar (c.a. 5 000 bis zu 25 000 Euro) verhängt werden.

§ 8 (Verdächtiger Geldtransfer)

- I. Finanzinstitute sollten Maßnahmen zur Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden durchführen, einschließlich der Identifikation der Identität des Kunden, wenn

gelegentliche verdächtige Transaktionen durchgeführt werden. Außerdem sollten Finanzinstitute den Kunden darüber informieren.

- II. Die Maßnahmen zur Sorgfaltspflicht sollen nicht durch Bestimmungen zum Bankgeheimnis behindert werden.
- III. Im Fall des § 8 Abs. 1 TwGBG sollten Verdachtsanzeigen vom Innenministerium, Justizministerium und der Zentralbank geregelt werden.
- IV. Im Fall des § 7 Abs. 1 TwGBG wird ein Bußgeld in Höhe von 200 000 bis zu einer Millionen NT Dollar (c.a. 5 000 - 25 500 Euro) verhängt werden. Wenn Finanzinstitute kein vorsätzliche oder fahrlässige Haftung haben, wird ein Bußgeld nicht verhängt.

§ 9 (Zugriffsmaßnahmen)

- I. Die bei den Banken und anderen Finanzinstituten vorhandenen Unterlagen, etwa über Kontenbewegungen, Depotauszüge, Geschäftspapiere des Kunden, sind als Urkunden wichtige Beweismittel, ohne die der Tatnachweis – wie generell in Fällen der Wirtschaftskriminalität – nicht oder nur selten geführt werden kann. Für die Staatsanwaltschaft bestehen folgende Möglichkeiten, diese Unterlagen sicherzustellen. Die Verbote der Auszahlung, Überweisung, Einzahlung, Abgeben, Übertragung oder andere Sicherstellungen dürfen nur durch einen Richter angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch von der Staatsanwaltschaft getroffen werden. Die Anordnung der Staatsanwaltschaft tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird. Die Anordnung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen.
- II. Nach Erhebung der öffentlichen Klage trifft die Anordnung das mit der Sicherstellung der Konten befasste Gericht.
- III. Die Anordnung des § 9 Abs. 1, 2 TwGBG ergeht schriftlich. § 128 TwStPO gilt entsprechend.
- IV. Eine Verlängerung um nicht mehr als sechs Monate ist zulässig, soweit die in § 9 Abs. 1 TwGBG bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen. Solche Verlängerung darf nur ein Mal ergehen.

§ 10 (Wertpapiere und ausländisches Bargeld)

- I. Bei der Rückkehr von einer Auslandsreise sind folgende Fälle dem Zollamt zu melden:
 - 1. Einführung bestimmter Schwellenwerte an ausländischem Bargeld, oder
 - 2. Einführung bestimmter Schwellenwerte an Wertpapieren.

II. Im Sinne des § 10 Abs. 1 TwGBG bestimmte Schwellenwerte, die nur durch Verordnung des Finanzministeriums, Justizministeriums, der Zentralbank und des Finanzaufsichtskomitees geregelt werden.

§ 11 (Bestrafung der Geldwäsche)

- I. Im Fall des § 2 S. 1 TwGBG wird der Täter mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft. Daneben kann Geldstrafe bis zu 3 Millionen NT Dollar (c.a. 75 000 Euro) verhängt werden.“
- II. Im Fall des § 2 S. 2 TwGBG wird der Täter mit Gefängnis bis zu 7 Jahren bestraft. Daneben kann Geldstrafe bis zu 5 Millionen NT Dollar (c.a. 125 000 Euro) verhängt werden.“
- III. Wer eine von einer internationalen Anti-Geldwäsche Organisation gelistete oder verfolgte terroristische Vereinigung oder durch diese begangene Aktivitäten finanziell unterstützt, wird mit Gefängnis von 1-7 Jahren bestraft. Daneben kann Geldstrafe bis zu 10 Millionen NT Dollar (c.a. 250 000 Euro) verhängt werden.“
- IV. Wenn der Beauftragte, Angestellte oder andere Mitarbeiter der juristischen oder natürlichen Person wegen einer Tätigkeit aus den Geldwäschetatbeständen (§ 11 Abs. 1-3 TwGBG) verurteilt wird, wird diejenige juristische oder natürliche Person mit Geldstrafe (3-10 Millionen NT Dollar, c.a. 75 000- 250 000 Euro) bestraft.
- V. Im Fall des § 9 Abs. 1-4 TwGBG wird:
1. nicht bestraft, wenn jemand wegen einer Geldwäschehandlung zu oder bis zu sechs Monaten auf Grund einer Selbstanzeige verurteilt wird, oder
 2. nicht bestraft oder die Strafe gemindert, wenn jemand wegen einer Geldwäschehandlung zu mehr als sechs Monaten auf Grund seiner Selbstanzeige verurteilt wird,
 3. die Strafe gemindert, wenn jemand nach bereits erfolgter Ermittlungstätigkeit auf Grund seiner Selbstanzeige verurteilt wird.

§ 12 (Strafmilderungsgrund)

Wenn eine Straftat des § 2 Abs. 2 TwGBG zwischen den Blutsverwandten gerader Linie, zwischen Ehegatten oder in Gütergemeinschaft lebenden Verwandten begangen wird, wird die Strafe gemindert.

§ 13 (Verletzung des Dienstgeheimnisses)

- I. Ein Beamter, welcher Schriftstücke, Zeichnungen, Nachrichten oder Gegenstände, deren Geheimhaltung aus anderen Gründen als denen der angemeldeten verdächtigen Geldwäschegeschäfte oder verdächtigen Geldwäschestraftaten

notwendig ist, bekannt werden läßt oder aus der Hand gibt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft.

- II. Ein Finanzinstitutsmitglied oder Nichtbeamter, welcher Schriftstücke, Zeichnungen, Nachrichten oder Gegenstände, deren Geheimhaltung aus anderen Gründen als denen der angemeldeten verdächtigen Geldwäschegeschäfte oder verdächtigen Geldwäschestraftaten notwendig ist, bekannt werden läßt oder aus der Hand gibt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft oder mit Geldstrafe bis zu einer halben Millionen NT Dollar (c.a. 12 500 Euro) Geldstrafe.

§ 14 (Einziehung)

- I. Wer durch Begehung einer der Straftaten des § 11 TwGBG den Gegenstand oder das Eigentum erworben hat, muss diesen oder dieses abgeben, es sei denn, dass dieses Vermögen den Verbrechenopfern gehört.
- II. Um den Einziehungserfolg sicherzustellen, werden auch die mit dem Vermögen erworbenen Ersatzwerte eingezogen.

§ 15 (Einziehung)

Der eingezogene Gegenstand oder der Vermögensvorteil dürfen von Strafverfolgungsbehörden im Rahmen des Öffentlichen Dienstes benutzt werden.

§ 16 (Internationale Zusammenarbeit)

- I. Im Rahmen der internationalen polizeilichen Rechtshilfe ist es den Polizeibehörden gestattet, die den Verdachtsanzeigen wegen §§ 7, 8, 10 TwGBG zugrundeliegenden Sachverhalte an ausländische Strafverfolgungsbehörden auf dem jeweils vereinbarten Geschäftsweg zu übermitteln.
- II. Zur Durchsetzung des TwGBG arbeitet Taiwans Regierung mit den für die Verhütung und Verfolgung der Geldwäsche zuständigen Zentralstellen anderer Staaten zusammen.

§ 17 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Präsidentenamtes in Kraft.

Anhang II: Deutsches Strafgesetzbuch § 261

A. Ursprüngliche Fassung

§ 261 dt.StGB (Fassung vom 15.07.1992)

Geldwäsche

(1) Wer einen Gegenstand, der aus einem

1. Verbrechen eines anderen,
2. Vergehen eines anderen nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes oder
3. vom einem Mitglied einer kriminellen Vereinigung (§ 129) begangenen Vergehen herrührt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, den Verfall, die Einziehung oder die Sicherstellung eines solchen Gegenstandes vereitelt oder gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen in Absatz 1 bezeichneten Gegenstand

1. sich oder einem Dritten verschafft oder
2. verwahrt oder für sich oder einen Dritten verwendet, wenn er die Herkunft des Gegenstandes zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Geldwäsche verbunden hat.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 leichtfertig nicht erkennt, dass der Gegenstand aus einer in Absatz 1 genannten rechtswidrigen Tat herrührt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Die Tat ist nicht nach Absatz 2 strafbar, wenn zuvor ein Dritter den Gegenstand erlangt hat, ohne hierdurch eine Straftat zu begehen.

(7) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden. Die §§ 43a, 73d sind anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Geldwäsche verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

(8) Den in den Absätzen 1, 2 und 5 bezeichneten Gegenständen stehen solche gleich, die aus einer im Ausland begangenen Tat der in Absatz 1 bezeichneten Art herrühren, wenn die Tat auch am Tatort mit Strafe bedroht ist.

(9) Wegen Geldwäsche wird nicht bestraft, wer

1. die Tat freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, wenn nicht die Tat in diesem Zeitpunkt ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste, und

2. in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 unter den in Nummer 1 genannten Voraussetzungen die Sicherstellung des Gegenstandes bewirkt, auf den sich die Straftat bezieht.

(10) Das Gericht kann in den Fällen der Absätze 1 bis 5 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus oder eine in Absatz 1 genannte rechtswidrige Tat eines anderen aufgedeckt werden konnte.

B. Gegenwärtige Fassung

§ 261 dt.StGB* (Fassung ab dem 01.01.2008)

Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte

(1) Wer einen Gegenstand, der aus einer in Satz 2 genannten rechtswidrigen Tat herrührt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiern oder die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, den Verfall, die Einziehung oder die Sicherstellung eines solchen Gegenstandes vereitelt oder gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Rechtswidrige Taten im Sinne des Satzes 1 sind

1. Verbrechen,

2. Vergehen nach

a. § 332 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und § 334,
b. § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes und § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Grundstoffüberwachungsgesetzes,

3. Vergehen nach § 373 und nach § 374 Abs. 2 der Abgabenordnung, jeweils auch in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen,

4. Vergehen

a. nach den §§ 152a, 181a, 232 Abs. 1 und 2, § 233 Abs. 1 und 2, §§ 233a, 242, 246, 253, 259, 263 bis 264, 266, 267, 269, 284, 326 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 328 Abs. 1, 2 und 4,

b. nach § 96 des Aufenthaltsgesetzes, § 84 des Asylverfahrensgesetzes und nach § 370 der Abgabenordnung

die gewerbsmäßig oder von einem Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begangen worden sind, und

5. Vergehen nach §§ 129 und 129a Abs. 3 und 5, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, sowie von einem Mitglied einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung (§§ 129, 129a, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1) begangene Vergehen.

Satz 1 gilt in den Fällen der gewerbsmäßigen oder bandenmäßigen Steuerhinterziehung nach § 370 der Abgabenordnung für die durch die Steuerhinterziehung ersparten Aufwendungen und unrechtmäßig erlangten Steuererstattungen und -vergütungen sowie in den Fällen des Satzes 2 Nr. 3 auch für einen Gegenstand, hinsichtlich dessen Abgaben hinterzogen worden sind.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen in Absatz 1 bezeichneten Gegenstand sich oder einem Dritten verschafft oder

verwahrt oder für sich oder einen Dritten verwendet, wenn er die Herkunft des Gegenstandes zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Geldwäsche verbunden hat.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 leichtfertig nicht erkennt, dass der Gegenstand aus einer in Absatz 1 genannten rechtswidrigen Tat herrührt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Die Tat ist nicht nach Absatz 2 strafbar, wenn zuvor ein Dritter den Gegenstand erlangt hat, ohne hierdurch eine Straftat zu begehen.

(7) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden. Die §§ 43a**, 73d sind anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Geldwäsche verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

(8) Den in den Absätzen 1, 2 und 5 bezeichneten Gegenständen stehen solche gleich, die aus einer im Ausland begangenen Tat der in Absatz 1 bezeichneten Art herrühren, wenn die Tat auch am Tatort mit Strafe bedroht ist.

(9) Nach den Absätzen 1 bis 5 wird nicht bestraft, wer die Tat freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, wenn nicht die Tat in diesem Zeitpunkt ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste, und in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 unter den in Nummer 1 genannten Voraussetzungen die Sicherstellung des Gegenstandes bewirkt, auf den sich die Straftat bezieht.

Nach den Absätzen 1 bis 5 wird außerdem nicht bestraft, wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist.

(10) Das Gericht kann in den Fällen der Absätze 1 bis 5 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus oder eine in Absatz 1 genannte rechtswidrige Tat eines anderen aufgedeckt werden konnte.

*Fassung aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 31.12.2007

** § 43a ist nach der Entscheidung des BVerfG vom 20.03.2002 verfassungswidrig und damit nichtig

Literaturverzeichnis

Ackermann, Jürg-Beat:

- Geldwäscherei- Money Laundering- eine Rechtsvergleichende Darstellung des Rechts und der Erscheinungsformen in den USA und der Schweiz, Zürich 1992 (zit.: Ackermann, Geldwäscherei- Money Laundering)
- Geldwäscherei, in :Schmid, Niklaus (Hrsg.), Einziehung, Organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei, Kommentar, Bd. I, Zürich 1998, S. 355 (zit.: Ackermann in: Schmid, Geldwäscherei)

Albrecht, Hans-Jörg: Organisierte Kriminalität – Theoretische Erklärungen und empirische Befunde, in: Albrecht, Hans-Jörg(Hrsg.), Organisierte Kriminalität und Verfassungsstaat. Deutsche Sektion der Internationalen Juristen-Kommission, Rechtsstaat in der Bewährung, Band 33, Heidelberg 1998, S. 1-40. (zit.: Albrecht, Organisierte Kriminalität)

Albrecht, Peter: Kommentar zum Schweiz. Strafrecht, Sonderband Betäubungsmittelstrafrecht, Bern 1995 (zit.: Albrecht, Kommentar zum Schweizerischen Strafrecht)

Ahlt, Michael: Europarecht, München 1993

Altenhain, Karsten: Das Anschlußdelikt – Grund, Grenzen und Schutz des staatlichen Strafanspruchs und Verfallrechts nach einer individualistischen Strafrechtsauffassung, Tübingen 2002 (zit.: Altenhain, Das Anschlußdelikt)

Argyropoulos, Ilias G.: Internationalisierung des Strafrechts, in: Anagnostopoulos (Hrsg.), Internationalisierung des Strafrechts, 2003

Ambos, Kai:

- Annahme bemakelten Verteidigerhonorars als Geldwäsche? - Einschränkungsversuche im Lichte des Völker- und ausländischen Rechts, JZ 2002, 70-82.
- Internationalisierung des Strafrechts: das Beispiel „Geldwäsche“, ZStW 114 (2002), S. 236-256.
- Präterintentionalität und Erfolgsqualifikation - Rechtsvergleichende Überlegungen, GA 2002, 455-482.

Arzt, Gunther:

- Das Schweizerische Geldwäschereiverbot im Lichte amerikanischer Erfahrungen, in: ZStrR 106 (1989), S. 160-201.
- Das Mitwirkungsverweigerungsrecht des Art 2 I 5 StrRG, DRiZ 1990, 137-140.
- Geldwäscherei- eine neue Masche zwischen Hehlerei, Strafvereitelung und Begünstigung, NStZ 1990, S. 1
- Geldwäsche und rechtsstaatlicher Verfall, JZ 1993, S. 913
- Amerikanisierung der Gerechtigkeit - die Rolle des Strafrechts, In: Festschrift für Otto Triffterer zum 65. Geburtstag , 1996 , S. [527] – 549 (zit.: Arzt, Amerikanisierung der Gerechtigkeit)
- Wissenschaftsbedarf nach dem 6. StrRG, ZStW 1999, S. 757-784.

Arzt, Gunther / Weber, Ulrich: Strafrecht, Besonderer Teil, Bielefeld: Gieseking 2000. - LXVIII, 1120 S. (zit. Arzt/Weber, Strafrecht BT)

Balzer, Claudia: Die berufstypische Strafbarkeit des Verteidigers unter besonderer Beachtung des Problems der Begehung von Geldwäsche (§ 261 StGB) durch Honorarannahme, Aachen : Shaker, 2004, - 464 S. (Berichte aus der Rechtswissenschaft)

Barton, Stephan:

- Das Tatobjekt der Geldwäsche: Wann rührt ein Gegenstand aus einer der Im Katalog des § 261I Nr. 1-3 StGB bezeichneten Straftaten her?, NStZ 1993, 159
- Sozial übliche Geschäftstätigkeit und Geldwäsche (§ 261 StGB), StV 1993, 156

Bauer, Torsten: Der Geldwäschetatbestand gem. § 261 StGB einschließlich der Probleme seiner Anwendung In: Fragmentarisches Strafrecht, 2003, S. 127 – 143

Benseler, Justus: Bundesrepublik Deutschland, in: Kilchling/Kaiser (Hrsg.), Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Bestandsaufnahme im internationalen Vergleich, Freiburg 1997 (zit.: Benseler, Gewinnabschöpfung)

Bernasconi, Paolo: Finanzunterwelt - Gegen Wirtschaftskriminalität und organisiertes Verbrechen. 2. Aufl. Zürich u.a. 1988 (zit.: Bernasconi, Finanzunterwelt)

Bernsmann, Klaus:

- Geldwäsche (§ 261 StGB) und Vortatkonkretisierung, StV 1998, 46
- Das Grundrecht auf Strafverteidigung und die Geldwäsche- Vorüberlegungen zu einem besonderen Rechtfertigungsgrund, StV 2000, 46
- Der Rechtsstaat wehrt sich gegen seine Verteidiger : Geldwäsche durch Strafverteidiger? / Klaus Bernsmann In: Festschrift für Klaus Lüderssen, 2002, S. [683] – 692

Beulke, Werner: Gedanken zur Diskussion über die Strafbarkeit des Verteidigers wegen Geldwäsche / In: Festschrift für Hans-Joachim Rudolphi zum 70. Geburtstag , 2004 , S. 391 – 404

Binding, Karl : Strafrecht BT., Bd. I, 2. Aufl. 1902

Bittmann, Folker: Die gewerbs- oder bandenmäßige Steuerhinterziehung und die Erfindung des gegenständlichen Nichts als geldwäscherelevante Infektionsquelle, wistra 2003, 161-169.

Bögel, Marion: Strukturen und Systemanalyse der Organisierte Kriminalität in Deutschland, Berlin 1994 (zit.: Bögel, organisierte Kriminalität)

Boll, Olaf: Rechtspolitik im Meinungsstreit, Kriminalistik 1992, S. 66-74.

Borhardt, Klaus-Dieter Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union : eine systematische Darstellung für Studium und Praxis, 2.Aufl. Heidelberg: Müller 2002.

Borges, Georg: Rechtsfragen des Phishing – Ein Überblick, NJW 2005, S. 3313-3317

Botterman, Christoph: Untersuchung zu den grundlegenden Problematiken des Geldwäschetatbestandes, auch in seinen Bezügen zum Geldwäschegesetz, Bochum 1995

Bottke, Wilfried:

- Teleologie und Effektivität der Normen gegen Geldwäsche, wistra 1995, S. 87 sowie S. 121
- Das Wirtschaftsstrafrecht in der BRD. Lösungen und Defizite, in: wistra 1991, S. 1-10, S. 52-26.

Brand, Oliver: Grundfragen der Rechtsvergleichung – Ein Leitfaden für die Wahlfachprüfung, JuS 2003, Heft 11, S. 1082-1097.

Bundeskriminalamt, Zentralstelle für Verdachtsanzeigen(Hrsg), Jahresbericht 2006, Financial Intelligence Unit (FIU) Deutschland, Wiesbaden 2007 (zit.: Bundeskriminalamt 2007)

Burger, Armin/ **Peglau**, Jens: Geldwäsche durch Entgegennahme „kontaminierten“ Geldes als Verteidigerhonorar (Besprechung von HansOLG Hamburg, Beschl. v. 6. 1. 2000- 2 Ws 185/99, wistra 2000, 105), wistra 2000, S. 161

Burghard, Waldemar: Abschöpfung von Verbrechensgewinn/BKA-Tagung, S. 46-48.

Burr, Christian: Geldwäsche- Eine Untersuchung zu § 261 StGB, Siegburg 1995

Busch, Dagmar: Das neue Geldwäscherecht / Dagmar Busch ; Helmut Teichmann . - 1. Aufl. Baden-Baden : Nomos-Verl.-Ges., 2003, - 125 S.

Cai, Qian-Lin: Die Praxisanwendung der Bekämpfung der Geldwäsche, Bd. I, Taipei, 1997. (蔡虔霖，洗錢防制之實用權益) (zit.: Cai, Qian-Lin, Die Praxisanwendung der Bekämpfung der Geldwäsche)

Carl, Dieter: Kampf gegen Geldwäsche – Gesetzliche Maßnahmen gegen die Geldwäsche, wistra 1991, S. 288 ff.

Carl, Dieter/ **Klos**, Joachim: Rechtmäßigkeit der Bankendurchsuchung bei Verdacht der Steuerhinterziehung, DStZ 1994, S. 391-400

Chang, Xia-Ping: Die Untersuchung der Geldwäsche und ihre Bekämpfungsmaßnahmen, Uni Zhong-Xing, Magisterarbeit, 1997 (張夏萍，洗錢犯罪及其防制措施之研究) (zit.: Chang, Xia-Ping, Geldwäsche)

Cheng, Shan-Ing: Die Untersuchung der Strafbarkeit der „Kopf-Konten“, TpBJ, no. 320, 2006/05, S. 18-25.(鄭善印，人頭帳戶刑責之研究，律師雜誌，320期，2006年5月，頁18-25)(zit.: Cheng, Shan-Ing, Strafbarkeit der „Anonyme Konten“)

Dahs, Hans: Das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994 - ein Produkt der Superwahljahres, NJW 1995, 553-557.

Dannecker, Gerhard:

- Strafrecht der Europäischen Gemeinschaft, in: Eser, Albin/Huber, Barbara (Hrsg.), Strafrechtsentwicklung in Europa, Freiburg 1995, S. 1965
- Strafrecht in der Europäischen Gemeinschaft- Eine Herausforderung für Strafrechtsdogmatik, Kriminologie und Verfassungsrecht, JZ 1996, S. 869
- Strafrechtlicher Schutz der Finanzinteressen der Europäischen Gemeinschaft gegen Täuschung, ZStW 1996, S. 577
- Der Einfluß des Gemeinschaftsrechts auf das nationale Strafrecht, in: Gropp, Walter (Hrsg.), Wirtschaftskriminalität und Wirtschaftsstrafrecht in einem Europa auf dem Weg zu Demokratie und Privatisierung, Leipzig 1998
- Die Entwicklung des Strafrechts unter dem Einfluß des Gemeinschaftsrechts, Jura 1998, S. 79

Dionyssopoulou, Athanassia: Der Tatbestand der Geldwäsche- Eine Analyse der dogmatischen Grundlagen des § 261 StGB, Frankfurt am Main 1999 (zit.: Dionyssopoulou, Der Tatbestand der Geldwäsche)

Dörmann, Uwe/ Koch, Karl-Friedrich/ Risch, Hedwig/ Vahlenkamp, Werner: Organisierte Kriminalität – wie groß ist die Gefahr? Expertenbefragung zur Entwicklung der Organisierten Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland vor dem Hintergrund des zusammenwachsenden Europa. Sonderband BKA-Forschungsreihe. Wiesbaden, 1990 (zit.: Dörmann/Koch, Organisierte Kriminalität)

Eser, Albin:

- Wege und Hürden transnationaler Strafrechtspflege in Europa. In: BKA-Vortragsreihe, Bd. 37., Wiesbaden 1992, Verbrechensbekämpfung in europäischer Dimension, S. 21-53.
- Methoden und Grenzen der Strafrechtsvergleichung, in: Albrecht, Hans-Jörg/ Dünkel, Frieder/ Kerner, Hans-Jürgen/ Kürzinger, Josef/ Schöch, Heinz/ Sessar, Klaus/ Villmow, Bernhard (Hrsg.), Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht- Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag, 2. Halbband, Berlin 1998, S. 1499 (zit.: Eser in: Kaiser-Festschr.)

Fabel, Thomas: Geldwäsche und tätige Reue. Eine Untersuchung zu Auslegung und Anwendung der besonderen Rücktrittsregelungen in § 261 Abs. 9 und 10 StGB, Marburg 1997. (zit.: Fabel, Geldwäsche)

Feigen, Peter: Die Beweislastumkehr im Strafrecht- Geldwäsche, Vermögensentziehung, Hehlerei de lege lata et ferenda, Herdecke, 1998 (zit.: Feigen, Die Beweislastumkehr im Strafrecht)

Fijnaut, Cyrille: Organisierte Kriminalität: eine wirkliche Bedrohung für die Europäische Union? , in: Albrecht, Hans-Jörg/ Dünkel, Frieder/ Kerner, Hans-Jürgen/ Kürzinger, Josef/ Schöch, Heinz/ Sessar, Klaus/ Villmow, Bernhard (Hrsg.), Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht- Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag, 1. Halbband, Berlin 1998, S. 510 (zit.: Fijnaut in: Kaiser-Festschr.)

Findeisen, Michael: Der Präventionsgedanke im Geldwäschegesetz- Anforderungen der Bankenaufsicht an die internen Sicherungsmaßnahmen der Kreditinstitute gem. § 14 Abs. 2 GwG zur Bekämpfung der Geldwäsche, wistra 1997, 121

Flatten, Thomas: Zur Strafbarkeit von Bankangestellten bei der Geldwäsche, Frankfurt am Main 1996 (zit.: Flatten, Geldwäsche)

Forthauser, Roman: Geldwäscherei: de lege lata et ferenda, München 1992 (zit.: Forthauser, Geldwäscherei)

Frister, Helmut: Der Anspruch des Beschuldigten auf Mitteilung der Beschuldigung aus Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK, StV 1998, S. 159 ff.

Fülbier, Andreas:

- Geldwäscherei: Bankangestellte im Dienst der Ermittlungsbehörden, WM 1990, S. 2025
- Anmerkung zu AG Essen, Urteil vom 12.01.1994, ZIP 1994, S. 700 ff.

Fülbier, Andreas/ Aepfelbach, Rolf/ Langweg, Peter: GwG- Kommentar zum Geldwäschegesetz, 5. neu bearb. Aufl., Köln 2006 (zit.: Fülbier/ Aepfelbach/Langweg, Geldwäschegesetz)

Geerds, Friedrich: Zum Tatbestand der Hehlerei aus der Sicht des Kriminologen, in: GA 1988, S. 243-270.

Gentzik, Daniel: Die Europäisierung des deutschen und englischen

Geldwäschestrafrechts : eine rechtsvergleichende Untersuchung, Berlin : Duncker & Humblot, 2002, - 276 S (zit.: Gentzik, Geldwäschestrafrecht)

Geppert, Klaus: Zum Verhältnis von Täterschaft/Teilnahme an der Vortat und sich anschließender Hehlerei (StGB § 259), Jura 1994, S. 100-106.

Geurts, Matthias: Die Strafbarkeit der Geldwäsche - Metastasen politischen Willens, ZRP 1997, S. 250-254.

Gilmore, W.C. (Ed.), International Efforts to Combat Money Laundering, Cambridge 1992

Graber, Christoph K.: Geldwäscherei, Ein Kommentar zu Art. 305bis und 305ter StGB, Bern 1990 (Graber, Geldwäscherei)

Gradowski, Marion/ **Ziegler**, Jörg: Geldwäsche, Gewinnabschöpfung - Erste Erfahrungen mit den neuen gesetzlichen Regelungen, 1997 (zit.: Gradowski/Ziegler, Geldwäsche, Gewinnabschöpfung)

Großwieser, Bernhard, Der Geldwäschestraftatbestand § 261 StGB, Passau, Univ., Diss., 1997-1998 XXXVI, 245 S.

Grüner, Gerhard/ **Wasserburg**, Klaus: Geldwäsche durch die Annahme des Verteidigerhonorars?, GA 2000, S. 430

Häde, Ulrich: Initiativen zur Bekämpfung der Geldwäsche, EuZW 1991, S. 553

Hamm, Rainer: Geldwäsche durch Annahme von Strafverteidigerhonorar?, NJW 2000, S. 636

Hass, S. Güther: Die fahrlässige Geldwäscherei - der Entwurf Bernasconi, MRD 1991, S. 212 ff.

Hassemer, Winfried:

- Aktuelle Perspektiven der Kriminalpolitik, StV 1994, S. 333-337.
- Vermögen im Strafrecht- Zu neuen Tendenzen in der Kriminalpolitik, WM Sonderbeilage Nr. 3 zu Nr. 14, 1995/3
- Professionelle Adäquanz- Bankentypisches Verhalten und Beihilfe zur Steuerhinterziehung, wistra 1995, S. 41 sowie S. 81

Haurand, Günter: Das Geldwäschegesetz und seine Bedeutung bei der Verfolgung der organisierten Kriminalität, Datenschutz und Datensicherung 1994, S. 204-209. (zit.: Haurand, DuD)

Hefendehl, Roland: Kann und soll der Allgemeine Teil bzw. das Verfassungsrecht mißglückte Regelungen des Besonderen Teils retten? : die "Geldwäsche" durch den Strafverteidiger In: Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag, 2001, S. [145] – 169

Heine, Günther: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen. Von individuellem Fehlverhalten zu kollektiven Fehlentwicklungen, insbesondere bei Großrisiken. Baden-Baden 1995

Herzog, Felix: Geldwäschebekämpfung und Gewinnabschöpfung : Handbuch der straf- und wirtschaftsrechtlichen Regelungen, München: Beck 2006

Hetzer, Wolfgang:

- Der Geruch des Geldes - Ziel, Inhalt und Wirkung der Gesetze gegen Geldwäsche, NJW 1993, S. 3298
- Die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität durch Unterbindung der Geldwäsche, wistra 1993, S. 286
- Vermögenseinziehung, Geldwäsche, Wohnraumüberwachung - Neue Ansätze zur Prävention und Repression der Mafia -, wistra 1994, S. 176-184.
- Geldwäsche und Strafverteidigung, wistra 1999, 126
- Magna Charta der Mafia? - Unschuldsvermutung, Gewinnabschöpfung und Geldwäschebekämpfung, ZRP 1999, 471

Hingst, Ulla: Auswirkungen der Globalisierung auf das Recht der völkerrechtlichen Verträge, Berlin 2001 (zit.: Hingst, Auswirkungen der Globalisierung)

Höche, Thorsten: Neues Instrumentarium zur Geldwäschebekämpfung, Die Bank 1998, 618-624.

Hoffmann, Gero: Reicht unser Beschlagnahmerecht noch aus? Probleme bei der Abschöpfung von Vermögenswerten, die aus illegalem Rauschgifthandel erlangt worden sind, MDR 1984, S.617-621.

Hombrecher, Lars: Geldwäsche (§ 261 StGB) durch Strafverteidiger? : Eine Untersuchung zur Anwendung des § 261 StGB auf das Honorar des Strafverteidigers / Lars Hombrecher Aachen : Shaker, 2001, 183 S. (Berichte aus der Rechtswissenschaft) Zugl.: Kiel, Univ., Diss.

House of Lords, Select Committee on the European Communities, Money Laundering, H.L. Paper 6, 1990-91, S. 7.

Höreth, Ulrike: Die Bekämpfung der Geldwäsche - unter Berücksichtigung einschlägiger ausländischer Vorschriften und Erfahrung, Tübingen 1996 (zit.: Höreth, Die Bekämpfung der Geldwäsche)

Hörnle, Tatjana: Die Vermögensstrafe - Ein Beispiel für die unorganisierten Konsequenzen von gesetzgeberischen Anstrengungen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität, ZStW 1996, S. 333-353.

Hoyer, Petra/ **Klos**, Joachim: Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und ihre Anwendung in Praxis: Geldwäschegesetz, Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, Internationale Regelungen, 2. Aufl., Bielefeld 1998 (zit.: Hoyer/ Klos, Geldwäsche)

Hund, Horst: Der Geldwäschetatbestand - mißglückt oder mißverstanden?, ZRP 1996, S. 163

Informationsblatt des Legislativ-Yuan, 1996/10, Bd. 85, Nr.47, S. 54-73.(立法院公報, 第 85 卷 47 期, 1996/10, 頁 54-73) (zit.: TwBILY, 1996/10, Bd. 85, Nr.47, S. 54ff)

Informationsblatt des Legislativ-Yuan, 2003/1, Bd. 92, Nr.8, S. 946-1019.(立法院公報, 第 92 卷 8 期, 2003/1, 頁 964-1019) (zit.: TwBILY, 2003/1, Bd. 92, Nr.8, S. 946 ff.)

Informationsblatt des Legislativ-Yuan, 2006/5, Bd. 95, Nr.25, S. 133-188.(立法院公報, 第 95 卷 25 期, 2006/5, 頁 133-188) (zit.: TwBILY, 2006/5, Bd. 95, Nr.25, S. 133 ff.)

Informationsblatt des Legislativ-Yuan, 2007/7, Bd. 96, Nr.25, S. 530-577.(立法院公報, 第 96 卷 54 期, 2007/7/3, 頁 530-577) (zit.: TwBILY, 2007/7, Bd. 96, Nr.54, S. 530 ff.)

Jacob-Hofbauer, Caroline: Gewinnabschöpfung im Ausland von in Deutschland begangenen Wirtschaftsstraftaten, Frankfurt am Main 2006 (zit. Jacob-Hofbauer, Gewinnabschöpfung)

Jahresbericht der Anti-Geldwäsche Behörde, der Ermittlungsbehörde des Justizministeriums, 1998-2006.(法務部調查局洗錢防制年報，1998-2006) (zit.: Tw.Jahresbericht)

Jehle, Jörg-Martin: Strafrechtsdogmatik und empirische Kriminologie – Konfrontation, Koexistenz, Integration? In: Loos/Jehle (Hrsg.), Bedeutung der Strafdogmatik in Geschichte und Gegenwart, Heidelberg, 2007 S. 191-201,

Jescheck, Hans-Heinrich:

- Methoden der Strafrechtswissenschaft, in: Studium Generale, Jahrgang 12, Heft 2 (1959), S. 107-119.
- Rechtsvergleichung als Grundlage der Strafprozeßreform, ZStW 86 (1974), S. 761-782.
- Grundfragen der Dogmatik und Kriminalpolitik im Spiegel der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, in : ZStW, 93 (1981), S. 3-67.

Jescheck, Hans-Heinrich/ Weigend, Thomas: Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Berlin 1996 (zit.: Jescheck/ Weigend, Strafrecht AT)

Jiang, Chao-Sheng: Überlegung und Vorschläge zur Systematik zur Bekämpfung der Geldwäsche in Taiwan, Uni Zhong-Xing, Magisterarbeit, 1997 (江朝聖，我國洗錢防制體系之評估與建議) (zit.: Jiang, Chao-Sheng, Geldwäsche)

Jiang, Su-Feng: Die Untersuchung internationaler Rechtshilfe und der Bekämpfung der Geldwäsche, in: TpBJ, no. 320, 2006/5 S.44-54. (蔣淑芬，國際刑事司法互助與洗錢防制國際合作之探討，律師雜誌，320 期，2006 年 5 月，頁 41-54) (zit.: Jiang, Su-Feng, Geldwäsche)

Joerden, Jan C.:

- Strafreitelung durch vorab zugesagte Bestätigung eines falschen Alibis: Straffreiheit durch das Versprechen, sich strafbar zu machen? – BGH, NJW 1998, 1327, JuS, 1999, S. 1063.
- Fremd- und Eigenreferenz bei den Anschlussdelikten Begünstigung, Strafreitelung, Hehlerei und Geldwäsche, In: Jus humanum, 2003, S. [771] – 790

Jung, Heike: Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität als Prüfstein des Strafrechtssystems, Berlin, 1979 (zit.: Jung, Wirtschaftskriminalität)

Kaiser, Günther:

- Strafrechtsvergleichung und vergleichende Kriminologie, in: Jescheck, Hans-Heinrich (Hrsg.), Kolloquium Strafrechts und Strafrechtsvergleichung, 1975, S. 79-81.
- Kriminologie: Eine Einführung in die Grundlagen, 8. Aufl., Heidelberg, 1989
- Strafrechtliche Gewinnabschöpfung im Dilemma zwischen Rechtsstaatlichkeit und Effektivität, ZRP 1999, S. 144
- Möglichkeiten zur Verbesserung des Instrumentariums zur Bekämpfung von Geldwäsche und zur Gewinnabschöpfung, wistra 2000, S. 121

Kargl, Walter: Probleme des Tatbestands der Geldwäsche (§ 261 StGB), NJ 2001, S. 57-63.

Katholnigg, Oskar:

- Ist die Entkriminalisierung von Betäubungsmittelkonsumenten mit scharfen Maßnahmen zur Eindämmung der Betäubungsmittelnachfrage vereinbar? GA 1990, S. 193-200.
- Kann die Honorarannahme des Strafverteidigers als Geldwäsche strafbar sein?, NJW 2001, 2041

Kaufmann, Michael:

- Die Aufgabe des Strafrechts, in: Strafrechtsdogmatik zwischen Sinn und Wert, Gesammelte Aufsätze und Vorträge, 1982
- Die Bedeutung der Einbeziehung von Bankmitarbeitern in die Strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche, Bremen 2000 (zit.: Kaufmann, Geldwäsche)

Kern, Christine: Geldwäsche und Organisierte Kriminalität, Diss., Regensburg 1993 (zit.: Kern, Geldwäsche)

Kerner, Hans-Jürgen/ Stierle, Claudia/ Tiedtke, Ingo: Kriminalitätsbekämpfung durch Behörden des Bundes – Ein Überblick über nationale, europäische und internationale Elemente, in: Kriminalistik, 5/2006, S. 292 ff. (zit.: Kerner/Stierle/Tiedtke, Kriminalitätsbekämpfung)

Kerner, Hans-Jürgen:

- Kriminalitätsverlauf und Struktur in der BRD, in: Schneider (Hrsg.), Die Psychologie des 20. Jahrhunderts, Zürich, 1981 S. 266 ff.,

- Der Verbrechensgewinn als Tatanreiz – aus kriminologischer Sicht, in: BKA(Hrsg), Macht sich Kriminalität bezahlt, 1987 S. 17 ff,
- Amtliche Datensammlungen in der Strafrechtspflege und ihre Nutzbarkeit für Praxis, Politik und Wissenschaft: Überblick über die Situation in der Bundesrepublik Deutschland, in: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege, Wiesbaden, 1989 S. 13-44, (zit.: Kerner, Datensammlungen in der Strafrechtspflege)

Kerner, Stefan R: Rauschgiftkriminalität-Aktuelle kriminologische Aspekte zur Rauschgiftkriminalität und Rauschgiftpolitik, S. Kriminalistik 1993, 19-28.

Kilchling, Michael:

- Rechtsvergleichende Perspektiven, in: Kilchling, Michael/Kaiser, Günther (Hrsg.), Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität- Bestandsaufnahme und Perspektiven im International Vergleich, Freiburg, 1997, S. 596 (zit.: Kilchling in : Kilchling/Kaiser, Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung)
- Geldwäsche und Gewinnabschöpfung in internationaler Perspektive- Rechtliche und rechtstatsächliche Grundlagen für ein vergleichendes empirisches Forschungsprojekt, in: Albrecht, Hans-Jörg (Hrsg.) Forschungen zu Kriminalität und Kriminalitätskontrolle am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br., Freiburg, 1999, S. 79 (zit.: Kilchling in: Albrecht, Kriminalität und Kriminalitätskontrolle)
- Die Praxis der Gewinnabschöpfung in Europa – Eine vergleichende Evaluationsstudie zur Gewinnabschöpfung in Fällen von Geldwäsche und anderen Formen Organisierter Kriminalität, Freiburg, 2002 (zit.: Kilchling, Gewinnabschöpfung in Europa)

Klippel, Irene: Geldwäscherei Wien 1994.

Knorz, Johannes:

- Der Unrechtsgehalt des § 261 StGB, Frankfurt am Main 1996 (zit.: Knorz, Unrechtsgehalt)
- Rechtsprechungsübersicht zu Geldwäschedelikten in Deutschland und in der Schweiz, NStZ 1996, S. 64

Körner, Harald Hans: Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz 6. Aufl. München 2007

Körner, Harald Hans/ **Dach**, Eberhard: Geldwäsche- Ein Leitfaden zum geltenden Recht, München 1994 (zit.: Körner/Dach, Geldwäsche)

Kraushaar, Hans: Die „kontrollierte Weiterleitung“ inkriminierter Gelder - Zur Frage der Strafbarkeit nach § 261 StGB beim Handeln für Strafverfolgungsbehörden, wistra 1996, S. 168

Kreß, Claus: Das neue Recht der Geldwäschebekämpfung - Eine Bestandsaufnahme nach nationaler und europäischer Rechtssetzung sowie höchstrichterlicher Rechtsfindung, wistra 1998, 121-130.

Krey, Volker: Strafrecht Besonderer Teil, Bd. 2 (Vermögensdelikte), 12. Aufl., Stuttgart 1999 (zit.:Krey, Strafrecht BT II), 1999

Krey, Volker / **Dierlamm**, Alfred: Gewinnabschöpfung und Geldwäsche - Kritische Stellungnahme zu den materiell-rechtlichen Vorschriften des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) - JR 1992, S. 353-360.

Kudlich, Hans: Auf dem Weg zu einem Europäischen Rechtsraum - Das Kolloquium zum strafrechtlichen Corpus Juris zum Schutz der EG-Finanzinteressen in Trier vom 4.-6. März 1999, 1999, S. 525

Kühne, Hans-Heiner: Strafprozessrecht – Eine systematische Darstellung des deutschen und europäischen Strafverfahrensrechts, 6., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Heidelberg, 2003

Küper, Wilfried: Strafrecht Besonderer Teil: Definitionen und Erläuterungen, 4. Aufl., Heidelberg 2000 (zit.: Küper, Strafrecht BT)

Lackner, Karl/ **Kühl**, Kristian: Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, 23. Aufl., München, 1999 (zit.: Lackner/Kühl, nach §§ und Rn.)

Lampe, Ernst-Joachim: Der neue Tatbestand der Geldwäsche (§ 261 StGB), JZ 1994, S. 123

Lang, Volker/ **Schwarz**, Anne/ **Kipp**, Rudolf: Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche, 2. Aufl., Stuttgart, 1999 (zit.: Lang/Schwarz/Kipp, Geldwäsche)

Lee, Jie-Ching:

- Die Untersuchung der Rechtsregelung der Bekämpfung der Geldwäsche aus dem Rechtsvergleich zwischen Taiwan, Deutschland und Japan, in: *The Law Monthly*, S. 22-26, (李傑清, 從比較法的觀點論我國洗錢防制法與日德相關法規, 法令月刊, 49 卷 5 期, 1998/5, 頁 22-26) (zit.: Lee, Jie-Ching, Bekämpfung der Geldwäsche)
- Die Untersuchung der Verbrechensgewinnabschöpfung - Ein Rechtsvergleich der Kriminalitätsphänomene und Strategien Taiwans und Japans, Taipei, 2002 (李傑清, 剝奪犯罪所得之研究 - 台灣及日本組織犯罪現象與對制之比較) (zit.: Lee, Jie-Qing, Verbrechensgewinnabschöpfung)
- Das geschützte Rechtsgut und die Bestrafung der Geldwäsche, *TwTLR*, (no. 115) 2004/12, S. 9-27. (李傑清, 洗錢保護法益及其處罰, 月旦法學雜誌, 115 期, 2004 年 12 月, 頁 9-27) (zit.: Lee, Jie-Qing, Das geschützte Rechtsgut und die Bestrafung der Geldwäsche)
- Der Regelungstrend der Verdachtsanzeige durch Rechtsanwälte und andere Berufsgruppen - unter besonderer Berücksichtigung der Reaktion der taiwanischen Gesetzgebung, in: *Taiwan Bar Journal*, Bd. 9, no. 8, S. 55. (李傑清, 論律師等專門職業人員申報疑似洗錢交易的立法趨勢--兼論我國相關立法的因應之道, 全國律師, 第九卷第八期, 2005/08, 頁 54-78) (zit.: Lee, Jer-Ching, Der Regelungstrend der Verdachtsanzeige durch Rechtsanwälte)
- Diskussionen und zukünftige Entwicklung der Bekämpfung der Geldwäsche, Taipei, 2006 (李傑清, 洗錢防制的課題與展望) (zit.: Lee, Jer-Ching, Geldwäsche)

Lee, Lawrence L. C.: A Toll to Barricade Illegal Money Flows Taiwan's Opposition to the Money-Laundering Epidemic, in: *Uni Taiwan Law Review*, 2002/08, S. 27-65. (zit. Lee, Lawrence L.C., Money-Laundering)

Lenckner, Theodor: Zum Tatbestand der Strafvereitelung, in: Stree, Walter/Lenckner, Theodor/Cramer, Peter/Eser, Albin (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Horst Schröder*, München 1978, S. 339 (zit.: Lenckner, in: Schröder-Gedächtnisschr.)

Leip, Carsten: Der Straftatbestand der Geldwäsche : Zur Auslegung des § 261 StGB, Berlin 1995 (zit.: Leip, Geldwäsche)

Leip, Carsten/ Hardtke, Frank: Zum Zusammenhang von Vortat und Gegenstand der Geldwäsche unter besonderer Berücksichtigung der Vermengung von Giralgeld, *wistra* 1997, S. 281

Leydendecker, Hans/ Rickelmann, Richard/ Bönisch, Georg: Mafia im Staat. 1. Aufl. Göttingen 1992

Lee, Sheng-Chieh

- Die Unterscheidung der Geldwäschebehandlung – Kritik des Urteils Nr. 1656 des taiwanischen höchsten Gerichtshof, *TwTLJ*, Nr. 85 2006/08, S. 230-233. (李聖傑,

洗錢行為的認定--簡評最高法院九五年臺上字第一六五六號刑事判決，台灣本土法學雜誌，85 卷，2006/08，頁 230-233)(zit.: Lee, Sheng-Chieh, Geldwäschehandlung)

- Geldwäsche in der strafrechtlichen Überlegung, TwTLR, (no. 115) 2004/12, S. 44-55.(李聖傑，洗錢罪在刑法上的思考，月旦法學雜誌，115 期，2004 年 12 月，頁 44-55)

Liao, Wei-Chun: Über die Rechtsvorschläge der Geldwäscheregelungen aus der Strafbegründung, in: TwCLJ, 47 Bd., no. 4, S. 71 ff. (廖尉均，從洗錢罪之刑罰根據論洗錢防制法之修法方向，刑事法雜誌，第 47 卷第 4 期，頁 71-89) (zit.: Liao, Wei-Chun, Geldwäsche)

Ligeti, Katalin: Strafrecht und strafrechtliche Zusammenarbeit in der Europäischen Union, Berlin 2005.

Lin, Dong-Mao:

- Abstrakte Gefährdungstatbestände im Wirtschaftsstrafrecht, München, Univ., Diss. 1992.
- Kritische Analyse des Entwurfs des Strafrechts BT, in: Eine Erkenntnistheorie in den Überlegungen der Strafwissenschaft, Teipeh, neue bearb. Bd., 2002/03, S. 47-89.(林東茂，刑法分則修正草案評估，一個知識論上的刑法學思考)

Lin, Shan-Tian

- Strafgesetz Allgemeiner Teil I, II Taipei, Bd. 8, 2003/11 (林山田，刑法通論，上、下冊，2003 年 11 月) (zit.: Lin, Shan-Tian, Strafgesetz AT I, II)
- Strafgesetz Besonderer Teil I, II Taipei, Bd. 2, neu bearbeitete Auflage, 1999/9 (林山田，刑法各罪論，上、下冊，1999 年 9 月) (zit.: Lin, Shan-Tian, Strafgesetz BT I, II)

Lin, Shan-Tian/ Lin, Dong-Mao/ Lin, Can-Zhang: Kriminologie, Taipei, Bd. 3, 2002/10 (林山田、林東茂、林燦璋，犯罪學)

Löwe-Krahl, Oliver:

- Die Strafbarkeit von Bankangestellten wegen Geldwäsche nach § 261 StGB - eine kritische Analyse des neuen Straftatbestandes, wistra 1993, 123
- Beteiligung von Bankangestellten an Steuerhinterziehung ihrer Kunden - die Tatbestandsmäßigkeit berufstypischer Handlung, wistra 1995, 201
- Geldwäsche, in: Handbuch in Wirtschaftsstrafrecht(hrsg. und bearb. von Hans Achenbach), 2004 Heidelberg, S. 991-1011. (zit.: Löwe-Krahl, Geldwäsche)

Lu, Ying-Chieh: Rechtstellung und Rechtsschutz der Strafgefangenen: Reformüberlegungen für den Strafvollzug in Taiwan auf der Grundlage eines Vergleiches mit Deutschland und den USA, Tübingen, Univ., Diss., 1998

Lüderssen, Klaus: Geldwäsche durch Strafverteidiger - Anmerkung zu HansOLG Hamburg, Beschl. v. 6. 1. 2000 - 2 Ws 185/99, StV 2000, S. 205

Lütke, Josef: Geldwäsche bei Auslandsvortat und nachträgliche Gewährung rechtlichen Gehörs, wistra 2001, S. 85

Maiwald, Manfred: Auslegungsprobleme im Tatbestand der Geldwäsche, in: Weigend, Thomas/Küpper, Georg (Hrsg.), Festschrift für Hans-Joachim Hirsch zum 70. Geburtstag am 11. April 1999, Berlin 1999, S. 631 (zit.: Maiwald in: Hirsch-Festschr.)

Matt, Holger: Strafverteidigerhonorar und Geldwäsche / Holger Matt In: Festschrift für Peter Rieß zum 70. Geburtstag am 4. Juni 2002, 2002, S. [739] – 770

Mayer, Elmar: Ab 1993 keine Grenzkontrollen mehr in der EG., DRiZ 1990, S. 312.

Meinberg, Volker: Empirische Erkenntnisse zum Vollzug des Umweltstrafrechts, ZStW 100 (1988), S. 112-157.

Meyer-Arndt, Lüder: Beihilfe durch neutrale Handlungen?, wistra 1989, S. 281

Mitsch, Wolfgang: Strafrecht Besonderer Teil 2 – Vermögensdelikte (Randbereich)/Teilband 2, 2003 (zit.: Mitsch, Strafrecht BT)

Möhn, Heinz-Josef: Ist der Begriff „O.K.“ definierbar?, in: Kriminalistik 1994, S. 534-536.

Momsen, Carsten: Rationale oder intuitive Dogmatik – am Beispiel des Wirtschaftsstrafrechts In: Loos/Jehle (Hrsg.), Bedeutung der Strafdogmatik in Geschichte und Gegenwart, Heidelberg 2007, S. 179-190,

Müller-Gugenberger, Christian/ **Bieneck**, Klaus (Hrsg.): Wirtschaftsstrafrecht - Handbuch des Wirtschaftsstrafrecht - und – Ordnungswidrigkeitenrechts, 3. Aufl., Münster/Köln 2000 (zit.: Müller-Gugenberger/Bieneck/Bearbeit, Wirtschaftsstrafrecht)

Müther, Detlef: Verteidigerhonorar und Geldwäsche, 2001, S. 318

Nagel, Simone: Entwicklung und Effektivität internationaler Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, Tübingen Diss. 2007

Nehm, Kay: Föderalismus als Hemmnis für eine effektive Strafverfolgung der Organisierten Kriminalität?, NStZ 1996, S. 513

Neuheuser, Stephan: Strafbarkeit des Strafverteidigers wegen Geldwäsche durch die Annahme von Honorar, NStZ 2001, S. 647-650

Niggl, Peter: „Russen-Mafia“ in Berlin . Schattenwirtschaft nach eigenen Gesetzen, Kriminalistik 1995, S. 637

Nilsson, Hans G., The Council of Europe Laundering Convention: A Recent Example of a Developing International Criminal Law, In: Eser/Lagodny, Principles, S. 457-458.

Ohler, Christoph: Europäische Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit : Kommentar zu den Artikeln 56 bis 60 EGV, der Geldwäscherichtlinie und Überweisungsrichtlinie / Christoph Ohler Berlin ; Heidelberg [u.a.] : Springer 2002 . - XIV, 570 S.

Ostendorf, Heribert:

- Verteidigung am Scheideweg - Anmerkungen zum Groenewold-Urteil, JZ 1979, S. 252-256.
- Entwicklungen in der Rechtsprechung zur "Bildung krimineller bzw. terroristischer Vereinigungen" §§ 129, 129a StGB, JA 1980, S. 499-503.

Oswald, Katharina:

- Die Implementation gesetzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche in der Bundesrepublik Deutschland – Eine empirische Untersuchung des § 261 StGB i. V. M. dem Geldwäschegesetz, Freiburg 1997 (zit.: Oswald, Bekämpfung der Geldwäsche)
- Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche (§ 261 StGB i.V.m. dem GwG) – eine kriminologisch-empirische Untersuchung, wistra 1997, S. 328.

Otto, Harro:

- Strafrecht als Instrument der Wirtschaftspolitik, MschrKrim 1980, S. 397-407.
- Bankentätigkeit und Strafrecht, Berlin 1983
- Geldwäsche, § 261 StGB, Jura 1993, S. 329

- Beihilfe des Angestellten zur Steuerhinterziehung, ZkredW 1994, S. 775
- Geldwäsche und das strafrechtliche Risiko von Bankmitarbeitern, ZkredW 1994, S. 63.
- Das Strafbarkeitsrisiko berufstypischen, geschäftsmäßigen Verhaltens, JZ 2001, S. 436.

Passas, Nikos:

- Financial controls of terrorism and informal value transfer methods, in: Global Organized Crime Trends and Developments, Edited by Dina Siegel, Henk van de Bunt and Damián Zaitch, p. 149-158., Netherland 2003
- Informal value transfer systems, Terrorism and Money Laundering, a report to the national institute of Justice, Washington, D. C. 2003

Popp, Andreas: Von „Datendieben“ und „Betrügern“ – Zur Strafbarkeit des so genannten „Phishing“, NJW 2004, S. 3517 f.

Perron, Walter: Sind die nationalen Grenzen des Strafrechts überwindbar? - Überlegungen zu den strukturellen Voraussetzungen der Angleichung und Vereinheitlichung unterschiedlicher Strafrechtssysteme, ZStW 109 (1997), S. 281

Pfannenschmidt, Otto: Finanzermittlungen – Theorie und Praxis polizeilicher Strategien zur Bekämpfung der Geldwäsche, Kriminalistik 1994, S. 399-402.

Pieth, Mark:

- Zur Einführung: Geldwäscherei und ihre Bekämpfung in der Schweiz, in: Pieth (Hrsg.), Bekämpfung der Geldwäscherei - Modellfall Schwarz?, Stuttgart 1992 (zit.: Pieth, Bekämpfung der Geldwäscherei)
- Das zweite Paket gegen das Organisierte Verbrechen, die Überlegungen des Gesetzgebers, SchwZStrR 113(1995), 225 ff.
- Selbstregulierung zum Schutz vor strafrechtlicher Organisationshaftung: die Bank und das Geldwäscherisiko, in: Festschrift für Heike Jung, 2007, S. 717-728.(zit.: Pieth, Selbstregulierung zum Schutz vor strafrechtlicher Organisationshaftung)

Prittwitz, Cornelius: Die Geldwäsche und ihre strafrechtliche Bekämpfung- oder: Zum Einzug des Lobbyismus in die Kriminalpolitik, STV 1993, S. 498

Rebscher, Erich/ Vahlenkamp, Werner: Organisierte Kriminalität in der

Bundesrepublik Deutschland - Bestandsaufnahme, Entwicklungstendenzen und Bekämpfung aus der Sicht der Polizeipraxis, Wiesbaden 1988

Reischel, Hagen: Wirtschaftskriminalität und Rechtsgut, Berlin 1990 (zit.: Reischel, Wirtschaftskriminalität)

Remmers, Burkhard: Die Entwicklung der Gesetzgebung zur Geldwäsche, Frankfurt am Main 1998

Rengier, Rudolf:

- Strafrecht Besonderer Teil I - Vermögensdelikte, 9., neu bearb. Aufl. Bd. 1., München 2007 (Rengier, BT I)
- Strafrecht Besonderer Teil II - Delikte gegen die Person und die Allgemeinheit, München 2007 (zit.: Rengier, BT II)

Rönnau, Thomas: Gewinnabschöpfung, 1. Aufl., München 2003

Rössner, Dieter: Bagatelldiebstahl und Verbrechenskontrolle : Ein exemplarischer Beitrag zur Entkriminalisierung durch Quantitative Begrenzung des Strafrechts, Herbert Lang, Bern 1976

Roxin, Klaus: Kriminalpolitik und Strafrechtssystem, 2. Aufl., Berlin 1973

Salditt, Franz: Der Tatbestand der Geldwäsche, StV-Forum 1992, S. 121

Saliger, Frank: Geldwäsche als „crime in progress“: Der Fall Commerzbank, Strafbarkeitsrisiken für Bankmitarbeiter und die Grenzen des Präventionsstrafrecht, Frankfurter kriminalwissenschaftliche Studien. - 100, (2007), S. 447-469 (zit.: Saliger, Strafbarkeitsrisiken für Bankmitarbeiter)

Samson, Erich: Geldwäsche nach Steuerhinterziehung? : Gedanken zur Halbwertzeit von Strafgesetzen, In: Festschrift für Günter Kohlmann zum 70. Geburtstag, 2003, S. 263 – 278

Satzger, Helmut: Internationales und europäisches Strafrecht : Strafanwendungsrecht ; europäisches Straf- und Strafverfahrensrecht, Völkerstrafrecht, 2 Aufl. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2008. - 298 S.

Schaefer, Hans-Christoph: Organisierte Kriminalität aus der Sicht der Justiz, in: Organisierte Kriminalität BKA Arbeitstagung, Wiesbaden 1997, S. 107-126 (zit.: Schaefer, o.K.)

Scheerer, Sebastian: Gesetzgebung im Belagerungszustand, in: Politik der inneren Sicherheit, E. Blankenburg (Hrsg.), Frankfurt/M. 1980, S. 120-165.

Scherp, Dirk: Internationale Tendenzen in der Geldwäschebekämpfung, wistra 1998, 81

Schittenhelm, Ulrike: Alte und neue Probleme der Anschlußdelikte im Lichte der Geldwäsche, in: Eser, Albin/Schittenhelm, Ulrike/Schumann, Heribert (Hrsg.), Festschrift für Theodor Lenckner zum 70. Geburtstag, München 1998 (zit.: Schittenhelm in: Lenckner-Festschr.)

Schlabrendorff, Fabian von: Geldwäsche in internationalen Schiedsverfahren / Fabian von Schlabrendorff In: Grenzüberschreitungen, 2005, S. [851] – 866

Schmid, Niklaus (Hrsg.): Einziehung, Organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei; Kommentar, Bd. 1, Zürich 1998

Schmidt, Eberhard: Das neue westdeutsche Wirtschaftsstrafrecht, Tübingen 1950 (zit.: Schmidt: Wirtschaftsstrafrecht)

Schmoller, Kurt: Zur Verabredung eines Verbrechens, JR 1993, S. 247-250.

Schneider, Hartmut: Grund und Grenzen des strafrechtlichen Selbstbegünstigungsprinzips auf der Basis eines generalpräventiv-funktionalen Schuldmodells, Berlin: Duncker & Humblot 1991. - 412 S. (zit.: Schneider, Selbstbegünstigungsprinzip)

Schönke, Adolf/ **Schröder**, Horst: Kommentar zum Strafgesetzbuch, 27. Aufl., München 2006 (zit.: Schönke/Schröder/Bearbeiter; nach §§ und Rn.)

Schröder, Christian: Europäische Richtlinien und deutsches Strafrecht – Eine Untersuchung über den Einfluß europäischer Richtlinien gemäß Art. 249 Abs. 3 EGV auf das deutsche Strafrecht, Berlin 2002 (zit.: Schröder, Europäische Richtlinien und deutsches Strafrecht)

Schubarth, Martin:

- Kommentar zum schweizerischen Strafrecht : Schweizerisches Strafgesetzbuch, Besonderer Teil: Delikte gegen das Vermögen : Art. 137 - 172 StGB 1990 (zit.: Schubart, Kommentar zum schweizerischen Strafrecht)
- Geldwäscherei - Neuland für das traditionelle kontinentale Strafrechtsdenken, in: Festschrift für Günter Bemann, 1997, S. 430-422. (zit.: Schubarth in: Bemann-Festschr.)

Schumann, Heribert: Strafrechtliches Handlungsunrecht und das Prinzip der Selbstverantwortung der Anderen, Tübingen 1986

Schwarz, Joachim: Die unterlassene Verbrechensanzeige, Diss., Göttingen 1996 (zit.: Schwarz, Verbrechensanzeige)

Schwind, H.-D.: Kriminologie – Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, Heidelberg: Kriminalistik Verlag 2005

Seel, Stefan: Begünstigung und Strafvereitelung durch Vortäter und Vortatteilnehmer, Berlin: Duncker & Humblot 1999. - 107 S.

Sieber, Ulrich:

- Europäische Einigung und Europäisches Strafrecht, Vortrag auf der Strafrechtslehrertagung in Bochum vom 12. Mai 1991, ZStW 103 (1991), S. 957
- Memorandum für ein Europäisches Modellstrafgesetzbuch, JZ 1997, S. 369
- Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, in: Sieber Ulrich (Hrsg.), Internationale Organisierte Kriminalität - Herausforderungen und Lösungen für ein Europa offener Grenzen, 1997, S. 43 (zit.: Sieber in: Sieber, Internationale Organisierte Kriminalität)
- Internationale Organisierte Kriminalität – Eine Bestandaufnahme, Kriminalistik 1998, S. 97.

Spiske, Wolfgang: Pecunia olet? - Der neue Geldwäschetatbestand § 261 StGB im Verhältnis zu den §§ 257, 258, 259 StGB, insbesondere zur straflosen Ersatzhehlerei, Frankfurt am Main 1998

Steinke, Wolfgang: Gewinnabschöpfung, Geldwäscherei, Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten. Die Polizei 1993, S. 85-88.

Stolpe, Oliver: Strategien gegen das organisierte Verbrechen : Geldwäschebekämpfung und Gewinnabschöpfung im Kampf gegen die Mafia - Fallstudie: Italien, Köln [u.a.] : Heymanns, 2004

Stratenwerth, Günter:

- Geldwäscherei - ein Lehrstück der Gesetzgebung, in: Pieth, Mark (Hrsg.), Bekämpfung der Geldwäscherei - Modellfall Schweiz?, Stuttgart, 1992, S. 97 (zit.: Stratenwerth, Geldwäscherei – ein Lehrstück der Gesetzgebung)
- Schweizerisches Strafrecht Besonder Teil I, II: Straftaten gegen Gemeininteressen, 4. Aufl., Bern 1995 (zit.: Stratenwrth, Schweizerisches Strafrecht BT)
- Zum Begriff des Rechtsguts, in: Eser, Albin/Schittenhelm, Ulrike/Schumann, Heribert (Hrsg.), Festschrift für Theodor Leckner zum 70. Geburtstag, München, 1998, S. 377 (zit.: Stratenwerth in: Leckner-Festschr.)

Struckenber, Cal-Friedrich: Zur Strafbarkeit von „Phishing“, ZStW 118 (2006), 877

Su, Nan-Huan:

- Strafverteidigung im Gesetz zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, 1. Aufl., 289 S., Taipeh 1997 (蘇南桓，組織犯罪防制條例之實用權益)(zit.: Su, Nan-Huan, Organisierte Kriminalität)
- Geldwäsche -- Theorie und Praxis der Bekämpfung, 319 S., Tainan, 1997 (蘇南桓，洗錢：防制理論與實務) (zit.: Su, Nan-Huan, Geldwäsche)

Suendorf, Ulrike: Geldwäsche : eine kriminologische Untersuchung / Neuwied ; Kriftel : Luchterhand 2001 . - XV, 475 S.

Tanner, Christine Egger: Die Strafrechtliche Erfassung der Geldwäscherei – Ein Rechtsvergleich zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland, Zürich, 1999 (zit.: Tanner, Geldwäscherei)

Thomas, Sven: Die Anwendung europäischen materiellen Rechts im Strafverfahren, NJW 1991, S. 2233

Tiedemann, Klaus:

- Tatbestandsfunktionen im Nebenstrafrecht, Tübingen 1969. (zit.: Tiedemann, Tatbestandsfunktionen)
- Verfassungsrecht und Strafrecht, Heidelberg 1991
- Europäisches Gemeinschaftsrecht und Strafrecht, NJW 1993, S. 23

- Lehren von der Straftat im Allgemeinen Teil der Europäischen Rechtssysteme - Überlegungen zur Strafrechtsangleichung in Europa, GA 1998, S. 107

Tröndle, Herbert/Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 54. Aufl., München 2007 (zit.: Tröndle/Fischer; nach §§ und Rn.)

Vest, Hans:

- „Organisierte Kriminalität“ Überlegungen zur kriminalpolitischen Instrumentalisierung eines Begriffs, in: ZStrR 1994, S. 121-152.
- Probleme des Herkunftsprinzips bei der Geldwäscherei, In: Wirtschaft und Strafrecht ; Festschrift für Niklaus Schmid zum 65. Geburtstag 2001, S. 417,

Vogel, Joachim:

- Wege zu europäisch - einheitlichen Regelungen im Allgemeinen Teil des Strafrechts kompetenzrechtliche, methodische und inhaltliche Grundfragen, JZ 1995, S. 331
- Geldwäsche - ein europaweit harmonisierter Tatbestand?, ZStW 109 (1997), S. 335 ff.
- Stand und Tendenzen der Harmonisierung des materiellen Strafrechts in der Europäischen Union, in: Zieschang/Hilgendorf/Vogel(Hrsg), Strafrecht und Kriminalität in Europa 2003, S. 29-57,

Vogler, Theo:

- Die strafrechtlichen Konventionen des Europarates, Jura 1992, S. 591
- Die Begünstigungshandlung - zum Begriff „Hilfe leisten"im § 257 StGB; in: Jescheck, Hans-Heinrich/Lüttger, Hans (Hrsg.), Festschrift für Eduard Dreher zum 70. Geburtstag, Berlin/New York, 1997, S. 405 (zit.: Vogler in: Dreher-Festschr.)

Voigt, Rüdiger: Globalisierung des Rechts – Entsteht eine „dritte Rechtsordnung“?, in: Voigt, Rüdiger (Hrsg.), Globalisierung des Rechts, Baden-Baden 1999/2000, S. 13-36.

Volk, Klaus:

- Strafrecht und Wirtschaftskriminalität - Kriminalpolitische Probleme und dogmatische Schwierigkeiten, JZ 1982, S. 85-92.
- Kriminologische Probleme der Wirtschaftsdelinquenz, MschrKrim 1977, S. 265-278.

Voß, Marko: Die Tatobjektive der Geldwäsche, Hamburg, 2006

Wägenbaur, Bertrand: Ist der Anwendungsbereich der EG-Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche hinreichend bestimmt?, EuZW 1994, S. 711

Walper, Caroline: Aspekte der strafrechtlichen Postpendenz, Pfaffenweiler : Centaurus-Verl.-Ges., 1999 XXIX, 212 S.

Weber, Albrecht: Rechtsfragen der Durchführung des Gemeinschaftsrecht in der Bundesrepublik Deutschland, Köln 1997

Weerasooria, W.S.: Money Laundering, Cash Transactions Legislation and the Banker-Customer-Relationship, Journal of Banking and Finance Law and Practice 1991, S. 84

Weigend, Thomas:

- Strafrecht durch internationale Vereinbarungen - Verlust an nationaler Strafrechtskultur?, ZStW 105 (1993), S. 774
- Bewältigung von Beweisschwierigkeiten durch Ausdehnung des materiellen Strafrechts?, in: Schmoller, Kurt (Hrsg.), Festschrift für Otto Triffterer zum 65. Geburtstag, Wien/New York 1996, 1996, S. 695 (zit.: Weigend in : Triffterer-Festschr.)

Werner, Gerhard: Bekämpfung der Geldwäsche in der Kreditwirtschaft, Diss. Freiburg 1996

Werner, Thomas Achim: Wachstumsbranche Geldwäsche - Ökonomisierung der Organisierten Kriminalität, Berlin 1996 (zit.: Werner, T., Wachstumsbranche Geldwäsche)

Weschke, Eugen: „Netzstruktur Kriminalität“, in: Kriminalistik 1986, S. 297-317.

Weßlau, Edda: Zwang, Täuschung und Heimlichkeit im Strafverfahren, ZStW, 110 (1998) S. 1 ff.

Wessels, Johannes/ **Hillenkamp**, Thomas: Strafrecht Besonderer Teil 2, Heidelberg 2006 (zit.: Wessels/Hillenkamp, BT II; nach Rn.)

Xie, Fu-Yuan: Untersuchung der Bekämpfung der Geldwäsche- Theorie und Anwendung, 244 S., Teipeh, 1996 (謝福源，防制洗錢之研究：理論與實務) (zit.: Xie, Fu-Yuan, Geldwäsche)

Xie, Li-Gong:

- Überlegungen zur taiwanischen Geldwäscheregelung, TpBJ, no. 239, 1999/08, S. 57-97.(謝立功, 我國防治洗錢法制之醒思, 律師雜誌, 239 期, 1999 年 8 月, 頁 57-97) (zit.: Xie, Li-Gong, Geldwäscheregelung)
- Diskussion der gesetzlichen anti-geldwäsche Verantwortung der Finanzinstitute in Taiwan und China, TwTLR, (no. 115) 2004/12, S. 29-43.(謝立功, 試論兩岸金融機構反洗錢之法律責任, 月旦法學雜誌, 115 期, 2004 年 12 月, 頁 29-43)

Yang, Yun-Hua: Schutz gefährdeter Zeugen im deutschen und taiwanesischen Strafprozeß, Tübingen, Univ., Diss. 2001

Zachert, Hans-Ludwig: Organisierte Kriminalität - Strukturen, Bedrohungspotential, Bekämpfungsprobleme, Kriminalistik 1990, S. 622-625.

Ziegler, Jean: Die Schweiz wäscht weißer, München 1992

Zieschang, Frank:

- Die Strafrechtliche Verantwortlichkeit juristische Personen im französischen Recht – Modellcharakter für Deutschland?, ZStW 115 (2003), S. 117 ff.
- Chancen und Risiken der Europäisierung des Strafrechts, ZStW 113 (2001), S. 255 ff.

Zhu, Li-Hau:

- Vorschläge von Maßnahmen zur Bekämpfung der schweren Finanzkriminalität unter dem Aspekt der Geldwäsche, Der jährliche Anti-Geldwäsche Report 2006, Taipeh, S. 48-71. (朱立豪, 以洗錢防制措施前置偵防重大金犯罪之芻議, 2006 年洗錢防制工作年報, 頁 62) (zit.: Zhu, Li-Hau, Geldwäsche)
- Vorbeugung von Finanzkriminalität und Geldwäscheaktivitäten – Schwerpunkt auf den Aspekt der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche, in: Zeitschrift für Kriminologie, Bd. 9., no. 2, 1996/12, S. 103ff. (朱立豪著, 金融犯罪與洗錢活動之風險管理 – 以洗錢防制措施為對策, 犯罪學期刊第 9 卷第 2 期, 1996 年 12 月, 頁 97-128) (zit.: Zhu, Li-Hau, Vorbeugung von Finanzkriminalität und Geldwäscheaktivitäten)

Zirpins, Walter/ Terstegen, Otto: Wirtschaftskriminalität, Lübeck 1963.

Zuberbühler, Daniel, Pflichten der Banken und Finanzinstitute zur Bekämpfung der Geldwäscherei – Konsequenzen aus den Empfehlungen der „Financial Action Task

Force on Money Laundry“, in: Schweizerischer Anwaltsverband, Geldwäscherei und Sorgfaltspflichten, Band 8 Zürich 1991, S. 65-91.